Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 8 1

Strafrecht

unter Berücksichtigung des kommenden Rechts

Allgemeiner Teil

Von

Dr. O. L. von Hinüber
Oberlandesgerichtsrat in Celle

Dr. Werner Tegtmeyer
Reichsstellenleiter in München

9. teilweise umgearbeitete Auflage



Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Mitarbeiter
der Schaefferschen Sammlungen

Dr. K. Oechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Gr. 23^{1}, 23^{2}, N. 4^{1}, 4^{4}).

Dr. F. Cornelius, Frankfurt/M. (A. 2, 10).

Dr. W. Eckhardt, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 18, N. 13^{3}, 14^{5}, A. 2, 5).

Dipl.-Kfm. **F. W. Elfert**, Oberregierungsrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 16^{1}).

Dr. E. Fuhr, Regierungsrat, Alsfeld (Hessen) (N. 14^{7}).

Dr. H. Göttel, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamts München-Nord (N. 14^{3}).

Dr. H.-E. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (N. 11).

Dr. G. Hecht, Rechtsanwalt, Berlin (N. 12^{1}).

Dr. jur. habil. W. Herschel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut, Frankfurt (Main) (N. 19^{2}, R. 9).

Dr. G. Heusinger, Oberlandesgerichtspräsident, Braunschweig (R. 6).

Dr. Dr. A. Hillebrecht, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 15^{1}, 15^{2}).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Gr. 7^{1}, 7^{3}. 10, N. 8^{1}, 8^{2}, R. 8).

Dr. J. Kölble, Berlin (N. 15^{3}).

Dr. J. von Leers, o. ö. Professor an der Universität Jena (N. 32^{1}).

Dr. H. Lotz, Landrat, Gießen (Lahn) (N. 14^{7}).

Dr. F. Lüdtke, Oranienburg b. Berlin (A. 3).

Dr. H. Martinstetter, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (Gr. 15).

Dr. H. Merkel, Präsident der Studiengesellschaft für Deutsche Wirtschaftsordnung, Berlin (N. 32^{2}, 32^{3}).

H. Messerschmidt, Regierungsrat, Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Kiel (N. 1).

Dr. H. Müller, Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Potsdam (Gr. 18, N. 14^{5}, 14^{6}).

Dr. K. Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat, Stuttgart (N. 14^{4}).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D. Professor, Düsseldorf (Gr. 27).

Dr. F. Reuter, Ministerialrat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam (N. 14^{5}, 14^{6}).

Dipl.-Kfm. **Dr. F. Riepl**, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin (N. 18^{1})

Dr. H. von Rosen-von Hoewel, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 13^{3}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}, 40^{2}).

Dr. H. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt, NSDAP. Reichsleitung, Berlin (N. 11).

Dr. W. Scheibe, Oberstfeldmeister in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers, Berlin (N. 35, A. 12).

Dr. K. Schiedermair, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}).

Dr. O. Schlier, Oberregierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin (N. 28^{1}, 28^{2}).

Dr. jur. habil. H. Schneider, Dozent für Öffentliches Recht an der Wirtschafts-Hochschule, Berlin (R. 10).

Dr. F. Stieve, Berlin (A. 6).

Dr. W. Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (N. 5^{2}, 13^{1}, 13^{2}, 13^{4}, 14^{1}, 14^{2}, 40^{1}).

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter, München (N. 8^{1}, 8^{2}, 19^{1}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Gr. 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 6^{3}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 21, 26, N. 4^{4}, 12^{2}, R. 1, 2, 3, 4).

Dr. O. Wöhrmann, Oberlandes- und Erbhofgerichtsrat, Celle (N. 32^{2}, R. 5).

Dipl.-Kfm. **Dr. G. Zinndorf**, Beratender Betriebswirt und Bücherrevisor, Offenbach (Main) (N. 18^{3}).

Die Übersichten der vier Schaefferschen Sammlungen siehe letzte Textseite und Umschlagseite 3 bis 4.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

8. Heft 1. Teil

Strafrecht

unter Berücksichtigung des kommenden Rechts

Allgemeiner Teil

Von

Dr. O. L. von Hinüber — Oberlandesgerichtsrat in Celle

Dr. Werner Tegtmeyer — Reichsstellenleiter in München

9. teilweise umgearbeitete Auflage

Leipzig 1943

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

NS.-Leitsätze I	= Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 1. Teil, 2. Aufl. 1935.
NS.-Leitsätze II	= Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, 2. Teil, 1936.
Gürtner I	= Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1935.
Gürtner II	= Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Besonderer Teil, 2. Aufl. 1936.
Entwurf	= Der von der amtl. Strafrechtskommission hergestellte Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nach den Mitteilungen aus den Jahren 1935 und 1936.
RG.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
DJ.	= Deutsche Justiz.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
DR.	= Deutsches Recht.
DRM.	= Deutsches Recht, Monatsausgabe.
DRW.	= Deutsches Recht, Wochenausgabe.
DRpfl.	= Deutsche Rechtspflege.
DStr.	= Deutsches Strafrecht.
GerS.	= Der Gerichtssaal
JW.	= Juristische Wochenschrift.
Z. d. Ak.	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
Z. f. d. ges. Strafr.	= Zeitschrift für das gesamte Strafrecht.
Gleispach-Festschrift	= Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Graf Gleispach, 1936.
NS.-Handbuch	= Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung.

Einleitung.

Das Strafrecht ist die Grundlage für eine gerechte Sühne der Verbrechen und damit für einen wirksamen Schutz der Volksgemeinschaft gegen den Verbrecher. Sein Haupterkenntnismittel bildet das Strafgesetz, in dem die Führung des Volkes sagt, welches Verhalten strafbar ist und welche Strafe ein solches Verhalten zur Folge hat.

I. Die geschichtlichen und weltanschaulichen Grundlagen des Strafrechts.

Der Rechtswahrer muß heute vielfach noch Gesetze anwenden, die aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Erhebung stammen. Diese Gesetze muß er mit neuem Sinngehalt erfüllen. Hierzu ist er aber nur befähigt, wenn er erkennt, aus welchen weltanschaulich-politischen Ideen diese Gesetze erwachsen sind und inwiefern sich diese Ideen von unserer heutigen Rechtsauffassung unterscheiden. Auch die bereits erlassenen und noch kommenden nationalsozialistischen Gesetze wird nur derjenige in richtigem Geiste anwenden können, der sich über ihre weltanschaulichen Grundlagen klar geworden ist. In besonderem Maße gilt dies alles für das Strafrecht; denn kein Rechtsgebiet spiegelt so deutlich wie das Strafrecht die ihm zugrunde liegende Weltanschauung wider. Für das Verständnis des Strafrechts ist also die Erkenntnis der weltanschaulich-politischen Ideen der vergangenen liberalistischen Zeit und der Gegenwart unerläßlich.

A. Die strafrechtlichen Anschauungen der Zeit vor 1933.

Der vor 1933 herrschende **Liberalismus**, der weitgehend auf den Gedanken der Aufklärung beruhte, **ging von den Einzelindividuen aus.** Man stellte sich vor, daß **diese aus Zweckmäßigkeitsgründen durch staatliche Satzung vertragsähnlich aneinander gebunden** seien. Aus dieser Auffassung ergibt sich die Einstellung der damaligen Zeit zu den Grundbegriffen des Strafrechts.

I. Aufgabe des Strafrechts.

Entsprechend der individualistischen Einstellung wurde der **Schutz des einzelnen** als Aufgabe des Strafrechts angesehen. Dies galt auch, soweit die Strafdrohungen die „Gesamtheit“ und den „Staat“ schützen sollten. Denn unter der Gesamtheit verstand man lediglich die „Summe der Einzelindividuen“ und den Staat stellte man sich als „juristische Person“ vor.

II. Wesen des Verbrechens.

Jeder einzelne wurde als mit bestimmten Rechtsgütern, z. B. Freiheit, Gesundheit, Vermögen usw. ausgestattet gedacht. Der „Staat" und die „Gesamtheit" wurden auf gleiche Stufe mit den Einzelindividuen gestellt (vgl. unter I). Auch sie dachte man sich als mit bestimmten Rechtsgütern, z. B. Verfassung, Sicherheit des Verkehrs usw. ausgestattet. Das Verbrechen wurde als Verletzung solcher Rechtsgüter, als **Rechtsgüterverletzung** aufgefaßt.

III. Rechtserkenntnisquelle.

Welche Eingriffe in fremde Rechtsgüter (vgl. unter II) verboten waren, bestimmte allein das **Gesetz**. Nur das Gesetz war also Rechtserkenntnisquelle (Rechtspositivismus). Recht war das, was die staatlichen Normen erlaubten, Unrecht das, was sie verboten (formelle Rechts- und Unrechtsauffassung).

Diese Auffassung von der Bedeutung des Gesetzes beruhte auf dem Gedanken der Aufklärung, daß die Freiheit des einzelnen von Natur unbegrenzt sei und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen im Interesse der andern Einzelindividuen durch staatliche Satzung beschränkt werde. Im Strafgesetz wurde demgemäß, wie Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, S. 19, treffend sagt, „der Bereich alles strafrechtlich erheblichen Verhaltens durch die strafgesetzlichen Tatbestände eingefangen, vom Gesetzgeber gleichsam durch Grenzpfähle abgesteckt. Was außerhalb dieser Grenzpfähle lag, war kraft eines argumentum e contrario der rechtlichen Beurteilung entzogen und lediglich den Gesetzen der Moral, Religion usw. unterworfen." Die staatliche Satzung war somit zugleich Selbstbeschränkung des Staates und gewährleistete dem einzelnen seinen Freiheitsbereich.

1. **Nur ein vom Gesetz** ausdrücklich **mit Strafe bedrohtes Verhalten** wurde **als Verbrechen angesehen.**

Auf die Frage, ob die Handlung mit dem sittlichen Empfinden des Volkes im Einklang stand oder nicht, kam es nicht an. Recht und Sittlichkeit waren getrennte Bereiche. Der Satz „Kein Verbrechen ohne Gesetz" (nullum crimen sine lege), der in der Erklärung der Menschenrechte vom 1789 aufgestellt ist, ging als oberster Grundsatz des Strafrechts (so Feuerbach, Lehrbuch des Peinlichen Rechts von 1801 § 20 und später RG. 29 S. 116) auch in das StGB. ein. Aus ihm wurde hergeleitet, daß entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes (Analogie) zuungunsten des Verbrechers verboten sei; vgl. Matzke, JW. 1934 S. 1613.

Da der einzelne aus seinem sittlichen Empfinden heraus nicht wissen konnte, was der Staat verbietet oder erlaubt, mußte der Gesetzgeber dies möglichst genau sagen. Deshalb hat das StGB. die Tatbestände recht kasuistisch gefaßt.

2. **Jedes durch Gesetz mit Strafe bedrohte Verhalten** wurde **als Verbrechen angesehen, wenn nicht eine andere Gesetzesnorm es gestattete.**

Auch diese Ausnahmenormen waren sehr konkret gefaßt; vgl. z. B. Notwehr (§ 53) und Notstand des § 904 BGB. Trafen sie auf den zur Aburteilung stehenden Fall nicht zu, so mußte Verurteilung erfolgen. Dies führte dazu, daß mitunter ein Verhalten bestraft werden mußte, dessen Bestrafung

mit der gesunden Volksanschauung schlechterdings nicht vereinbar war, z. B. Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen mit Einwilligung der Schwangeren. In solchen Fällen half man sich schließlich mit der Schaffung sog. übergesetzlicher Rechtfertigungsgründe, die man aber auch wieder aus der Gesamtheit der Rechtsnormen und nicht etwa aus der gesunden Volksanschauung herleitete.

IV. Rechtsgrund der Bestrafung.

Da ein Verhalten nur dann als strafbar angesehen wurde, wenn das Gesetz es ausdrücklich verbot (vgl. unter III), war der Grund der Bestrafung der Verstoß des Täters gegen ein bestimmtes Strafgesetz, d. h. die **Tatbestandsverwirklichung**. Sie hatte eine ausschlaggebende Bedeutung, so daß man das Verbrechen schlechthin als Tatbestandsverwirklichung ansah. Die Gesinnung des Täters war demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

V. Wesen der Strafe.

Die Auffassung der vornationalsozialistischen Zeit vom Wesen der Strafe war nicht einheitlich:

1. **Das alte StGB.** und ihm folgend die sog. klassische Strafrechtsschule (Hauptvertreter Binding) standen auf folgendem Standpunkt: Jeder Bürger hat sich von vornherein dem Staat unterworfen und bestimmte Verpflichtungen übernommen. Verstößt er hiergegen, so muß er zum Ausgleich hierfür, damit die Rechtsordnung sich bewährt, ein bestimmtes Übel als Rechtsfolge hinnehmen. Die Strafe war hiernach tatgemäße Übelzufügung, **Vergeltungsmaßnahme** (Tatstrafe, Rechtsstrafe).

2. Diese Anschauung wurde seit den 90er Jahren in immer steigendem Maße erschüttert durch die von Lißt gegründete sog. **moderne Strafrechtsschule.** Sie vertrat eine naturwissenschaftlich-materialistische Richtung, wie sie sich infolge Überbewertung der aufblühenden Naturwissenschaften in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf den verschiedensten Kulturgebieten findet. Die moderne Schule verneinte den freien Willen des Rechtsbrechers (Determinismus) und sah die Hauptursache des Verbrechens in soziologischen Umständen (Umwelttheorie). Die Strafe konnte deshalb nicht Vergeltung sein, sondern nur eine soziale Abwehrmaßnahme, also eine **reine Zweckmaßnahme.**

a) Da die moderne Richtung die Ursache des Verbrechens fast ausschließlich in den Umwelteinflüssen sah, mußte sie grundsätzlich alle Verbrecher für besserungsfähig halten. Infolgedessen wurde — wenn man von Gelegenheitsverbrechern absieht — als Zweck der Strafe fast ausschließlich die Erziehung des Rechtsbrechers zu äußerlich sozialem Verhalten, seine „Resozialisierung" angesehen. Die Folge der Umwelttheorie war ferner,

daß das Verbrechen immer milder beurteilt wurde, was ein allgemeines Abgleiten der Strafen nach sich zog; vgl. Exner, Strafzumessungspraxis S. 23ff. u. 83f.

b) Da die Strafe eine reine Zweckmaßnahme war, für deren Verhängung nicht die sittliche Schuld des Täters, sondern nur seine soziale Gefährlichkeit ausschlaggebend war, wurden wertbetonte Strafen, insbesondere Ehrenstrafen und die Todesstrafe, bekämpft. Endziel war das Aufgehen aller Strafen in Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

VI. Bewertung der Verbrechen.

In der Höhe der staatlichen Reaktion kommt zum Ausdruck, wie die einzelnen Verbrechen bewertet werden. Daraus, daß in der liberalen Zeit die Straftaten gegen den einzelnen, gegen sein Leben, seine Gesundheit und sein Vermögen, unter höherer Strafdrohung standen als die Straftaten gegen die Allgemeinheit, insbesondere gegen Leben und Ehre des Volkes, ergibt sich, daß die **Verbrechen gegen den einzelnen** damals **schwerer bewertet** wurden **als** die **gegen** die **Gesamtheit.** Das entspricht der Auffassung jener Zeit, die die Aufgabe des Strafrechts im Schutz des einzelnen sah (vgl. unter I).

Damit schließt sich der Kreis der Erörterungen über die Grundbegriffe des Strafrechts der vornationalsozialistischen Zeit.

B. Die Strafrechtsauffassung des Nationalsozialismus.

Der Nationalsozialismus stellt die Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt allen Denkens und Wollens, NS.-Leitsätze I S. 20. **Er** geht also nicht, wie die auf den Gedanken der Aufklärungszeit beruhenden Anschauungen, von den Individuen **aus,** die aus Zweckmäßigkeitsgründen durch staatliche Satzung vertragsähnlich aneinander gebunden sind, sondern **von der Schicksalsgemeinschaft der deutschen Menschen, die durch gemeinsames Blut und gemeinsame Sprache und** sittlich durch das **Band der Treue miteinander verbunden** sind. Für das Strafrecht ergibt sich hieraus:

I. Aufgabe des Strafrechts.

Aufgabe des Strafrechts ist der **Schutz des Volkes.** Ihm muß alles andere untergeordnet werden. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind dann alle Fragen der Sicherung des Volksgenossen zu lösen.

II. Wesen des Verbrechens.

Das Verbrechen ist **Verletzung der völkischen Treuepflicht.** Es ist „in seinem tiefsten Kern der innerliche Abfall von der inneren Bindung an die Gemeinschaft, der Verfall, die haltungsmäßige Verneinung von Treue und Ehre", Boldt, DR. 1937 S. 94.

1. **Die Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft schließt** die verschiedensten **anderen Pflichten in sich,** wie die Treuepflicht gegenüber den engeren Gemeinschaften, z. B. der Familie (vgl. NS.-Leitsätze I S. 21), die Einordnungspflicht, die Wahrheitspflicht, die Ehrfurchtspflicht usw.; vgl. Freisler bei Gürtner I S. 48 und Barth, DR. 1935 S. 523.
2. **Treuepflichtverletzungen** sind wohl **zu unterscheiden von** bloßen **Ordnungswidrigkeiten.** Das sind Verstöße gegen Vorschriften, die die Staatsführung zur Ordnung und reibungslosen Regelung von Verkehr und Verwaltung erläßt. Hierher gehören auch die meisten Übertretungen des StGB. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften kann nicht als Treuepflichtverletzung angesehen werden. Für sie fordert das Volksgewissen keine kriminelle Bestrafung. Sie sind daher grundsätzlich aus dem kriminellen Strafrecht auszuscheiden und in einem besonderen Ordnungsstrafrecht zu regeln; NS.-Leitsätze I S. 26 u. II S. 17. **Treuepflichtverletzung** ist aber auch **nicht zu verwechseln mit Treuebruch.** Der Treuebruch (z. B. Hoch- und Landesverrat) ist die schwerste Form der Treuepflichtverletzung, die naturgemäß ganz besonders schwere Rechtsfolgen (z. B. stets Ehrverlust) nach sich ziehen.

III. Rechtserkenntnisquelle.

Die „Treuepflichten sind nicht erst mit den Geboten der Staats- und Volksführung gegeben, sondern sie erwachsen unmittelbar aus der durch Boden, Art und Blut gebundenen Volksgemeinschaft", NS.-Leitsätze I S. 22. Was Verletzung der völkischen Treuepflicht (vgl. unter II) ist, ergibt sich deshalb nicht erst aus dem Gesetz, sondern unmittelbar aus dem **gesunden Rechtsempfinden des Volkes.** „Für deutsches Denken besteht Einklang zwischen sittlicher Wertung, Pflichtgefühl und Rechtsempfinden", NS.-Leitsätze I S. 20. Das gesunde Volksempfinden ist also die eigentliche Erkenntnisquelle des Strafrechts. Recht ist das, was mit der völkischen Lebensordnung in Einklang steht, Unrecht das, was ihr widerspricht (materielle Rechts- und Unrechtsauffassung).

1. **Die Rechtsüberzeugung des Volkes kommt am reinsten im Führerwillen zum Ausdruck.** Die nationalsozialistische Führung legt sie in der Gesetzgebung nieder. Das **Gesetz** ist **somit** auch nach völkischer Auffassung **Erkenntnisquelle des Rechts,** allerdings in einem andern Sinne als bisher: der Führer schafft nicht Recht, sondern gibt ihm nur die beste Prägung.
2. **Das Gesetz kann aber nicht erschöpfend sein.** Es ist vielmehr nur richtungweisend. Außerdem kann, da das Recht „wie

alles Leben sich wandelt", „auch der vollkommenste gesetzliche Ausdruck des Rechtes nicht bleibend das Recht richtig wiedergeben". Freisler, DJ. 1935 S. 1162. Das Gesetz ist also „nur das unentbehrliche, aber notwendig unvollkommene Auskunftsmittel des Rechts", NS.-Leitsätze S. 20. Es ist deshalb **durch die Arbeit des Richters zu ergänzen.**

a) **Das Gesetz kann nicht** von vornherein **jedes vorkommende strafbare Verhalten erfassen.** Auch ohne Strafdrohung ist aber „jede Verletzung der Lebensziele, welche die Volksgemeinschaft sich stellt, Unrecht". Gürtner, DJ. 1935 S. 1243. Es muß also dem Richter ermöglicht werden, auch dann Bestrafung auszusprechen, wenn eine besondere Gesetzesbestimmung fehlt, aber die gesunde Volksanschauung das Verhalten des Täters als Verletzung völkischer Gemeinschaftspflichten ansieht.

b) **Umgekehrt können die Ausnahmenormen** des Gesetzes, die ein an sich als strafbar bezeichnetes Verhalten nicht als strafbar erscheinen lassen, **schwerlich** restlos **alle Umstände erfassen, bei deren Vorliegen** nach gesunder Volksanschauung eine **Verletzung der völkischen Lebensordnung nicht anzunehmen** ist, zumal wenn die Ausnahmenormen sehr konkret gefaßt sind. Liegt ein solches Verhalten vor oder ist es gar nach völkischer Auffassung geboten, dann muß der Richter, auch wenn das Gesetz für diesen Fall keine Straflosigkeit vorsieht, die Möglichkeit haben, freizusprechen. Vgl. auch Freisler, DStr. 1941 S. 65ff.

IV. Rechtsgrund der Bestrafung.

Da das Wesen des Verbrechens die Treupflichtverletzung ist (vgl. unter II), ist der Gegenstand der Bestrafung die **gemeinschaftswidrige Gesinnung.** Sie ist der Gegner, den das völkische Strafrecht zu bekämpfen hat. Diese Gesinnung unterliegt der strafrechtlichen Beurteilung und Verurteilung. Die Tat ist nur Anlaß zum Einschreiten und Mittel zur Erkenntnis des Trägers der gemeinschaftswidrigen Gesinnung. Das völkische Strafrecht ist also ein Täterstrafrecht im Gegensatz zum Tatstrafrecht der liberalen Zeit. Damit ist die frühere abstrakte Auffassung von dem Verbrechen als bloßer Tatbestandsverwirklichung überwunden und zugleich die Handhabe geschaffen, den der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zugrunde liegenden altpreußischen Grundsatz „Jedem das Seine" auch praktisch durchzusetzen.

1. **Die verbrecherische Gesinnung als solche** soll **nicht bestraft** werden. Wer die Versuchung zu volksschädlichem Tun rechtzeitig überwindet, verdient keine Bestrafung. Das völkische Strafrecht ist kein „Gesinnungsstrafrecht" in dem Sinne, daß schon die Gesinnung bestraft würde; **Bestrafung** soll vielmehr **erst eintreten, wenn die gemeinschaftsfeindliche Gesinnung** irgendwie in die Erscheinung getreten **(betätigt)** ist.

2. **In welchem Umfang** die **Betätigung** der verbrecherischen Gesinnung stattgefunden haben muß, um die **Strafbarkeit** des Täters **zu begründen, ist eine Frage, deren Entscheidung von den Bedürfnissen der Gemeinschaft abhängt.** Das **völkische Strafrecht wird** im allgemeinen **eher eingreifen als das liberale Strafrecht,** da es von der Auffassung ausgeht, daß ein in der Entstehung begriffenes Übel möglichst rechtzeitig verhindert werden muß.

V. Wesen der Strafe.

Daraus, daß das Verbrechen eine Verletzung der völkischen Gemeinschaftspflicht ist (vgl. unter II), folgt, daß durch die Tat die Ehre des Verbrechers beeinträchtigt wird. Das **Strafurteil enthält** also ein **„sittliches Werturteil über den einzelnen und sein Verhältnis zur Gemeinschaft"** (Dahm, DJZ. 1934 S. 830) und sagt dem Rechtsbrecher, wie er seine Tat zu sühnen hat. Das **Wesen der Strafe ist** hiernach **Sühne.** Vgl. vor allem Barth, D. R. 1935 S. 523 u. DRpfl. 1936 S. 13.

Wenn die **Strafe** so aufgefaßt wird, **wirkt** sie in dreifacher Weise, wobei je nach der Art des Verbrechens und der Persönlichkeit des Täters die eine oder andere Wirkung mehr hervortritt. Vgl. NS.-Leitsätze I S. 23f., Freisler bei Gürtner I S. 13ff. und Siegert, Z. f. d. ges. Strafr. Bd. 54 S. 418ff.

1. **Auf die Volksgemeinschaft** als solche wirkt die Strafe **im Sinne einer „gemeinschaftsbildenden Kraft"**, Schaffstein, D. R. 1935 S. 271 (sog. Integrationswirkung der Strafe). Die Strafe stärkt die Gemeinschaft in dem Bewußtsein der Treueverbundenheit und in der Überzeugung, „daß das Volk als Ganzes tatsächlich an ständiger Selbstsäuberung arbeitet", Freisler, DStr. 1935 S. 169.

2. **Auf den Verbrecher** wirkt die Strafe **im Sinne der Spezialprävention.**

a) **Den rassisch entarteten Verbrecher,** der sich durch die Tat als völlig ehrloser Volksfeind erwiesen hat, **scheidet sie** aus der Gemeinschaft **aus;** vgl. Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts S. 580.

b) **Den gestrauchelten Volksgenossen,** dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft noch möglich erscheint, vor allem den jugendlichen Rechtsbrecher, **versucht sie wieder zum treuen** und sittlich vollwertigen **Volksgenossen zu erziehen.** Dazu ist erforderlich, daß er die Strafe innerlich anerkennt. Wer seine Strafe als Sühne für

sein pflichtwidriges Verhalten mit dem Willen zur Besserung auf sich nimmt, der hat eine wichtige Voraussetzung zur Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft erfüllt. Ihm muß die Volksgemeinschaft die Möglichkeit einer Bewährung im Leben geben. Daher lehnt der Nationalsozialismus eine „Verfemung der Vorbestraften" ab.

3. **Auf die übrigen Volksgenossen** wirkt die Strafe **im Sinne der Generalprävention:** sie schreckt von der Begehung von Straftaten ab.

VI. **Bewertung der Verbrechen.**

„Die Schwere der Sühne muß der völkischen und sittlichen Wertung des Treubruchs entsprechen." NS.-Leitsätze I S. 25. Die Bewertung des Verbrechens ist dabei, „weniger auf das äußere Erscheinungsbild des Angriffs auf ein mehr oder weniger abstraktes Rechtsgut abzustellen, als vielmehr auf die innere Einstellung zur Gemeinschaft, zur Treue, zur Pflicht, zur Ehre, auf die innere Haltung und Gesinnung, aus der heraus die Tat geboren wurde." NS.-Leitsätze II S. 13 (vgl. unter II und IV). Die Treupflichtverletzung ist um so schwerer zu bewerten, je gemeinschaftswidriger die Einstellung und Gesinnung des Verbrechers ist. Besonders gemeinschaftswidrig sind Pflichtverletzungen, die sich gegen die Lebensgrundlagen der Volksgemeinschaft richten. **Verbrechen gegen das Volk** in seiner Gesamtheit sind deshalb **schwerer zu bewerten als Verbrechen gegen den einzelnen.** Der Schutz des Volkes ist eben die höchste Aufgabe des Strafrechts, der sich alles andere unterzuordnen hat; vgl. unter I.

II. Das Werden des nationalsozialistischen Strafrechts.

Gleich nach der Machtergreifung ist die **Erneuerung des Strafrechts im nationalsozialistischen Geiste in Angriff genommen** worden. Dabei ist der Gesetzgeber nicht so vorgegangen, daß er ein in sich geschlossenes nationalsozialistisches Strafgesetz erlassen hat. Vielmehr hat er je nach dem hervortretenden Bedürfnis bestimmte Teile des Strafrechts umgewandelt und so nach und nach das deutsche Strafrecht immer mehr mit nationalsozialistischem Geist erfüllt. Besonders der Krieg ergab die Notwendigkeit zahlreicher neuer Vorschriften. Gerade die **Kriegsgesetzgebung stellt** einen **entscheidenden Vorstoß in Richtung auf ein nationalsozialistisches Strafrecht dar.**

Im folgenden soll ein kurzer Überblick gegeben werden, in welcher Weise die im vorigen Abschnitt dargestellten Grundgedanken der nationalsozialistischen Strafrechtsauffassung durch die bisherige Gesetzgebung bereits verwirklicht sind. Dabei ist zu beachten,

daß die neuen Gesetze aus der Gesamtanschauung des Nationalsozialismus heraus entstanden sind, also sämtliche Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtsauffassung verwirklichen. Sie werden jedoch in der folgenden Übersicht nur dort erwähnt, wo sie besonders augenfällig den Durchbruch bestimmter neuer Rechtsgedanken erkennen lassen.

I. **Der Schutz des Volkes** als Aufgabe des Strafrechts, der nichts mit einem materialistischen Rechtsgüterschutz zu tun hat, wurde zum Leitgedanken des Strafrechts erhoben.

1. **Gleich nach der Machtergreifung** wurde damit **begonnen,** den **Schutz des Volkes** in seiner Gesamtheit, der durch die bisherige Gesetzgebung nur ungenügend gewährleistet war, **zum durchgehenden Gestaltungsprinzip zu machen.**

a) **Die Angriffe auf das Volk als Ganzes,** Verrat und Treubruch, die bisher nur wenig oder gar nicht erfaßt waren, wurden **mit wirksamen Strafen bedroht.**

Zunächst wurde durch das Hoch- und Landesverratsgesetz v. 24. IV. 1934 das **gesamte Gebiet des Hoch- und Landesverrates neu geregelt:** es wurden manche Handlungen, die bisher strafrechtlich nicht erfaßt waren, mit Strafe bedroht, z. B. Hochverrat gegen die Reichsführung, Preisgabe landesverräterischer Fälschungen, Mitteilung früherer Staatsgeheimnisse und fahrlässiger Landesverrat. Ferner wurde schon das Unternehmen des Landesverrats mit voller Strafe belegt und es wurden die Strafdrohungen verschärft. Durch das Heimtückegesetz v. 20. XII. 1934 und einige andere Gesetze wurden **Angriffe auf die Volksehre für strafbar erklärt.** Ferner wurde durch das Blutschutzgesetz vom 15. IX. 1935 die Sicherung **der Rassereinheit und** durch das Ehegesundheitsgesetz v. 18. X. 1935 die Gewährleistung der **Erbgesundheit des deutschen Volkes** erstrebt: durch das erstere Gesetz sind Ehe und außerehelicher Geschlechtsverkehr mit Juden unter Strafe gestellt, durch das letztere Gesetz ist die Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung bei Erbkranken für zulässig erklärt, so daß diese Handlungen, sofern sie nach den erlassenen Bestimmungen vorgenommen werden, nicht mehr als strafbare Körperverletzung oder Abtreibung anzusehen sind.

b) **Der Kampf gegen das volksschädliche Berufsverbrechertum** wurde, vor allem durch das Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. XI. 1933 **energisch aufgenommen.** Ausmerzung dieses Verbrechertums war das Ziel.

Schon der **Besitz von Diebeswerkzeugen** wurde für **strafbar** erklärt, um berufsmäßige Verbrecher, die weitere Straftaten planen, bereits vor deren Ausführung dingfest machen zu können. Ferner wurde eine wirksame **Strafschärfungsvorschrift** gegen gefährliche **Gewohnheitsverbrecher** aufgestellt. Darüber hinaus wurden Sicherungsmaßregeln eingeführt, die es ermöglichen, die Volksgemeinschaft auch vor solchen Elementen zu schützen, die mangels strafrechtlicher Schuld nicht bestraft werden können (z. B. Unterbringung Unzurechnungsfähiger in einer Heilanstalt), oder die die ihrer Schuld entsprechende Strafe abgebüßt haben, trotzdem aber noch eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden (insbesondere Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher).

2. **Im Kriege** ist der **Schutz der Volksgemeinschaft besonders wichtig.** Mehr noch als im Frieden muß der einzelne gegenüber der Gesamtheit, die im Kampf um Sein oder Nichtsein steht, zurücktreten. Rücksichtslose Strenge gegen alle Elemente,

die der Volksgesamtheit Schaden zufügen, das Durchhalten des Volkes in seinem Lebenskampfe erschweren oder die Kriegsverhältnisse zum Nachteil der Volksgemeinschaft in eigensüchtiger Weise für sich ausnutzen, ist oberstes Gebot.

a) **Die Angriffe auf das Volk als Ganzes wurden deshalb mit den schwersten Strafen bedroht.**

So ist durch das Änderungsgesetz v. 16. IX. 1939 die bisher bestehende Möglichkeit, bei Landesverrat auf Zuchthaus zu erkennen, beseitigt worden; auf Landesverrat steht jetzt die absolute Todesstrafe. Ferner haben die KriegssonderstrafrechtsVO. und die VO. zum Schutze der Wehrkraft v. 25. IX. 1939 scharfe Strafbestimmungen zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes gebracht: Spionage, Sabotage und Zersetzung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen sind für strafbar erklärt bzw. mit höherer Strafe als bisher bedroht worden. Die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. IX. 1939 bedroht das zersetzende Abhören ausländischer Sender mit Strafe. Von besonderer Wichtigkeit ist das wirtschaftliche Durchhalten des Volkes. Die KriegswirtschaftsVO. v. 4. IX. 1939 (ergänzt durch VO. v. 25. III. 1942) hat demgemäß scharfe Strafbestimmungen gegen Wirtschaftssabotage aufgestellt und die VerbrauchsregelungsStrafVO. v. 6. IV. 1940 (neu gefaßt am 29. IX. 1941) hat Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsregelung für strafbar erklärt.

b) **Der Kampf gegen bestimmte volksschädliche Verbrechertypen wurde fortgesetzt.**

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher verfallen nach der Novelle v. 4. IX. 1941 der Todesstrafe, wenn der Schutz des Volkes es erfordert. Gegen den Gewaltverbrecher ist gemäß VO. v. 5. XII. 1939 die absolute Todesstrafe angedroht. Der Volksschädling, der die Verhältnisse des Krieges zum Nachteil seiner Volksgenossen ausnutzt (Verdunkelungsverbrecher, Plünderer im freigemachten Gebiet usw.) verfällt nach der VO. v. 5. IX. 1939 hoher Strafe, in schweren Fällen der Todesstrafe.

Auch die Rechtsprechung hat sich dem Gebot der Stunde nicht verschlossen. Wenn der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert, werden weitgehend die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten schwersten Strafen, insbesondere die Todesstrafe, verhängt.

II. **Der Gedanke der Treupflichtverletzung als Wesenskern des Verbrechens hat das Strafrechtsdenken von der abstrakt-juristischen Subsumtion zur sittlichen Wertung geführt.**

1. **Der Gedanke, daß das Verbrechen Treupflichtverletzung ist, hat sich zunächst in der Rechtslehre und Rechtspraxis durchgesetzt und eine weitgehende Subjektivierung der Betrachtungsweise herbeigeführt.** Vgl. unter IV.

2. **In der Gesetzgebung ist der Gedanke, daß das Verbrechen Treupflichtverletzung ist, vor allem zum Durchbruch gekommen:**

a) **In der Einführung des Personalitätsprinzips für Deutsche.**

Jeder Deutsche, auch wenn er sich außerhalb der Grenzen des Reiches aufhält, muß seinem Volke die Treue halten und sich deshalb nach deutschem Strafrecht richten.

b) **In der Einführung eines besonderen Polenstrafrechts.**

Das deutsche Strafrecht kann grundsätzlich nicht für Polen und Juden gelten, auch wenn sie Schutzangehörige des Reiches sind. Sie sind nicht durch völkische Treupflicht an die deutsche Volksgemeinschaft gebunden; vgl. NS.-Leitsätze II, S. 31ff. Von ihnen kann nur Gehorsam verlangt werden. Dem hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er durch VO. v. 4. XII. 1941 ein besonderes Strafrecht für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten geschaffen hat.

3. **Im künftigen Recht soll der Gedanke noch weiter verwirklicht werden.**

So wird z. B. der Täterkreis des Hoch- und Landesverrats auf Reichsangehörige beschränkt werden, da nur der Volksgenosse und der dem Schutzverband des Reiches angehörende Staatsangehörige dem deutschen Volk die Treue brechen kann. Angriffe von Ausländern gegen das Leben des Volkes werden, da sie ihrem Wesen nach kein Verrat sind, als „volksfeindliche Handlungen von Ausländern" gekennzeichnet und unter besondere Strafdrohung gestellt werden. Vgl. Heft 8[3], S. 10.

III. **Das gesunde Rechtsempfinden des deutschen Volkes als Rechtserkenntnisquelle hat das formale Strafrechtsdenken in „Tatbeständen" beseitigt und den Gedanken der materiellen Gerechtigkeit zur Grundlage der Strafrechtspflege erhoben.**

Demgemäß droht die nationalsozialistische Gesetzgebung nur dann, aber auch stets dann Strafe an, **wenn das gesunde Volksempfinden es verlangt.** Dies zeigen alle unter I und II genannten neuen Bestimmungen. Darüber hinaus ist aber ganz allgemein dafür Vorsorge getroffen worden, daß nicht lediglich der „Tatbestand" des Gesetzes darüber entscheidet, ob jemand sich strafbar gemacht hat, daß vielmehr das gesunde Volksempfinden hierauf maßgebenden Einfluß hat. Der Gesetzgeber hat dies vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. **Anerkennung des gesunden Volksempfindens als Rechtserkenntnisquelle.**

Nach dem durch die Strafgesetznovelle v. 28. VI. 1935 neugefaßten § 2 tritt, auch wenn der „Tatbestand" eines bestimmten Strafgesetzes nicht verwirklicht ist, dennoch Bestrafung ein, wenn die Tat nach gesundem Volksempfinden und nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdient. Diese Vorschrift ist eine deutliche Abkehr vom Rechtspositivismus der vergangenen Zeit.

2. **Aufstellung von Tätertypen.**

Neuere Strafgesetze, vor allem Kriegsgesetze, wollen vielfach einen bestimmten Tätertyp treffen. So bedrohen die VolksschädlingsVO. v. 5. IX. 1939 den Volksschädling und die Novelle v. 4. IX. 1941 den Mörder mit hoher Strafe. Ob der Täter dem gekennzeichneten Typ entspricht, entscheidet sich nach gesundem Volksempfinden.

3. **Aufstellung wertausfüllungsbedürftiger Verbrechensmerkmale.**

Diesen Weg hat schon die frühere Gesetzgebung in Einzelfällen beschritten, vgl. z. B. „Ärgernis geben" (§ 183), „verächtlich machen" (§ 186).

Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat in erhöhtem Maße derartige Merkmale in die neuen Strafbestimmungen aufgenommen, z. B. „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen" (§ 2 Heimtückegeſ. v. 20. XII. 1934), Verstoß „gegen die guten Sitten" (§ 226a, eingefügt durch Gef. v. 26. V. 1933). Der Richter hat diese Begriffe nach der Wertung des gesunden Volksempfindens auszufüllen. Darüber hinaus verweist das Gesetz den Richter manchmal ausdrücklich auf das gesunde Volksempfinden; so z. B. bei der unterlassenen Hilfeleistung (§ 330c, eingefügt durch Gef. v. 28. VI. 1935), die nur dann strafbar ist, wenn der Täter nach gesundem Volksempfinden zur Hilfeleistung verpflichtet war.

4. **Zulassung der Wahlfeststellung.**

   Wenn der Täter gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, jedoch nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, gegen welches Strafgesetz er sich vergangen hat, dann kann nach der Strafgesetznovelle v. 28. VI. 1935 eine wahlweise Tatfeststellung getroffen und der Angeklagte nach dem mildesten Gesetz verurteilt werden. Es braucht also nicht mehr wie bisher ein Freispruch zu erfolgen, der dem gesunden Volksempfinden gröblichst widersprechen würde.

IV. **Die gemeinschaftswidrige böse Gesinnung des Täters als Rechtsgrund der Bestrafung hat die Wandlung des Strafrechts vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht** und damit zu weitgehender Subjektivierung ebenfalls in allen neuen Gesetzen **erkennbar gemacht.** Namentlich ist hier auf folgende gesetzliche Maßnahmen hinzuweisen:

1. **Aufstellung von Tätertypen.**

   Sie zeigt, daß es nicht auf die bloße „Tatbestandsverwirklichung" ankommt, sondern darauf, ob der Täter gesinnungsmäßig einen bestimmten verbrecherischen Typ verkörpert; vgl. unter III.

2. **Verwendung von Verbrechensmerkmalen, die** nicht nur bestimmte Absichten oder vorübergehende Stimmungen, sondern **eingewurzelte Gesinnungen** und die innere Haltung des Täters **kennzeichnen:** vgl. Dahm, Der Tätertyp im Strafrecht S. 4.

   Bsp.: Die „gehässigen, hetzerischen und von niedriger Gesinnung zeugenden Äußerungen" in § 2 des Heimtückegeſ., das aus „gefühlloser Gesinnung" entspringende rohe Mißhandeln von Tieren in § 1 Tierschutzgeſ.

3. **Höhere Bestrafung verschiedener Straftaten, die von besonders schlechter Gesinnung zeugen.**

   Bsp.: Mißhandlung Wehrloser und falsche Verdächtigung (Strafgesetznovelle v. 26. V. 1933), Tierquälerei (Tierschutzgeſ. v. 24. XI. 1933) und neuerdings — in weiterer Erfüllung des Parteiprogramms — Wucher (Novelle v. 4. IX. 1941).

4. **Die Möglichkeit, Versuch und Beihilfe mit voller Strafe zu belegen.**

   Da bei Versuch und Beihilfe die gleiche verbrecherische Gesinnung zum Ausdruck kommen kann wie beim vollendeten Delikt und bei der Täterschaft, hat die GewaltverbrecherVO. v. 5. XII. 1939 die bisherige obligatorische Strafmilderungsvorschrift bei Versuch und Beihilfe in eine fakultative umgewandelt.

V. **Der Sühnegedanke der Strafe hat den Strafausspruch zum sittlichen Werturteil über das Verhältnis des einzelnen zur Volksgemeinschaft gemacht.**

1. **Die Todesstrafe,** die das Gesetz vom 4. IX. 1941 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher androht, ist hier zum erstenmal in ihrer rassischen Bedeutung **als Ausmerzung entarteter Glieder aus der Volksgemeinschaft** und als Mittel zur Reinigung der Volksgemeinschaft **gekennzeichnet.**

   Der Sühnegedanke verlangt bei besonders verwerflichen Taten den Vollzug der Todesstrafe durch Erhängen; Gef. v. 29. III. 1933.

2. **Bei Jugendlichen,** die gestrauchelt sind und in die Volksgemeinschaft wieder eingegliedert werden müssen, ist die **Erziehungsaufgabe der Strafe in den Vordergrund gerückt** worden.

   Die durch die VO. v. 10. IX. 1941 eingeführte **unbestimmte Verurteilung** soll ermöglichen, den Jugendlichen so lange im Strafvollzug zu belassen, bis die erzieherische Einwirkung soweit gediehen ist, daß der Jugendliche ein brauchbarer Volksgenosse zu werden verspricht. — **Wo eine Sühne durch Strafe bei Jugendlichen nicht erforderlich ist,** ist auf das durch VO. v. 4. X. 1940 geschaffene **Zuchtmittel des Jugendarrestes** zu erkennen, der dem Jugendlichen das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein bringen soll, ohne ihn jedoch dem Makel einer Bestrafung auszusetzen.

VI. **Die Schwere der Strafe wird der völkischen und sittlichen Wertung des** mit Strafe bedrohten und des im Einzelfalle begangenen **Verbrechens angepaßt.**

1. Demgemäß hat die nationalsozialistische Regierung bei Verbrechen, die sich gegen die Volksgemeinschaft als solche richten, z. B. bei Hoch- und Landesverrat und bei Angriffen auf die Wehrkraft, vielfach die bisher unzureichenden Strafdrohungen erhöht.

   Die Kriegsgesetzgebung hat die Ausnutzung der Kriegsverhältnisse als besonders schweren Treubruch erkannt und demgemäß Volksschädlinge, die sich in dieser Weise gegen die Volksgemeinschaft vergehen, mit besonders hoher Strafe bedroht.

2. Von großer praktischer Bedeutung ist daneben vor allem, daß sich das Strafmaß bei der Strafzumessung nach der **Gemeinschaftsschädlichkeit** des bestimmten Verbrechers richtet.

Erster Teil.

Das Recht als Grundlage der Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Die Gesetze.

Grundlage der Bestrafung ist das Recht.

Die **Wurzeln** des Rechts liegen **in dem gesunden Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht.** Dieses gesunde Volksempfinden hat seinen Ursprung in dem beherrschenden nordischen Blutsbestandteil des deutschen Volkes. In den Jahrhunderten des geschichtlichen Wirkens unseres Volkes hat es sich immer wieder durchgesetzt, zuletzt in der nationalsozialistischen Weltanschauung, die auch die durch fremdes Gedankengut verschütteten Quellen unseres germanischen Rechtsempfindens wieder freigelegt hat.

Wichtigstes Erkenntnismittel des Rechts sind die Gesetze, die bei der Rechtsfindung in erster Linie heranzuziehen sind. Dabei muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den alten, noch aus der liberalen Epoche stammenden, und den neuen, vom nationalsozialistischen Gesetzgeber aus dem gesunden Volksempfinden geschöpften Gesetzen (vgl. S. 12ff.).

Das bedeutendste und umfassendste Strafgesetz ist das Reichsstrafgesetzbuch (StGB.). Neben dieses treten zahlreiche reichsrechtliche Nebengesetze. Dagegen ist die Landesgesetzgebung nur noch von sehr untergeordneter Bedeutung — abgesehen von den Donau- und Alpengauen, wo das alte österreichische Strafrecht vorläufig zum großen Teil als Landesstrafrecht bestehen geblieben ist; vgl S. 24.

I. Das Reichsstrafgesetzbuch.

I. **Das RStGB. v. 15. V. 1871** ist im Jahre 1870 als StGB. des Norddeutschen Bundes entstanden und nach Errichtung des Kaiserreichs zum StGB. für das Deutsche Reich erklärt worden.

1. **Durch verschiedene kleinere Novellen** ist in der Zeit bis 1933 das StGB. **ergänzt** worden.

Zu nennen sind vor allem die Novelle von 1876, die den sog. Duchesneparagraphen (§ 49a) einfügte, die sog. lex Heinze von 1900, die die Zuhälterei mit Strafe bedrohte (§ 181a), und die Geldstrafengesetze aus den Jahren 1921—1923, die der Geldstrafe ein weiteres Anwendungsgebiet gaben (namentlich § 27b).

2. **Eine Reform des Strafrechts** wurde seit der Jahrhundertwende immer dringender verlangt, vor allem von der modernen Strafrechtsschule (vgl. S. 7). Alle Bemühungen, zu einer durchgreifenden Reform des Strafrechts zu gelangen, waren jedoch bei der Zersplitterung der Anschauungen und bei dem Mangel einer einheitlichen Reichsführung **zum Scheitern verurteilt.**

Es entstanden nach und nach der sog. Vorentwurf von 1909 (aufgestellt von einer im Reichsjustizamt zusammengetretenen Kommission praktischer Juristen), der Gegenentwurf von 1911 (von Rechtslehrern dem Entwurf entgegengestellt), der Kommissionsentwurf von 1913 (Ergebnis der Arbeit einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission von praktischen Juristen und Strafrechtslehrern), der Entwurf von 1919 (im Reichsjustizministerium aufgestellt) und der Entwurf Radbruch von 1922 (während der Amtszeit des sozialdemokratischen Justizministers Radbruch entstanden: Abschaffung der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe, Straflosigkeit des Ehebruchs usw.). Erst der amtliche Entwurf von 1925 gelangte an den Reichsrat und, nachdem dieser ihn in verschiedenen Punkten geändert hatte, 1927 an den Reichstag. Dieser überwies ihn einem Ausschuß unter dem Vorsitz von Kahl. Die Ergebnisse der Beratungen dieses Ausschusses waren Kompromisse zwischen den einzelnen politischen Parteien. Die Arbeiten des Ausschusses, die durch mehrmalige Reichstagsauflösungen unterbrochen wurden, gelangten niemals zum Abschluß.

II. **Nach der Machtergreifung** durch den Nationalsozialismus ist das **StGB. durch verschiedene Novellen tiefgreifend umgewandelt** worden. Es sind dies:

1. **Die sog. Untreuenovelle v. 26. V. 1933.** Hauptinhalt: Bekämpfung der Korruption durch Neufassung der Bestimmungen über Untreue und falsche Anschuldigung und durch Verschärfung der Strafdrohungen bei Untreue und Betrug. Näheres Heft 8a S. 81f., 117ff., 121.
2. **Das Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. XI. 1933.** Hauptinhalt: Einführung von Sicherungsmaßregeln, erhöhte Bestrafung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, Bestrafung des Vollrausches. Näheres S. 108ff. und 100ff. und Heft 8a S. 62ff.
3. **Das Hoch- und Landesverratsgesetz v. 24. IV. 1934.** Hauptinhalt: Neuregelung der Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat. Näheres Heft 8a S. 9ff.
4. **Die sog. Analogienovelle v. 28. VI. 1935.** Hauptinhalt: Zulassung entsprechender Anwendung von Strafgesetzen und wahldeutiger Tatfeststellung; Neuregelung der Verkehrsgefährdungsdelikte usw. Näheres S. 25ff., 27f. und Heft 8a S. 66.
5. **Die Strafgesetznovelle vom 2. VII. 1936.** Hauptinhalt: Neuregelung des Bruchs des Amtsgeheimnisses, der unterlassenen Verbrechensanzeige usw. Näheres Heft 8a S. 75, 79.
6. **Das Änderungsgesetz v. 16. IX. 1939.** Hauptinhalt verfahrensrechtlich; sachlichrechtlich: absolute Todesstrafe bei Landesverrat. Vgl. Heft 8a S. 10.
7. **Die Novelle über fahrlässige Tötung und Körperverletzung v. 2. IV. 1940.** Hauptinhalt: Neuregelung der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung sowie der Flucht bei Verkehrsunfällen. Näheres Heft 8a S. 79f. u. 98f.
8. **Die Geltungsbereichsnovelle v. 6. V. 1940.** Hauptinhalt: Neuregelung des Geltungsbereichs des Strafrechts (Personalitätsprinzip für Deutsche). Näheres S. 31ff.
9. **Die Tötungsnovelle v. 4. IX. 1940.** Hauptinhalt: Neuabgrenzung von Mord und Totschlag, Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbecher und Sittlichkeitsverbrecher, Zuchthaus für Wucher in besonders schweren Fällen, Neuregelung

des Mißbrauchs von Ausweispapieren. Näheres S. 102 und Heft 8a S. 26f., 41f., 54, 66, 91, 93f. u. 116.

III. **Die geplante nationalsozialistische Strafrechtserneuerung** ist durch diese Novellen zwar vorbereitet, keineswegs aber überflüssig geworden. Wichtige Vorarbeiten haben vor allem die Partei, ferner die zuständigen staatlichen Stellen und die Akademie für Deutsches Recht geleistet.

Bei der umfassenden politischen Bedeutung des Strafrechts war es selbstverständlich, daß die NSDAP. sich besonders aktiv an der Strafrechtserneuerung beteiligte. Schon vor der Machtübernahme setzte sie sich einerseits positiv für eine nationalsozialistischem Empfinden entsprechende Rechtsgestaltung ein (so legte sie z. B. schon im Jahre 1930 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nation vor), während sie sich andrerseits auf das schärfste gegen die Reformbestrebungen der Weimarer Parteien wandte. Als Vorsitzender des Strafrechtsausschusses und im Plenum des Reichstags trat der damalige Rechtsanwalt Dr. Hans Frank II als Wortführer der NS.-Reichstagsfraktion den marxistischen, konfessionellen und bürgerlichen Reformplänen entgegen.

Aus diesem Gedankengut der Bewegung entstanden die ersten Reformpläne und Novellen nach der Machtübernahme.

Den ersten Versuch, aus nationalsozialistischem Geiste heraus einen Gesamtaufriß des Strafrechts und der für ein solches maßgebenden Grundsätze zu geben, hat im Herbst 1933 der **Preußische Justizminister Hanns Kerrl** unternommen. Zu diesem Zwecke hat er eine Reihe von Strafrechtspraktikern ins Ministerium berufen, die in gemeinsamer Arbeit mit ihm zusammen das Werk erstellt haben. Das Ergebnis der Arbeit ist in der **„Denkschrift des Preußischen Justizministers“** am Leipziger Juristentage 1933 der Öffentlichkeit unterbreitet worden.

Als weitere Grundlage für die Strafrechtserneuerung hat der Zentralausschuß der Strafrechtsabteilung **der Akademie für Deutsches Recht** die Ergebnisse seiner Beratungen im Jahre 1934 in einer Denkschrift **„Grundzüge eines allgemeinen Deutschen Strafrechts“** veröffentlicht.

Im Herbst 1933 hatte sodann der **Reichsjustizminister Gürtner eine amtliche Strafrechtskommission** beauftragt, einen den Anschauungen und Bedürfnissen des neuen Staates entsprechenden Entwurf eines Strafgesetzbuches aufzustellen. Den Vorsitz hatte der Reichsjustizminister selbst übernommen. Der inzwischen hergestellte Entwurf ist nicht veröffentlicht worden. Jedoch hat der Reichsjustizminister einen **„Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission“** herausgegeben, in welchem verschiedene Mitglieder des Ausschusses die Vorschläge des Entwurfs inhaltlich mitteilen. Dieser Bericht ist auf Grund der Ergebnisse der 2. Lesung in den Jahren 1935 und 1936 in 2. Aufl. herausgegeben worden. — Soweit in der folgenden Darstellung von dem Entwurf die Rede ist, handelt es sich um diesen im Jahre 1936 fertiggestellten Entwurf.

Die Tatsache, daß der schon im Jahre 1936 von der amtlichen Strafrechtskommission fertiggestellte Entwurf noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, erweist die Schwierigkeiten der Rechtserneuerung auf einem Gebiet, das wie das Strafrecht bis in die letzte Vorschrift hinein weltanschaulich verankert ist.

Um die grundlegenden Gedanken eines nationalsozialistischen Strafrechts noch klarer herauszuarbeiten und auf diese Weise sicherzustellen, daß das kommende Strafrecht von wahrhaft nationalsozialistischem Geiste erfüllt ist, haben rechtskundige Nationalsozialisten aus weiten Kreisen der NSDAP. **„Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues Deutsches Strafrecht“** (Teil I und II) aufgestellt. Auf sie ist stets zurückzugreifen, wenn es sich darum handelt, die Bedeutung einer bestimmten Strafvorschrift im Rahmen der nationalsozialistischen Gesamtschau zu erkennen. Diesen Leitsätzen muß das neue Strafrecht entsprechen, wenn es von wahrhaft nationalsozialistischem Geiste erfüllt sein soll.

II. Strafrechtliche Nebengesetze des Reichs.

Unter strafrechtlichen Nebengesetzen versteht man selbständige Einzelgesetze, die bei Regelung bestimmter Rechtsgebiete auch bei dazu gehörigen Strafbestimmungen erlassen.

I. **Die wichtigsten Gesetze aus der Zeit vor 1933**, die indessen zum großen Teil nach der nationalsozialistischen Erhebung erheblich geändert worden sind, sind:

1. Gewerbeordnung v. 21. VI. 1869 i. d. Fass. v. 26. VII. 1900 mit zahlreichen späteren Änderungen.
2. Postgesetz v. 28. X. 1871.
3. Preßgesetz v. 7. V. 1874 mit Änderungen von 1914, 1931 und 1935.
4. Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes und zum Schutze des geistigen Eigentums (wegen der neu erlassenen Gesetze vgl. II 23):
   a) Geschmacksmustergesetz v. 11. I. 1876.
   b) Verlagsgesetz v. 19. VI. 1901.
   c) Urheberrechtsgesetz v. 19. VI. 1901.
   d) Kunstschutzgesetz v. 9. I. 1907.
5. Konkursordnung v. 10. II. 1877 i. d. Fass. v. 20. V. 1898. Näheres Heft 8a S. 48f.
6. Sprengstoffgesetz v. 9. VI. 1884 mit Änderung v. 8. VIII. 1941. Näheres Heft 8a S. 67.
7. Gesetz gegen Sklavenraub und Sklavenhandel v. 28. VI. 1895.
8. Börsengesetz v. 22. VI. 1896 i. d. Fass. v. 27. V. 1908. Näheres Grundriß Bd. 7a S. 96ff.
9. Gesetz betr. Entziehung elektr. Arbeit v. 9. IV. 1900. Näheres Heft 8a S. 122.
10. Kinderschutzgesetz v. 30. III. 1903 mit Änderung v. 31. VII. 1925.
11. Vereinsgesetz v. 19. IV. 1908.
12. Kraftfahrzeuggesetz v. 3. V. 1909 mit Änderung von 1923, 1939 und 1940.
13. Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb v. 7. VI. 1909 mit Änderungen von 1925, 1932 und 1935. Näheres Heft 12[1].
14. Reichsversicherungsordnung v. 19. VII. 1911 i. d. Fass. v. 15. XII. 1924 mit zahlreichen Änderungen. Näheres Grundriß Bd. 27.
15. Reichsabgabenordnung v. 13. XII. 1919 i. d. Fass. v. 22. V. 1931 mit Änderungen von 1931, 1933 und 1935.
16. Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. IV. 1922 mit Änderungen von 1924 und 1934. Näheres Heft 8a S. 136.
17. Jugendgerichtsgesetz v. 16. II. 1923 mit Änderungen von 1926, 1932 und 1933. Näheres S. 54 u. 119ff.
18. Gesetze über den Verkehr mit edlen und unedlen Metallen v. 29. VI. 1926 und v. 23. VII. 1926, letzteres mit Änderungen von 1928 und 1929.
19. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. II. 1927. Näheres Heft 8a S. 37.
20. Lebensmittelgesetz v. 5. VII. 1927 i. d. Fass. v. 17. I. 1936.
21. Opiumgesetz v. 10. XII. 1929 i. d. Fass. v. 9. I. 1934. Vgl. Heft 8a S. 37.
22. Auslieferungsgesetz v. 23. XII. 1929 mit Änderung von 1933. Näheres S. 34.
23. Gaststättengesetz v. 28. IV. 1930 mit Änderungen von 1934, 1938 u. 1941. Vgl. Heft 8a S. 37.

II. **Die wichtigsten Gesetze des Nationalsozialismus bis zum Kriege** sind:

1. NotVO. zum Schutze d. deutschen Volkes v. 4. II. 1933. Näheres Heft 8a S. 61.
2. NotVO. zum Schutz von Volk u. Staat v. 28. II. 1933. Näheres Heft 8a S. 60.

3. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. III. 1933. Näheres S. 93.
4. Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4. IV. 1933. Näheres Heft 8a S. 66.
5. Gesetz über das Schlachten von Tieren v. 21. IV. 1933 (Schächtverbot). Näheres Heft 8a S. 48.
6. Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole v. 19. V. 1933. Näheres Heft 8a S. 18.
7. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. VII. 1933. Näheres Heft 8a S. 11f.
8. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. VII. 1933 mit Änderungen von 1935 und 1936. Näheres Heft 8a S. 23f. und 100.
9. Schriftleitergesetz v. 4. X. 1933: Bestrafung von Pressebestechung und Pressenötigung. Vgl. auch Heft 8a S. 106.
10. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. X. 1933. Näheres Heft 8a S. 60.
11. Tierschutzgesetz v. 24. XI. 1933. Näheres Heft 8a S. 47.
12. Gesetz gegen Waldverwüstung v. 18. I. 1934. Näheres Heft 8a S. 54.
13. Lichtspielgesetz v. 16. II. 1934 mit Änderungen von 1934 und 1935.
14. Gesetz über Reichsverweisungen v. 23. III. 1934. Vgl. Heft 8a S. 59.
15. Reichsjagdgesetz v. 3. VII. 1934. Näheres Heft 8a S. 54.
16. Heimtückegesetz (Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen) v. 20. XII. 1934. Näheres Heft 8a S. 17 und 77.
17. Reichsnaturschutzgesetz v. 26. VI. 1935. Näheres Heft 8a S. 54.
18. Luftschutzgesetz v. 26. VI. 1935: Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen die Luftschutzpflicht.
19. Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15. IX. 1935. Näheres Heft 8a S. 20f.
20. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) v. 18. X. 1935. Näheres Heft 8a S. 20ff.
21. Spinnstoffgesetz v. 6. XII. 1935.
22. Reichsärzteordnung v. 13. XII. 1935, Reichstierärzteordnung v. 3. IV. 1936 und Reichsapothekerordnung v. 18. IV. 1937. Näheres Heft 8a S. 78 und 111.
23. Neue Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes:
    a) Patentgesetz v. 5. V. 1936. Näheres Heft 12a.
    b) Warenzeichengesetz v. 5. V. 1936. Näheres Heft 12[1].
    c) Gebrauchsmustergesetz v. 5. V. 1936. Näheres Heft 12a.
24. Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub v. 22. VI. 1936. Näheres Heft 8a S. 114.
25. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage v. 1. XII. 1936. Näheres Heft 8a S. 51.
26. Depotgesetz v. 4. II. 1937. Näheres Grundriß Bd. 7a S. 77.
27. Gesetz zum Schutze der Bezeichnungen der NSDAP. v. 7. IV. 1937. Näheres Heft 8a S. 77f.
28. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. VII. 1937. Näheres Heft 8a S. 78.
29. Personenstandsgesetz v. 3. XI. 1937. Näheres Heft 8a S. 40.
30. Straßenverkehrsordnung v. 13. XI. 1937 mit Änderung v. 1938, 1939 und 1940.
31. Gesetz gegen Schwarzsender v. 24. XI. 1937.
32. Waffengesetz v. 18. III. 1938. Näheres Heft 8a S. 62.
33. VO. gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe v. 22. IV. 1938. Vgl. Heft 8a S. 51.
34. Jugendschutzgesetz v. 30. IV. 1938. Vgl. 8a S. 36.
35. VO. zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. VI. 1938. Vgl. Heft 8a S. 54.
36. Autofallengesetz v. 22. VI. 1938. Näheres Heft 8a S. 130.

37. VO. gegen den Waffenbesitz von Juden v. 11. XI. 1938.
38. Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 12. XII. 1938 mit Änderung von 1940.
39. Heilpraktikergesetz v. 17. II. 1939: Strafbarkeit der Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis.
40. VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. VI. 1939.

III. Die wichtigsten Kriegsgesetze sind:

1. Kriegssonderstrafrechts VO. v. 17. VIII. 1938 (in Kraft getreten am 26. VIII. 1939) mit mehreren Ergänzungsverordnungen. Näheres Heft 8a S. 25f. und 27f.
2. VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. IX. 1939. Näheres Heft 8a S. 29f.
3. Kriegswirtschafts VO. v. 4. IX. 1939 mit Ergänzung v. 25. III. 1942. Näheres Heft 8a S. 51f.
4. Volksschädlings VO. v. 5. IX. 1939. Näheres Heft 8a S. 31ff. und 67.
5. VO. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. IX. 1939. Näheres Heft 8a S. 53.
6. VO. zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. X. 1939. Näheres S. 124.
7. VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. XI. 1939. Näheres Heft 8a S. 26f., 28, 30f.
8. VO. gegen Gewaltverbrecher v. 5. XII. 1939. Näheres S. 66 und 80 und Heft 8a S. 68ff.
9. PolVO. zum Schutze der Jugend v. 9. III. 1940. Näheres Heft 8a S. 37.
10. VO. zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes v. 12. III. 1940. Näheres Heft 8a S. 35.
11. VO. zum Schutze der Metallsammlung des Deutschen Volkes v. 29. III. 1940. Näheres Heft 8a S. 27.
12. VO. über den Nachrichtenverkehr v. 2. IV. 1940. Näheres Heft 8a S. 16.
13. Verbrauchsregelungs-Strafverordnung v. 6. IV. 1940 i. d. Fass. v. 26. XI. 1941. Näheres Heft 8a S. 52f.
14. VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. X. 1940. Näheres S. 120ff.
15. Militärstrafgesetzbuch i. d. Fassung v. 10. X. 1940.
16. VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. IX. 1941. Näheres S. 120ff.
17. VO. zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front v. 23. XII. 1941. Näheres Heft 8a S. 27.
18. VO. zum Schutze der Rüstungswirtschaft v. 21. III. 1942 mit DVO. v. 25. IV. 1942.
19. VO. zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes der Amtsanmaßung v. 9. IV. 1942.

III. Landesstrafrecht.

Das **Landesstrafrecht** ist gegenüber dem Reichsstrafrecht von untergeordneter Bedeutung. Es ist durch § 2 EG. z. StGB. **nur aufrecht erhalten, soweit es Materien betrifft, die vom Reichsrecht nicht erschöpfend geregelt werden.**

Soweit das Landesstrafrecht aufrecht erhalten ist, konnten auch neue Gesetze erlassen werden. Bsp.: in Preußen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. IV. 1878 und das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. IV. 1880. Näheres § 6 EG.

IV. Strafrecht in den eingegliederten und angeschlossenen Gebieten.

I. **In den Donau- und Alpen-Reichsgauen** ist das bisher **dort geltende Recht in Kraft geblieben, soweit es nicht durch Reichsrecht ersetzt** worden ist. Vgl. Ges. v. 13. III. 1938. Da dieses Recht wertvolles deutsches Rechtsgut enthält, das nicht verlorengehen darf, konnte es nicht einfach durch das noch nicht vollständig im nationalsozialistischen Geiste umgestaltete Reichsrecht ersetzt werden. Es muß vielmehr unter Benutzung der wertvollen Bestandteile beider Rechtsgebiete ein einheitliches nationalsozialistisches Recht geschaffen werden. Demnach gilt also in den Donau- und Alpen-Reichsgauen vorläufig noch das **österreichische StGB. von 1852.**

Inzwischen sind zahlreiche reichsdeutsche strafrechtliche Bestimmungen, vor allem solche des Besonderen Teiles des RStGB., in den Donau- und Alpen-Reichsgauen eingeführt worden. Außerdem sind viele neue Gesetze, insbesondere fast alle Kriegsgesetze, von vornherein mit Geltung auch für die Donau- und Alpen-Reichsgaue erlassen worden. Manche dieser neuen Gesetze haben Gedankengut der österreichischen Gesetze verwertet. Näheres Heft 8a.

II. **Im Sudetenland, Memelland, in Danzig, Eupen-Malmedy und den eingegliederten Ostgebieten** ist inzwischen **fast das gesamte Strafrecht des Altreichs eingeführt** worden.

Insbesondere ist das StGB. eingeführt worden im Sudetenland durch VO. v. 16. I. 1939, im Memelland durch Ges. v. 23. III. 1939, in Danzig durch Ges. v. 1. IX. 1939, in Eupen und Malmedy durch Erlaß v. 23. V. 1940 und in den eingegliederten Ostgebieten durch VO. v. 6. VI. 1940.

III. **Im Protektorat Böhmen und Mähren** ist das **dort geltende Recht in Kraft geblieben,** soweit es nicht dem Sinn der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Erlaß des Führers v. 16. III. 1939.

Jedoch sind eingeführt worden:

1. Für Straftaten Volksdeutscher, die nach dem Führererlaß vom 16. III. 1939 deutsche Staatsangehörige geworden sind: fast sämtliche reichsstrafrechtliche Vorschriften, insbesondere das StGB. Soweit das deutsche Strafrecht nicht gilt, findet das Strafrecht des Protektorats Anwendung. Näheres VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat v. 14. IV. 1939.

   Die Volksdeutschen unterliegen durchweg der deutschen Gerichtsbarkeit, werden also stets von deutschen Gerichten abgeurteilt; vgl. Bd. 10.

2. Für Straftaten Protektoratsangehöriger und sonstiger Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zahlreiche strafrechtliche Vorschriften, insbesondere solche politischer Art, z. B. die Bestimmungen des StGB. über Hoch- und Landesverrat, ferner z. B. die Vorschriften gegen Straßenraub mittels Autofallen und erpresserischen Kindesraub sowie zahlreiche Kriegsbestimmungen, z. B. die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, die VolksschädlingsVO., GewaltverbrecherVO. und die VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts. Im einzelnen vgl. die Übersicht bei Nüßlein, DRW. 1942 S. 368. — Soweit Strafvorschriften des Reichs im Protektorat zur Anwendung kommen, gelten auch die allgemeinen Vorschriften des reichsdeutschen Strafrechts, also insbesondere der Allg. Teil des StGB. Vgl. § 16 StrafgerichtsVO. v. 14. IV. 1939 i. d. Fass. v. 5. V. 1941. — Soweit das deutsche Strafrecht für Protektoratsangehörige nicht gilt, ist auf sie das Recht des Protektorats anzuwenden.

   Protektoratsangehörige unterliegen, soweit das deutsche Strafrecht für sie gilt, der deutschen Gerichtsbarkeit, im übrigen der Protektoratsgerichtsbarkeit; vgl. Bd. 10.

IV. **Im Generalgouvernement** ist ebenfalls das **dort geltende Recht in Kraft geblieben,** soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht. Der Generalgouverneur kann neues Recht setzen. Erlaß des Führers v. 12. X. 1939.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. **Die deutschen Gerichte wenden deutsches Strafrecht an;** § 3 d. VO. über Sondergerichte im Generalgouvernement v. 15. XI. 1939 (Verordnungsblatt d. Generalgouverneurs, S. 34) und § 8 d. VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. II. 1940 (Verordnungsblatt d. GenGouv. I. S. 57). Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Volkszugehörigen wegen aller Straftaten, ferner andere Personen, wenn durch ihre Straftaten deutsche Interessen unmittelbar verletzt sind; vgl. Bd. 10.
2. **Die Gerichte des Generalgouvernements wenden polnisches Strafrecht an.** Von diesen Gerichten werden diejenigen Personen abgeurteilt, die nicht deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, soweit sie nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (s. unter 1.); vgl. Bd. 10.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze.

Nach früherem Recht war das Gesetz alleinige Erkenntnisquelle des Rechts. Vgl. oben S. 5. **Die nationalsozialistische Strafgesetzgebung** (Novelle v. 28. VI. 1935) **erkannte** neben dem Gesetz auch das **gesunde Volksempfinden in Verbindung mit dem Grundgedanken des Strafgesetzes als Rechtserkenntnisquelle an** und gab dadurch dem Richter die Möglichkeit, Bestrafung auch dann eintreten zu lassen, wenn das Gesetz eine strafwürdige Tat nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht. Es gilt also nicht mehr der Satz „Keine Strafe ohne Gesetz", sondern der Satz **„Keine Verbrechen ohne Strafe".** Damit ist der Geist der Aufklärungszeit in einem entscheidenden Punkt überwunden.

Die Vorschrift, die eine entsprechende Rechtsanwendung vorsieht, ist in den § 2 StGB. eingefügt worden und gilt gemäß VO. v. 13. VIII. 1940 auch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen.

I. **Eine entsprechende Anwendung von Strafgesetzen setzt voraus, daß die Tat Bestrafung verdient:**

1. **Nach gesundem Volksempfinden.**

Die Feststellung, ob eine Tat nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient, ist eine wertende Feststellung. Das gesunde Volksempfinden braucht sich nicht mit den Anschauungen der Mehrheit der Volksgenossen zu decken. Laxe Auffassungen, wie sie sich z. B. in der Zeit der Geldentwertung herausgebildet hatten, stehen auch dann, wenn sie von der Mehrheit der Volksgenossen vertreten werden, mit der gesunden Volksanschauung nicht im Einklang. Vgl. amtl. Begründung, Sonderveröffentlichung d. DJ. S. 29. Das gleiche muß von Auffassungen gelten, die sich unter dem Einfluß früherer volksfremder Bestrebungen gebildet und das artgemäße Empfinden des deutschen Volkes verschüttet haben.

2. **Und nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes.**

Die Aufstellung der Forderung, daß neben dem gesunden Volksempfinden auch der Grundgedanke eines Strafgesetzes Bestrafung erfordern müsse, soll rein subjektive Erwägungen des einzelnen Richters ausschalten und der wahren Volksanschauung, die sich in den Grundgedanken der nationalsozialistischen Gesetzgebung offenbart, mit größtmöglicher Sicherheit zum Siege verhelfen.

a) **Der Grundgedanke eines bestimmten Strafgesetzes muß Bestrafung fordern.** Der Richter darf diesen Grundgedanken nicht so verallgemeinern, daß die Verbindung mit der Verbrechensbeschreibung völlig verlorengeht. Insbesondere darf er nicht die Grenzen überschreiten, die der Gesetzgeber bewußt der Anwendung der Strafvorschrift gezogen hat.

Dabei ist aber zu beachten, daß der Gesetzgeber häufig darauf verzichtet, jede Begehungsmöglichkeit auch ausdrücklich durch den Wortlaut der Verbrechensbeschreibung zu erfassen, sondern darauf vertraut, daß der Richter solche Fälle mit Hilfe des § 2 n. F. erfaßt.

α) **Es erfordert der Grundgedanke** des § 164 die Bestrafung einer falschen Verdächtigung bei der Gauleitung (RG. 71 S. 221) oder einer bloß erfundenen Anzeige gegen Unbekannt (DStr. 1942 S. 58), der Grundgedanke des § 168 die Bestrafung beschimpfenden Unfugs an einer Leiche in der Leichenhalle (RG., DJ. 1937 S. 1781), der Grundgedanke des § 235 die Bestrafung dessen, der heimatlosen Kinder, die durch die Kriegsverhältnisse von ihren Eltern getrennt worden sind, der Obhut der Fürsorgeeinrichtung entzieht (RG. 75 S. 65) und der Grundgedanke des § 259 die Bestrafung des Mitgenusses gestohlener Sachen (RG., DStr. 1937 S. 361). Ferner ist z. B. entsprechende Anwendung des § 176 Ziff. 2 geboten, wenn ein Arzt eine Frau, die zum Zwecke der Untersuchung vor ihm liegt, unversehens geschlechtlich gebraucht; die Frau ist zwar nicht willenlos, wie in § 176 Ziff. 2 vorausgesetzt wird, aber, da sie sich der Tat des Arztes nicht versieht, einer Willenlosen gleichzustellen (RG. 73 S. 231). Weitere Beispiele s. Schaeffers Rechtsfälle Bd. 8, Fall 41 und 42.

β) **Es verbietet der Grundgedanke** des § 175 die Bestrafung gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen, der Grundgedanke der §§ 172 und 173 (Ehebruch und Blutschande) die Bestrafung anderer unzüchtiger Handlungen als Beischlaf (RG. 70 S. 173 und 71 S. 196) und der Grundgedanke des § 211 die Bestrafung der Beihilfe zum Selbstmord (RG. 70 S. 313). In allen diesen Fällen handelt es sich um bewußt vom Gesetzgeber gezogene Grenzen der Strafbarkeit.

b) **Der Grundgedanke eines Strafgesetzes,** wie er sich **nach gegenwärtiger Rechtsanschauung** darstellt, **ist maßgebend;** so z. B. Becker, DJ. 1937 S. 459 und Mezger, Z. d. Ak. 1938 S. 118, a. A. Kohlrausch, § 2 Anm. IV 5c.

So erscheint eine Bestrafung der Ersatzhehlerei unter bestimmten Voraussetzungen möglich, da nach neuer Rechtsauffassung, wie sie z. B. aus dem Entwurf ersichtlich ist, der Grundgedanke des § 259 auch in der Teilnahme am Verbrechenserlös zu sehen ist; vgl. RG. 72 S. 146 u. Heft 8a S. 133.

II. **Die entsprechende Anwendung** eines Strafgesetzes ist **auch dann zulässig, wenn ein anderes Strafgesetz unmittelbar anwendbar** ist. **Voraussetzung** ist, **daß die entsprechende Anwendung dem Unrechtsgehalt der** betreffenden **Tat besser gerecht wird** als die unmittelbare Anwendung der andern Vorschrift. Denn es ist ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit, dasjenige Gesetz anzuwenden, dessen Grundgedanke — unmittelbar oder entsprechendangewandt — auf die Tat am besten zutrifft. Vgl. Zimmerl, Gleispach-Festschrift S. 184, Kohlrausch, § 2 Anm. IV 6, Mezger, Z. d. Ak. 1938 S. 138 und RG. 70 S. 355.

Abzulehnen sind deshalb folgende abweichende Meinungen:

1. Die entsprechende Anwendung ist nur bei einer nach geschriebenem Recht straflosen Tat zulässig; so z. B. RG. 70 S. 218.
2. Die entsprechende Anwendung ist nur zulässig, wenn die unmittelbare Anwendung des Gesetzes im Einzelfall keine angemessene Bestrafung ermöglicht; so z. B. RG. 71 S. 390.

III. **Die Tat** wird **nach** dem **Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie Anwendung findet** oder, falls der Grundgedanke sich aus mehreren Gesetzen ergibt, aus dem Gesetz, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Dritter Abschnitt.

Wahlfeststellung.

Nach früherem Recht mußte im Strafurteil unter allen Umständen gesagt werden, gegen welches bestimmte Strafgesetz der Täter verstoßen hatte. Wenn also z. B. nicht geklärt war, ob ein Strolch, der im Besitze eines neuen Fahrrades betroffen wurde, das Rad selbst gestohlen oder als Hehler vom Dieb erworben hatte, so mußte er freigesprochen werden. Wahldeutige Tatfeststellung war grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme wurde nur dann gemacht, wenn es sich um verschiedene gleichwertige Ausführungsformen derselben Straftat handelte, z. B. Diebstahl durch Einbruch oder Einsteigen.

Durch die **Strafgesetznovelle** v. 28. VI. 1935 ist **wahlweise Tatfeststellung für zulässig erklärt** worden. § 2b. Sie hat die aus liberalistischem Gedankengut stammende, den erkannten Rechtsbrecher begünstigende Fessel des Richters damit zugunsten einer wahren Gerechtigkeit beseitigt.

I. Die Voraussetzungen der wahlweisen Tatfeststellung sind:

1. Eine eindeutige Tatfeststellung darf nicht möglich sein.

Tauchen Zweifel auf, ob der Angeklagte sich in der einen oder andern Richtung schuldig gemacht hat, so muß das Gericht zunächst unter Ausnutzung aller Erkenntnisquellen, die sich darbieten, diese Zweifel zu klären versuchen und es darf zur Verurteilung auf Grund wahlweiser Tatfeststellung nur dann schreiten, wenn es trotz sorgfältigsten Bemühens um die Wahrheitserforschung völlig unmöglich ist, zu der Überzeugung durchzudringen, daß nur ein Verstoß in der einen bestimmten Richtung begangen worden ist. RG. 70 S. 326. In den Urteilsgründen ist darzulegen, weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist; StPO. § 267 b.

2. Der Angeklagte muß gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen haben.

a) Rechtsähnlichkeit der beiden möglichen Verstöße ist **nicht erforderlich.** Wahlfeststellung ist also nicht nur zwischen Diebstahl und Hehlerei oder zwischen Raub und Erpressung möglich, sondern auch z. B. zwischen Vollrausch und Körperverletzung, wenn A in der Trunkenheit den B verletzt und sich nicht feststellen läßt, ob die Zurechnungsfähigkeit des A durch den Rausch ausgeschlossen war oder nicht. Vgl. ferner Rechtsfälle Bd. 8, Fall 55 u. 56.

b) Die mehreren Strafgesetze brauchen **nicht notwendig verschiedene** Strafgesetze zu sein. Es kann sich also auch um verschiedene Verstöße gegen dasselbe Strafgesetz handeln; z. B. zwei sich widersprechende eidliche Aussagen, von denen eine bewußt falsch sein muß; RG., DJ. 1938 S. 1727.

c) Verschiedene Straftaten müssen in Frage kommen, **nicht verschiedene Begehungs- oder Schuldformen,** die eine verschieden schwere Bestrafung bedingen. Ist das schwerere Merkmal nicht eindeutig festzustellen, so ist eine Verurteilung wegen der leichteren Form der Tatverwirklichung geboten. Wenn sich also nicht aufklären läßt, ob A bei einem Diebstahl Mittäter oder Gehilfe gewesen ist, so muß er wegen Beihilfe bestraft werden; ebenso ist er wegen fahrlässigen Falscheids zu bestrafen, wenn Zweifel bestehen, ob er einen falschen Eid vorsätzlich oder fahrlässig geleistet hat; vgl. RG., DStr. 1938 S. 55 und K. Schäfer, DStr. 1938 S. 56.

II. Die Bestrafung erfolgt aus dem mildesten Gesetz.

1. **Mildestes Gesetz** ist dasjenige, dessen Anwendung **in dem betreffenden Falle** für den Täter am günstigsten ist. RG. 70 S. 281. Es sind also nicht lediglich die Strafrahmen als solche miteinander zu vergleichen, sondern es ist festzustellen, wie der Angeklagte unter Berücksichtigung aller Umstände, z. B. einschlägiger Vorstrafen, bei Anwendung des einen und wie er bei Anwendung des andern Gesetzes bestraft werden müßte.

2. **Nur das mildeste Gesetz ist anzuwenden.** Also: „wahldeutige Feststellung, aber eindeutige Verurteilung", E. Schäfer, Frank-Nachtrag § 2 b, Anm. III 3. Hauptstrafe und Nebenstrafen sind nur aus dem mildesten Gesetz zu entnehmen. Die Strafe darf auch nicht etwa deshalb besonders hoch ausfallen, weil der Angeklagte vielleicht eine schwerere in die Wahlfeststellung einbezogene Tat begangen hat; RG., DRpfl. 1937 Nr. 91.

Während die Urteilsgründe selbstverständlich angeben müssen, welche Gesetze in Betracht kommen, ist in der Urteilsformel nur das angewandte Gesetz zu nennen (§ 267 b StPO.), es allein wird ins Strafregister eingetragen und es allein ist maßgebend für die spätere Begründung eines Rückfalls oder die Anwendung einer Amnestie. Näheres E. Schäfer, Frank-Nachtrag § 2 b, Anm. III 3 und Bruns, DStr. 1936 S. 277ff.

Vierter Abschnitt.

Geltungsbereich des deutschen Strafrechts.

I. Zeitlicher Geltungsbereich.

Im liberalen Staat hatte das Gesetz die Aufgabe, die Voraussetzungen und den Umfang des „staatlichen Strafanspruchs" von vornherein zu bestimmen. Eine Handlung konnte also nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit zur Zeit ihrer Begehung gesetzlich festgelegt war, und sie konnte nur mit derjenigen Strafe belegt werden, die zur Zeit der Tat gesetzlich vorgesehen war. Hierin kommt ebenso der Grundsatz zum Ausdruck, daß der einzelne Staatsbürger wissen sollte, „wessen er sich vom Staate zu versehen hatte", wie die aus jüdischem Rechtsdenken stammende Formel „was nicht verboten ist, das ist erlaubt". Eine Ausnahme wurde entsprechend der humanen Einstellung der damaligen Zeit nur dann gemacht, wenn ein nach der Tat in Geltung getretenes Gesetz eine mildere Strafe vorsah; dann war dieses mildere Gesetz anzuwenden.

Im nationalsozialistischen Staat hat das Gesetz die Aufgabe, die Volksanschauung über die Strafbarkeit einer Handlung und über die Höhe der Strafbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Deshalb ist auch in ihm in der Regel das zur Zeit der Tat geltende Strafgesetz anzuwenden. Indessen kann sehr wohl, wenn das bisherige Gesetz die wahre Volksanschauung nicht zutreffend zum Ausdruck gebracht hat, diese vielmehr eine Bestrafung oder schärfere Bestrafung für bestimmte Taten fordert, einem Strafgesetz, das der Volksanschauung entspricht, rückwirkende Kraft beigelegt werden. Andererseits ist es nicht unbedingt notwendig, daß spätere mildere Gesetze rückwirkend auf frühere Taten angewandt werden. Diese dem nationalsozialistischen Geiste entsprechende Regelung des zeitlichen Herrschaftsbereichs der Strafgesetze ist bereits durch die 4. Strafgesetznovelle vom 28. VI. 1935 getroffen worden. Danach gilt jetzt folgendes:

I. Keine Rückwirkung der Strafgesetze.

1. **Grundsätzlich** ist eine **Tat nur dann strafbar, wenn die Strafbarkeit vor** ihrer **Begehung gesetzlich bestimmt** war. § 2a^1. Strafgesetze, welche die Strafbarkeit einer Tat begründen, haben also regelmäßig keine rückwirkende Kraft.

   Bsp.: Rassenschande ist nur strafbar, wenn sie nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes v. 15. IX. 1935 begangen ist, das Abhören ausländischer Sender erst nach Inkrafttreten der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. IX. 1939.

2. **Grundsätzlich** wird diejenige Strafe **verhängt, die vor Begehung** der Tat **gesetzlich bestimmt** war. § 2a^1. Strafgesetze, die schon vorhandene Strafdrohungen abändern, haben hiernach ebenfalls regelmäßig keine rückwirkende Kraft.

   Bsp.: Gewöhnliche fahrlässige Körperverletzung kann nur, wenn sie ab 9. IV. 1940 (Inkrafttreten der Novelle v. 2. IV. 1940) begangen ist, mit Gef. über 2 Jahren bestraft werden.

II. Rückwirkung der Strafgesetze.

1. Rückwirkung des milderen Gesetzes.

Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, d. h. ein solches Gesetz, das in dem betreffenden Fllea eine günstigere Beurteilung zuläßt (vgl.

S. 28 unter II 1), so steht es **im Ermessen des Strafrichters**, ob dieses Gesetz rückwirkend anzuwenden ist. § 2a.

Der Richter kann also das zur Zeit der Tat oder das zur Zeit der Entscheidung geltende Gesetz anwenden. Ein milderes „Zwischengesetz", das nach der Tat in Kraft getreten, aber vor der Aburteilung bereits wieder aufgehoben ist, muß jedoch unberücksichtigt bleiben. § 2a.

Ein „Zeitgesetz", d. h. ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auch nach Außerkrafttreten auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten anzuwenden. § 2a.

2. **Rückwirkung des strengeren Gesetzes.**

Darüber, ob ein zur Zeit der Entscheidung geltendes strengeres Gesetz rückwirkend anzuwenden ist, hat sich der Gesetzgeber die Entscheidung vorbehalten. Die Rückwirkung tritt **nur** dann ein, **wenn es besonders angeordnet** ist.

So ist der Strafschärfungsbestimmung gegen gefährliche Brandstiftung durch Gesetz des 29. III. 1933 (lex van der Lubbe) rückwirkende Kraft verliehen worden; ferner haben sich z. B. das Ges. gegen erpresserischen Kindesraub v. 22. VI. 1936 und die GewaltverbrecherVO. v. 5. XII. 1939 rückwirkende Kraft beigelegt.

Zu I u. II. **Eine Tat ist begangen, wenn der Täter gehandelt** hat oder — bei Unterlassungsdelikten — hätte handeln müssen (Tätigkeitstheorie). Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt des Erfolges (Erfolgstheorie) an.

Besteht die Tat aus mehreren Tätigkeitsakten, so ist der Schlußakt maßgebend. Denn erst dann ist die Tat, so wie sie zur Aburteilung gelangt, begangen. Bsp.: Wildert jemand in fortgesetzter Handlung vor und nach dem 1. IX. 1935 (Tag des Inkrafttretens der die Wilderei mit schärferer Strafe bedrohenden Novelle v. 28. VI. 1935), so ist die Tat unter der Herrschaft des neuen Gesetzes begangen.

Wegen des Gesetzes, das bei Sicherungsmaßregeln anzuwenden ist, vgl. S. 110 unter IV.

II. Räumlicher Geltungsbereich.

A. Zwischenstaatlicher Geltungsbereich des deutschen Strafrechts.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

I. **Der Staat kann** von sich aus den **räumlichen Herrschaftsbereich seines Strafrechts festlegen**, d. h. bestimmen, auf welche im Inland und Ausland begangene Straftaten sein Strafrecht Anwendung findet.

Eine andere Frage ist es, ob die Organe des Staates in jedem Fall, in welchem das Strafrecht des Staates an sich Anwendung findet, den Täter zur Verantwortung ziehen müssen (Legalitätsprinzip) oder ob dies von ihrem Ermessen abhängen soll (Opportunitätsprinzip). Diese Frage bestimmt sich nicht nach materiellem Strafrecht, sondern ist prozessualer Natur und daher in der StPO. geregelt. Vgl. Grundriß Bd. 10.

Die Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Herrschaftsbereich des Strafrechts nennt man internationales Strafrecht. Der Ausdruck ist unglücklich, da es sich um nationales Recht handelt.

II. **Die Festlegung der Grenzen** des räumlichen Herrschaftsbereichs des Strafrechts kann **nach verschiedenen Prinzipien** erfolgen. Diese sind:

1. **Das Personalitätsprinzip:** Das inländische Strafrecht gilt für Taten, die von Inländern im Inland oder Ausland begangen werden.
2. **Das Territorialitätsprinzip:** Das inländische Strafrecht gilt für Taten, die im Inland von Inländern oder Ausländern begangen werden.
3. **Das Real- oder Schutzprinzip:** Das inländische Strafrecht gilt für Taten, die gegen inländische Rechtsgüter im Inland oder Ausland von Inländern oder Ausländern begangen werden.
4. **Das Universalitätsprinzip** oder Prinzip der Weltrechtspflege: Das inländische Strafrecht gilt für alle Taten, die im Inland oder Ausland von Inländern oder Ausländern gegen inländische oder ausländische Rechtsgüter begangen werden.

III. **Die Regelung** des Geltungsbereichs des Strafrechts **ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grundanschauungen eines Staates** und ist demgemäß im liberalen Staat der Vergangenheit und im nationalsozialistischen Staat der Gegenwart ganz verschieden.

1. **Das bisherige Recht ging** bei der Frage nach der Geltung des deutschen Strafrechts **von der Gebietshoheit aus.** Der Staat wurde lediglich als Hüter der äußeren Ordnung innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen. Seine Strafgesetze beanspruchten nur für Taten innerhalb dieses Gebietes Verbindlichkeit; **es galt** demgemäß das **Territorialitätsprinzip**, d. h. grundsätzlich wurden nur die im Inland begangenen Straftaten nach deutschem Recht beurteilt, gleichgültig, ob sie von Inländern oder Ausländern begangen waren. Das Prinzip war **allerdings von einigen Ausnahmen durchbrochen:** für verschiedene Straftaten von Inländern und einige Straftaten von Ausländern galt das deutsche Recht auch dann, wenn sie im Ausland begangen waren.
2. **Der Nationalsozialismus geht von der Volksverbundenheit aus.** Jeder Deutsche ist ein Glied seiner Volksgemeinschaft und schuldet dieser die Treue, wo er sich auch befindet. Die VO. über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6. V. 1940 führte **deshalb für Straftaten Deutscher das Personalitätsprinzip** ein. Das deutsche Recht ist damit zu einem Grundsatz zurückgekehrt, der altes germanisches Rechtsgut ist und sich im Militärstrafrecht und im österreichischen Recht noch bis in die Gegenwart hinein erhalten hatte. Das Per-

sonalitätsprinzip kann naturgemäß nur für Deutsche gelten. Ob der Ausländer seinem Volke zur Treue verbunden ist, ist eine Frage, die das deutsche Strafrecht nicht interessiert. Es kann und muß aber von einem Ausländer verlangt werden, daß er sich innerhalb des deutschen Reichsgebietes nach dem Recht des Deutschen Reiches richtet. **Für Ausländer gilt also weiter das Territorialitätsprinzip**, außerdem für gewisse im Ausland begangene Taten das Schutzprinzip bzw. das Universalitätsprinzip.

Die Vorschriften der VO. gelten auch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen sowie im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit dort deutsches Recht anzuwenden ist; vgl. Art. III der VO.

2. Regelung im einzelnen.

a) Straftaten Deutscher.

I. **Das deutsche Strafrecht gilt für Taten eines deutschen Staatsangehörigen**, einerlei ob er sie **im Inland oder Ausland** begeht (Personalitätsprinzip). § 3^1.

II. **Eine Einschränkung** erleidet das Personalitätsprinzip **bei gewissen Taten**, die **im Ausland** begangen werden, § 3^2.

Das deutsche Strafrecht gilt nämlich aus Billigkeitsgründen bei Auslandstaten Deutscher nicht, wenn die Handlung nach dem Recht des Tatorts straflos und wenn sie nach gesundem Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist. Bsp.: Unzucht mit einem Mädchen unter 14 Jahren in südlichen Gegenden, wo die Geschlechtsreife wesentlich früher als bei uns eintritt.

Außerdem kann der Staatsanwalt von der Verfolgung von Auslandstaten eines Deutschen absehen, wenn die Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht geboten ist oder unverhältnismäßig schwierig wäre, z. B. weil sämtliche Zeugen im Ausland wohnen. § $153a^1$ StPO. Vgl. Grundriß Bd. 10.

b) Straftaten von Ausländern.

I. **Straftaten eines Ausländers**, die **im Inland** begangen werden, müssen ebenso bestraft werden wie Straftaten eines Inländers. **Es gilt** daher in Abweichung vom Personalitätsprinzip für die Straftaten des Ausländers **das deutsche Strafrecht**. § 4.

Inland ist das Reichsgebiet, der Luftraum über deutschem Gebiet und das Küstenmeer. Ferner gelten als Inland auch deutsche Schiffe und Luftfahrzeuge, gleichviel wo sie sich befinden, also z. B. Schiffe auf hoher See und Luftfahrzeuge über fremdem Gebiet. § 5.

II. **Straftaten eines Ausländers**, die **im Ausland** begangen sind, zu bestrafen, hat das Reich grundsätzlich kein Interesse. Den Täter der Bestrafung im Reiche zuzuführen, wird nur in besonderen Fällen bzw. unter besonderen Voraussetzungen ein Anlaß vorliegen. Dann muß auch das deutsche Strafrecht zur

Anwendung kommen. Von diesem Gedanken ausgehend bestimmt § $4^{2\text{ u. }3}$:

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten eines Ausländers, die im Ausland begangen werden und nach deutschem Recht strafbar sind, **nur in bestimmten Fällen, nämlich:**

1. **Für gewisse „Straftaten", die die Interessen des Reiches berühren.** Daß die Tat nach dem Recht des Tatorts unter Strafe steht, ist nicht Voraussetzung. Es handelt sich um folgende Straftaten:
   a) Die sog. Weltverbrechen, z. B. Frauen- und Kinderhandel, Münzverbrechen und -vergehen, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln (Universalitätsprinzip).
   b) Gewisse weitere schwere Straftaten gegen deutsche Belange, z. B. Hoch- und Landesverrat sowie Straftaten, die ein Träger eines deutschen Amtes begeht oder die gegen einen solchen gerichtet sind.
2. **Für alle anderen Straftaten, wenn** das Reich ein **besonderes Interesse an der Bestrafung „des Täters" durch deutsche Gerichte** hat und die Tat auch nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht ist, nämlich:
   a) Wenn die Tat sich gegen das deutsche Volk oder einen deutschen Staatsangehörigen richtet. Zu den Straftaten gegen das deutsche Volk gehören auch Straftaten gegen Volksdeutsche, die ihres Volkstums wegen angegriffen werden, wie die Greueltaten in Polen; vgl. Nietzsch, DJ. 1940 S. 565.
   b) Wenn der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.
   c) Wenn der Täter nach Begehung der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt (Neubürger).

Zu 1 u. 2. Eine Tat, die ein Ausländer im Ausland begangen hat, verfolgt der Staatsanwalt nur auf Anordnung des Reichsjustizministers. § $153a^2$ StPO. Die Entscheidung ist in diesem Falle der Staatsanwaltschaft genommen, weil in der Regel politische Gründe für die Verfolgung oder Nichtverfolgung maßgebend sein werden. Vgl. Grundriß Bd. 10.

c) Gemeinsame Vorschriften.

I. **Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt** hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen **oder** an dem der **Erfolg eingetreten** ist oder im Falle des Versuchs eintreten sollte. § 3^3. Damit ist die bisher schon herrschende „gemischte Theorie" Gesetz geworden.

Bsp.: Schreibt jemand im Ausland einen erpresserischen oder beleidigenden Brief und schickt er ihn ins Inland (Distanzverbrechen), so ist die Tat ebenso in Deutschland begangen, wie wenn er in Deutschland den Brief schreibt und ihn ins Ausland schickt.

II. **Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung** einer Tat **absehen, wenn** wegen derselben Tat **im Ausland schon** eine **Strafe** gegen den Beschuldigten **vollstreckt** worden ist und die im Inland zu

erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele. § $153a^3$ StPO.

Dies gilt sowohl für Taten eines Deutschen wie für die eines Ausländers und sowohl für Inlands- wie für Auslandstaten.

3. Auslieferungsrecht.

I. Das Auslieferungsrecht ist ein Teil der internationalen Rechtshilfe. Es regelt die Auslieferung angeklagter oder verurteilter flüchtiger Verbrecher an den verfolgenden Staat.

II. Die Rechtsquellen des Auslieferungsrechts sind:

1. Die Auslieferungsverträge, die die einzelnen Kulturstaaten miteinander abgeschlossen haben. Sie bestimmen, wann der eine Staat von dem andern die Auslieferung verlangen kann. Deutschland hat zahlreiche derartige Verträge abgeschlossen.
2. Die Auslieferungsgesetze der einzelnen Staaten. In Deutschland ist am 23. XII. 1929 ein Auslieferungsgesetz erlassen, das auch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen und im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt ist (VO. v. 26. IV. 1939 u. 18. IV. 1940). Es enthält Bestimmungen über die Zulässigkeit der Auslieferung und über das Auslieferungsverfahren. Bestehende Auslieferungsverträge werden durch das Gesetz nicht berührt; jedoch müssen zukünftige Verträge sich im Rahmen seiner Bestimmungen halten.

III. Die Hauptgrundsätze des Auslieferungsrechts, die sowohl in den einzelnen Auslieferungsverträgen als auch im deutschen Auslieferungsgesetz aufgestellt werden, sind:

1. Inländer werden nicht ausgeliefert. Deutschland liefert also an Spanien keinen Deutschen aus, wohl aber kann es einen Spanier und jeden andern Ausländer ausliefern. § 1 AuslG.
2. Die Tat muß sowohl nach dem Recht des ersuchenden wie nach dem des ersuchten Staates strafbar sein. Vgl. § 2 AuslG.
3. Wegen politischer Taten wird nicht ausgeliefert (Asylrecht politischer Verbrecher). § 3^2 AuslG. Eine Ausnahme machen die Auslieferungsverträge vielfach bei Königsmord (belgische Attentatsklausel).
4. Die Gegenseitigkeit muß verbürgt sein. § 4^1 Ziff. 1 AuslG. In den meisten Auslieferungsverträgen ist die Gegenseitigkeit ausdrücklich oder stillschweigend festgelegt.
5. Der Verfolgte darf nach der Auslieferung nur wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung erfolgt ist, zur Rechenschaft gezogen werden (Spezialitätsprinzip). § 6 AuslG.

B. Zwischengebietlicher Geltungsbereich des deutschen Strafrechts.

Da in den **Donau- und Alpen-Reichsgauen** vorläufig noch im wesentlichen **ein anderes Strafrecht gilt als im Altreich,** taucht die **Frage auf, welches der beiden Strafrechte im einzelnen Falle anzuwenden ist.** Maßgebend kann sein: das Heimatrecht des Täters, das Recht des Tatorts oder das Recht des Ortes der Aburteilung.

Diese Frage des interlokalen Geltungsbereichs des Strafrechts ist gesetzlich nicht geregelt. Wissenschaft und Rechtsprechung sind überwiegend zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Bei Inlandstaten von Inländern gilt das Recht des Tatorts.

Das Personalitätsprinzip kann hier nicht ohne weiteres angewandt werden. Der bei Regelung des zwischenstaatlichen Geltungsbereichs maßgebende Gedanke, daß der Deutsche seinem Recht zur Treue verpflichtet ist, läßt sich nicht dahin ausdehnen, daß nun auch der Angehörige eines bestimmten deutschen Stammes seinem Stammesrecht gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet sei. Die Weitergeltung besonderen Rechts in Teilgebieten des Reiches hat nicht diesen Sinn, sondern nimmt Rücksicht auf das Rechtsleben, das sich in einem bestimmten Gebiet herausgebildet hat. Sie hat also „mehr gebietlichen als persönlichen Charakter". Beachtet werden soll „die Eigenart des Gemeinschaftslebens im Teilgebiet, an das sich daher auch anpassen muß, wer aus andern Gebieten kommend dort sich aufhält"; v. Weber, DStr. 1940 S. 186. Maßgebend ist deshalb das Recht des Tatorts. So auch RG. 74 S. 219.

Wird der Täter in verschiedenen Rechtsgebieten tätig (z. B. bei fortgesetzter Handlung), so ist das Strafrecht anzuwenden, das im Einzelfall nach konkreter Betrachtungsweise das strengste Gesetz enthält; denn ein einheitliches Tun darf nicht deshalb milder beurteilt werden, weil es sich auf mehrere deutsche Rechtsgebiete erstreckt; RG. 75 S. 385. Das Gleiche wird man mit Jung, DJ. 1941 S. 597, Bruns, Z. d. Ak. 1942 S. 92 u. a. auch bei Distanzverbrechen (vgl. S. 33) annehmen müssen, wenngleich das Reichsgericht in diesem Falle stets das Strafrecht des Tatorts im engsten Sinne, d. h. des Gebietes anwenden will, in dem der Täter gehandelt hat, nicht desjenigen, in dem der Erfolg eingetreten ist; RG. 75 S. 104.

II. Bei Auslandstaten von Inländern gilt das Heimatrecht des Täters.

Da hier ein Tatort im Inland nicht vorhanden ist, kann nur das Heimatrecht des Täters angewandt werden.

III. Bei Auslandstaten von Ausländern gilt das Recht des Ortes der Aburteilung.

Das Recht des Tatorts und das Heimatrecht scheiden hier aus. Da das Recht des Altreichs und das Recht der Donau- und Alpen-Reichsgaue gleichwertig nebeneinander stehen, kann nur die lex fori maßgebend sein.

Zweiter Teil.

Das Verbrechen (die strafbare Handlung).

Erster Abschnitt.

Das Verbrechen als Unrecht.

I. Die Handlung.

Das nationalsozialistische Strafrecht wendet seine besondere Aufmerksamkeit dem Täter zu (vgl. S. 10 u. 16). Das besagt aber nicht, daß der Tat, der verbrecherischen Handlung, weniger Bedeutung zugemessen würde. Denn die Tat ist ja der Ausfluß der verbrecherischen Gesinnung und dient neben anderen Umständen (z. B. dem Vorleben des Täters, bewiesener Einsatzbereitschaft u. dgl.) zu seiner Kennzeichnung.

A. Begriff der Handlung.

I. **Handlung ist jedes willkürliche Verhalten eines Menschen.**

Das Strafrecht richtet sich gegen menschliche Handlungen. **Unrecht** kann deshalb **nur** die **Handlung eines Menschen** sein, nicht z. B. ein Naturereignis, etwa ein Orkan oder eine Überschwemmung, oder das Verhalten eines Tieres.

1. Es kann in einem **Tun oder Unterlassen** bestehen.

   Bsp.: A wirft ein Kind ins Wasser (Tun). B, dem das Kind hilfesuchend die Hand hinstreckt, behält seine Hand in der Tasche (Unterlassen).

2. Es muß von **einer natürlichen Person** ausgehen.

   Bsp.: Beim Konkurs einer AG. können sich nur die einzelnen Vorstandsmitglieder, nicht aber die AG. selbst des Bankrotts schuldig machen. — Ausnahme: § 393 RAbgO.

3. Es muß eine **freie Willensbetätigung** sein.

   Bsp.: Keine „Handlung", wenn A im Traume redend den B beschimpft. — Insbesondere kann Gewaltanwendung eine Willensbetätigung unmöglich machen. Man spricht dann von vis absoluta. Bsp.: A führt dem B gewaltsam die Hand zur Unterschrift eines Wechsels mit falschem Namen. C hält den D fest, damit dieser den ertrinkenden E nicht rettet. Eine „Handlung" liegt in diesen Fällen nicht vor.

II. **In der Regel führt** eine **Handlung** einen **Erfolg herbei.**

1. **Erfolg** ist die durch die Handlung verursachte **Veränderung der Außenwelt.** Bsp.: Erfolg der Tötungshandlung ist der Tod des Opfers.

2. **Die meisten Straftaten erfordern** einen bestimmten **Erfolg** der Handlung. Deshalb bezeichnet man auch das menschliche Verhalten und den Erfolg als Handlung (Handlung i. w. S.).

B. Ursächlicher Zusammenhang.

Die Handlung, und zwar das Tun wie die Unterlassung, **muß mit dem Erfolg in ursächlichem Zusammenhang stehen.** Es muß also eine **objektive Beziehung zwischen Handlung und Erfolg** gegeben sein.

Zur Strafbarkeit des Täters ist außerdem eine subjektive Beziehung zwischen Handlung und Erfolg erforderlich, nämlich die Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Die Frage des Verschuldens kann aber erst aufgeworfen werden, wenn die Frage der Kausalität als ein Teil der Frage nach dem Vorliegen einer objektiven Straftat bejaht ist. Beides — Ursächlichkeit und Schuld — sind verschiedene Begriffe, die nichts miteinander zu tun haben und daher scharf zu scheiden sind.

I. **Der Ursachenbegriff.**

Ursache ist jede Bedingung des Erfolges. Ursächlich ist also jedes Verhalten, das nicht weggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt. So die **Bedingungstheorie**, die im Strafrecht herrscht, insbesondere von den Strafsenaten des RG. vertreten wird.

1. **Im bürgerlichen Recht** sieht man, um eine allzu große Ausdehnung des Ursachenbegriffs zu vermeiden, **nur diejenige Bedingung** als **Ursache** an, **die** nach menschlicher Erfahrung **zur Herbeiführung des Erfolges allgemein geeignet** ist (**sog. Theorie der adäquaten Verursachung**, Adäquanztheorie).

2. **Im Strafrecht** ist die große Ausdehnung des Ursachenbegriffs (nach der **Bedingungstheorie**) im allgemeinen **unbedenklich, da nur die „schuldhaft" gesetzte Bedingung** strafrechtlich **von Bedeutung** ist.

   Eine Ausnahme machen nur die Fälle, in denen der Erfolg ohne Rücksicht auf Verschulden härter bestraft wird, z. B. Körperverletzung mit Todeserfolg. Für diese Ausnahmefälle wird man sich, um allzu unbillige Ergebnisse zu vermeiden, mit R. Frank auf den Standpunkt der Adäquanztheorie stellen müssen.

II. **Die sog. Unterbrechung des Ursachenzusammenhangs.**

Von einer „Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs" sprach man früher vielfach dann, wenn nach Begehung der Handlung und vor Eintritt des Erfolges durch ein anderes Ereignis der Erfolg herbeigeführt wurde. Der Ausdruck ist ungenau. Entweder ist in diesen Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg gegeben oder nicht. Vgl. RG., DRM. 1941 Nr. 197.

1. **Der ursächliche Zusammenhang fehlt, wenn unabhängig von der Handlung** des Täters ein **hinzutretendes Ereignis selbständig den Erfolg herbeiführt.**

   Bsp.: A hat den Schiffer B in seinem Boot durch einen Schuß lebensgefährlich verletzt; bevor der Tod infolge der Verletzung eintritt, bringt ein plötzlich auftretender Orkan das Boot zum Kentern und B ertrinkt. Die Handlung des A ist hier nicht ursächlich für den Tod des B geworden. A kann also nicht wegen vollendeter, sondern nur wegen versuchter Tötung bestraft werden.

2. **Der ursächliche Zusammenhang ist dagegen vorhanden, wenn das hinzutretende Ereignis nur deshalb den Erfolg herbeiführt, weil die Handlung des Täters die Vorbedingungen geschaffen hat.**

Das hinzutretende Ereignis kann sein:

a) Ein Naturereignis. Bsp.: Im Falle 1 kommt das Boot nur deshalb in dem Orkan zum Kentern, weil B infolge der Verletzung außerstande ist, die Segel richtig aufzusetzen.

b) Ein Verhalten des Verletzten selbst. Bsp.: Der schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzte C zieht sich durch eigene Unsauberkeit eine Blutvergiftung zu und stirbt. Auch hier ist der ursächliche Zusammenhang gegeben; also Körperverletzung mit Todesfolge.

c) Das Verhalten eines Dritten. Bsp.: D läßt fahrlässig in einem unverschlossenen Schrank Arsenik liegen; die Hausgehilfin E verwechselt das Gift mit Zucker und verwendet es zu einer Speise, durch deren Genuß die Frau des D getötet wird. — Der gleiche Fall; nur erkennt die E das Gift und tötet damit ihr uneheliches Kind: auch hier bei dem Dazwischentreten der freien und vorsätzlichen Tat der E wird der ursächliche Zusammenhang zwischen der (fahrlässigen) Handlung des D und dem Tod des Kindes nicht unterbrochen; denn das Verhalten des D kann nicht weggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Vgl. RG. 64, 316 u. 370.

d) Ein weiteres Verhalten des Täters. Bsp.: F will den G erschießen, verletzt ihn aber nur schwer; er hält ihn für tot und wirft ihn in den Fluß; G ertrinkt. Auch hier ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung durch den Schuß und dem Tode durch Ertrinken gegeben. Vgl. RG., JW. 1933 S. 2144. Wegen der Bestrafung des F vgl. S. 57.

II. Die Verbrechensbeschreibung.

Eine Handlung ist nur dann ein **strafbares Unrecht, wenn sie einem** vom Gesetzgeber bezeichneten **Verbrechensbilde entspricht.** Das Gesetz beschreibt die einzelnen Verbrechen und knüpft an jede Beschreibung eine bestimmte Strafdrohung.

I. **Die frühere Gesetzgebung wollte** durch die Verbrechensbeschreibung eine für alle Fälle zutreffende und **erschöpfende Darstellung des Inhalts und Ablaufs der strafbaren Handlung geben.** Die Mittel waren teils äußerste Abstraktion, teils starke Kasuistik. Demgemäß behandelte auch die Rechtsanwendung vor 1933 diese Verbrechensbeschreibungen als etwas Starres, Ausschließliches, Statisches. Sie wertete sie also als festen „Tat-Bestand". Das Verbrechen wurde sogar schlechthin als „Tatbestandsverwirklichung" bezeichnet.

II. **Der nationalsozialistische Gesetzgeber will** demgegenüber eine **bestimmte treuepflichtswidrige Gesinnung und ihre typische Verwirklichungsart kennzeichnen.** Er will lediglich ein Verbrecherbild zeichnen in dem Bewußtsein, daß es ihm niemals gelingen kann, dieses Bild mit absoluter Genauigkeit zu treffen.

Darum soll der Rechtsanwendende die Beschreibung auch nicht als Wirklichkeit, das Abbild nicht als Urbild nehmen. Er soll die Verbrechensbeschreibung also nicht als festen „Tatbestand" werten. Um dies dem Lernenden stets vor Augen zu führen, wird in der folgenden Darstellung nicht der noch heute vielfach übliche Ausdruck „Tatbestand" gebraucht.

Daraus, daß das Verbrechen nach nationalsozialistischer Auffassung Treuepflichtverletzung ist, für deren Vorliegen es in erster Linie auf die Gesinnung des Täters ankommt, **ergibt sich** eine fortschreitende **Subjektivierung der Verbrechensbeschreibungen.** Sie zeigt sich in der weitgehenden Verwendung subjektiver und wertender Verbrechensmerkmale (Näheres unter A) und in der Aufstellung von Tätertypen, die es vor allem auf die Gesinnung des Täters abstellen (Näheres unter B).

A. Die Arten der Verbrechensmerkmale.

I. Objektive und subjektive Verbrechensmerkmale.

Nach früherer Auffassung war der eigentliche Unrechtsgehalt des Verbrechens die Verletzung eines fremden Rechtsgutes, also etwas rein Objektives. Als solches konnte das Unrecht losgelöst vom jeweiligen Täter betrachtet werden. Dem Unrecht wurde die Schuld als etwas Subjektives gegenübergestellt. Die neuere Wissenschaft entdeckte nun, daß die Verbrechensbeschreibungen zahlreicher Straftaten subjektive Merkmale aufweisen, z. B. Bereicherungsabsicht, wollüstige Absicht usw. In allen diesen Fällen wird eine bestimmte Handlung erst durch eine subjektive Einstellung des Täters zum „Unrecht". Von dieser Einstellung hängt nicht erst die Schuld des Täters ab, sondern sie macht die Handlung überhaupt erst zum Unrecht. Bahnbrechend Hegler, Z. f. d. ges. Strafr. 36 S. 19ff. u. Frank-Festgabe I S. 251ff. und Mezger, GerS. 89 S. 207ff. u. Strafrecht S. 168ff.

1. **Objektive Verbrechensmerkmale** sind die **Handlung** i. e. S., der Erfolg und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, die besonderen **Eigenschaften des Täters** und **des Objekts** und die besondere **Art der Begehung** — nach Mittel, Ort, Zeit und sonstigen Umständen.

   Bsp.: Merkmale der Kindestötung (§ 217) sind als Handlung eine Tötung, als Täter eine Mutter, als Objekt ein uneheliches Kind, als sonstiger Umstand die Zeit in oder gleich nach der Geburt.

2. **Subjektive Verbrechensmerkmale weisen** vor allem folgende **Delikte auf:**

   a) **Die kupierten Erfolgsdelikte:** Das Gesetz fordert hier nicht, daß ein bestimmter weiterer Erfolg objektiv eintritt, sondern begnügt sich damit, daß der Täter die Absicht hat, diesen weiteren Erfolg herbeizuführen. Die Absicht, die sich auf den außerhalb des Tatbestandes liegenden Erfolg bezieht, ist hier selbst Verbrechensmerkmal. — Bsp.: Betrug liegt nicht erst dann vor, wenn der Täter sich einen rechtswidrigen Ver-

mögensvorteil verschafft hat, sondern — beim Vorhandensein der übrigen Verbrechensmerkmale — schon dann, wenn er die hierausgerichtete Absicht hat, § 263.

b) **Die verkümmert zweiaktigen Delikte:** Das Gesetz verlangt hier nicht, daß der Täter eine bestimmte weitere Handlung ausführt, sondern begnügt sich damit, daß er die Absicht hat, dies zu tun. Auch hier ist die Absicht Verbrechensmerkmal. — Bsp.: Münzfälschung erfordert Fälschung und die Absicht des Gebrauchmachens bei der Fälschung. Das Gebrauchmachen selbst ist nicht erforderlich. Vgl. Heft 8[a] S. 92.

c) **Delikte, bei denen aus bestimmtem Beweggrund oder sonstiger seelischer Einstellung heraus gehandelt werden muß.** — Bsp.: Die „wollüstige Absicht" bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechen, vgl. Heft 8[a] S. 41; das Handeln „im Interesse" des Schuldners bei der Schuldnerbegünstigung, vgl. Heft 8[a] S. 50.

II. Beschreibende und wertende Verbrechensmerkmale.

Bei der Tierquälerei ist z. B. das Mißhandeln ein beschreibendes, die Roheit der Handlung ein wertendes (wertausfüllungsbedürftiges) Verbrechensmerkmal. — Wertende Verbrechensmerkmale werden von der nationalsozialistischen Gesetzgebung in immer steigendem Maße verwandt; vgl. S. 15.

III. Verbrechensmerkmale gegenständlicher und rechtlicher Art.

Beim Diebstahl ist z. B. ein Verbrechensmerkmal gegenständlicher Art die „Wegnahme", ein Merkmal rechtlicher Art die „Fremdheit" der Sache.

B. Verbrechensbeschreibung und Tätertyp.

I. Bedeutung der Verbrechensbeschreibung.

Jede Verbrechensbeschreibung will typische Lebenserscheinung kennzeichnen. Vgl. NS.-Leitsätze II S. 21ff. Dies wird jedoch vielfach nur annähernd gelingen. Es werden einerseits immer Fälle eintreten können, die zwar nach dem Wortlaut, aber nicht nach ihrem Wesenskern unter die Verbrechensbeschreibung fallen, wie es andererseits auch Handlungen geben wird, die nach ihrem Wesen der Verbrechensbeschreibung zugehören, aber von ihrem Wortlaut nicht gedeckt werden. Der nationalsozialistische Rechtswahrer darf deshalb bei Anwendung des Rechts nicht am Wortlaut der Verbrechensbeschreibung haften, sondern muß den Blick auf den Sinngehalt des betreffenden Verbrechens richten.

II. Tattyp und Tätertyp.

Bei den Verbrechensbeschreibungen verwendet der Gesetzgeber in der Regel Begriffe, die im Volke lebendig sind und die er dann näher kennzeichnet; vgl. Dahm, Der Tätertyp im Strafrecht S. 35.

1. **Dem früheren Gesetzgeber,** der lediglich auf die Tat sah, **schwebten meist** bestimmte **Tatbilder,** z. B. Mord, Körperverletzung, Ehebruch usw. **vor,** die dann als begrifflich

scharf formulierte „Tatbestände" in das Gesetz aufgenommen wurden.

2. **Der nationalsozialistische Gesetzgeber,** dem es weniger auf die Tat als auf die gemeinschaftsfeindliche Einstellung des Täters ankommt, verwendet demgegenüber in steigendem Maße persönliche Kennzeichen (Gesinnungen, Pflichtverletzungen usw.) und **läßt** auf diese Weise vielfach bestimmte **Tätertypen hervortreten.** Vgl. NS.-Leitsätze II S. 28.

Häufig wird der Tätertyp nicht mit einem bestimmten Worte umschrieben; jedoch ergibt sich aus dem Sinn der Verbrechensbeschreibung, daß ein bestimmter Verbrechertyp gemeint ist. So erscheint z. B. hinter der Verbrechensbeschreibung des Gesetzes über den erpresserischen Kindesraub v. 22. VI. 1936 der Typ des Kindesentführers und hinter der des Autofallengesetzes v. 22. VIII. 1938 der Typ des Autobanditen.

Mehr und mehr ist die Gesetzgebung jedoch dazu übergegangen, den Tätertyp ausdrücklich mit Namen zu bezeichnen, teilweise in der Gesetzesbestimmung selbst, teilweise in der Überschrift des Gesetzes. Vor allem gilt dies von der Kriegsgesetzgebung. Sie hat insbesondere die Typen des Volksschädlings, des Plünderers, des Gewaltverbrechers, des jugendlichen Schwerverbrechers und des Mörders hingestellt und durch diese Worte blitzlichtartig die Wesenszüge einer ganz bestimmten Menschengruppe verdeutlicht.

III. Wesen des Tätertyps.

Tätertyp ist das hinter der Verbrechensbeschreibung stehende Täterbild, das dem Gesetzgeber bei Aufstellung der Norm zum Vorbild gedient hat.

Dieses Täterbild kann sich aus der Verwerflichkeit der Tat oder der Art ihrer Ausführung ergeben. Vielfach wird es durch kriminologische Merkmale, z. B. Vorstrafen, Lebenswandel des Täters usw. mitbestimmt werden. Oft kann aber schon die eine Tat allein den Täter so eindeutig kennzeichnen, daß sein Täterbild feststeht. Vgl. Freisler bei Freisler-Grau-Krug-Rietzsch § 2 Volksschädlings-VO. Anm. II 4e, Dahm, Z. d. Ak. 1942 S. 189 und RG., DRM. 1942 Nr. 122 u. DJ. 1942 S. 411.

Mit dem hier behandelten **normativen Tätertyp** ist nicht zu verwechseln der **kriminologische Tätertyp.** Dieser kennzeichnet eine bestimmte kriminelle Lebensform, die eine individuelle Eigenart, einen Hang zum Verbrechen hervortreten läßt. Er ist also streng genommen **kein Täter-,** sondern ein **Charaktertyp:** Mezger, DStr. 1942 S. 113. Dieser Typ ist vor allem bei der Strafzumessung, im Strafvollzuge und bei den Sicherungsmaßregeln von Bedeutung. Ein solcher Typ ist z. B. der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, gegen den die Strafe zu schärfen und u. U. Sicherungsverwahrung zu verhängen ist; §§ 20a, 42e. Dagegen wird in Verbrechensbeschreibungen nur ausnahmsweise der kriminologische Tätertyp verwandt, z. B. bei Kennzeichnung des Zuhälters, des Landstreichers und des Müßiggängers.

IV. Bedeutung der Tätertypen.

Die Aufstellung von Tätertypen erleichtert dem **Richter** die **Erfassung des Sinnes der einzelnen Verbrechensbeschreibungen.** Sie führt ihm eindringlich vor Augen, daß er sich bei Beurteilung des Verbrechers nicht an den „Tatbestand" klammern soll, und befähigt ihn somit zu einer richtigen Einordnung

des Lebensvorganges in das Gesetz und zur Findung einer gerechten Entscheidung. Vgl. Schmidt-Leichner, DJ. 1941 S. 655.

1. **Die Vorstellung von Tätertypen ermöglicht es dem Richter,** die **untypischen,** innerlich nicht zu der Verbrechensbeschreibung gehörigen **Fälle auszuscheiden.** Das Gesetz wird auf diese Weise sinngemäß eingeschränkt. Strafbar nach der betreffenden Vorschrift ist nicht jeder, auf dessen Tat die Verbrechensbeschreibung zutrifft, sondern nur der, der außerdem dem vom Gesetz gekennzeichneten Tätertyp entspricht.

So ist z. B. der Arzt, der dem unheilbar Kranken und schwer Leidenden Sterbehilfe gewährt, wesensmäßig kein Mörder oder Totschläger und deshalb nicht wegen Mordes oder Totschlag zu bestrafen. — Daß das Gesetz in diesem Sinne auszulegen ist, ergibt sich vielfach schon aus der Höhe der Strafdrohung. Insbesondere gilt dies von der Kriegsgesetzgebung. So kann z. B. die VolksschädlingsVO. nicht wollen, daß ein unbescholtener junger Mann, der in angeheiterter Stimmung unter dem Schutze der Verdunklung eine Straßenlaterne einschlägt, als Volksschädling zu Zuchthaus verurteilt wird.

Die Besinnung auf den Tätertyp ist nicht auf die neuen Gesetze zu beschränken. Vielmehr hat der Richter auch die alten Gesetze dadurch, daß er sich ihren Sinn vergegenwärtigt, mit dem gesunden Volksempfinden in Einklang zu bringen und ihnen dadurch größere Lebensnähe zu geben. Vgl. Dahm a. a. O. S. 34. Demgemäß ist z. B. der Bauer, der den Geschlechtsverkehr seiner Tochter mit dem Verlobten in seinem Hause duldet, regelmäßig nicht wegen Kuppelei zu bestrafen, da er nicht dem Typ des Kupplers, wie er in der gesunden Volksanschauung lebendig ist, entspricht.

Von besonderem Wert ist die Vorstellung bestimmter Tätertypen bei den Unterlassungsdelikten; Dahm a. a. O. S. 45. Es würde dem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn jeder, dessen schuldhafte Unterlassung für einen rechtswidrigen Erfolg ursächlich oder mitursächlich gewesen ist, demjenigen gleichgestellt würde, der diesen Erfolg durch positives Tun herbeigeführt hat. Der Unterlassende kann vielmehr nur dann als Täter bestraft werden, wenn er dem der Verbrechensbeschreibung zugrunde liegenden, der Volksanschauung entnommenen Tätertyp entspricht. So ist zwar die Mutter, die es unterläßt, ihren Säugling zu stillen, wegen Tötung des Kindes zur Verantwortung zu ziehen; dagegen ist der Spaziergänger, der einem Ertrinkenden nicht nachspringt, nur wegen unterlassener Hilfeleistung zu bestrafen; denn erstere erscheint der gesunden Volksanschauung als Mörderin oder Totschlägerin, letzterer dagegen nicht als Mörder oder Totschläger. Näheres S. 48.

2. **Die Tätertypen geben** andererseits die **Möglichkeit,** die **Strafbarkeit** dort, wo der Sinn des Gesetzes es erfordert, mit Hilfe des § 2 **über den Wortlaut der Verbrechensbeschreibung hinaus auszudehnen.** Denn ob der Grundgedanke eines Strafgesetzes die Bestrafung gebietet, wird regelmäßig davon abhängen, ob der Täter dem vom Gesetzgeber gemeinten Typ entspricht. Vgl. Graf Gleispach, DStr. 1941 S. 3.

C. Verbrechenseinteilung nach Strafdrohung und Verbrechensmerkmalen.

1. Verbrechenseinteilung nach der Strafandrohung.

I. Für die Einteilung ist maßgebend die schwerste angedrohte ordentliche Strafe.

1. Die schwerste angedrohte, nicht die im Einzelfall verwirkte Strafe ist ausschlaggebend, also z. B. bei Beleidigung die angedrohte Gefängnisstrafe auch dann, wenn auf Haft erkannt wird (§ 185).
2. Die ordentliche Strafdrohung ist entscheidend — also nicht eine z. B. für Versuch, Beihilfe und mildernde Umstände vorgesehene außerordentliche Strafandrohung.

II. Hiernach unterscheidet das StGB., § 1:

1. **Verbrechen.**

   Es sind Handlungen, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festung von mehr als 5 Jahren bedroht sind.

2. **Vergehen.**

   Es sind Handlungen, die mit Festung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis, mit Geldstrafe über 150 RM. oder mit Geldstrafe schlechthin bedroht sind.

3. **Übertretungen.**

   Es sind Handlungen, die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bedroht sind.

III. Diese Einteilung der Delikte hat Bedeutung:

1. **Für das Strafrecht** insbesondere in folgender Hinsicht:
   a) Versuch, Beihilfe und Begünstigung sind niemals bei Übertretungen, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen strafbar, Versuch eines Vergehens auch nur dann, wenn es besonders gesagt ist. §§ 43, 49, 257.
   b) Die Verjährungsfristen sind bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verschieden. § 67.
   c) Ersatzstrafe einer uneinbringlichen Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis evtl. Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. § 29.
2. **Für das Strafverfahrensrecht** insbesondere in folgender Hinsicht:
   a) Der Fluchtverdacht bedarf bei Erlaß eines Haftbefehls keiner Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. StPO. § 112.
   b) Ein Strafbefehl kann erlassen werden bei Übertretungen und Vergehen, nicht bei Verbrechen. StPO. § 407.

2. Verbrechenseinteilung nach den Verbrechensmerkmalen.

Die Art der Merkmale der einzelnen Delikte ermöglicht eine Einteilung der Delikte nach verschiedenen Gesichtspunkten. Die Haupteinteilungen sind folgende:

I. Nach der Person des Täters.

Man unterscheidet hier gemeine Delikte, die von jedem Menschen begangen werden können, z. B. Mord, Diebstahl und **Sonderdelikte,** die nur von einer

bestimmten Gruppe von Personen begangen werden können, z. B. reine Beamtendelikte und militärische Verbrechen.

II. Nach der Angriffsrichtung.

Hauptsächlich nach diesem Gesichtspunkt sind im besonderen Teil des StGB. die einzelnen Verbrechensgruppen geordnet. Auch der Entwurf teilt die Verbrechen nach der Angriffsrichtung ein, nämlich in Verbrechen gegen **das Volk**, gegen **die Volkskraft**, gegen **die Volksordnung** und gegen **die Persönlichkeit**; vgl. Heft 8[2].

III. Nach der Bedeutung des Erfolges der Handlung.

1. Reine Handlungsdelikte.

Ihre Begehung erfordert nur die Handlung selbst, nicht ihren Erfolg. Innerhalb dieser Gruppe unterscheidet man **reine Tätigkeitsdelikte** (reine delicta commissiva), bei denen die reine Tätigkeit mit Strafe bedroht ist, z. B. unbefugtes Tragen einer Uniform, § 132a, und **reine Unterlassungsdelikte** (reine delicta omissiva), bei denen die Unterlassung als solche mit Strafe bedroht ist, z. B. unterlassene Verbrechensanzeige. § 139.

2. Erfolgsdelikte.

Sie sind erst begangen, wenn nicht nur die Handlung i. e. S., sondern auch deren Erfolg eingetreten ist. Da der Erfolg auch durch eine Unterlassung herbeigeführt werden kann, kommen auch hier **Unterlassungsdelikte** (delicta commissiva per omissionem) in Betracht. Z. B. eine Mutter tötet ihren Säugling dadurch, daß sie es unterläßt, ihm Nahrung zu geben. Diese „unechten Unterlassungsdelikte" haben begrifflich mit den reinen oder echten Unterlassungsdelikten nichts zu tun. Über die besonderen Grundsätze, die für sie gelten, vgl. S. 44 f.

Innerhalb der Erfolgsdelikte unterscheidet man **Verletzungsdelikte**, bei denen der Erfolg in einer Verletzung besteht, z. B. Mord = Vernichtung des Lebens, Beleidigung = Verletzung der Ehre, und **Gefährdungsdelikte**, bei denen der Erfolg schon in der Herbeiführung einer Gefahr besteht, z. B. Brandstiftung, Überschwemmung.

IV. Nach der Zusammensetzung des Tatbestands.

1. **Selbständige Delikte.** Das sind die meisten Straftaten, z. B. Raub, Mord, Nötigung.
2. **Unselbständige Delikte**, die auf die Beschreibung eines selbständigen Delikts Bezug nehmen und dazu noch weitere Verbrechensmerkmale aufweisen. Sie sind entweder **durch Strafschärfung ausgezeichnet** (sog. qualifizierte Delikte), z. B. schwerer Diebstahl, **oder durch Strafmilderung** ausgezeichnet (sog. privilegierte Delikte), z. B. Totschlag auf Anreizung. Die besonderen Vorschriften, die für das Grunddelikt gegeben sind, gelten auch für das ausgezeichnete Delikt.

Zu beachten ist, daß nicht alle Straftaten mit Strafschärfung und Strafmilderung unselbständige Delikte sind; so sind z. B. die Kindestötung gegenüber dem Mord und der Mundraub gegenüber dem Diebstahl selbständige Delikte (delicta sui generis). Die besonderen Vorschriften für Mord bzw. Diebstahl gelten also nicht für Kindestötung und Mundraub.

D. Besondere Bedingungen der Strafbarkeit.

I. Besondere Bedingungen der Strafbarkeit sind Umstände, die nicht zu den Verbrechensmerkmalen gehören, von deren Vorliegen aber die Strafbarkeit der Tat abhängt, soweit das Gesetz solche Bedingungen aufstellt.

Bsp.: Wer einem Vollstreckungsbeamten bei der Ausübung seines Amts Widerstand leistet, verwirklicht die Verbrechensmerkmale des § 113. Strafbar ist er aber nur, wenn die Amtsausübung rechtmäßig ist (Bedingung der Strafbarkeit).

Es gibt auch Bedingungen erhöhter Strafbarkeit, z. B. Verurteilung des Angeklagten zum Tode oder zu höherer Freiheitsstrafe bei dem zu seinem Nachteil wissentlich falsch abgegebenen eidlichen Zeugnis, § 154[2].

II. Da die Bedingungen der Strafbarkeit keine Verbrechensmerkmale sind, braucht die Schuld des Täters sich nicht auf sie zu erstrecken. Vgl. S. 58.

Deshalb schließt z. B. die irrige Annahme des einem Vollstreckungsbeamten Widerstand Leistenden, der Beamte handele rechtswidrig, die Bestrafung nicht aus.

E. Bedingungen der Strafverfolgbarkeit.

Von den Bedingungen der Strafbarkeit zu unterscheiden sind die Bedingungen der Strafverfolgbarkeit. Sie sind nicht Voraussetzungen der strafbaren Handlung, sondern Prozeßvoraussetzungen. Fehlen sie, so muß also das Verfahren eingestellt werden, während bei Ermangelung einer Bedingung der Strafbarkeit der Angeklagte freigesprochen werden muß. Vgl. § 260 StPO.

Bsp.: Scheidung der Ehe bei Ehebruch, § 172; Ermächtigung des Reichstags bei Beleidigung desselben, § 197; ferner der Strafantrag von Privatpersonen und das Strafverlangen von Behörden, vgl. unter 2 u. 3.

1. Der Strafantrag.

Die meisten Delikte werden von Amts wegen verfolgt (Offizialdelikte), eine geringe Zahl nur auf Antrag (Antragsdelikte). Der Grund, weshalb eine Straftat nur auf Antrag verfolgt wird, ist bei manchen Delikten der, daß das öffentliche Interesse hinter dem Interesse des Verletzten zurücktritt, z. B. bei der Beleidigung, §§ 185, 194, bei anderen der, daß dem Verletzten die öffentliche Erörterung unerwünscht sein kann, z. B. bei der Entführung, § 236.

Da ein Strafantrag meist nur bei Delikten von geringerer Bedeutung erforderlich ist, decken sich diese Delikte teilweise mit den Delikten, die grundsätzlich im Wege der Privatklage verfolgt werden; vgl. Bd. 10. Es gibt jedoch einerseits Antragsdelikte, bei denen keine Privatklage möglich ist, bei denen also nach Stellung des Antrages der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben muß, z. B. Ehebruch, andrerseits Privatklagedelikte, die keine Antragsdelikte sind, z. B. gef. Körperverletzung, § 223a, Bedrohung, § 241.

I. Arten der Antragsdelikte.

1. **Absolute Antragsdelikte:** Zu ihrer Verfolgung ist stets ein Antrag erforderlich, z. B. Sachbeschädigung, § 303.
2. **Relative Antragsdelikte:** Zu ihrer Verfolgung ist nur dann ein Antrag notwendig, wenn sie gegen bestimmte Personen begangen werden, z. B. Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung gegen Angehörige, §§ 247[1], 263[4].

3. Nicht notwendige Antragsdelikte: Zu ihrer Verfolgung ist grundsätzlich ein Antrag erforderlich; jedoch kann auch von Amts wegen eingeschritten werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde dies für geboten erachtet. Bsp.: Fahrlässige Körperverletzung, §§ 230, 232. Vgl. auch Heft 8^2 S. 98.

II. Antragsberechtigung.

Das Antragsrecht ist höchst persönlich, also weder übertragbar noch vererblich. Antragsberechtigt sind:

1. Ein einzelner, und zwar:
   a) Regelmäßig der Verletzte.
   b) Der gesetzliche Vertreter, wenn der Verletzte geschäftsunfähig oder noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 65^2), ferner bei Verletzung einer Körperschaft.
2. Mehrere Personen selbständig nebeneinander, und zwar:
   a) Der gesetzliche Vertreter neben dem 18jährigen, also antragsmündigen Verletzten, § 65^1.
   b) Der Ehemann und der amtliche Vorgesetzte bei Beleidigung und Körperverletzung einer Ehefrau und eines Beamten neben dem Verletzten, §§ 195, 196, 232^3.

Die Antragsrechte stehen selbständig nebeneinander. Die Antragsfristen können also für die einzelnen Antragsberechtigten zu verschiedener Zeit zu laufen beginnen. RG. 46, 203. Die Versäumung der Antragsfrist und Zurücknahme des Antrags durch einen der Berechtigten lassen das Recht des anderen unberührt. § 62.

III. Antragsfrist.

Sie beträgt 3 Monate, § 61 (Ausnahme: bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen, vgl. §§ 198, 232) und beginnt mit dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte Kenntnis erlangt von der Tat und dem Täter. § 61. Als Täter in diesem Sinne ist jeder an der Handlung Beteiligte (Täter, Gehilfe) anzusehen. RG. 9, 390. — Bloßer Verdacht setzt die Frist nicht in Lauf. RG. 45, 128. Allerdings kann der Antrag schon vor genauer Kenntnis von Tat und Täter gestellt werden. RG. 38, 434.

IV. Zurücknahme des Antrags.

Sie ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. § 64^1. Die Folge der Zurücknahme ist, daß der Antrag als nicht gestellt gilt und das Verfahren auf Kosten des Antragstellers einzustellen ist. §§ 260^3, 470 StPO.

V. Unteilbarkeit des Antrags.

Die Verfolgung tritt gegen alle an der Tat Beteiligten (Täter, Teilnehmer, Begünstiger) ein, auch wenn der Antrag nur gegen einen derselben gestellt ist. § 63. Die Zurücknahme des Antrags gegen einen Beteiligten hat die Einstellung des Verfahrens gegen alle zur Folge. § 64^2.

Bei den relativen Antragsdelikten werden die Beteiligten, gegen die ein Antrag nicht erforderlich ist, ohne Rücksicht auf Stellung oder Zurücknahme des Antrags verfolgt. RG. 25, 176 u. 5, 274.

VI. Form des Antrags.

Die Stellung des Antrags kann bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Bei andern Behörden, z. B. bei der Polizei, muß der Antrag schriftlich angebracht werden; ein unterzeichnetes Protokoll ist auch ein schriftlicher Antrag.

Die Zurücknahme des Antrags ist an keine Form gebunden.

2. Das Strafverlangen.

Das Strafverlangen von Verwaltungsbehörden ist Bedingung der Strafverfolgbarkeit **bei** einigen **Delikten, bei denen staats-, partei- oder verwaltungspolitische Zweckmäßigkeitsgründe dafür maßgebend** sein können, **ob** ein **Strafverfahren eingeleitet** und durchgeführt **werden soll**; vgl. RG., DJ. 1942 S. 333. Dies Strafverlangen wurde bisher vielfach ebenfalls als „Strafantrag" bezeichnet. Um es jedoch schon äußerlich von den Strafanträgen von Privatpersonen zu unterscheiden, wird neuerdings das Wort „Strafverlangen" gebraucht.

Bsp.: Antrag der Staatspolizeistellen bei Abhören ausländischer Sender (§ 5 RundfunkVO.); Anordnung des Reichsjustizministers bei Herabsetzung der politischen Führung (§ 2 Heimtückeges.); Verlangen des Reichskommissars für die Preisbildung bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften (§ 5 der VO. v. 3. VI. 1939 i. d. Fass. v. 28. VIII. 1941). Hierher gehört auch der Antrag der ausländischen Regierung bei Beleidigung ausländischer Landesherren und Gesandten (§§ 103, 104).

Auf das Strafverlangen sind die Formvorschriften, die für Strafanträge von Privatpersonen gelten, nicht anwendbar. Das Strafverlangen ist also z. B. nicht an die Einhaltung der Dreimonatsfrist gebunden und kann auf einzelne Teilnehmer beschränkt werden.

III. Die Rechtswidrigkeit.

A. Die Rechtswidrigkeit von Handlungen und Unterlassungen im allgemeinen.

Eine Handlung, die alle Verbrechensmerkmale enthält, ist nur dann ein **strafbares Unrecht,** wenn sie **rechtswidrig** ist.

I. **Grundsätzlich** ist **jede Handlung, die** die **Verbrechensmerkmale enthält,** als **rechtswidrig** anzusehen, **falls nicht** ein **Rechtfertigungsgrund** vorliegt.

Der Rechtfertigungsgrund braucht sich nicht aus dem Strafrecht, sondern kann sich aus dem sonstigen öffentlichen oder bürgerlichen, geschriebenen oder ungeschriebenen Recht ergeben. Denn das Strafrecht kann nicht mit dem übrigen Recht in Widerspruch stehen und bestrafen, was dieses erlaubt. Wegen der wichtigsten Rechtfertigungsgründe vgl. im folgenden unter B.

II. **Bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassung** (vgl. oben S. 44 unter III 2) gilt folgendes:

1. **Nach der bisher** noch **herrschenden Lehre** ist eine **Unterlassung nur** dann **rechtswidrig, wenn** eine besondere **Rechtspflicht zum Tun** besteht. **Diese kann beruhen:**
   a) **Auf Gesetz oder Rechtsgeschäft.**

Bsp.: Der Gefangenenwärter unterläßt es entgegen seiner Dienstvorschrift, dem Gefangenen Essen zu verabreichen. Die Mutter unterläßt es entgegen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht, den Säugling zu stillen Der Blindenführer unterläßt es vertragswidrig, den Blinden, der vor eine Straßenbahn läuft, zurückzuhalten. In allen diesen Fällen ist, wenn der Tod eintritt, rechtswidrige Tötung durch Unterlassung begangen.

b) **Auf vorangegangenem Tun,** das die Gefahr eines rechtswidrigen Erfolges herbeigeführt oder vergrößert hat.

Bsp.: A trifft im Wirtshaus den sinnlos betrunkenen B und nimmt ihn mit; unterwegs läßt er ihn im Schnee liegen und B erfriert: rechtswidrige Tötung durch Unterlassung.

2. **Nach der Regelung des Entwurfs,** die schon gegenwärtig unbedenklich angewandt werden kann, **steht die Unterlassung** der Erfolgsabwendung einer **Handlung gleich, wenn** die **beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt** sind:

a) **Die Unterlassung muß pflichtwidrig sein.**

Es werden hier alle Fälle erfaßt, in denen die völkische Sittenordnung ein Handeln verlangt. Vgl. NS.-Leitsätze I S. 32. Wer z. B. auf einer Bootsfahrt einem Ertrinkenden nicht zu Hilfe eilt, obwohl er es könnte, handelt pflichtwidrig, auch wenn er nicht als Bootsführer angestellt, sondern ein bloßer Teilnehmer der Fahrt ist (Beispiel von Schaffstein, Gleispach-Festschrift S. 96). — Das RG. kommt in den neuesten Entscheidungen dadurch, daß es den Begriff der Rechtspflicht (vgl. oben unter II 1) sehr weit auslegt, im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen; vgl. z. B. RG. 69 S. 321 und DJ. 1940 S. 157 u. 1395, ferner Rechtsfälle Bd. 8 Fall 7.

b) **Der Unterlassende muß nach gesundem Volksempfinden als Täter** (oder Teilnehmer) des betreffenden Delikts **anzusehen sein.**

Durch dies Erfordernis wird „in sinnvoller Weise die strafrechtliche Haftung für den Erfolg beschränkt", Schaffstein a. a. O., S. 102. Nicht immer steht also die Unterlassung dem positiven Handeln gleich, sondern nur dann, wenn die Pflicht zum Handeln so stark ist, daß ihre Verletzung dem Unterlassenden als Täter erscheinen läßt. Eine solche Pflichtensteigerung ergibt sich, wie Dahm, Z. f. d. g. Strafr. 59 S. 164ff. zutreffend ausführt, aus der völkischen Lebensordnung; sie kann z. B. durch Blutsgemeinschaft, Hausgemeinschaft, Kameradschaft, Übernahme der Obhut, durch Amt, Beruf usw. herbeigeführt werden. So macht sich z. B. der Beihilfe zum Diebstahl schuldig, wer seinen Sohn oder seine Hausgehilfin nicht daran hindert, Gäste des Hauses zu bestehlen (Beispiele von Dahm). Wer dagegen als Teilnehmer einer Bootsfahrt aus Ängstlichkeit es unterläßt, einem Ertrinkenden die ihm mögliche Hilfe zu bringen, handelt zwar pflichtwidrig (vgl. unter a), erscheint aber nach gesundem Volksempfinden doch nicht als „Totschläger"; er kann also nur wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 330c) bestraft werden.

Vorausgesetzt wird in allen diesen Fällen, daß dem Unterlassenden das Tätigwerden möglich und zuzumuten ist. „Je größer die Schwierigkeiten, desto mehr verliert die Pflicht an Gewicht, bis sie sich aus der Pflicht zur Abwendung des Erfolges in die andersgeartete Pflicht zur Hilfeleistung verwandelt oder gar aufhört, eine Pflicht zu sein." Dahm, a. a. O. S. 181.

B. Die Rechtfertigungsgründe.

Ob ein bestimmter Umstand die Rechtswidrigkeit einer alle Verbrechensmerkmale enthaltenden Handlung **ausschließt, läßt sich meist nicht allgemein** für sämtliche Straftaten sagen. Bei dem einen Delikt kann dieser, bei dem andern jener Umstand die Rechtswidrigkeit entfallen lassen. So schließen die **Einwilligung** und die **Ausübung**

eines Züchtigungsrechts unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtswidrigkeit einer Körperverletzung aus (vgl. Heft 8^2 S. 99f.), nicht aber die Rechtswidrigkeit einer Tötung. So kann ferner die **Wahrung berechtigter Interessen** eine Handlung, die alle Merkmale der Beleidigung verwirklicht, rechtfertigen (vgl. Heft 8^2 S. 106f.), nicht aber z. B. einen Diebstahl. Endlich berechtigen z. B. die **Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht** und die **erlaubte Selbsthilfe** (§§ 229ff. BGB.) unter bestimmten Voraussetzungen den Polizeibeamten oder eine Privatperson zu einer Festnahme, d. h. zu einer Handlung, die sich äußerlich als Freiheitsberaubung darstellt. Im allgemeinen sind also unter Berücksichtigung der völkischen Lebensordnung „die einzelnen Tatbestände auf die Grenzen ihres Unrechtsgehalts nachzuprüfen", Mezger, Leitfaden S. 49.

Daneben gibt es aber auch **allgemeinere Rechtfertigungsgründe,** nämlich die **Notwehr** und den **rechtfertigenden Notstand.** Ihre Voraussetzungen werden im folgenden behandelt.

1. Notwehr.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern **abzuwenden.** § 53^2.

Nur wahre Notwehr schließt die Rechtswidrigkeit aus. Vermeintliche Notwehr (Putativnotwehr) und Notwehrüberschreitung (Notwehrexzeß) lassen die Widerrechtlichkeit der Tat bestehen. Es kann aber die Schuld ausgeschlossen sein. Vgl. S. 59 u. 63.

Bei der Notwehr ist zu unterscheiden zwischen dem Angriff und der Verteidigung.

I. Der Angriff.

1. Der Angriff muß **rechtswidrig** sein.

Einerlei ist, ob der Angegriffene schuldhaft handelt. — Bsp.: Notwehr ist zulässig gegen den Angriff eines Wahnsinnigen oder eines Kindes, gegen den Diebstahl des Ehegatten (pers. Strafausschließungsgrund), dagegen nicht gegenüber jemandem, der selbst in Notwehr handelt. — Die Abwehr gegen ein Tier ist nicht Notwehr, sondern Sachwehr; vgl. S. 51.

2. Der Angriff muß **gegenwärtig** sein, d. h. er muß unmittelbar bevorstehen oder im Gange, darf aber noch nicht vollendet sein.

Bsp.: Der Angriff des Wilderers auf den Förster ist nicht erst gegenwärtig, wenn er auf ihn anlegt, sondern schon, wenn er sich auf Anruf nicht seiner Waffe entledigt; RG. 53 S. 132. Der Angriff des Diebes auf das Eigentum ist, auch wenn er die Flucht ergriffen hat, noch so lange gegenwärtig, als die Möglichkeit besteht, ihm das Diebesgut wieder abzunehmen; daß die Wegnahme und damit die strafbare Handlung bereits vollendet ist, steht nicht entgegen; RG. 55 S. 82.

3. Es ist **einerlei, gegen welches Lebensgut** der Angriff sich richtet.

Bsp.: A geht mit einem Messer auf B los: Angriff auf Leib und Leben. C dringt gegen den Willen des D in dessen Wohnung ein: Angriff auf das Hausrecht. E beschimpft den F: Angriff auf die Ehre.

Von dem Wert des angegriffenen Lebensgutes ist die Zulässigkeit der Notwehr nicht abhängig; auch ein unerheblicher Schaden rechtfertigt Notwehr. Vgl. unter II 5.

4. Es ist **einerlei, ob** der **Angriff** vom Verteidiger **selbst verschuldet** ist.

Bsp.: Wer eine Wirtschaft aufsucht, in der es, wie er weiß, leicht zu Streitigkeiten kommt, handelt dennoch in Notwehr, wenn er angegriffen wird.

II. Die Verteidigung.

1. Die Verteidigung **kann ausgehen vom Angegriffenen oder einem andern** (Nothilfe).

Bsp.: A läuft hinter B her und haut mit dem Stock auf ihn ein: C darf ihm ein Bein stellen, daß er hinfällt.

2. Die Verteidigung **muß sich richten gegen** den **Angreifer**.

Bsp.: B, der von A mit dem Stock mißhandelt wird, darf den A wiederschlagen oder seinen Stock zerbrechen, darf aber nicht, um den B von der Mißhandlung abzubringen, dessen gerade anwesendes Kind treten.

3. Die Verteidigung **erfordert Verteidigungswillen.** Der Entwurf spricht dies ausdrücklich aus. Es gilt aber schon heute.

Bsp.: A sieht seinen Nebenbuhler hinter einem Busch stehen und erschießt ihn, ohne bemerkt zu haben, daß dieser seinerseits bereits auf ihn angelegt hatte: keine Notwehr.

4. Die Verteidigung **muß erforderlich sein.**

Ob sie das ist, richtet sich nach gesunder Volksanschauung. Der Entwurf spricht dies besonders aus, es gilt aber schon heute. Das gesunde Volksempfinden ist nicht nur Maßstab dafür, *wie weit* eine Verteidigung erforderlich ist, sondern auch dafür, ob überhaupt eine Verteidigung geboten ist.

Bsp.: A darf den B, der ihn unbewaffnet angreift, nicht erschießen, wenn er ihn durch Stockschläge vertreiben kann. Ja, der Angegriffene muß u. U. aus der Richtung des Angriffs treten oder die Hilfe dritter Personen in Anspruch nehmen, wenn er sich dadurch nichts vergibt und keine berechtigten Interessen preisgibt, z. B. wenn der Angreifer geisteskrank ist. Vgl. RG. 71 S. 133. Andererseits ist z. B. das Notwehrrecht von Uniformträgern grundsätzlich nicht zu eng auszulegen. So darf ein Uniformträger, der auf offener Straße von einem streitsüchtigen Gegner angegriffen wird, von seiner Waffe Gebrauch machen, auch wenn er sich des Angreifers mit der Faust erwehren könnte; RG. 72 S. 383 für den SS-Mann.

5. Es ist **einerlei, ob** die Verteidigung **größeren Schaden anrichtet als** von dem **Angriff** droht. Also *keine Verhältnismäßigkeit der Schäden*, keine Güterabwägung. Vgl. unter I 3.

Bsp.: A darf den Strolch, der ihm seine Uhr wegnehmen will, erschießen, wenn er sich seiner auf andere Weise nicht erwehren kann.

2. Rechtfertigender Notstand.

Notstand liegt vor, wenn eine **gegenwärtige Gefahr nicht anders abwendbar** ist **als durch Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung.**

I. **Das geltende Recht kennt eine Reihe von Notstandsarten,** für die verschiedene weitere Voraussetzungen aufgestellt sind. Sie

werden **zum Teil** als **Rechtfertigungsgründe, zum Teil** als **Entschuldigungsgründe** angesehen.

1. Rechtfertigungsgründe sind die Notstandsfälle, die im BGB. geregelt sind, nämlich die *Sachwehr* (§ 228 f.) und der *angreifende Notstand* (§ 904). Sie gehören in diesen Abschnitt und sind unter II dargestellt.
2. Entschuldigungsgründe sind die Notstandsfälle, die im StGB. geregelt sind, nämlich der sog. *strafrechtliche Notstand* (§ 54) und der *Nötigungsstand* (§ 52). Sie gehören nicht in diesen Abschnitt, sondern zu den Entschuldigungsgründen, wo sie zur Darstellung gelangen. Vgl. unten S. 62 ff.

II. Die Fälle des rechtfertigenden Notstandes nach geltendem Recht.

1. **Sachwehr** ist die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die erforderlich ist, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, und die nicht unverhältnismäßig großen Schaden erwarten läßt. § 228 BGB.

Die Sondermerkmale dieses Notstands sind hiernach: Die Gefahr muß von einer Sache drohen, die Notstandshandlung richtet sich gegen diese Sache und der Eingriff darf nicht unverhältnismäßig großen Schaden anrichten. Näheres Bd. 1.

Bsp.: A darf den wertvollen Jagdhund des B erschießen, wenn dieser sein Kind anfällt, nicht aber, wenn er hinter einem Huhn herläuft und dies zu zerreißen droht.

2. **Angreifender Notstand** ist die Einwirkung auf eine fremde Sache, durch die zwar keine Gefahr droht, deren Inanspruchnahme aber erforderlich ist, um die von anderer Seite drohende gegenwärtige Gefahr eines unverhältnismäßig großen Schadens von sich oder einem andern abzuwenden. § 904 BGB.

Die Sondermerkmale dieses Notstands sind hiernach: Die Gefahr kann durch beliebige Umstände drohen, die Notstandshandlung richtet sich gegen eine fremde Sache und der drohende Schaden muß unverhältnismäßig groß sein. Näheres Bd. 1.

Bsp.: Der Arzt schafft den Verunglückten, der nicht transportfähig ist, gegen den Willen des A in dessen nahe gelegenes Haus. B reißt eine Latte aus dem Zaun des C, um einen Betrunkenen, der ihn angreift, abzuwehren. D dringt beim Brande seines Hauses gewaltsam in das Haus des E ein, um nach der Feuerwehr zu telefonieren. Frau F, der auf der Landstraße durchgehende Pferde entgegenkommen, springt aufs Feld und zertritt einige Kohlköpfe.

III. Der Entwurf faßt alle Arten des Notstands in „einer" Vorschrift zusammen.

1. **In Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr** eines erheblichen Schadens von sich oder einem andern **abzuwenden, wenn nicht** von ihm oder dem andern **nach gesunder Volksanschauung erwartet werden muß, daß** er den Schaden **duldet.**

Diese Vereinfachung des Notstandsbegriffs wird also dadurch erreicht, daß *an Stelle der Aufzählung einzelner Voraussetzungen* des Notstands die *gesunde Volksanschauung zum Maßstab* dessen gemacht wird, was der im Notstand Befindliche dulden muß.

2. Ob und unter welchen Voraussetzungen der **Notstand** eine Handlung **rechtfertigt oder sie nur entschuldigt, bestimmt der Entwurf nicht.** Er sagt nur: Wer in Notstand handelt, wird nicht bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Die Schuld.

Eine **strafbare Handlung** (Verbrechen i. w. S.) **erfordert, daß der Täter „schuldhaft" ein Unrecht begeht.**

Schuldhaft handelt, wer bewußt und gewollt (vorsätzlich) oder unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt (fahrlässig) die Merkmale einer strafbaren Handlung verwirklicht, obwohl ihm rechtmäßiges Verhalten zugemutet werden konnte, und zwar sowohl nach seinen persönlichen Fähigkeiten (Schuldfähigkeit) als auch nach den besonderen Umständen des Falles (Abwesenheit von Entschuldigungsgründen). Im einzelnen gilt hiernach:

I. **Die Schuld setzt Schuldfähigkeit** des Täters **voraus.** Vgl. Abschnitt I.

II. **Die Schuldformen sind** entweder **Vorsatz oder Fahrlässigkeit.** Vgl. Abschnitt II.

III. **Die Schuld entfällt bei** Vorhandensein besonderer **Entschuldigungsgründe.** Vgl. Abschnitt III.

I. Schuldfähigkeit.

Das Gesetz geht davon aus, daß der Täter schuldfähig ist. Es legt den Begriff der Schuldfähigkeit nicht unmittelbar fest, sondern **sagt nur, wer nicht schuldfähig** ist. Die Schuldfähigkeit kann danach entfallen bei Unzurechnungsfähigkeit infolge anormaler Geisteszustände und Taubstummheit (vgl. unter A) sowie bei jugendlichem Alter (vgl. unter B). Falls die für diese Fälle vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen der Schuldfähigkeit nicht vorliegen, gilt der Täter als schuldfähig.

A. Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Die **Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit** sind **durch** das **Gewohnheitsverbrechergesetz** vom 24. XI. 1933 **neu bestimmt** worden. Gleichzeitig ist der **Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit** in das StGB. **eingeführt** worden.

I. **Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit.**

1. **Unzurechnungsfähigkeit** liegt vor, **wenn der Täter infolge Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Taubstummheit,** die seine geistige Entwicklung gehemmt hat, **unfähig ist,** das **Unerlaubte der Tat einzusehen** (Verstandesmangel) **oder nach dieser Einsicht zu handeln** (Willenmangel). §§ 51¹, 58¹.

   Bewußtseinsstörungen sind z. B. Schlaf, Ohnmacht, Trunkenheit; krankhafte Störungen der Geistestätigkeit sind insbesondere Geisteskrankheiten, ferner Fieberdelirien. — Taubstummheit, die nicht die geistige Entwicklung gehemmt, also z. B. erst im Alter erworben ist, kann keine Unzurechnungsfähigkeit begründen.

2. **Verminderte Zurechnungsfähigkeit** liegt vor, **wenn infolge** der unter 1 **aufgeführten anormalen Geisteszustände oder Taubstummheit,** die die geistige Entwicklung gehemmt hat, die **Fähigkeit** des Täters, das **Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln,** zur Zeit der Tat **erheblich vermindert war.** §§ 51², 58².

   Zu den vermindert Zurechnungsfähigen gehören insbesondere diejenigen Rechtsbrecher, die in ihrer Persönlichkeitsartung vom Regelmäßigen abweichen, vor allem die Psychopathen, die moralisch Irren, die Hysteriker und krankhaften Schwindler.

II. **Bestrafung bei Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit.**

1. **Bei Unzurechnungsfähigkeit** tritt **keine Bestrafung** ein, da es an der Schuld des Täters fehlt. Es ist **aber u. U.** die **Sicherungsmaßregel** der Unterbringung in einer Heilanstalt gegen den Täter zu verhängen.

   Hat der **Täter** die Unzurechnungsfähigkeit dadurch selbst herbeigeführt, daß er **sich** vorsätzlich oder fahrlässig **in** einen **Rausch versetzt** hat, so gilt folgendes:

   a) **Hat** der **Täter vorausgesehen** oder hätte er voraussehen müssen, **daß er in der Unzurechnungsfähigkeit die Straftat begehen werde,** so ist er **wegen vorsätzlicher** bzw. fahrlässiger **Begehung** der Straftat **zu bestrafen** (sog. actio libera in causa). Hier gilt also der Grundsatz, daß niemand sich auf selbstverschuldete Verminderung seiner Schuldfähigheit durch Trunkenheit berufen kann.

   Bsp.: A weiß, daß er in der Trunkenheit leicht in blinde Wut gerät und betrinkt sich, um in diesem Zustand einen Gegner zu verhauen; geschieht dies dann, so liegt vorsätzliche Körperverletzung vor, § 223. —

   b) **Hat** der **Täter** die **Begehung der Straftat nicht vorausgesehen** oder voraussehen können, so ist er **wegen Vollrausches strafbar,** § 330a. Die Bestrafung erfolgt hier nicht wegen der Tat, die er im Rausch begangen hat,

sondern wegen des Sichbetrinkens. Die Begehung der Tat ist nur Bedingung der Strafbarkeit. Näheres Heft 8 S. 62f.

2. **Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit tritt Bestrafung** ein, **aber die Strafe kann** nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs (vgl. S. 66) **gemildert werden. Neben** der Strafe ist u. U. auf die **Sicherungsmaßregel** der Unterbringung in einer Heilanstalt zu erkennen.

Die fakultative Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ist auch im künftigen Recht beizubehalten; NS.-Leitsätze I S. 34.

B. Jugendliches Alter.

I. **Das Kind** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist **schuldunfähig und** demgemäß **nicht strafbar.** JGG. § 2.

II. **Bei Jugendlichen** vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zu **prüfen, ob die Schuldfähigkeit im einzelnen Falle** zur Zeit der Tat **ausgeschlossen** gewesen ist oder nicht. Eine verminderte Schuldfähigkeit Jugendlicher kennt das Gesetz nicht.

1. **War** der **Jugendliche** zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung **unfähig, das Ungesetzliche** (nicht schon das Unerlaubte) **der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so fehlt** die **Schuldfähigkeit und** der **Jugendliche ist nicht strafbar.** JGG. § 3.

Jedoch können Erziehungsmaßregeln, z. B. Verwarnung, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung angeordnet werden. JGG. §§ 5ff.

2. **War** der **Jugendliche fähig, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, so** ist er für seine Tat **verantwortlich.** Dennoch kann er nicht wie ein Erwachsener behandelt werden. Das neue Jugendstrafrecht berücksichtigt vielmehr, daß er eben ein „Jugendlicher" ist. Es gibt dem Richter deshalb die Möglichkeit, gegen ihn besondere jugendgemäße Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Jugendarrest, **gegebenenfalls Strafe,** namentlich in der Form der unbestimmten Verurteilung) zu verhängen. Näheres S. 111ff.

II. Schuldformen.

Vorbemerkung.

Die beiden Formen der Schuld sind **Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dieser beiden Formen muß grundsätzlich bei jeder strafbaren Handlung** vorliegen.

I. **Eine Ausnahme** von diesem Grundsatz bilden in gewisser Weise **die durch den „Erfolg" ausgezeichneten Straftaten** (die sog. erfolgsqualifizierten Delikte).

Hier wird dem Täter, der vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, ein weiterer Erfolg der strafbaren Handlung zugerechnet, auch wenn er ihn weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat. Bsp.: A gibt dem B eine Ohrfeige; dieser fällt vor Schreck hin und schlägt mit dem Kopf so unglücklich auf einen Stein, daß er eine Gehirnblutung davonträgt und stirbt: A ist nicht wegen einfacher Körperverletzung, sondern wegen Körperverletzung mit Todeserfolg (§ 226) zu bestrafen, obwohl er den Tod des B weder vorausgesehen hat noch voraussehen konnte.

Derartige Strafschärfungen sind mit einem Strafrecht, das das Wesen der strafbaren Handlung in der gemeinschaftswidrigen Gesinnung, d. h. dem gemeinschaftsfeindlichen Willen oder der gemeinschädlichen Gleichgültigkeit, sieht, nicht vereinbar. Der Entwurf bestimmt deshalb: Die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe trifft den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat. Vgl. E. Schäfer bei Gürtner I S. 58 u. 71.

II. **Keine Ausnahmen** bilden die widerlegbaren **Schuldvermutungen,** die vereinzelt in Nebengesetzen vorkommen.

Bsp.: Nach § 20² RPreßGes. ist für Preßvergehen in periodischen Druckschriften der verantwortliche Redakteur — für Zeitungen und politische Zeitschriften der verantwortliche Schriftleiter — als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Hier wird also vermutet, daß die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist. Vgl. RG. 22 S. 75.

A. Vorsatz (dolus).

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen die Merkmale einer strafbaren Handlung **verwirklicht** oder die **Verwirklichung** zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

1. Bestandteile des Vorsatzes.

Der Vorsatz umfaßt:

I. **Die Vorstellung** der Verbrechensmerkmale.

Der Täter muß sich das Vorhandensein und Eintreten dieser Umstände als sicher, wahrscheinlich oder möglich vorstellen.

II. **Das Wollen** der Verbrechensmerkmale.

Die Vorstellung wird erst dann zum Vorsatz, wenn der Entschluß, die Tat auszuführen, hinzukommt.

Bsp.: Der Wilderer kann nur dann wegen vorsätzlicher Tötung bestraft werden, wenn er die Vorstellung gehabt hat, daß seine Kugel den Förster tödlich treffen werde oder könne, und wenn er den Tod des Försters in seinen Willen aufgenommen hat.

2. Arten des Vorsatzes.

I. **Unbedingter Vorsatz** (dolus directus).

1. **Er liegt vor, wenn der Täter die Merkmale** der strafbaren **Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht.**

Der Täter will hier unbedingt einen oder mehrere oder einen von mehreren vorgestellten Erfolgen. Bsp.: A schießt auf B und C, die beieinander stehen; er handelt mit unbedingtem Vorsatz, wenn er den B, wenn er den B und C und wenn er den B oder C (letzteres dolus alternativus) treffen will.

2. **Er ist grundsätzlich** dort **erforderlich,** wo das Gesetz **wissentliches Handeln verlangt.**

Bsp.: Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen, § 278.

Unbedingter Vorsatz genügt aber auch da, wo das Gesetz absichtliches Handeln fordert, z. B. absichtliche schwere Körperverletzung, § 225. In diesen Fällen ist es nicht nötig, daß es dem Täter darauf ankommt, die Verbrechensmerkmale zu verwirklichen, wie man an sich aus den Wert „absichtlich" schließen müßte. — Anders, wenn das Gesetz neben dem Vorsatz die Absicht des Täters, einen „außer"tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen, verlangt, z. B. Bereicherungsabsicht beim Betrug. Hier muß es dem Täter darauf ankommen, diesen Erfolg herbeizuführen. In diesen Fällen ist die Absicht aber nicht eine gesteigerte Form des Vorsatzes, sondern subjektives Verbrechensmerkmal; vgl. S. 39 unter a.

II. **Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis).

1. **Er liegt vor, wenn der Täter** bei Begehung der strafbaren Handlung die **Verwirklichung der Verbrechensmerkmale nur für möglich hält, jedoch** für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist, **sie in Kauf nimmt.**

Der Täter stellt sich hier mehrere Erfolge vor, er will zunächst nur den einen, falls aber der andere eintreten sollte, nimmt er diesen in Kauf, will also bedingt auch diesen Erfolg. — Bsp.: A glaubt, daß das Mädchen, mit dem er unzüchtige Handlungen vornehmen will, 14 Jahre alt sei, rechnet indessen mit der Möglichkeit, daß es noch jünger sei und faßt den Entschluß, auch für diesen Fall die unzüchtigen Handlungen vorzunehmen. — Dagegen: B wird durch eine schreiende Katze in seiner Nachtruhe gestört und wirft nach ihr ein Stück Holz aus dem Fenster; er rechnet mit der Möglichkeit, daß ein Passant getroffen werden könne, will dies jedoch nicht, sondern gibt sich der Erwartung hin, daß gerade niemand vorübergehen werde: wird tatsächlich jemand getroffen, so liegt keine vorsätzliche, sondern nur fahrlässige Körperverletzung vor.

Ein gutes Mittel zur Erkenntnis des dolus eventualis bietet die sog. „Franksche Formel". Man fragt sich: Wie würde sich der Täter bei bestimmter Kenntnis der Tatumstände verhalten haben? Kommt man zu dem Ergebnis, daß er dann ebenso gehandelt hätte, dann ist der Vorsatz zu bejahen; kommt man dagegen zu dem Ergebnis, daß er dann die Handlung unterlassen hätte, so ist der Vorsatz zu verneinen.

2. **Bedingter Vorsatz ist grundsätzlich** in allen Fällen **ausreichend,** in denen schlechthin vorsätzliches Handeln verlangt wird.

Ausnahmsweise genügt er auch dort, wo das Gesetz von wissentlichem oder absichtlichem Handeln spricht, z. B. beim Meineid und beim Abhören ausländischer Sender.

3. Gegenstand des Vorsatzes und Ausschluß des Vorsatzes durch Irrtum.

I. **Gegenstand des Vorsatzes** ist der **gesamte Sachverhalt, der** die **Tat zum Unrecht stempelt,** d. h. die Tat zu einer alle

Verbrechensmerkmale umfassenden, rechtswidrigen Handlung macht.

1. **Der Vorsatz umfaßt** hiernach zunächst **sämtliche objektiven Verbrechensmerkmale** der betreffenden strafbaren Handlung, also die eigentliche Handlung, den Erfolg, den ursächlichen Zusammenhang, die besonderen Eigenschaften des Objekts, die besondere Art der Begehung usw. Daraus ergibt sich: Der **Irrtum über** ein **Verbrechensmerkmal schließt** den **Vorsatz aus.**

Bsp.: A hält die geladene Flinte, die er im Scherz auf B angelegt hat, für ungeladen und drückt ab, so daß B erschossen wird (Irrtum über ursächlichen Zusammenhang): keine vorsätzliche, sondern nur fahrlässige Tötung. — C zündet ein Gebäude an, ohne zu wissen, daß es zur Wohnung oder zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient (Irrtum über eine Eigenschaft des Objekts): keine schwere Brandstiftung nach § 306, Ziff. 2 u. 3. — Zu beachten ist dabei folgendes:

a) **Beim Irrtum über** den **ursächlichen Zusammenhang** ist **nur** der **Irrtum über** die **Kausalität** als solche, **nicht** der Irrtum über den **Verlauf der Ursachenkette im einzelnen von Bedeutung.** Auf den Verlauf der Ursachenkette im einzelnen braucht sich der Vorsatz nicht zu erstrecken, RG., DStr. 1939 S. 177.

Bsp.: A schlägt den B während einer Eisenbahnfahrt mit einem Hammer vor den Kopf und wirft ihn dann aus dem Zuge; er wollte ihn durch den Schlag betäuben und dann durch das Hinauswerfen töten; tatsächlich tritt der Tod aber schon durch den Schlag mit dem Hammer ein. — C will den D erschießen, verletzt ihn aber nur schwer; er hält ihn für tot und vergräbt ihn, um ihn zu verbergen: D erstickt. — Der Ursachenzusammenhang zwischen der Tat des A bzw. C und dem Tod des B bzw. D ist gegeben. Tötungsvorsatz liegt ebenfalls vor: also vorsätzliche Tötung. In solchen Fällen sprach man früher, da der Vorsatz unerhebliche Abweichungen vom Ursachenverlauf ohne weiteres mitumfaßt, von Generalvorsatz (dolus generalis).

b) **Beim Irrtum über das Objekt** (error in objecto sive persona) ist **nur ein Irrtum über ein „Verbrechensmerkmal"**, nicht ein solcher über „sonstige individuelle Eigenschaften" des Objekts **von Bedeutung.**

Bsp.: Ein Wilderer erschießt einen Waldarbeiter, den er für den Förster hält. Er ist des Totschlags schuldig, da sein Angriff sich bewußt gegen einen „Menschen" gerichtet hat. Sein Irrtum über die Persönlichkeit des Getöteten ist unbeachtlich. Anders, wenn er den Arbeiter in der Dämmerung für ein Reh gehalten hat: dann wollte er nicht einen „Menschen" töten.

c) **Beim Irrtum über** einen im Gesetz enthaltenen **Rechtsbegriff,** d. h. einem Verbrechensmerkmal rechtlicher Art, ist nach Ansicht des RG. **zu unterscheiden:**

α) Irrtum über einen außerstrafrechtlichen Begriff ist beachtlich, z. B. der Irrtum über den Begriff der „Ehe" beim Ehebruch. Der Ehebrecher handelt also nicht vorsätzlich, wenn er glaubt, schon mit der Verkündung des landgerichtlichen Ehescheidungsurteils sei seine Ehe

aufgelöst. Ferner ist wegen unbefugten Besitzes einer Parteiuniform nicht strafbar, wer sich für befugt zum Besitze gehalten hat, z. B. weil er in Ehren ausgeschieden ist; vgl. RG., DStr. 1940 S. 353.

β) **Irrtum über einen strafrechtlichen Begriff ist unbeachtlich.** Der Vorsatz braucht sich nur auf die einem solchen Begriffe zugrunde liegenden Tatsachen zu beziehen. Zu beachten ist dabei, daß ein außerstrafrechtliches Gesetz, auf das ein Strafgesetz zur Erläuterung eines Begriffes verweist, durch diese Bezugnahme Bestandteil des Strafgesetzes wird.

Bsp.: Ein Jude, der mit einer Deutschen unzüchtige Handlungen vornimmt, kann sich weder darauf berufen, daß er geglaubt habe, verbotener „Geschlechtsverkehr" (im Sinne des Blutschutzgesetzes) sei nur der eigentliche Beischlaf, noch darauf, daß er geglaubt habe, er sei kein „Jude" (im Sinne der AVO. z. Blutschutzges. u. Reichsbürgerges., auf die das Blutschutzgesetz Bezug nimmt), weil er zum christlichen Glauben übergetreten sei. Wohl aber ist sein Vorsatz ausgeschlossen, wenn er geglaubt hat, die Person, mit der er geschlechtlich verkehrt hat, stamme von 3 volljüdischen Großeltern ab (Tatsachenirrtum) oder sie besitze die französische Staatsangehörigkeit (außerstrafrechtlicher Irrtum). Vgl. RG. 71 S. 28 u. DJ. 1937 S. 42 u. Klee, DStr. 1937 S. 14. Vgl. ferner auch Rechtsfälle Bd. 8 Fall 47.

d) **Beim Irrtum über ein straferhöhendes Verbrechensmerkmal fehlt der Vorsatz, soweit der Täter sich** das **Verbrechen nicht vorstellt:** also Strafbarkeit nur nach dem Grundverbrechen.

Bsp.: A will den B verprügeln, verwechselt ihn aber in der Dunkelheit mit seinem eigenen Vater und verprügelt diesen: keine Körperverletzung eines Verwandten aufsteigender Linie, § 223a, sondern einfache Körperverletzung, § 223[1].

Entsprechendes muß auch gelten, wenn der Täter irrtümlich ein die Strafbarkeit verminderndes Verbrechensmerkmal annimmt. Soweit der Täter sich das Verbrechen nicht vorstellt, fehlt der Vorsatz: also Strafbarkeit nur nach dem Gesetz, das die geringere Strafe enthält. Bsp.: Eine Mutter tötet gleich nach der Geburt ihr eheliches Kind, das sie für unehelich hält, weil es vor der Eheschließung erzeugt ist: der Vorsatz erstreckt sich nur auf „Kindestötung", § 217.

e) **Ein Irrtum über** eine **Bedingung der Strafbarkeit** ist **unbeachtlich,** da sie kein Verbrechensmerkmal ist; vgl. S. 44 unter D.

Bsp.: Der in Konkurs geratene A, der seine Bücher vernichtet hat, hat vorsätzlich Bankrott begangen, auch wenn er niemals an einen Konkurs (Bedingung der Strafbarkeit) gedacht hat. § 240 Ziff. 3 KO.

2. **Der Vorsatz umfaßt** nicht nur die einzelnen Verbrechensmerkmale, sondern — von den Bedingungen der Strafbarkeit abgesehen — den **gesamten Sachverhalt, der** die Tat zu einer **rechtswidrigen macht.** Da grundsätzlich jede Handlung, die die Verbrechensmerkmale enthält, rechtswidrig ist, so braucht der Vorsatz sich positiv nur auf die Verbrechensmerkmale zu beziehen. Es gibt indessen besondere Umstände, die eine Handlung rechtfertigen (Rechtfertigungsgründe). Vgl. oben S. 48 unter B. **Nimmt** der

Täter irrigerweise einen solchen **Sachverhalt an, der** seine **Handlung rechtfertigen würde,** so ist der **Vorsatz ausgeschlossen (Tatirrtum).**

Bsp.: Der Arzt schließt irrtümlich aus einer Bewegung des Kranken, daß dieser mit einer Operation einverstanden sei.

Besonders wichtige Fälle sind **vermeintliche Notwehr** (Putativnotwehr) und **vermeintlicher** die Rechtswidrigkeit ausschließender **Notstand** (Putativnotstand).

Bsp.: A hält in der Morgendämmerung einen Anstreicher, der die Leiter an sein Haus legt, für einen Einbrecher und schießt auf ihn: Putativnotwehr. — B hört nachts im Hotel aus dem Nebenzimmer Hilferufe und schlägt die Tür ein, um zu helfen; der Nachbar hat aber nur schwer geträumt: Putativnotstand.

II. **Gegenstand des Vorsatzes ist nicht** das **Bewußtsein der Strafbarkeit** der Tat **und** nach gegenwärtig herrschender Meinung auch nicht das **Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.**

1. **Der Vorsatz umfaßt nicht** die an die Verwirklichung der Verbrechensmerkmale geknüpfte **Strafandrohung.** Der Täter braucht also nicht zu wissen, daß die Tat, deren einzelne Umstände er richtig erkannt hat, mit Strafe bedroht ist. Daraus folgt: Der **Irrtum über** die **Strafdrohung** ist **unbeachtlich.**

Bsp.: A weiß, daß er seine Frau unterhalten muß, nicht aber, daß die Nichterfüllung dieser Pflicht u. U. mit Strafe bedroht ist: der Vorsatz ist nicht ausgeschlossen, wenn A gegen § 361 Ziff. 10 verstößt.

2. **Die Frage, ob** der Vorsatz das **Unrechtsbewußtsein umfassen muß,** ist **nach** dem geltenden **StGB. und** nach dem **Entwurf verschieden zu beantworten.**

a) **Gegenwärtig gehört nach Ansicht des RG.,** die allerdings von der Rechtslehre schon seit langem heftig bekämpft wird, das **Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht zum Vorsatz. Demnach** ist der **Rechtsirrtum über** die **Rechtswidrigkeit** grundsätzlich **unbeachtlich.**

Die hierdurch u. U. entstehenden **Härten** werden jedoch im wesentlichen **dadurch vermieden, daß** dem **Irrtum vorsatzausschließende Wirkung** beigelegt wird, **wenn er ein außerstrafrechtlicher ist. Dieser** wird dem **Tatirrtum** gleichgestellt.

Bsp.: A nimmt irrtümlich an, er sei berechtigt, im Wege der Selbsthilfe (§ 229 BGB.) auch unpfändbare Sachen wegzunehmen: beachtlicher außerstrafrechtlicher Irrtum. RG. 33 S. 248. — Der verheiratete B hält den Geschlechtsverkehr mit seiner Freundin nicht für unrecht, weil er schon seit Jahren von seiner Frau getrennt lebt und seine Ehe völlig zerrüttet ist: nach Ansicht des RG. unbeachtlicher Strafrechtsirrtum.

Wo das Gesetz die Rechtswidrigkeit bei Beschreibung einer Straftat ausdrücklich erwähnt, behandelt das RG. sie als Verbrechensmerkmal. Aber auch in diesen Fällen soll nur außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum den Vorsatz ausschließen. Vgl. RG. 19 S. 87 u. 62 S. 289.

b) **Nach dem Entwurf gehört das Unrechtsbewußtsein zum Vorsatz.** Eine verbrecherische Gesinnung, die das Strafrecht des Nationalsozialismus bekämpfen will, liegt nur dann vor, wenn der Täter sich bewußt ist, Unrecht zu tun. Vgl. NS.-Leitsätze I S. 30.

Die Aufstellung des Unrechtsbewußtseins als zweiter Voraussetzung des Vorsatzes „bedeutet eine sittliche Vertiefung des Strafrechts und eine verstärkte Durchführung des Gedankens von Schuld und Sühne"; E. Schäfer bei Gürtner I S. 63. Außerdem stellt sie sich als praktische und glückliche Lösung dar, da hierdurch zahlreiche Zweifelsfragen des geltenden Rechts, insbesondere die Frage nach der Bedeutung des Rechtsirrtums, beseitigt werden.

Bsp.: B begeht im Falle a nicht vorsätzlich Ehebruch, weil ihm das Unrechtsbewußtsein fehlt. Wer dagegen unter Eid wissentlich die Unwahrheit sagt, begeht auch dann vorsätzlich eine Eidesverletzung, wenn er irrtümlich glaubt, er leiste keinen „Eid", weil er vor der Eidesleistung nicht den Handschuh ausgezogen hat; denn er weiß jedenfalls, daß er Unrecht tut.

III. **Bestrafung in den Fällen des Irrtums.**

Soweit der **Vorsatz fehlt**, kann **bei Straftaten, die nur vorsätzlich begangen werden können, keine Bestrafung** und **bei Fahrlässigkeitsdelikten** Bestrafung **nur dann** eintreten, **wenn** der **Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.**

Zusatz zu 3.

I. Ein Wahnverbrechen liegt vor, wenn der Täter glaubt, eine Straftat zu begehen, die objektiven Merkmale einer solchen aber nicht oder nicht in dem angenommenen Umfange gegeben sind.

Bsp.: Die Tante hält den Beischlaf mit dem Neffen für strafbare Blutschande.

II. Das Wahnverbrechen ist nicht strafbar. Es ist überhaupt keine Straftat, weder eine vollendete noch eine versuchte. Näheres S. 69.

B. Fahrlässigkeit (culpa).

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen **verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht,** daß er die Merkmale einer strafbaren Handlung **verwirklichen könne, oder,** obwohl er dies für möglich hält, **darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde.**

Fahrlässigkeit ist hiernach ein „Vorsichtsmangel, der zum Vorstellungsmangel führt" (Frank). Ihre **Voraussetzungen** sind also:

I. **Ein Vorsichtsmangel.**

Der Täter läßt die erforderliche Sorgfalt außer acht.

Welche Sorgfalt er anwenden muß, richtet sich nach dem StGB. nach zwei Maßstäben:

1. **Objektiv:** nach den Umständen.

Bsp.: Wer mit jungen Pferden schnell durch eine Stadt fährt, muß mehr aufpassen als derjenige, der mit altem Gaul langsam durch ein Dorf trabt.

2. **Subjektiv:** nach den persönlichen Verhältnissen des Täters. Anders im Zivilrecht, wo lediglich der objektive Maßstab entscheidet (§ 276 BGB. „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt").

Bsp.: Der übermüdete Lokomotivführer, der versehentlich nicht rechtzeitig abgelöst worden ist, handelt u. U. nicht fahrlässig, auch wenn er die objektiv erforderliche Sorgfalt außer acht läßt und dadurch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährdet (§ 316).

Nach nationalsozialistischer Auffassung sind für die anzuwendende Sorgfalt maßgebend: die völkische Bedeutung der verletzten Pflicht, die besondere Verantwortung des Täters und die Schwere des Erfolges. So ist z. B. bei fahrlässigem Landesverrat schon eine geringe Außerachtlassung der Sorgfalt strafbar. Ferner hat ein Beamter, dem ein Gefangener zur Bewachung anvertraut ist, größere Sorgfalt anzuwenden als eine nichtbeamtete Bewachungsperson. Vgl. hierzu NS.-Leitsätze I S. 33ff.

II. **Ein Vorstellungsmangel.**

Der Täter hat infolge der mangelnden Sorgfalt keine genügende Vorstellung davon, daß er, ohne es zu wollen, die **Merkmale eines Verbrechens verwirklichen könne.** Je nachdem, ob die Vorstellung ganz fehlt oder vom Täter unterdrückt wird, unterscheidet man:

1. **Unbewußte Fahrlässigkeit** (negligentia). Sie liegt vor, **wenn der Täter** überhaupt **nicht voraussieht, daß** der strafbare **Erfolg eintreten könne.**

Bsp.: A schießt mutwillig in die finstere Nacht hinein; B wird getroffen; A hat an diese Möglichkeit nicht gedacht.

2. **Bewußte Fahrlässigkeit** (luxuria). Sie liegt vor, **wenn der Täter es für möglich hält, daß** der strafbare **Erfolg eintreten werde, aber** darauf **vertraut, daß es nicht geschehen werde.**

Der Unterschied zwischen bewußter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz liegt darin, daß bei letzterem der Täter mit dem Erfolg einverstanden ist. Beim bedingten Vorsatz ist Egoismus, bei der bewußten Fahrlässigkeit ist Leichtsinn entscheidend (v. Hippel II, 360). Die Tatfrage, wann die eine oder andere Schuldform vorliegt, ist oft nicht leicht zu beantworten.

Bsp.: Ein Gastwirt duldet nach der Polizeistunde Gäste in seinem Lokal: er handelt fahrlässig, wenn er infolge mangelnder Aufmerksamkeit überhaupt nicht daran gedacht hat, daß die Stunde gekommen sein könnte (negligentia) oder wenn er wohl daran gedacht hat, aber, ohne auf die Uhr zu sehen, darauf vertraut hat, daß es noch nicht so spät sei (luxuria), dagegen vorsätzlich (dolus eventualis), wenn er auch auf die Gefahr hin, daß die Stunde gekommen sei, das weitere Verweilen der Gäste in Kauf nehmen will. Vgl. auch oben S. 56.

Manchmal treffen Vorsatz und Fahrlässigkeit in einer Handlung zusammen.

Bsp.: A will die Fensterscheibe des B einwerfen; der Stein trifft aber auch den im Zimmer anwesenden B; vorsätzliche Sachbeschädigung und fahrlässige Körperverletzung (sog. culpa dolo determinata). — A schießt auf B; C kommt in die Schußlinie und wird statt B getroffen: versuchter Mord an B und, falls A mit dem Dazwischentreten des C rechnen mußte, fahrlässige Tötung des C (sog. aberratio ictus).

III. Entschuldigungsgründe.

Vorbemerkung.

I. Der Schuldausspruch enthält nicht nur die Feststellung, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, daß also die Tat dem Täter psychisch zuzurechnen ist, sondern zugleich das **Werturteil**, daß der Täter **pflichtwidrig gehandelt hat.**

II. Grundsätzlich ist **jede vorsätzliche oder** — bei Fahrlässigkeitsdelikten — **fahrlässige Begehung einer Straftat** einem zurechnungsfähigen Täter als **pflichtwidrig** vorzuwerfen. Es gibt indessen einige besondere Lebenslagen, in denen dem Täter rechtmäßiges Verhalten nicht zuzumuten ist, in denen also rechtswidriges Handeln nicht pflichtwidrig erscheint. Die Entschuldigungsgründe, die die Pflichtwidrigkeit und damit die Schuld trotz vorsätzlicher oder fahrlässiger Verwirklichung einer Straftat entfallen lassen, sind Nötigung, strafrechtlicher Notstand und Überschreitung der Notwehr.

III. Daraus, daß die Entschuldigungsgründe die Schuld des Täters ausschließen, ergibt sich:

1. Die Handlung ist rechtswidrig und Notwehr gegen sie ist zulässig, falls nicht gleichzeitig ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
2. Die Handlung ist aber **keine strafbare Handlung.** Deshalb ist nach geltendem Recht Anstiftung und Beihilfe nicht möglich. Es kann höchstens mittelbare Täterschaft in Frage kommen.

A. Nötigung.

Der Täter ist **entschuldigt, wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder** durch **Drohung**, die **mit** einer **gegenwärtigen**, auf andere Weise nicht abwendbaren **Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen** verbunden war, zu der Handlung **genötigt** worden ist. § 52[1].

Die Nötigung ist also ein Sonderfall des Notstandes (vgl. S. 50), bei dem die Zwangslage auf zweifache Art herbeigeführt sein kann:

I. Nötigung durch unwiderstehliche Gewalt.

1. Gewalt ist die Anwendung **körperlicher Kraft** zur Beseitigung eines Widerstandes. Es kommt hier nur eine Gewalt in Frage, **die geeignet und bestimmt** ist, den **Willen** eines **andern** zu **beeinflussen** (vis compulsiva), nicht eine solche, die eine Willensbetätigung überhaupt unmöglich macht (vis absoluta). Bsp.: A mißhandelt den B so lange, bis er einen Wechsel mit fremdem Namen unterzeichnet. Führt er ihm dagegen gewaltsam die Hand, so liegt überhaupt keine Handlung des B vor.
2. **Die Gewalt muß unwiderstehlich sein.** Das ist sie, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände, auch der Persönlichkeit des Vergewaltigten, ein Widerstand nicht zu erwarten ist. Einige Ohrfeigen sind z. B. keine unwiderstehliche Gewalt, dagegen kann eine schwere andauernde Mißhandlung sich als solche darstellen.

II. Nötigung durch Drohung.

1. Die Drohung muß **mit einer gegenwärtigen Gefahr** verbunden sein. Sie braucht nicht ernstlich gemeint zu sein; der Bedrohte muß sie aber für ernstlich halten, z. B. Drohung mit einer nicht geladenen Flinte, die der Bedrohte für geladen hält.
2. Die Gefahr muß **für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen** bestehen. Darüber, wer als „Angehöriger" anzusehen ist, vgl. § 52[2].

Darauf, in welchem Verhältnis der Eingriff des Täters zu dem ihm drohenden Schaden steht, kommt es nach dem Gesetze nicht an. Jedoch wird man nach gesundem Volksempfinden, das hier wie überall Richtschnur für die Auslegung von Rechtssätzen ist, eine gewisse Verhältnismäßigkeit fordern müssen; vgl. R. Frank, § 52 Anm. I 2a und Mezger, Strafrecht S. 366. — Bsp.: A ist nicht entschuldigt, wenn er das Haus des B in Brand setzt, weil C ihm droht, er werde ihn sonst windelweich schlagen.

B. Strafrechtlicher Notstand.

Der Täter ist **entschuldigt, wenn die Handlung in einem unverschuldeten**, auf andere Weise nicht zu beseitigenden **Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen** wird. § 54.

Die Sonderumstände dieses Notstandes sind:

I. Die Gefahr muß, ebenso wie bei dem Nötigungsstand durch Drohung (vgl. A II), **gegenwärtig** sein und **für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen** drohen. Dagegen wird hier nicht gefordert, daß sie durch Gewalt oder Drohung herbeigeführt wird.

Bsp.: A ist entschuldigt, wenn er bei einem Theaterbrand den B in die Flammen zurückstößt, um den Ausgang zu gewinnen, aber nicht, wenn er dies tut, um noch einmal zu seinem Platz zurücklaufen und seinen wertvollen Pelz holen zu können. — Ein Schiffbrüchiger ist entschuldigt, wenn er den andern von der Planke stößt, die nur eine Person trägt (Brett des Karneades).

II. Der Notstand muß unverschuldet sein.

Das ist z. B. nicht der Notstand des Mörders, der verhaftet werden soll; er darf also nicht zum Zwecke der Flucht eine Fensterscheibe zertrümmern, vgl. RG. 54 S. 338; auch ein Angehöriger darf ihm keine Nothilfe leisten.

Auch hier wird man, obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, nach gesundem Volksempfinden eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen Eingriff und drohendem Schaden fordern müssen. So wird man z. B. einem Arbeiter an einem Stauwerk eine leichte Verletzung seiner Hand zumuten, wenn er sie nur durch Aufziehen des Staus, das eine Überschwemmung (§ 313) zur Folge haben würde, vermeiden kann.

C. Notwehrüberschreitung.

Der Täter ist **entschuldigt, wenn er in Bestürzung**, Furcht oder Schrecken **die Notwehr überschreitet.** § 53[3].

I. **Notwehrüberschreitung** (Notwehrexzeß) liegt vor, **wenn die Voraussetzungen der Notwehr objektiv gegeben** sind, **der Täter aber die Grenzen der zulässigen Verteidigung überschreitet.** Überschreitung vermeintlicher Notwehr ist strafrechtlich unbeachtlich; Putativnotwehrexzeß gibt es nicht.

Bsp.: Der angetrunkene A greift in der Wirtschaft den kräftigen B an; dieser ersticht ihn, obwohl er ihn mit einem Stoß vor die Brust hätte abwehren können: Notwehrüberschreitung. Dagegen kein Notwehrexzeß, wenn B nur geglaubt hat, A griffe ihn an.

II. **Notwehrüberschreitung entschuldigt nur dann, wenn sie in Bestürzung, Furcht oder Schrecken erfolgt.**

Bsp.: A erschießt in der Nacht, plötzlich aus dem Schlaf aufgewacht, in der ersten Bestürzung den in diebischer Absicht in sein Schlafzimmer eingedrungenen Knecht B, obwohl ihm dieser als furchtsam bekannt ist und er ihn daher leicht hätte verscheuchen können.

Nach dem Entwurf ist die **Notwehrüberschreitung grundsätzlich strafbar. Die Strafe kann jedoch gemildert werden;** in Ausnahmefällen kann Straffreiheit eintreten.

Dritter Abschnitt.

Die Formen der Tatbegehung.

I. Vollendung und Versuch.

Vorbemerkung.

Die Frage, ob und in welchem Umfang der verbrecherische Wille sich betätigt haben muß, damit Bestrafung eintreten kann, ist keine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie wird vielmehr jenach den Grundanschauungen, die ein Strafrecht beherrschen, verschieden beantwortet werden.

I. **Tat- und Täterstrafrecht.**

1. Das bisherige Strafrecht ist ein **Tatstrafrecht** (Erfolgsstrafrecht). Es betrachtet die strafbare Handlung in erster Linie als einen Verstoß gegen die objektive Strafsatzung, als eine Erschütterung der äußeren Rechtsordnung, und knüpft deshalb an die „Tat" an. Erst in zweiter Linie wird nach der Persönlichkeit und Gesinnung des Täters gefragt.
2. Das **völkische Strafrecht ist ein Täterstrafrecht.** Der Schwerpunkt des Verbrechens liegt in der volksfeindlichen Gesinnung. Vgl. S. 10 unter IV. Da das völkische Strafrecht jedoch kein „Gesinnungsstrafrecht" in dem Sinne ist, daß schon die Gesinnung als solche bestraft würde, ist die volksfeindliche Gesinnung nur insofern strafrechtlich von Bedeutung, als sie irgendwie in einer Handlung in die Erscheinung getreten ist. Vgl. NS.-Leitsätze II S. 24f.

II. **Verletzungs- und Gefährdungsstrafrecht.**

1. Das bisherige Strafrecht ist ein Verletzungsstrafrecht. Als liberales Strafrecht, das die Freiheitssphäre des einzelnen möglichst wenig beschränken wollte, griff es erst ein, wenn eine Rechtsverletzung vorlag.
2. **Das völkische Strafrecht muß ein Gefährdungsstrafrecht sein.** Es will das Leben der Volksgemeinschaft schützen. Wirksamer Schutz erfordert aber, daß nicht abgewartet wird, bis der verletzende Erfolg eintritt, sondern daß schon die Gefährdung der Volksgemeinschaft bestraft wird.

III. **Folgerungen.**

1. **Ein Tat- und Verletzungsstrafrecht wird grundsätzlich erst die vollendete Tat bestrafen oder jedenfalls erst sie mit voller Strafe belegen.**

So verfährt auch das bisher geltende Recht. Der Versuch wird nur bei bestimmten Delikten, und er wurde auch dann nur mit geringerer Strafe bedroht.

2. **Ein Täter- und Gefährdungsstrafrecht wird grundsätzlich schon den Beginn der Tat mit Strafe bedrohen und grundsätzlich auch schon mit der gleichen Strafe belegen wie die vollendete Tat.** Die verbrecherische Gesinnung ist zwar nicht schon als solche, aber möglichst früh und nachhaltig zu bekämpfen.

Dieser Forderung trägt § 4 GewaltverbrecherVO. v. 5. XII. 1939, der nicht nur für Gewaltverbrechen, sondern für alle strafbaren Handlungen gilt, weitgehend Rechnung, indem er die Möglichkeit gibt, den strafbaren Versuch mit derselben Strafe zu belegen wie die vollendete Tat. Vgl. S. 66 unter II.

Der Entwurf will außerdem, wie es schon jetzt in den Donau- und Alpengauen rechtens ist, bei „allen" vorsätzlichen Straftaten — mit Ausnahme einiger weniger, z. B. Beleidigung und Körperverletzung — den Versuch für strafbar erklären. — Grundsätzlich müßten auch Vorbereitungshandlungen in die Strafbarkeit einbezogen werden. Entscheidend ist nämlich in Wirklichkeit nur, ob die Handlung schon als Treuepflichtverletzung gewertet werden kann oder nicht. Hier kann aber zwischen Vorbereitung und Versuch ebensowenig ein scharfer Trennungsstrich gezogen werden wie zwischen Versuch und Vollendung. Vgl. NS.-Leitsätze I S. 31 und v. Scheurl, DR. 1935 S. 529ff. Inwieweit dies zweckmäßigerweise durchzuführen ist, hängt von kriminalpolitischen Gesichtspunkten ab.

Die Regelung des geltenden Rechts im einzelnen.

A. Begriff des Versuchs.

Versuch liegt vor, wenn der Täter den Entschluß, eine Straftat zu begehen, durch Handlungen betätigt, die einen Anfang der Ausführung der Tat enthalten. § 43[1].

I. **Als Schuld ist erforderlich** der Entschluß, eine Straftat zu begehen, also **Vorsatz,** der auf Vollendung des Delikts gerichtet sein muß. Fahrlässigen Versuch gibt es nicht.

II. **Als Handlung ist erforderlich** der Anfang der Ausführung, aber Unvollendetheit des gewollten Delikts.

1. **Der Anfang der Ausführung.**

Es muß mit der Ausführung begonnen sein. Zu den **Ausführungshandlungen** gehören **alle Handlungen, die** für die natürliche Auffassung als ein **Teil der** betreffenden **Straftat** erscheinen. **Alles, was** den Ausführungshandlungen **vorhergeht,** sie ermöglichen und erleichtern soll, ist nur **Vorbereitungshandlung.** RG. 59 S. 157 u. 71 S. 4.

Bsp.: Beim Mord ist das Anlegen des Gewehrs Ausführungshandlung, der Kauf des Gewehrs Vorbereitungshandlung. Die Mutter, die ihren Säugling verhungern lassen will, beginnt mit der Tötung, wenn sie ihm die Nahrung vorenthält, aber noch nicht, wenn sie, um ungestört die Tat vollbringen zu können, ihren Ehemann zu einer Reise veranlaßt. — Der Einbrecher beginnt die Ausführung des Diebstahls mit dem Einbrechen (der strafschärfenden Tätigkeit), dagegen ist die Anfertigung der Dietriche,

die er benutzen will, Vorbereitungshandlung. — Bei der Urkundenfälschung ist die Fälschung (*erster Akt des 2aktigen Delikts*) bereits Ausführungshandlung (als Versuch aber nur strafbar bei *gewinnsüchtiger* Urkundenfälschung, §§ 267, 268).

2. **Nichtvollendung des Delikts.**

Es dürfen **nicht sämtliche Verbrechensmerkmale** des gewollten Delikts **erfüllt** sein. Sobald dies der Fall ist, liegt nicht mehr Versuch vor, sondern die vollendete Tat, die den Versuch aufgezehrt.

B. Bestrafung des Versuchs.

I. **Bestrafung** des Versuchs erfolgt nach geltendem Recht **bei Verbrechen stets, bei Vergehen nur in** den **ausdrücklich genannten Fällen** und **bei Übertretungen nie.** § 43.

Bsp. für Vergehen: Strafbar sind versuchter Diebstahl, § 242^2, und versuchte Abtreibung, § 218^3, dagegen nicht versuchte Beleidigung.

II. **Die Strafe „kann“** gegenüber der Strafe für das vollendete Delikt **gemildert werden.** § 44^1 in Verb. mit § 4 GewaltverbrecherVO. v. 5. XII. 1939.

Nach den Grundsätzen des Gesinnungsstrafrechts wird in der Regel eine Strafmilderung nicht Platz greifen dürfen. Sie wird nur dann angebracht sein, wenn das Ausbleiben des Erfolges auf einer geringeren Stärke des verbrecherischen Willens beruht.

Falls eine Milderung für erforderlich gehalten wird, findet sie in folgender Weise statt:

1. An Stelle der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus von 3—15 Jahren mit Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.
Im übrigen kann Ermäßigung der Strafe bis auf 1/4 des angedrohten Mindestbetrages eintreten. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter 1 Jahr verwirkt, so ist sie in Gefängnis umzuwandeln. Dabei entsprechen 8 Mon. Zuchth. einem Jahr Gef., § 21.

Bsp.: Der Strafrahmen beim vollendeten schweren Diebstahl (§ 243) ist 1—10 Jahre Zuchth., beim Versuch kann also bis auf 3 Monate Zuchth. herabgegangen werden; eine unter 1 Jahr liegende Zuchthausstrafe ist nach § 21 in Gef. umzuwandeln.

3. Bei Jugendlichen ist die nach § 44 gemilderte Strafe dann nochmals nach § 9 JGG. zu ermäßigen. Vgl. S. 123.

C. Der untaugliche Versuch.

I. **Begriff des untauglichen Versuchs.**

Von untauglichem Versuch spricht man, wenn eine **Handlung** begangen wird, die **nicht in Wirklichkeit, sondern nur nach der Vorstellung des Täters geeignet** ist, die Vollendung des Delikts herbeizuführen. Der Grund kann ein Fehler des Objekts oder des Mittels sein.

1. **Versuch am untauglichen Objekt.**

Das Objekt des verbrecherischen Angriffs ist nicht tauglich zur Herbeiführung des gewollten Erfolges, z. B. Abtreibungsversuch an einer nicht schwangeren Frau.

2. **Versuch mit untauglichen Mitteln.**

a) **Versuch mit absolut untauglichen Mitteln.**

Das zur Tat benutzte Mittel ist überhaupt nicht tauglich zur Herbeiführung des gewollten Erfolges, z. B. Abtreibungsversuch mit geweihtem Wasser.

b) **Versuch mit relativ untauglichen Mitteln.**

Das zur Tat benutzte Mittel ist an sich wohl geeignet zur Herbeiführung des gewollten Erfolges, nur im besonderen Falle ist es durch die Art oder das Maß seiner Anwendung nicht tauglich.

Bsp.: A gibt dem B, um ihn zu töten, Morphium; die Dosis ist aber entweder an sich zu schwach oder deshalb nicht ausreichend, weil B morphiumsüchtig ist.

II. **Bestrafung des untauglichen Versuchs.**

Das Gesetz hat die Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs nicht behandelt. Sie ist bestritten.

1. **Die subjektive Theorie** (ausgebaut besonders von v. Buri und **vom Reichsgericht** in ständiger Rechtsprechung **vertreten**).

Nach ihr liegt der Grund für die Strafbarkeit des Versuchs in der Betätigung der verbrecherischen Gesinnung. Infolgedessen ist **strafbarer Versuch** immer dann anzunehmen, **wenn** die **Handlung** sich **„nach der Vorstellung des Täters“** als **Anfang der Ausführung** des gewollten Delikts darstellt. **Alle Fälle des untauglichen Versuchs** sind hiernach **strafbar.**

Strafbar also Tötungsversuch mit ungeladenem Gewehr oder an einem totgeborenen Kind. — Eine Ausnahme macht das RG. nur beim sog. abergläubischen Versuch, z. B. Totbeten.

Streng genommen muß nach dieser Theorie auch bei fehlender Tauglichkeit des „Subjekts“ untauglicher Versuch angenommen werden, z. B. wenn ein Nichtbeamter in der Meinung, Beamter zu sein, ein reines Beamtendelikt begeht. Diese Fälle wurden bisher jedoch von der subjektiven Theorie nicht als strafbarer Versuch angesehen. Neuerdings betrachtet das RG. aber auch diese Fälle als strafbaren untauglichen Versuch: ein Nichtjude, der sich irrtümlich für einen Juden hält und mit einer Deutschen geschlechtlich verkehrt, begeht strafbaren Versuch der Rassenschande, RG. 72 S. 109. Vgl. hierzu auch Bruns, DStr. 1938, S. 161.

2. **Die objektive Theorie** (begründet von Feuerbach).

Nach ihr liegt der Grund für die Strafbarkeit des Versuchs in der objektiven Gefährlichkeit der Willensbetätigung. **Strafbarer Versuch** ist also **nur** eine solche **Handlung, die objektiv** den **Anfang der Ausführung** des gewollten Delikts bildet. **Demnach** ist **nur** der **Versuch mit relativ untauglichen Mitteln strafbar,** dagegen der **mit**

absolut untauglichen Mitteln straflos; so die meisten Rechtslehrer bis 1933, z. B. Olsh. § 43 A. 23, 24, Liszt-Schmidt I S. 312. Mit dem Versuch am untauglichen Objekt befaßt sich diese Theorie überhaupt nicht, da sie diesen als „Mangel am Tatbestand" ansieht. Vgl. unten III.

Bsp.: Straflos also Abtreibungsversuch mit Tee, mag der Täter ihn mit einem Abtreibungsmittel verwechseln oder mag er glauben, daß Tee ein geeignetes Mittel sei; dagegen strafbar Abtreibungsversuch mit einer zu schwachen Dosis eines an sich wirksamen Mittels.

3. **Die vermittelnde Theorie.**

Nach ihr ist der **untaugliche Versuch straflos, wenn** er auf einem **Irrtum des Täters über Gesetze des Geschehens** (nomologischer Irrtum), dagegen **strafbar, wenn** er auf einem **Irrtum über tatsächliche Verhältnisse** (ontologischer Irrtum) beruht. So Graf zu Dohna „Mangel am Tatbestand" S. 54ff., Frank § 43 Anm. III.

Bsp.: Abtreibungsversuch mit Tee ist straflos, wenn der Täter Tee für ein wirksames Abtreibungsmittel hält, dagegen strafbar, wenn er ihn mit einem geeigneten Mittel verwechselt; strafbar ist ferner — wie unter 2 — Abtreibungsversuch mit einer zu schwachen Dosis eines an sich wirksamen Mittels.

III. Versuch und Mangel am Tatbestand.

Einzelne Wissenschaftler haben von den Fällen des untauglichen Versuchs die Fälle abgeschieden, in denen ein Mangel am Tatbestand vorliegt, und betrachten diese überhaupt nicht als Versuch. Grundlegend: Graf zu Dohna „Der Mangel am Tatbestand" 1910.

1. Begrifflicher Unterschied zwischen Versuch und Mangel am Tatbestand.

a) Versuch liegt dann vor, wenn die Straftat deshalb **nicht zur Vollendung** kommt, weil der **Erfolg nicht eintritt**. Die Handlung erfüllt also an sich den Tatbestand des Delikts, nur die Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg fehlt; dieser tritt also nicht ein (delictum in itinere).

b) Mangel am Tatbestand liegt dagegen vor, wenn die Straftat deshalb **nicht zur Vollendung** kommt, **weil ein anderes Verbrechensmerkmal** als der Erfolg (Eigenschaft des Subjekts, des Objekts, Art der Begehung usw.) fehlt. Bsp.: Ein Witwer geht in dem Glauben, seine Frau lebe noch, eine neue Ehe ein, § 171; ein Nichtbeamter begeht in dem Glauben, Beamter zu sein, ein reines Beamtendelikt (mangelnde Tatbestandsmäßigkeit des Subjekts). Jemand nimmt seine eigene Sache weg, die er für eine fremde hält (mangelnde Tatbestandsmäßigkeit des Objekts), ferner alle anderen Fälle des untauglichen Objekts, vgl. oben I 1.

2. Bedeutung des Mangels am Tatbestand.

a) Die objektive und vermittelnde Theorie sehen den Mangel am Tatbestand nicht als Versuch an. Die Handlung ist somit, da es an einer besonderen Strafdrohung fehlt, nicht strafbar.

b) Die subjektive Theorie betrachtet alle Fälle des Mangels am Tatbestand — neuerdings einschließlich der Fälle der mangelnden Tatbestandsmäßigkeit des Subjekts (vgl. S. 67 unter II 1) — als untauglichen Versuch und somit, da sie diesen für strafbar ansieht, als strafbaren Versuch. So RG. 42 S. 92.

IV. **Wahnverbrechen**, das mit dem untauglichen Versuch bzw. Mangel am Tatbestand nicht zu verwechseln ist, liegt vor, **wenn der Täter** die von ihm begangene **Handlung irrtümlich für strafbar hält**. Das Wahnverbrechen ist **nicht strafbar**.

Beim Wahnverbrechen nimmt der Täter irrig an, daß Umstände, die vorliegen, die Merkmale eines Verbrechens erfüllen; beim untauglichen Versuch nimmt er irrig an, daß Umstände, die die Merkmale eines Verbrechens erfüllen, vorliegen. Vgl. RG. 66 S. 124 (127).

Bsp.: A verführt ein unbescholtenes 16jähriges Mädchen, das er für 15jährig hält, § 182 (untauglicher Versuch); er kennt das Alter des Mädchens, glaubt aber, auch die Verführung einer 16jährigen sei strafbar (Wahnverbrechen).

Entwurf. Ein Täterstrafrecht muß auch denjenigen, der mit untauglichen Waffen die Gemeinschaft zu schädigen trachtet, zur Rechenschaft ziehen. Vgl. Freisler bei Gürtner I S. 35 u. NS.-Leitsätze I S. 31. Der Entwurf vertritt deshalb die **subjektive Theorie**. Grundsätzlich soll also die Begehung mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt in gleicher Weise bestraft werden wie bei Tauglichkeit des Mittels und Objekts. Bei Anwendung naturgesetzwidriger Mittel soll es jedoch im Ermessen des Richters stehen, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen. Vgl. Freisler bei Gürtner I S. 36.

D. Rücktritt vom Versuch.

Rücktritt vom Versuch ist das Aufgeben des beabsichtigten Verbrechens vor der Vollendung. Geschieht dies freiwillig, dann wird der Täter aus kriminalpolitischen Gründen nicht bestraft.

I. Die Arten des freiwilligen Rücktritts.

Je nachdem, ob die Ausführungshandlung noch nicht beendet ist (nicht beendeter Versuch) oder ob sie beendet, der Erfolg aber noch nicht eingetreten ist (beendeter Versuch), sind zwei Arten des Rücktritts zu unterscheiden.

1. Freiwilliger Rücktritt vom nichtbeendeten Versuch.

Er liegt vor, **wenn der Täter freiwillig**, d. h. ohne durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, gehindert worden zu sein, **die Ausführung aufgibt.** § 46 Z. 1.

Im einzelnen gilt folgendes (vgl. vor allem Graf zu Dohna, Z. f. d. g. Str. 59 S. 541ff.):

a) **Der Rücktritt ist nicht freiwillig**, wenn dem Täter nach seiner Auffassung die Durchführung oder die straflose Durchführung seines Vorhabens unmöglich geworden ist. Bsp.: Der Einbrecher, der einen bestimmten Gegenstand stehlen will, findet diesen nicht und verläßt deshalb unverrichteter Dinge das Haus; vgl. RG. 24 S. 222, 70 S. 1 u. Schaeffers Rechtsfälle Bd. 8 Fall 17. — A, der den B töten will, läßt die zum Schuß erhobene Pistole sinken, weil er den Schutzmann kommen sieht; der Rücktritt ist in diesem Falle unfreiwillig, gleichgültig ob A damit rechnet, daß der Schutzmann ihn am Schuß hindern oder daß er ihn nach Abgabe des Schusses der Bestrafung zuführen werde; vgl. Graf zu Dohna, a. a. O.

Der Rücktritt ist freiwillig, wenn der Täter aus andern Motiven die Ausführung aufgibt. Welcher Art das Motiv ist, ist gleichgültig. Bsp.:

Der Einbrecher, der es nicht auf einen bestimmten Gegenstand oder auf Gegenstände bestimmter Art abgesehen hat, gibt sein Vorhaben auf, weil ihm die gefundenen Sachen nicht zusagen. — A läßt im Falle a die Pistole deshalb sinken, weil er plötzlich Mitleid mit dem Opfer bekommt oder weil ihn die Angst vor späterer Entdeckung der Tat befällt. RG. 54 S. 326.

Das Reichsgericht ist im Begriffe, von einem psychologischen zu einem ethisch gefärbten Begriff der Freiwilligkeit überzugehen; vgl. Bockelmann, DRW. 1942 S. 431 und Kohlrausch § 46 Anm. 4a. Nach den neuesten Entscheidungen kommt es — ohne daß dies allerdings ausdrücklich gesagt wird — weniger auf die Stärke als auf den Wert des Motivs an, das den Täter zum Rücktritt bewogen hat. So z. B. verneint RG., DRW. 1942 S. 429 die Freiwilligkeit des Rücktritts bei jemandem, der eine Notzucht im Walde versucht und von seinem Opfer nur deshalb abläßt, weil dieses ihm vorspiegelt, es werde sich ihm in der kommenden Nacht freiwillig hingeben. Der Täter tritt hier zurück, weil er sich sagt, er werde ohne das Risiko der Bestrafung zum gleichen Ziele kommen. Der Rücktritt ist also nicht aus sittlichem Motiv erfolgt. Nach der bisherigen Auffassung wird man jedoch die Freiwilligkeit kaum verneinen können. Die Rechtsentwicklung, die der allgemeinen Entwicklung zur Ethisierung des Strafrechts entspricht, ist noch im Fluß.

Auch der **Teilnehmer** (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) **kann freiwillig zurücktreten, indem er seinen Tatbeitrag rückgängig macht.** Es genügt also nicht, daß er sich lediglich von der Tat lossagt, die Tat nicht mehr will. Er muß vielmehr die ursächliche Bedeutung seiner Mitwirkung beseitigen. RG. 59 S. 412 und Allfeld, Frank-Festgabe II S. 69ff.

Bsp.: A., der den B. zu einem Diebstahl bestimmt hat, überredet ihn nachträglich, die Tat zu unterlassen. C. nimmt dem D. die Pistole, die er ihm zur Ausführung des geplanten Mordes geliehen hat, wieder weg. Vgl. ferner Rechtsfälle Bd. 8 Fall 17.

2. **Tätige Reue nach beendetem Versuch.**

Sie liegt vor, **wenn der Täter** oder Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) **durch eigene Tätigkeit vor Entdeckung** der Handlung den **Erfolg abwendet.** § 46 Z. 2. Eigene Tätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Täter sich einer Hilfsperson bedient.

Bsp.: Der Giftmörder reicht dem Opfer mit Erfolg Gegengift oder benachrichtigt einen Arzt, der ihm das Gegengift eingibt. A, der den B zu einer Brandstiftung bestimmt hat, überredet ihn nachträglich, die Tat zu unterlassen. Vgl. ferner Rechtsfälle Bd. 8 Fälle 3, 26, 37, 45, 50 u. 51.

II. **Wirkung des freiwilligen Rücktritts.**

1. **Der Versuch als solcher wird nicht bestraft.** Dagegen ist das etwa in der Versuchshandlung liegende andere (vollendete) Delikt strafbar (qualifizierter Versuch).

Bsp.: Ein Einbrecher, der unverrichteter Dinge das Haus wieder verläßt, weil die gefundenen Sachen seinen Erwartungen nicht entsprochen haben, bleibt wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung strafbar. Vgl. ferner Rechtsfälle Bd. 8 Fall 19 u. 50.

2. **Nur der zurücktretende Täter** oder Teilnehmer **wird nicht bestraft.** Dagegen bleiben die übrigen Teilnehmer, soweit sie nicht auch zurückgetreten sind, strafbar. Der Rücktritt ist also ein **persönlicher Strafaufhebungsgrund.**

Bsp.: Wenn der Giftmörder seinem Opfer Gegengift reicht, bleibt der Gehilfe, der ihm das Gift verschafft hat, wegen Beihilfe zum versuchten Mord strafbar.

Ausnahmsweise ist auch beim vollendeten Delikt die tätige Reue von Bedeutung und zwar ist sie Strafaufhebungsgrund z. B. beim fahrlässigen Falscheid, § 163 [2] und bei der Brandstiftung, § 310, Strafmilderungsgrund beim Meineid, § 158.

E. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen als Sonderstraftaten.

Handlungen, die sich sachlich als Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen darstellen, verwirklichen **u. U. eine selbständige Straftat** (delictum sui generis).

I. **Versuchshandlungen** als selbständige Straftaten.

Bsp.: Hoch- und Landesverrat, §§ 80, 81, 89; hier ist die Strafbarkeit auf das „Unternehmen" abgestellt, das sowohl Versuch wie Vollendung umfaßt, § 87; ferner Unternehmen der Verleitung (versuchte Anstiftung) zum Meineid, § 159.

II. **Vorbereitungshandlungen** als selbständige Straftaten.

Bsp.: Vorbereitung eines Hochverrats, §§ 82, 83, und eines Münzverbrechens, § 151, Verabredung einer Tötung, § 49b.

II. Täterschaft und Teilnahme.

Vorbemerkung.

Es gibt zwei Begriffe der Täterschaft. Je nachdem, ob sich der Gesetzgeber dem einen oder andern anschließt, muß er zu einer verschiedenen Regelung kommen.

I. **Der engere Begriff der Täterschaft** (sog. restriktiver Täterbegriff).

Täter ist, wer die Tat ausführt. Teilnehmer ist, wer sich an einer fremden Tat beteiligt. Das ist der **Anstifter** und der **Gehilfe.**

1. **Die Abhängigkeit der Teilnahmehandlung von der fremden Tat** kann der Gesetzgeber **verschieden stark** gestalten.

a) Streng abhängig (streng akzessorisch) ist die Teilnahme, wenn als Haupttat eine objektiv und subjektiv strafbare Handlung (ein schuldhaftes Unrecht) gefordert wird, wenn also der, der die Tat ausführt, selbst einer Bestrafung verfallen ist.

b) Gelockert abhängig (limitiert akzessorisch) ist die Teilnahme, wenn als Haupttat nur eine objektiv strafbare Handlung (ein Unrecht) verlangt wird. Eine strafbare Anstiftung und Beihilfe liegt dann auch in dem Falle vor, wenn der Haupttäter unzurechnungsfähig ist, wenn er ohne Vorsatz handelt, oder wenn er sich auf einen Entschuldigungsgrund berufen kann. Es genügt für die Bestrafung als Anstifter und Gehilfe, wenn die Haupttat die Merkmale eines Delikts erfüllt und rechtswidrig ist.

2. **Die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen.**

a) **Nach der subjektiven Theorie entscheidet die Willensrichtung. Täter ist,** wer den Täterwillen (animus auctoris), Anstifter und Gehilfe, wer den Anstifter- bzw. Gehilfenwillen (animus socii) hat. Allerdings muß der Täter sich irgendwie selbst betätigen, wenn er sich auch nicht an der eigentlichen Ausführungshandlung zu beteiligen braucht.

b) **Nach der objektiven Theorie entscheidet die Art der Handlung. Täter** ist hiernach, wer eine Ausführungshandlung vornimmt, Anstifter und Gehilfe, wer sich in anderer Weise an der Tat beteiligt.

Zu a u. b. Bsp.: A steigt in ein Haus ein und stiehlt; B steht Schmiere. Nach der subjektiven Theorie kann B Täter sein und A Gehilfe, nämlich dann, wenn B die Tat als eigne will und A nur dessen Tat fördern will. Nach der objektiven Theorie ist unter allen Umständen A Täter und B Gehilfe.

3. **Die Strafdrohungen** des Gesetzes finden an sich **nur auf** den **Täter Anwendung. Ob** und wie weit sie **auch für** den **Teilnehmer** gelten, ist **durch besondere** strafausdehnende **Vorschriften zu regeln.**

II. **Der weitere Begriff der Täterschaft** (sog. extensiver Täterbegriff).

1. **Jeder, der bei einem Verbrechen irgendwie mitwirkt, ist Verursacher** des Verbrechens **und als Täter ohne weiteres nach der im Gesetz für die Tat festgesetzten Strafe zu bestrafen.** Der Teilnehmer begeht also eine selbständige strafbare Handlung. Eine **Abhängigkeit der Anstiftung und** der **Beihilfe von der Handlung des Täters besteht** daher **„nicht“.** Die verschiedenen Arten der Mitwirkung an der Tat (Täter, Anstifter, Gehilfe) rechtfertigen nur u. U. eine verschiedene Strafe innerhalb des für alle gleichen Strafrahmens.

2. **Diese Theorie führt zu folgenden Ergebnissen,** vgl. v. Dohnanyi bei Gürtner I S. 111, 112:

a) Da keine Abhängigkeit der Teilnahme von der Haupttat gefordert wird, **braucht die Haupttat nicht ausgeführt zu sein;** es genügt, daß der Teilnehmer seinen Willen, einen anderen zur Straftat anzustiften oder ihm dabei zu helfen, betätigt hat. **Erfolglose Anstiftung und Beihilfe sind also auch bei den leichtesten Vergehen grundsätzlich strafbar.** Damit erfährt die Teilnahme gegenüber der Theorie zu I eine erhebliche Erweiterung.

b) **Da jeder Mitwirkende ein selbständiges Delikt begeht,** ist Teilnahme an einem Verbrechen mit subjektivem Verbrechensmerkmal nur dann strafbar, wenn das **subjektive Verbrechensmoment** auch in der Person des Teilnehmers vorliegt. Bei einem nur bei Eigennutz strafbaren Delikte würde also erforderlich sein, daß auch der Teilnehmer eigennützig handelt. Dies bedeutet eine Einschränkung der Teilnahme gegenüber der Theorie zu I.

III. **Stellungnahme des geltenden Rechtes und des Entwurfs.**

1. **Das geltende Strafrecht** geht bei der Regelung der Täterschaft und der Teilnahme von dem **engeren Begriff der Täterschaft** aus.

a) **Die Teilnahmehandlung** ist von der Haupttat streng **abhängig;** vgl. unter I 1a. Anstiftung und Beihilfe erfordern, daß die Haupttat objektiv und subjektiv eine strafbare Handlung ist. Da die Teilnahme jedoch nicht straflos bleiben kann, wenn die Handlung, zu der angestiftet oder bei der geholfen wird, objektiv strafbar ist, so hilft sich die Rechtsprechung dadurch, daß sie in diesem Fall mittelbare Täterschaft annimmt.

b) **Die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme** erfolgt nach der Rechtsprechung des RG. **nach subjektiven Gesichtspunkten;** vgl. unter I 2a.

c) **Die Bestrafung der Anstiftung** erfolgt gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nach der Strafandrohung, die für die Haupttat gilt; für die Bestrafung der Beihilfe gilt das gleiche, jedoch ist **fakultativ** ein **niedrigerer Strafrahmen** anwendbar.

2. **Das kommende Strafrecht** wird ein **Täterstrafrecht** sein. Dem Gedanken des Täterstrafrechts entspricht es, daß **jeder** bei einem Verbrechen **Mitwirkende für sein Tun unabhängig von dem Tun der anderen** Mitwirkenden verantwortlich zu machen ist und **jede Betätigung, die** für die Herbeiführung eines verbrecherischen Erfolges **ursächlich** sein kann, **grundsätzlich gleich zu bewerten ist.** Die amtliche Strafrechtskommission hat ihre Vorschläge demgemäß nach dem **Begriff der weiteren Täterschaft** ausgerichtet, **ohne jedoch** dieses Prinzip **in reiner Form durchzuführen;** vielmehr gehen ihre Vorschläge auf eine **gelockerte Abhängigkeit** der Teilnahme hinaus.

Einmal erschienen die oben angeführten Folgerungen, die sich aus dem weiten Täterbegriff ergaben, praktisch nicht tragbar, außerdem kam die Kommission aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die ursächliche Gleichwertigkeit aller Mitwirkungshandlungen kein ausreichender Grund sei, die Mitwirkungshandlungen, die nun einmal in verschiedenen Formen im Leben in Erscheinung treten und deren Verschiedenheit vom Volke empfunden wird, begrifflich als wesensgleich zu behandeln. Richtig erschien es aber, wegen der ursächlichen Gleichwertigkeit aller Mitwirkungshandlungen eine einheitliche Aussage — so sagt der Bericht der Strafrechtskommission — über sämtliche Beteiligungsformen in das Gesetz aufzunehmen und die Strafandrohung für alle Beteiligungsformen grundsätzlich gleich zu gestalten. — Im einzelnen sieht der amtliche Entwurf in seiner letzten der Öffentlichkeit mitgeteilten Fassung insbesondere vor:

a) **Die Abhängigkeit der Teilnahmehandlung von der Haupttat** soll **gelockert** werden; vgl. unter I 1b. Anstiftung und Beihilfe sind demnach strafbar, wenn die Haupttat eine objektive Straftat ist. Die mittelbare Täterschaft wird somit im wesentlichen ihre Bedeutung verlieren. Für sie bleiben nur die Fälle übrig, in denen der Handelnde blindes Werkzeug des Urhebers ist. Vgl. auch unten unter II 1 a.

b) **Die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme** kann, da das kommende Strafrecht ein Gesinnungsstrafrecht ist, ebenso wie schon jetzt nach der Rechtsprechung des RG., **nur nach subjektiven Gesichtspunkten** erfolgen; vgl. oben unter I 2 a.

c) **Die Strafdrohung** des Gesetzes soll grundsätzlich **einheitlich für Täter, Anstifter und Gehilfen** gelten. Der Gehilfe kann jedoch nach Ermessen des Richters milder bestraft werden. — Dieser Vorschlag ist inzwischen bereits geltendes Recht geworden, § 4 GewaltverbrecherVO. v. 5. XII. 1939. Vgl. S. 80 unter IV 2.

Die Regelung des geltenden Rechts im einzelnen.

A. Täterschaft.

1. Unmittelbare und mittelbare Täterschaft.

I. **Unmittelbare Täterschaft** (Selbsttäterschaft) liegt vor, **wenn der Täter die Tat selbst ausführt.**

Bsp.: A tötet den B, indem er ihn mit der Faust niederschlägt oder ersticht oder ein wildes Tier auf ihn hetzt.

II. **Mittelbare Täterschaft** liegt vor, **wenn der Täter sich zur Tat eines anderen als Werkzeug bedient.**

1. **Ein Handeln als Werkzeug** eines andern **liegt vor:**

a) **Wenn der Ausführende schuldlos handelt.**

α) Er ist unzurechnungsfähig, z. B A läßt durch einen Geisteskranken eine Scheune anzünden oder bestimmt ihn zum Selbstmord.

β) Er handelt ohne Vorsatz, z. B. A gibt der Köchin, die eine Speise für seine Frau bereitet, Gift statt Zucker.

γ) Ihm steht ein Entschuldigungsgrund zur Seite, z. B. ein entlassener Knecht nötigt eine Magd mit vorgehaltenem Revolver, die Scheune des Dienstherrn in Brand zu setzen.

Entwurf: Die Teilnahme setzt nicht mehr ein Verschulden des Haupttäters voraus. Deshalb ist, wer einen schuldlos Handelnden zu einer Straftat veranlaßt oder ihm hilft, nicht mittelbarer Täter, sondern Anstifter oder Gehilfe.

Die gleiche Regelung hat bereits das Jugendgerichtsgesetz getroffen. Nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Gesetzes ist, wer eine Straftat durch ein Kind oder einen einsichtsunfähigen Jugendlichen ausführen läßt oder ihm hilft, als Anstifter oder Gehilfe, also nicht als mittelbarer Täter anzusehen. § 4 JGG.

b) **Wenn in der Person des Ausführenden ein Verbrechensmerkmal fehlt, in zwei Fällen:**

α) Die besondere Eigenschaft fehlt in der Person des Ausführenden, während sie in der Person des mittelbaren Täters gegeben ist. Fall des sog. „qualifikationslosen dolosen Werkzeugs". Vgl. RG. 28, 109.

Bsp.: Ein Beamter läßt ein reines Beamtendelikt durch einen Nichtbeamten ausführen. Der Beamte ist mittelbarer Täter.

Entwurf: Eine besondere Vorschrift bestimmt, daß Teilnahme an einem Sonderdelikt auch dann möglich ist, wenn nur der Anstifter oder Gehilfe und nicht der Ausführende die strafbegründende Eigenschaft besitzt. Auch in diesem Falle ist also Anstiftung oder Beihilfe und nicht mittelbare Täterschaft anzunehmen.

β) Das subjektive Verbrechensmerkmal, das bei dem betreffenden Delikt erfordert wird, fehlt in der Person des Ausführenden, während es in der Person des mittelbaren Täters gegeben ist.

Bsp.: A will sich eine Sache aneignen und läßt sie durch B, dem die Zueignungsabsicht fehlt, wegnehmen. Fall des „absichtslosen dolosen Werkzeugs". Vgl. RG. R 6, 416.

Entwurf: Bei Absichtsdelikten erfüllt auch fremdnützige Absicht die Verbrechensmerkmale. Wenn also der Ausführende in dieser Absicht handelt, so ist er Täter und der Veranlasser Anstifter.

2. **Maßgebend** ist nach der in der Praxis herrschenden subjektiven Theorie nicht, ob der Ausführende tatsächlich Werkzeug im Sinne der Ziffer 1 ist, sondern ob der Täter — mit Recht oder mit Unrecht — **der Meinung ist, daß der Ausführende sein Werkzeug sei.** Denn nur dann handelt er mit Tätervorsatz. Vgl. RG. 57 S. 274.

Bsp.: Der Wilderer A nimmt auf der Pirsche in einem Gehölz eine Bewegung wahr und entdeckt den Förster, der sich dort versteckt hat. Er veranlaßt seinen Jagdfreund B, in das Gehölz zu schießen. Dieser tut es und trifft den Förster tödlich. — A ist mittelbarer Täter, wenn er glaubt, B habe den Förster nicht erkannt, sondern für ein Reh gehalten. Ob seine Annahme richtig ist, ist gleichgültig. Hat B tatsächlich den Förster erkannt, so ist er als „doloses Werkzeug" ebenfalls als Täter zu bestrafen. — Wenn A dagegen glaubt, B habe den Förster erkannt, dies aber nicht der Fall ist, so erschien bisher eine Bestrafung des A nicht möglich: als Täter konnte er nicht bestraft werden, weil ihm der „Tätervorsatz" fehlt, und als Anstifter nicht, weil die Haupttat keine strafbare Handlung ist. Vgl. RG. 40 S. 25. Jetzt wird man mit Hilfe des § 2 die nach gesundem Volksempfinden gebotene Bestrafung des A begründen können.

Eine mittelbare Täterschaft ist nicht möglich bei Straftaten, die der Täter nicht unmittelbar begehen kann, z. B. Begehung eines reinen Beamtendelikts durch einen Nichtbeamten, und bei Straftaten, die ihrer Natur nach nur persönlich begangen werden können, z. B. Meineid, Ehebruch.

2. Alleintäterschaft und Mittäterschaft.

I. **Alleintäterschaft** liegt vor, **wenn der Täter eine Tat allein ausführt.**

II. **Mittäterschaft** liegt vor, **wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich ausführen.** § 47.

1. **Jeder Mittäter muß sich an der Ausführung der Tat beteiligen.**

Es genügt die Mitwirkung an einer Ausführungshandlung im weitesten Sinne, also auch an einer Vorbereitungs- oder Hilfshandlung; nur muß der Handelnde den Willen haben, die Tat als eigene zu begehen. RG., JW. 1933 S. 427.

Bsp.: A stellt dem B einen Raum als Falschmünzerwerkstatt zur Verfügung. Er ist Mittäter der von B begangenen Geldfälschung, wenn er den Willen hat, mit B gemeinsam die Tat als eigene zu begehen.

2. **Jeder Mittäter muß den Willen haben, die Tat unter Mitwirkung des anderen** durch die einander ergänzenden Handlungen **zu vollbringen.** Die Mittäter müssen also **in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken** handeln. Hieraus ergibt sich:

a) Soweit der eigene Wille reicht, haftet jeder Mittäter als solcher für den Gesamterfolg. — Bsp.: A und B wollen den C gemeinsam erschießen; die Kugel des A trifft, die des B geht fehl: B ist für den Tod als Täter mitverantwortlich.

b) Soweit ein Mittäter außerhalb des gemeinsamen Willens handelt, haftet der andere nicht als Mittäter (Exzeß). Bsp.: A und B verabreden, den C gemeinsam zu verprügeln; bei dem gemeinsamen Überfall tötet A ihn vorsätzlich; B ist für den Tod nicht verantwortlich.

Exzeß liegt nicht vor, wenn die Handlung eines Mittäters Folgen hat, an die das Gesetz ohne Rücksicht auf Verschulden eine höhere Strafe knüpft. Diese hat auch der Mittäter zu vertreten. RG. 59 S. 389. Bsp.: A und B verprügeln gemeinschaftlich den C; durch einen Schlag des A tritt eine Lähmung des C ein: auch B ist wegen schwerer Körperverletzung zu bestrafen. RG. 14 S. 119.

III. Keine Mittäterschaft, obwohl mehrere Personen an einer Tat beteiligt sind, ist:

1. **Die Nebentäterschaft** (auch Mehrtäterschaft genannt).

Sie liegt vor, **wenn mehrere Personen** an derselben Tat beteiligt sind, aber **nicht in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken.** Jeder Beteiligte ist nur entsprechend seinem eigenen Tun und seiner eigenen Schuld zu bestrafen.

Bsp.: Zwei Hausbewohner schießen zu gleicher Zeit auf den fliehenden Einbrecher, ohne daß der eine von dem andern etwas weiß; der eine verletzt ihn am Fuß, der andere tötet ihn durch Herzschuß. — Zwei Bauarbeiter werfen gemeinsam einen Balken vom Baugerüst auf die Straße, ohne die Vorübergehenden zu warnen, und töten durch ihre Unvorsichtigkeit einen Menschen.

2. **Die sog. notwendige Teilnahme.**

Sie liegt vor, **wenn zum Tatbestand** einer Straftat begrifflich das **Zusammen-** oder Gegeneinander**wirken** mehrerer Personen **gehört.**

a) Ob beide Personen als Täter bestraft werden oder nur die eine, bestimmt das Gesetz. Bsp.: Beim Ehebruch sind beide Teile als Täter strafbar, bei Unzucht eines Vormundes mit seinem Mündel (§ 174 Z. 1) ist nur der Vormund strafbar.

b) Ob in den Fällen, in denen nur „eine" Person als Täter strafbar ist, die andere strafbare Teilnahme begehen kann, ist aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu entnehmen. — Bsp.: Der Bewucherte, der übervorteilt wird (§§ 302a ff.), das Mündel, das mit dem Vormund Unzucht treibt (§ 174 Z. 1) und die deutsche Frau, mit der ein Jude Rassenschande begeht (§ 2 Blutschutzges.), können nicht wegen Beihilfe oder Anstiftung bestraft werden. Dagegen kann die verkuppelte Person den Kuppler zur Kuppelei anstiften. RG. 23 S. 69. Vgl. ferner Rechtsfälle Bd. 8 Fall 40 u. 47.

B. Teilnahme.

1. Anstiftung.

Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu einer von diesem begangenen strafbaren Handlung bestimmt. § 48.

I. Die Handlung des Anstifters.

Sie besteht darin, daß der Anstifter in einem anderen den Entschluß hervorruft, die Tat zu begehen.

1. **Der Anstifter muß auf den anderen einwirken,** die Tat auszuführen.

Welcher Mittel er sich dabei bedient, ist gleichgültig. Das StGB. hebt einzelne Mittel, nämlich Geschenke, Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums (der allerdings den Vorsatz nicht ausschließen darf: sonst mittelbare Täterschaft) hervor, läßt aber auch „andere Mittel", also z. B. Bitten, Überredung usw. gelten.

2. **Der Anstifter muß** in dem anderen den **Entschluß auslösen,** die Tat auszuführen.

Der andere darf also noch nicht zur Tat entschlossen sein. Ist er das schon, so kann psychische Beihilfe vorliegen. Vgl. unten S. 79 unter I 1.

II. Die Haupttat.

Der Angestiftete muß die strafbare Handlung, zu der der Anstifter ihn bestimmt hat, ausführen. Die Strafbarkeit der Anstiftung ist also von der Begehung der Haupttat abhängig (Akzessorietät).

1. **Die Haupttat muß eine strafbare Handlung sein.**

a) Die Haupttat muß eine Straftat sein.

Bsp.: Wer dem in Notwehr Befindlichen zuruft, er solle sich wehren, ist nicht strafbar, selbst wenn er dies nicht tut, um dem Angegriffenen zu helfen, sondern um den Angreifer zu schädigen.

b) Der Haupttäter muß schuldhaft handeln (strenge Abhängigkeit).

Bsp.: Wer einen Geisteskranken bestimmt, seinen Wärter umzubringen, ist nicht Anstifter, sondern mittelbarer Täter. Nach dem Entwurf ist er Anstifter. Vgl. S. 73 unter 2a.

Ausnahme: Anstiftung eines Kindes und einsichtsunfähigen Jugendlichen ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 JGG. möglich. Hier ist also die Abhängigkeit der Anstiftung gelockert.

Als Schuldform wird von der herrschenden Lehre Vorsatz gefordert; es ist also keine Anstiftung zu einem fahrlässig begangenen Delikt möglich, vgl. RG. 44, 432. — Bsp.: Wer einen Kraftfahrer veranlaßt, unvorsichtig drauf los zu fahren, ist, wenn ein Mensch überfahren wird, nicht als Anstifter zur fahrlässigen Tötung zu bestrafen, jedoch kann er — als Nebentäter mit dem Kraftfahrer — wegen selbstbegangener fahrlässiger Tötung strafbar sein.

c) Ob dem Haupttäter ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Seite steht, ist gleichgültig. Denn dadurch verliert die Tat nicht die Eigenschaft einer strafbaren Handlung.

Bsp.: Anstiftung zum Ehegattendiebstahl ist strafbar.

2. **Die Haupttat muß ausgeführt werden.**

a) Führt der Angestiftete die Tat nicht aus, so kann der Anstifter nicht bestraft werden. Es gibt keine versuchte Anstiftung.

Ausnahmen: In bestimmten Fällen ist versuchte Anstiftung Sonderstraftat, z. B. öffentliche Aufforderung zum Hochverrat, § 83, Unternehmen der Verleitung zum Meineid, § 160.

b) Führt der Angestiftete die Tat nicht zu Ende, so ist der Anstifter nur wegen Anstiftung zum Versuch zu bestrafen, soweit der Versuch strafbar ist.

3. **Die Haupttat muß diejenige sein, zu der der Angestiftete bestimmt ist.**

a) Begeht der Angestiftete eine ganz andere Tat, als der Anstifter gewollt hat, so liegt keine Anstiftung vor.

Bsp.: A beredet den B, den C um einen Geldbetrag zu betrügen; B stiehlt den Betrag; A kann nicht bestraft werden.

Verletzt der Täter irrtümlich ein anderes gleichwertiges Objekt, so ist auch der Anstifter hierfür verantwortlich (Fall des error in persona). — Bsp.: A, von B angestiftet, den C zu ermorden, erschießt irrtümlich den D (Fall Rose-Rosahl).

b) Geht der Angestiftete über das, wozu der Anstifter ihn bestimmt hat, hinaus, so liegt insoweit keine Anstiftung vor (Exzeß).

Bsp.: A sagt dem B, er solle dem C heimlich die Brieftasche entwenden; B raubt sie auf offener Straße: A kann nur wegen Anstiftung zum Diebstahl bestraft werden.

Exzeß liegt nicht vor, wenn besondere Folgen der Tat eintreten, an die das Gesetz eine höhere Strafe knüpft. Vgl. Rechtsfälle Bd. 8 Fall 2.

III. Der Vorsatz des Anstifters.

1. **Er besteht in dem Willen, den anderen zur Ausführung der strafbaren Handlung zu bestimmen.** Fahrlässige Anstiftung gibt es nicht.

Bsp.: Ein Angestellter erzählt unvorsichtigerweise seinem Freunde, daß sein Dienstherr die Kasse nachts unverschlossen im Laden stehen lasse, und veranlaßt dadurch den Freund zu einem Einbruch: er kann nicht wegen fahrlässiger Anstiftung bestraft werden.

2. **Der Vorsatz muß auf die Vollendung der Tat gerichtet sein.**

So z. B. Frank, § 48 Anm. III und RG. 15 S. 315; a. A. Olsh., § 48 Anm. 14 u. P. Merkel, Frank-Festgabe II S. 146.

Hieraus folgt, daß der Lockspitzel (agent provocateur), der den anderen zur Tat verlockt, es aber nur zum Versuch kommen lassen und den Täter dabei überführen will, nicht strafbar ist, auch wenn der Erfolg eintritt, es sei denn, daß er als fahrlässiger Täter angesehen werden kann. Will er dagegen, daß der Täter das Delikt vollende, damit er dann der Bestrafung zugeführt werden könne, so ist er als Anstifter zu bestrafen.

IV. Bestrafung des Anstifters.

1. **Die Anstiftung wird bei allen strafbaren Handlungen** (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) **bestraft.** § 48[1].
2. **Die Strafe richtet sich nach dem Gesetz der Straftat, zu der der Anstifter angestiftet hat.** § 48[2].

2. Beihilfe.

Gehilfe ist, wer vorsätzlich einem anderen **zu** einer **strafbaren Handlung Hilfe leistet.** § 49[1].

I. Die Handlung des Gehilfen.

Sie besteht darin, daß er durch Hilfeleistung die Tat eines andern fördert.

1. **Der Gehilfe muß Hilfe leisten.** Dies kann **durch** Rat (psychische Beihilfe) oder **durch Tat** (physische Beihilfe) geschehen.

Bsp.: A empfiehlt dem B, der den C vergiften will, ein bestimmtes Gift (Rathilfe); A hat das Gift im Hause und überläßt es dem B (Tathilfe).

Die Tathilfehandlung braucht nach der in der Praxis herrschenden subjektiven Theorie nicht von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Handlung des Täters zu sein. Auch wer die Ausführungshandlung allein vornimmt, ist nach ihr Gehilfe, wenn er nur den Gehilfenwillen hat. — Anders nach der objektiven Theorie, nach der die Gehilfenhandlung gegenüber der Handlung des Täters von untergeordneter Bedeutung sein muß; nach ihr ist Täter, wer eine Ausführungshandlung, Gehilfe, wer eine Hilfshandlung vornimmt.

Bsp.: Der Knecht schafft im Auftrage des Bauern und in Kenntnis der Sachlage von dem Hof, dessen Zwangsversteigerung angeordnet ist, eine zum Zubehör gehörige Kuh weg: nach der subjektiven Theorie ist der Bauer Täter des Verstrickungsbruchs (§ 137), der Knecht Gehilfe; nach der objektiven Theorie ist der Bauer Anstifter, der Knecht Täter. Vgl. RG. 31, 81.

2. **Der Gehilfe muß die Haupttat fördern.**

Die Hilfe muß also vor Beendigung der Tat geleistet werden. Geschieht dies erst nach der Tat, so liegt Begünstigung vor. § 257[1]. Ist allerdings die Begünstigung vor der Tat bereits zugesagt, so ist diese Zusage als psychische Beihilfe aufzufassen und der Begünstiger als Gehilfe zu bestrafen. § 257[3].

Bsp.: Wer den Dieb zum Tatort führt, ist wegen Beihilfe zu bestrafen; wer ihn nach der Tat über die Reichsgrenze befördert, ist wegen Begünstigung und, wenn er ihm dies bereits vor der Tat zugesagt hatte, wiederum wegen Beihilfe zu bestrafen.

II. Die Haupttat.

Der Unterstützte muß die strafbare Handlung, die der Gehilfe fördert, wirklich ausführen (Akzessorietät).

1. **Die Haupttat muß eine strafbare Handlung sein.**

Hier gilt das gleiche, wie bei der Anstiftung. Vgl. S. 77 unter II 1. Wer also z. B. einem Geisteskranken hilft, an ein Gebäude Feuer anzulegen, ist nicht Gehilfe, aber evtl. mittelbarer Täter. — Auch hier wird als Schuldform Vorsatz gefordert; also keine Beihilfe zu einem fahrlässig begangenen Delikt. RG. 10, 8.

2. **Die Haupttat muß ausgeführt werden.**

a) Führt der Unterstützte die Tat nicht aus, so kann der Gehilfe nicht bestraft werden; keine versuchte Beihilfe.

b) Führt der Unterstützte die Tat nicht zu Ende, so ist der Gehilfe wegen Beihilfe zum Versuch zu bestrafen.

3. **Die Haupttat muß diejenige sein, die der Gehilfe hat fördern wollen.**

Also keine Beihilfe, soweit Exzeß vorliegt oder wenn der Unterstützte eine ganz andere Tat begeht, als der Gehilfe gewollt hat. Vgl. oben S. 78 unter 3.

4. **Einerlei ist, ob der Haupttäter von der Hilfeleistung weiß.**

Bsp.: A begeht einen Einbruch; währenddessen steht B Wache, ohne daß A es weiß; B, der weiter nichts mit dem Diebstahl selbst zu tun haben will, ist Gehilfe.

III. Der Vorsatz des Gehilfen.

1. **Er besteht in dem Willen, dem andern bei einer bestimmten Tat Hilfe zu leisten. Fahrlässigkeit genügt nicht.**

Bsp.: A leiht dem angetrunkenen B seine Pistole; B spielt mit ihr, ein Schuß geht los und tötet den C: A kann nicht wegen Beihilfe bestraft werden, wohl aber als Täter.

2. **Der Vorsatz muß auf die Vollendung der Tat gerichtet sein.**

Bsp.: Die A will ihre Frucht abtreiben. Sie bittet den B, ihr ein Mittel zu geben. Um sie los zu werden, gibt er ihr ein harmloses Kraut, das die A einnimmt; B ist nicht wegen Beihilfe zum untauglichen Versuch der Abtreibung strafbar. Vgl. RG. 60, 23.

IV. Bestrafung des Gehilfen.

1. **Die Beihilfe wird nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen bestraft.** § 49¹.

2. **Die Strafe richtet sich nach dem Gesetz der Straftat, zu der Hilfe geleistet ist; sie kann jedoch gemildert werden.** § 49² i. Verb. mit § 4 GewVerbrVO.

Nach den Grundsätzen des Gesinnungsstrafrechts wird in der Regel eine Strafmilderung nicht am Platze sein. Falls sie für erforderlich gehalten wird, findet sie nach denselben Grundsätzen wie beim Versuch statt. Vgl. oben S. 66 unter II. Bei Beihilfe zum Versuch kann zweimalige Herabsetzung des Strafrahmens erfolgen.

C. Einfluß persönlicher Umstände.

Wenn beim Täter oder Teilnehmer **persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse** (kurz gesagt: persönliche Sonderumstände) vorliegen, die die Strafbarkeit der Tat begründen oder ändern (schärfen oder mildern), so hat dies **folgende Bedeutung:**

I. Persönliche Sonderumstände, die die Strafbarkeit einer Handlung begründen, sind ihrem Wesen nach stets Verbrechensmerkmale. Sie müssen deshalb beim Täter vorliegen.

Bsp.: Nur ein Beamter kann Täter oder Mittäter eines reinen Beamtendelikts, z. B. einer Bestechlichkeit, sein. — Ein Nichtbeamter kann nicht als mittelbarer Täter das Beamtendelikt der Falschbeurkundung (§ 348) begehen, vgl. S. 74, daher ist das besondere Delikt der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271) geschaffen. Vgl. Heft 8² S. 90.

1. Wenn die Sonderumstände beim Täter gegeben sind, so sind — wegen der Abhängigkeit der Teilnahme — Anstifter und Gehilfen strafbar, auch wenn die Umstände bei ihnen nicht vorliegen. Nur muß sich, da die Sonderumstände Verbrechensmerkmale sind, der Vorsatz des Anstifters und Gehilfen darauf beziehen, daß sie beim Täter vorliegen.

Bsp.: A hört im Wartezimmer des Arztes zufällig durch die Tür, was ein Patient dem Arzt anvertraut und bestimmt den Arzt, dies weiterzuerzählen; A ist wegen Anstiftung zur Verletzung des Berufsgeheimnisses (Reichsärzteordnung § 85) zu bestrafen, obwohl er selbst kein Arzt ist.

2. Wenn die Sonderumstände beim Täter nicht gegeben sind, so können Anstifter und Gehilfen nicht bestraft werden, auch wenn die Sonderumstände in ihrer Person vorliegen.

Bsp.: Wenn im vorigen Falle nicht A den Arzt, sondern der Arzt den A bestimmt, das zufällig Gehörte weiter zu erzählen, so ist der Arzt nach geltendem Recht nicht wegen Anstiftung zu bestrafen, weil A keine strafbare Handlung begangen hat.

Nach dem Entwurf genügt es zur Bestrafung aller Beteiligten, daß die Sonderumstände bei „einem" von ihnen vorliegen. Im letzten Beispiel ist also der Arzt als Anstifter strafbar.

II. Persönliche Sonderumstände, die die Strafbarkeit einer Handlung erhöhen oder vermindern, sind ihrem Wesen nach entweder Verbrechensmerkmale (z. B. die Eigenschaft als uneheliche Mutter bei der Kindestötung), oder allgemeine Strafschärfungsgründe (z. B. die Eigenschaft als gefährl. Gewohnheitsverbrecher) oder Strafmilderungsgründe (z. B. Jugend). In allen Fällen berühren sie jedoch nach der besonderen Vorschrift des § 50 nur die Strafbarkeit des Täters oder Teilnehmers, bei dem sie vorliegen.

1. Täter, Anstifter und Gehilfen, bei denen die Sonderumstände vorliegen, sind ohne Rücksicht auf die Bestrafung der übrigen Teilnehmer nach den Sondervorschriften zu bestrafen.

2. Täter, Anstifter und Gehilfen, bei denen die Sonderumstände nicht vorliegen, sind ohne Rücksicht auf die Bestrafung der übrigen Teilnehmer nach den gewöhnlichen Vorschriften zu bestrafen.

Bsp.: Die A und die B töten gemeinsam das uneheliche Kind der A gleich nach der Geburt. Die A ist wegen Kindestötung, die B wegen Mordes oder Totschlags zu bestrafen. — A, bei dem die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls vorliegen, stiftet den B, bei dem diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, zu einem Diebstahl an: er ist wegen Anstiftung zum Rückfalldiebstahl zu bestrafen. — Ein Nichtbeamter, der einem Beamten bei einer Beamtenunterschlagung behilflich ist, ist nur wegen Beihilfe zur gewöhnlichen Unterschlagung zu bestrafen.

Zu I u. II. Zu beachten ist, daß die Gewerbsmäßigkeit manchmal strafbegründend ist (z. B. beim Sachwucher, § 302e und beim Glücksspiel, § 285), manchmal strafschärfend (z. B. beim Kreditwucher, § 302d, bei der Hehlerei, § 260, und bei der Abtreibung, § 218). Je nachdem ist der Einfluß des Vorliegens der Gewerbsmäßigkeit beim Täter oder Teilnehmer auf deren Strafbarkeit eine verschiedene. Vgl. Goedel, JW. 1937 S. 715.

D. Teilnahmehandlungen als Sonderdelikte.

Handlungen, die sachlich Anstiftungs- oder Beihilfehandlungen sind, stellen sich u. U. als selbständige Delikte dar.

I. Aufforderung und Sicherbieten zu Verbrechen. § 49a (Duchesneparagraph), nach dem Belgier Duchesne benannt,

der sich dem Erzbischof von Paris gegenüber brieflich erbot, Bismarck zu ermorden).

Die Strafbarkeit der Anstiftung setzt grundsätzlich die Begehung oder wenigstens den Versuch eines Delikts voraus. Demgegenüber bedroht § 49a allgemein gewisse Anstiftungshandlungen, wenn es nicht zur Aus- führung oder zum Versuch eines Delikts gekommen ist (Versuch der Anstiftung) und gewisse Vorbereitungshandlungen als delicta sui generis mit Strafe.

1. Die einzelnen strafbaren Tätigkeiten sind: Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens i. e. S. oder zur Teilnahme an einem solchen und Annahme einer solchen Aufforderung, Anerbieten der Begehung eines Verbrechens i. e. S. oder der Teilnahme an einem solchen und Annahme eines solchen Anerbietens.

   Bsp.: A verspricht dem B 100 RM., wenn er den C erschießt. A ist strafbar, auch wenn B es nicht tut. B ist strafbar, wenn er die Aufforderung annimmt, ohne daß er die Tat auszuführen braucht.

2. Diese Tätigkeiten sind nur strafbar, wenn sie schriftlich erfolgen oder wenn Aufforderung oder Erbieten an die Gewährung von Vorteilen geknüpft sind.
3. Bestrafung aus § 49a erfolgt nur, soweit keine andere Strafe angedroht ist (Subsidiarität). Vgl. Rechtsfälle Bd. 8 Fall 3.
4. Die Bestimmung gilt, soweit die Tat sich auf Hochverrat und Wehrmittelbeschädigung bezieht, auch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen. VO. vom 20. VI. 1938.

II. Verbindung und Verabredung der Tötung. § 49b.

Näheres siehe im Gesetz. Vgl. auch Rechtsfälle Bd. 8 Fall 3.

III. Weitere Einzelfälle.

1. Anstiftungshandlung als Sonderstraftat ist z. B. das Unternehmen der Verleitung (= versuchte Anstiftung) zum Meineid, § 159.
2. Beihilfehandlung als Sonderstraftat ist z. B. die Beihilfe zur Selbstbefreiung eines Gefangenen, § 120.

III. Einheit und Mehrheit der Begehung.

A. Verbrechenseinheit.

„Ein" Verbrechen liegt vor, wenn durch „eine" Handlung nur „ein" Strafgesetz, und zwar nur „einmal" verletzt wird.

Was als „eine" Handlung anzusehen ist, bestimmt sich nach der Auffassung des Lebens. Es muß sich um ein Tätigwerden handeln, das sich bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitliches zusammengehöriges Tun darstellt, RG. DJ. 1938 S. 1190. Bsp.: Nicht nur ein Schlag, sondern auch eine Tracht Prügel ist eine Handlung. — Die Einheitlichkeit des Tuns ist nicht zu verwechseln mit der Gleichzeitigkeit des Tuns. Bsp.: Während der Kutscher sein Pferd roh mißhandelt, beleidigt er einen Vorübergehenden, der ihn deshalb rügt: zwei Handlungen.

Es gibt Fälle, in denen scheinbar eine Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine Handlung oder die Verletzung eines Strafgesetzes durch mehrere Handlungen vorliegt, in denen aber in Wahrheit nur durch „eine" Handlung „ein" Strafgesetz „einmal" verletzt wird. Es sind dies die Fälle der Gesetzeskonkurrenz, des fortgesetzten Delikts und der gesetzlichen Handlungseinheit (mehraktiges und Dauerverbrechen).

1. Gesetzeskonkurrenz.

Gesetzeskonkurrenz liegt vor, **wenn eine Handlung gegen den Wortlaut mehrerer Strafgesetze verstößt** (also scheinbar Ver- brechensmehrheit), **in Wahrheit** aber **nur „ein" Gesetz verletzt** ist (also Verbrechenseinheit).

I. Die einzelnen Fälle.

1. **Die Strafgesetze stehen im Verhältnis des engeren und weiteren** zueinander **(Spezialität).**

   Bsp.: Erpressung ist Spezialfall der Nötigung, Notentwendung Spezialfall des Diebstahls.

2. **Das eine Strafgesetz gilt** gegenüber dem anderen nur **aushilfsweise (Subsidiarität).** Aushilfsweise sind:

   a) Die Strafbestimmungen für Vorbereitungshandlungen gegenüber denjenigen für Versuch und die für Versuch gegenüber denjenigen für das vollendete Delikt. Vgl. RG. 59, 376.

   Bsp.: A und B verabreden die Tötung des C und schießen aus dem Hinterhalt gleichzeitig auf ihn; der Schuß geht fehl: verletzt ist nicht § 49b, der die Vorbereitungshandlung der Verabredung einer Tötung mit Strafe bedroht, sondern nur das Strafgesetz, das den Tötungsversuch unter Strafe stellt, §§ 211, 212, 43. — Wenn A und B nach dem ersten fehlgegangenen Schuß nochmals schießen und den C treffen, wäre auch dieses Gesetz nicht verletzt, sondern nur das Gesetz, das die vollendete Tötung mit Strafe bedroht, §§ 211, 212.

   b) Die Strafbestimmungen für Beihilfe gegenüber denjenigen für Anstiftung und die für Anstiftung gegenüber denjenigen für die Täterschaft.

   Bsp.: A stiftet den B an, mit ihm gemeinsam den C umzubringen; er gibt ihm einen Revolver und beide schießen auf C: A hat nur das Gesetz gegen vollendete Tötung verletzt.

   c) In der Regel die Strafbestimmungen für Gefährdungshandlungen gegenüber denjenigen für Verletzungshandlungen.

   Bsp.: Die Mutter, die ihren Säugling töten will und ihn zu diesem Zwecke in der Winternacht im Walde aussetzt, begeht das Verletzungsdelikt der Tötung und nicht daneben noch das Gefährdungsdelikt der Aussetzung. Vgl. §§ 211, 212, 221. Wer bei einem Raufhandel einen andern verhaut, kann dagegen wegen Raufhandels und Körververletzung strafbar sein. Das Körpergefährdungsdelikt ist hier nicht subsidiär. Vgl. Olsh. § 227 Anm. 14.

3. **Das eine Strafgesetz ergreift** sinngemäß **auch** die **Verletzung des andern** Strafgesetzes **(Aufzehrung, Konsumtion).** Dies ist insbesondere der Fall:

   a) **Bei der** sog. **straflosen** (richtiger: mitbestraften) **Vortat** (so Kohlrausch Anm. III 4 vor § 73).

   Es ist eine an sich strafbare Handlung, die Bestandteil oder regelmäßiges Mittel zur Verwirklichung eines anderen Tatbestandes ist. Vgl. RG. 59, S. 321.

   Bsp.: Einbruchsdiebstahl (§ 243) zehrt Hausfriedensbruch (§ 123) und Sachbeschädigung (§ 303) auf.

   b) **Bei der** sog. **straflosen** (richtiger: mitbestraften) **Nachtat.**

   Sie liegt vor, wenn der durch strafbaren Eingriff in ein fremdes Rechtsgut entstandene tatsächliche Schaden durch neue, an sich verbotene Einwirkungen weiter ausgebeutet wird. RG. 43, 60.

Bsp.: Der Dieb zerstört nachträglich die gestohlene Sache: keine Sachbeschädigung neben dem Diebstahl. Dagegen liegt keine straflose Nachtat vor, wenn der Dieb die gestohlenen Eier ohne Bezugschein abgibt, da hier ein neues Rechtsgut, das Interesse der Volksgemeinschaft an gerechter Verteilung der Eier, verletzt wird; RG., DJ. 1940 S. 1115. Derjenige, der eine Sache durch Abstreiten des Besitzes unterschlagen hat, macht sich nicht einer neuen Unterschlagung schuldig, wenn er sie später veräußert; denn obwohl nach §§ 929ff. BGB. erst dadurch der Eigentumsverlust eintritt, ist der tatsächliche Schaden bereits durch die erste Handlung entstanden. RG. 49 S. 16. Dagegen ist eine neue Beihilfe zur Straftat durch die Bestrafung der Vortat nicht mitabgegolten, also strafbar; vgl. RG. 67 S. 70 (76).

II. Bedeutung der Gesetzeskonkurrenz.

Nur das verletzte Strafgesetz kommt zur Anwendung. Auf Grund des nur scheinbar verletzten Gesetzes kann auch keine Nebenstrafe oder Sicherungsmaßnahme festgesetzt werden. Der Schuldausspruch des Urteils hat nur das eine zur Anwendung kommende Strafgesetz zu nennen.

2. Fortgesetztes Verbrechen.

Hier liegen **scheinbar mehrere Handlungen** und, da jede von ihnen den Tatbestand verwirklicht, **scheinbar mehrere Gesetzesverletzungen** vor. **In Wahrheit** bilden die einzelnen Akte aber nur **„eine" Handlung** in natürlichem Sinne. Somit ist auch das Strafgesetz nur einmal verletzt: also Verbrechenseinheit.

I. Begriff.

Fortgesetztes Verbrechen ist die **wiederholte Verwirklichung** ein und **desselben Tatbestandes aus einheitlichem Entschluß** heraus, **die nach gesundem Volksempfinden** als **„eine" Handlung** anzusehen ist. Im einzelnen ist hiernach erforderlich:

1. Einheitlichkeit des Vorsatzes.

a) Der **Vorsatz** muß **von vornherein auf** einen annähernd bestimmten, durch mehrere unselbständige Einzelakte **abschnittsweise** (stückweise) **zu verwirklichenden Gesamterfolg gerichtet** sein. RG. 58, 19.

Bsp.: A nimmt sich vor, ein Wochenendhaus auszuplündern, kann aber nicht auf einmal den ganzen Inhalt wegschleppen und kehrt deshalb mehrmals zurück. — Der Diener des B nimmt sich vor, während seiner ganzen Dienstzeit täglich bei der Zimmerreinigung aus dem Zigarrenvorrat des B zwei Zigarren zu entwenden. — Dagegen keine fortgesetzte Handlung (sondern Handlungsmehrheit), wenn der Diener am ersten Tage zwei Zigarren entwendet und am nächsten Tage von neuem den Entschluß faßt, wiederum zwei Zigarren wegzunehmen. — Selbst dann keine fortgesetzte Handlung, wenn der Diener den Plan faßt, „bei sich bietender Gelegenheit" einige Zigarren zu nehmen. Vgl. RG. 55, 129 und RG., DJ. 1938 S. 1189 u. 1879.

b) **Fahrlässige Begehung** eines fortgesetzten Delikts ist **nicht möglich.** RG., DJ. 1939 S. 1184.

2. Gleichartigkeit der Begehung.

a) **Die Einzelakte müssen gegen dasselbe Verbot** verstoßen. Gleichgültig ist, ob der eine Akt sich als Begehung eines Grunddelikts und der andere Akt sich als Begehung eines durch Strafschärfung ausgezeichneten Delikts darstellt.

Bsp.: Keine fortgesetzte Handlung möglich bei Diebstahl und Sachbeschädigung, wohl aber bei Betätigungen, die zum Teil leichte, zum Teil schwere Körperverletzung sind. RG. 31 S. 150.

b) Die **Einzelakte** brauchen sich **nicht notwendig gegen dieselbe Person** zu richten, müssen **aber** trotzdem **nach gesundem Volksempfinden** als **„eine" Handlung** anzusehen sein.

Bsp.: A stiehlt an einem Morgen die Frühstücksbeutel von der Türklinke mehrerer Häuser (Beispiel von Heimberger). — Dagegen kein fortgesetzter, sondern zweifacher Ehebruch, wenn A sich heute mit der Frau des B, morgen mit der des C einläßt; keine fortgesetzte Rassenschande bei Verkehr eines Juden mit mehreren deutschen Frauen; RG. 73 S. 164; keine fortgesetzte Abtreibung bei Abtreibungshandlungen an verschiedenen Frauen, RG. 59 S. 99; kein fortgesetztes Sittlichkeitsverbrechen an mehreren Kindern, RG. 70 S. 243. In allen diesen Fällen wurde früher der Fortsetzungszusammenhang deshalb abgelehnt, weil es sich um Verletzungen höchstpersönlicher Rechte verschiedener Personen handelt. Dieses Merkmal kann aber heute, nachdem man erkannt hat, daß jede Strafvorschrift in erster Linie dem Schutze der Gemeinschaft dient, nicht mehr zur Abgrenzung verwandt werden. Entscheidend ist vielmehr, daß in diesen Fällen das gesunde Volksempfinden einen Fortsetzungszusammenhang ablehnt. RG. 72 S. 174.

II. Bedeutung.

Die **Einzelakte** des fortgesetzten Delikts werden von der Rechtsprechung als **„eine" Handlung** im natürlichen Sinne angesehen. Daraus ergeben sich verschiedene Folgerungen:

1. Folgerungen für die Bestrafung.

a) Die mehreren **Einzelakte** werden **nur mit einer Strafe belegt.**

b) Die **gesamte Handlung unterfällt** einer **Strafschärfungsbestimmung, wenn** der **Schärfungsgrund** auch **nur auf einen Einzelakt zutrifft.**

Bsp.: A, der bei B Anstreicherarbeiten ausführt, entwendet aus einheitlichem Vorsatz den Schmuck des B, und zwar heute einen Teil aus einer unverschlossenen Lade und morgen den andern aus einem verschlossenen Kästchen, das er aufbricht: die Gesamttat ist schwerer Diebstahl. § 243 Z. 2.

2. Sonstige Folgerungen.

a) Das verurteilende Erkenntnis schafft Rechtskraft hinsichtlich aller, auch der noch nicht entdeckten Einzelakte. Einer neuen Verurteilung steht der Grundsatz „ne bis in idem" entgegen. Die Wirkung der Rechtskraft findet allerdings da ihre Grenze, wo sie das gesunde Volksempfinden gröblich verletzen würde. Das ist der Fall, wenn eine Tat sich nachträglich als so schwer herausstellt, daß eine früher ihretwegen verhängte Strafe als völlig unzureichende Sühne erscheint. Näheres Bd. 10.

b) Die gesamte Handlung gilt als im Inland begangen, auch wenn nur ein Einzelakt hier ausgeführt ist. Vgl. S. 33 unter I.

c) Die gesamte Handlung, so wie sie zur Aburteilung steht, gilt bei einer Gesetzesänderung zwischen den Einzelakten als unter dem neuen Gesetz begangen, auch wenn nur die letzte Betätigung unter dieses Gesetz fällt. Vgl. S. 30 zu I u. II.

d) Die Verjährung der Handlung beginnt mit dem Abschluß des letzten Einzelaktes.

Das RG. wendet sich in zahlreichen Entscheidungen gegen die Neigung der unteren Gerichte, den Begriff der fortgesetzten Handlung zu weit auszudehnen. Der Grund für die weite Auslegung ist wohl im wesentlichen der, daß die Gerichte sich scheuen, hinsichtlich zahlreicher Einzeltaten genaue Feststellungen zu treffen, ohne daß dies für das Strafmaß von Bedeutung ist. Jetzt gibt jedoch § 154 StPO. die Möglichkeit, die Anklage auf die wichtigsten Fälle zu beschränken. Damit ist der Grund für eine dem gesunden Volksempfinden widersprechende Ausdehnung des Begriffs der fortgesetzten Handlung entfallen. Vgl. hierzu auch E. Schäfer, DJ. 1938 S. 666.

3. Die Fälle der gesetzlichen Handlungseinheit.

In diesen Fällen liegen mehrere Handlungen in natürlichem Sinne vor, die das Gesetz verletzen: also scheinbare Verbrechensmehrheit. Das Gesetz hat jedoch diese Einzelhandlungen zu einer Einheit zusammengefaßt. Somit ist auch das Strafgesetz nur einmal verletzt: also Verbrechenseinheit.

I. Die einzelnen Fälle.

1. Das mehraktige Verbrechen.

Es liegt vor, **wenn das Verbrechen sich aus** zwei oder **mehreren** einander folgenden verschiedenartigen **Handlungen zusammensetzt.**

Bsp.: Urkundenfälschung erfordert die Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde und das Gebrauchmachen von derselben. § 267.

2. Das Dauerverbrechen.

a) **Ein Dauerverbrechen** liegt vor, **wenn ein** durch eine Handlung hervorgerufener **strafbarer Erfolg** in strafbarer Weise **durch weitere Handlungen** oder Unterlassungen **aufrechterhalten** wird.

Bsp.: A sperrt den B ein und hält ihn wochenlang gefangen. (Freiheitsberaubung). — Während B eine Woche gefangen sitzt, leitet C die Polizei, die nach B sucht, auf falsche Fährte: Beihilfe, nicht Begünstigung, da die Tat des A noch nicht beendet ist.

b) **Kein Dauerverbrechen, sondern ein Zustandsverbrechen** liegt vor, **wenn nur die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes**, nicht seine Aufrechterhaltung die **strafbare Handlung bildet.**

Bsp.: Das Verbrechen der Doppelehe (§ 171) ist mit Eingehung der neuen Ehe beendet. Nachher keine Straftat mehr und deshalb z. B. auch Beihilfe nicht mehr möglich.

II. Bedeutung.

Die zu einer gesetzlichen Handlungseinheit zusammengefaßten **Einzelakte** sind in jeder Beziehung als **„eine" Handlung** anzusehen. Hieraus ergeben sich dieselben Folgerungen wie beim fortgesetzten Delikt. Vgl. oben S. 85 unter II.

III. Keine gesetzliche Handlungseinheit wird dadurch herbeigeführt, daß mehrere Handlungen gewerbs-, gewohnheits- oder geschäftsmäßig begangen werden.

1. **Die bisherige Rechtsprechung nahm bei allen Delikten, bei denen** die **Gewerbs-, Gewohnheits- oder Geschäftsmäßigkeit** strafbegründendes oder -erhöhendes **Verbrechensmerkmal** ist, eine **gesetzliche Handlungseinheit** aller aus der genannten Einstellung heraus begangenen einzelnen Handlungen **an (Kollektivdelikt, Sammelstraftat).** So wurde eine Sammelstraftat angenommen:

   a) Beim gewerbsmäßigen Verbrechen, bei dem der Täter die Absicht hat, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, z. B. bei gewerbsmäßiger Abtreibung (§ 218[4]) und Hehlerei (§ 260).

   b) Beim gewohnheitsmäßigen Verbrechen, das eine Neigung, einen Hang des Täters zu weiterer Begehung voraussetzt, z. B. bei der gewohnheitsmäßigen Kuppelei (§ 181) und Wilderei (§ 292[a]).

   c) Beim geschäftsmäßigen Verbrechen, das die Absicht wiederholter Begehung voraussetzt, z. B. bei der geschäftsmäßigen Verleitung zur Auswanderung (§ 144).

2. **Der Große Strafsenat des RG.s hat** nunmehr in der Entscheidung vom 21. IV. 1938 (RG. 72 S. 164) **ausgesprochen, daß** eine Sammelstraftat nur dann angenommen werden könne, wenn die Strafbestimmung sich gegen den gewohnheitsmäßigen Betrieb als solchen richte, daß aber, wenn die Strafvorschrift vornehmlich gegen die aus der strafwürdigen Einstellung heraus begangene Einzeltat gerichtet sei, **jede Einzeltat auch bei gewerbs-, gewohnheits- oder geschäftsmäßiger Begehung eine selbständige Handlung** bleibe.

Nachdem der Große Strafsenat ausgesprochen hatte, daß hiernach bei der Abtreibung die gewerbsmäßige Begehung keine Sammelstraftat begründe, hat das RG. das gleiche für zahlreiche andere Delikte entschieden, die früher als Kollektivdelikte angesehen wurden, so z. B. für gewerbsmäßige Hehlerei (RG. 72 S. 285), für gewerbsmäßige Unzucht zwischen Männern (RG. 72 S. 257), für gewerbsmäßigen Wucher (RG. 73 S. 216), für gewohnheitsmäßige Kuppelei (RG., DRpfl. 1939 Nr. 160), für gewohnheitsmäßige Wilderei (RG. 72 S. 401) und für geschäftsmäßige unerlaubte Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (RG. 72 S. 313). Das gleiche muß wohl für alle übrigen früher so bezeichneten Kollektivdelikte gelten.

Die einzelnen Handlungen der genannten Delikte sind also **nur dann** als **„eine" Handlung** anzusehen, wenn sie in Fortsetzungszusammenhang (vgl. S. 84) stehen. RG., DRpfl. 1939 Nr. 160.

B. Verbrechensmehrheit.

1. Allgemeines.

Mehrere Verbrechen kann der Täter in der Weise begehen, daß er entweder **durch eine oder** durch **mehrere Handlungen** entweder **verschiedenartige Straftaten oder** die **gleiche Straftat mehrfach** verübt. Werden die Gesetzesverletzungen durch eine Handlung begangen oder stehen sie sonst in einem gewissen, in folgendem näher erläuterten Zusammenhang, so spricht man von Verbrechenskonkurrenz, sonst von getrennter Verbrechensmehrheit.

I. **Verbrechenskonkurrenz** liegt vor, wenn mehrere Straftaten begangen werden entweder durch eine Handlung **(Idealkonkurrenz, Tateinheit)** oder durch verschiedene Handlungen, falls diese gemeinsam abgeurteilt und die Strafen in einem Zuge verbüßt werden können **(Realkonkurrenz, Tatmehrheit).**

Die Bestrafung der in Verbrechenskonkurrenz stehenden Straftaten **kann erfolgen:**

1. **Nach dem Kumulationsprinzip.** Für jede Straftat wird eine besondere Strafe festgesetzt: quot crimina tot poenae. Die Einzelstrafen werden zusammengezählt.
2. **Nach dem Absorptionsprinzip.** Bestrafung erfolgt nur nach dem Gesetz, das die schwerste Strafe androht.
3. **Nach dem Schärfungsprinzip** (Asperationsprinzip). Die verwirkte schwerste Strafe wird verschärft, ohne daß die Summe der Einzelstrafen erreicht wird.

II. **Getrennte Verbrechensmehrheit** liegt vor, wenn mehrere Verbrechen nicht in Verbrechenskonkurrenz stehen. Für die Bestrafung gilt nichts Besonderes. Die Strafen sind also zusammenzuzählen (Kumulationsprinzip).

2. Verbrechenskonkurrenz im besonderen.

a) Idealkonkurrenz.

I. **Begriff.**

Idealkonkurrenz liegt vor, **wenn** der **Täter durch** eine und **dieselbe Handlung verschiedenartige Straftaten oder gleichartige Straftaten mehrfach begeht** (Verbrechensmehrheit in Tateinheit). § 73. Bei Idealkonkurrenz konkurrieren also mehrere Verbrechen in einer Handlung.

1. **Der Täter begeht** durch die Handlung **verschiedenartige Straftaten** (ungleichartige Idealkonkurrenz). — Bsp.: A nimmt an der 13jährigen B (§ 176 Z. 3) auf offener Straße (§ 183) mit Gewalt unzüchtige Handlungen (§ 176 Z. 1) vor: drei verschiedene Gesetzesverletzungen in einer Handlung. — Ein Kraftfahrer wirft fahrlässig den Wagen um, wodurch ein Insasse verletzt und ein Passant getötet wird: zwei Gesetzesverletzungen in einer Handlung.
2. **Der Täter begeht** durch die Handlung **die gleiche Straftat mehrmals** (gleichartige Idealkonkurrenz). — Bsp.: Ein entlassener Angestellter verriegelt

während einer Vorstandssitzung die Tür des Sitzungszimmers von außen und beraubt so sämtliche Vorstandsmitglieder einige Stunden ihrer Freiheit. — A beleidigt durch dasselbe Wort mehrere Personen. RG. 10 S. 53.

II. **Bestrafung.**

Es gilt das **Absorptionsprinzip: Nur ein Gesetz** kommt zur Anwendung, und zwar das, **das die schwerste Strafe** und — bei ungleichen Strafarten — die schwerste Strafart **androht.** § 73. Die Strafarten sind ihrer Schwere nach in folgender Reihenfolge geordnet: Tod, Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft, Geld.

Bsp.: A notzüchtigt seine Schwester: die Strafe ist aus § 177 (Notzucht) zu entnehmen, da diese Vorschrift Zuchthaus bis zu 15 Jahren androht, während auf Blutschande mit der Schwester Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 173^2) steht. Wenn A seine Tochter notzüchtigt, ist die Strafe ebenfalls aus § 177 zu entnehmen, da bei Blutschande mit der Tochter der Höchstbetrag der angedrohten Zuchthausstrafe 5 Jahre ist.

Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. **Das Mindestmaß oder die Strafart des milderen Gesetzes ist einzuhalten, wenn nach dem strengeren Gesetz eine geringere Strafe oder leichtere Strafart zulässig ist.** RG. 73 S. 148. — Bsp.: Bei Tateinheit zwischen Betrug und wissentlich falscher eidesstattlicher Versicherung ist die Strafe aus § 263 zu entnehmen (1 Tag bis 5 Jahre Gefängnis gegenüber 1 Monat bis 3 Jahre Gefängnis nach § 156). Es darf dabei aber nicht unter 1 Monat Gefängnis herabgegangen werden.
2. **Auf Nebenstrafen und Genugtuung für den Verletzten kann bzw. muß erkannt werden, wenn diese Maßnahmen nur nach dem milderen Gesetz zulässig** oder geboten sind. RG. 73 S. 148. — Bsp.: A widersetzt sich seiner Verhaftung auf offener Straße, indem er in einer den Polizisten beleidigenden Ausdrucksweise diesen mit Gewaltanwendung bedroht: Widerstand nach § 113 (Gefängnis bis zu 2 Jahren) und Beleidigung nach §§ 185, 200 (Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu 1 Jahr und Veröffentlichungsbefugnis). Die Strafe ist aus § 113 zu entnehmen, daneben ist auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen. — Auch auf eine Geldstrafe kann bzw. muß neben Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn nur das mildere Gesetz sie zuläßt bzw. vorschreibt. RG. 75 S. 190.
3. **Bei Strafgesetzen, die mehrere Strafrahmen vorsehen, ist nur der in Betracht zu ziehen, dessen Voraussetzungen im konkreten Falle vorliegen.** RG. 75 S. 14 u. 19. Enthält also z. B. eins der Gesetze ein erhöhtes Strafmaß für besonders schwere Fälle und ist im Einzelfall ein besonders schwerer Fall gegeben, so ist der hierfür vorgesehene Strafrahmen zu berücksichtigen. — Bsp.: Hat A eine gewinnsüchtige Fälschung einer Privaturkunde in Tateinheit mit Betrug begangen, so ist der Strafrahmen, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt, aus § 263^4 (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) zu entnehmen, wenn dagegen kein besonders schwerer Fall gegeben ist, aus § 267^1 Z. 1 (Zuchthaus bis zu 5 Jahren).

III. **Bedeutung im übrigen.**

1. **Daraus, daß mehrere Straftaten vorliegen, folgt:**
   a) **Alle Straftaten, deren der Angeklagte für schuldig befunden wird, sind im Urteilstenor aufzuführen.** RG. 27 S. 86. — Bsp.: Der Angeklagte wird wegen Widerstandes in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von 4 Wochen verurteilt.
   b) **Jede Straftat kann als rückfallbegründend in Frage kommen.** RG. 18 S. 193. — Bsp.: Rückfallbetrug (§ 264) liegt auch dann vor, wenn

einer der früheren Betrugsfälle in Idealkonkurrenz mit schwerer Urkundenfälschung begangen und deshalb die Strafe aus § 268 entnommen war.

2. Daraus, daß nur eine Handlung vorliegt, folgt:
   a) Wenn der Angeklagte wegen einer oder mehrerer Straftaten nicht für schuldig befunden wird, so darf insoweit keine Freisprechung erfolgen, da die konkrete Tat immer noch gegen das Gesetz verstößt.
   b) Wenn von mehreren Straftaten nur die eine oder einzelne abgeurteilt werden, so erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils auch auf die übrigen; denn die Rechtskraft ergreift die konkrete Tat und nicht die festgestellten Straftaten.

b) Realkonkurrenz.

I. Begriff.

Realkonkurrenz liegt vor, **wenn der Täter durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Straftaten begangen hat** (Verbrechensmehrheit in **Tatmehrheit**), **für die die Möglichkeit gemeinsamer Aburteilung und sich aneinander reihender Verbüßung** besteht. § 74. Bei Realkonkurrenz konkurrieren also — anders als bei der Idealkonkurrenz — mehrere Strafen.

1. Die Straftaten können hier — wie bei der Idealkonkurrenz — sein:
   a) Verschiedenartige Straftaten (ungleichartige Realkonkurrenz). — Bsp.: A begeht eine Störung des Gottesdienstes (§ 167); den Priester, der ihn zur Ruhe verweist, beleidigt er (§ 185); dem Polizeibeamten, der ihn festnimmt, leistet er Widerstand (§ 113).
   b) Gleichartige Straftaten (gleichartige Realkonkurrenz). — Bsp.: A begeht drei Nächte hintereinander Einbrüche in drei verschiedenen Villen.
2. Die Straftaten stehen unter folgenden Voraussetzungen in Realkonkurrenz:
   a) Bei gleichzeitiger Aburteilung. § 74.
   b) Bei nacheinander erfolgender (sukzessiver) Aburteilung, wenn die Strafe für die eine (abgeurteilte) Tat noch nicht ganz verbüßt, verjährt oder erlassen ist und die andere (abzuurteilende) Tat vor der früheren Verurteilung begangen war. § 79.

   Bsp.: A begeht am 1. I. einen Diebstahl, am 1. II. einen Raub. Am 1. V. wird gegen ihn verhandelt: Diebstahl und Raub stehen in Realkonkurrenz. Hat A am 1. III. auch noch einen Betrug begangen, der aber erst nach der Aburteilung des Diebstahls und des Raubes entdeckt wird, so steht dieser mit dem Diebstahl und dem Raub nur dann in Realkonkurrenz, wenn die am 1. V. verhängte Strafe zur Zeit der Aburteilung des Betruges noch nicht verbüßt usw. ist.

II. Bestrafung.

Es gilt zum Teil das Schärfungsprinzip, zum Teil das Kumulationsprinzip.

1. Das Schärfungsprinzip gilt grundsätzlich bei Verbrechen und Vergehen, wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen, namentlich Zuchthaus mit Zuchthaus, Gefängnis mit Gefängnis oder Zuchthaus mit Gefängnis, zusammentreffen. In diesen Fällen ist eine Gesamtstrafe zu bilden, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, aber den Gesamtbetrag der verwirkten Einzelstrafen und 15 Jahre Zuchthaus oder 10 Jahre Gefängnis nicht erreichen darf. Näheres § 74. Auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßregeln kann erkannt werden, auch wenn das nur bei einer der Gesetzesverletzungen zulässig ist. § 76.

Ist die Bildung einer Gesamtstrafe unterlassen, so sind die festgesetzten Strafen durch einen nachträglichen gerichtlichen Beschluß auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen. § 460 StPO. — Dies kann auch geschehen, wenn die eine Strafe von einem in den sudetendeutschen Gebieten belegenen Gericht der ehemaligen Tschechoslowakei und die andere von einem reichsdeutschen Gericht verhängt ist; OLG. Dresden, DJ. 1939 S. 1779.

2. Das Kumulationsprinzip gilt in anderen Fällen, namentlich wenn mehrere Todesstrafen, mehrere lebenslängliche Freiheitsstrafen, mehrere Haftstrafen, Haft mit anderen Freiheitsstrafen, mehrere Geldstrafen, Geldstrafe mit zeitiger Freiheitsstrafe zusammentreffen. Näheres §§ 74, 75.

III. Bedeutung im übrigen.

Daraus, daß bei Realkonkurrenz mehrere Handlungen abgeurteilt werden, folgt:

1. Alle Straftaten, deren der Angeklagte für schuldig befunden wird, sind im Urteilstenor aufzuführen. — Bsp.: Der Angeklagte wird wegen zweier Diebstähle zu einer Gesamtstrafe von 3 Monaten Gefängnis verurteilt.
2. Wenn der Angeklagte wegen einer oder mehrerer Straftaten nicht für schuldig befunden wird, so muß insoweit Freisprechung erfolgen.
3. Wenn von mehreren Straftaten, die gemeinsam abgeurteilt werden könnten, nur die eine oder einzelne abgeurteilt werden, so erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf die übrigen. — Bsp.: Wenn A wegen Überfahrens eines Menschen verurteilt wird und sich später herausstellt, daß er bei derselben Fahrt kurz darauf noch einen anderen Menschen überfahren hat, so steht einer Aburteilung dieser Tat der Grundsatz „ne bis in idem" nicht entgegen.
4. Wird die Verurteilung wegen einer oder einzelner Straftaten auf Grund Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so bleiben die übrigen Verurteilungen und somit die für diese festgesetzten Einzelstrafen bestehen; aus ihnen ist dann gegebenenfalls erneut eine Gesamtstrafe zu bilden. RG. 25 S. 297 (309 ff.).

c) Regelung des Entwurfs.

Das bisherige Recht als Tatstrafrecht bestraft die Tat als solche. Bei Tateinheit wird demgemäß nach dem geltenden Recht nur eine Strafe verhängt und bei Tatmehrheit wird für jede Tat eine Einzelstrafe ausgeworfen und durch Erhöhung der schwersten Einzelstrafe eine Gesamtstrafe gebildet.

Das völkische Strafrecht ist ein Täterstrafrecht. Erfaßt wird die verbrecherische Gesinnung des Täters. Die Tat ist nur Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten und außerdem Erkenntnisquelle für Stärke und Gefährlichkeit der verbrecherischen Gesinnung. Was für „eine" Tat gilt, gilt aber ebenso für „mehrere" Taten. Auch sie sind nur Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten und Erkenntnisquelle für die einheitliche, unteilbare Täterpersönlichkeit. Demgemäß sieht die Strafrechtskommission folgende Regelung vor:

I. **Wie bei Tateinheit nur „eine" Strafe** zu verhängen ist, so ist **auch bei Tatmehrheit** auf eine **„Einheitsstrafe"** zu erkennen. Das Auswerfen von „Einsatzstrafen", das auf eine Aufspaltung der Beurteilung der einheitlichen Täterpersönlichkeit hinausläuft, fällt weg.

II. **Sowohl bei Tateinheit wie bei Tatmehrheit** ist das für die **schwerste Rechtsverletzung vorgesehene Strafgesetz** anzuwenden. Jedoch darf das **Höchstmaß** der Strafe **überschritten** werden.

Dritter Teil.

Strafen und Sicherungsmaßregeln.

Das Strafrecht soll das Verbrechen sühnen und die Volksgemeinschaft vor künftigen Verbrechen sichern. Es kann entweder durch eine Maßnahme beide Ziele verwirklichen wollen (sog. Einspurigkeit) oder es kann für beide Ziele besondere Maßnahmen zur Verfügung stellen (sog. Zweispurigkeit). Das bisherige deutsche Strafrecht kannte — abgesehen von einigen polizeilichen Maßregeln von untergeordneter Bedeutung — nur Strafen, die somit beide Aufgaben des Strafrechts erfüllen mußten. Das nationalsozialistische Strafrecht, das den Zweck der Strafe in der Sühne für schuldhaftes Unrecht sieht (vgl. S. 11 unter V), muß, wenn es diesen Zweck klar zum Ausdruck bringen will, die Verbrechensverhütung andern Maßnahmen überlassen. Es muß sich somit zur Zweispurigkeit bekennen. Demgemäß hat das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. XI. 1933 neben den Strafen als weitere Unrechtsfolgen sichernde Maßnahmen eingeführt, für deren Verhängung nicht die Schuld des Täters, sondern seine Gefährlichkeit maßgebend ist.

Der Entwurf hat die erlassenen Bestimmungen mit geringfügigen Abweichungen übernommen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

Vorbemerkung.

I. **Strafe** im Sinne des Strafrechts (Kriminalstrafe) ist ein **Übel, das der Staat durch ein Organ der Rechtspflege gegen den Verbrecher** zur Sühne für eine begangene strafbare Handlung **verhängt.**

II. **Von der Kriminalstrafe zu unterscheiden** sind folgende Arten von Strafen:

1. Dienststrafen. Sie bezwecken die Aufrechterhaltung der Dienstzucht und Ordnung innerhalb eines bestimmten Rechts- und Pflichtenkreises, insbesondere innerhalb eines Beamtenkörpers. Bsp.: Warnung, Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung.
2. Ordnungsstrafen. Sie bezwecken die Aufrechterhaltung der Ordnung:
   a) In einem bestimmten Verfahren. Bsp.: Geld und Haftstrafen wegen Ungebühr vor Gericht, § 178 GVG., wegen unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung, § 70[1] StPO., § 390[1] ZPO.
   b) Im übrigen Leben des Volkes. Bsp.: Die nach der Verbrauchsregelungs-StrafVO. vom 6. IV. 1940 vom Ernährungs- oder Wirtschaftsamt festgesetzten Ordnungsstrafen. — Im künftigen Recht ist das Ordnungsstrafrecht weiter auszubauen und scharf vom kriminellen Strafrecht zu trennen. Nach nationalsozialistischer Auffassung soll es alle leichteren Straftaten umfassen, die nicht als Treuepflichtverletzungen, sondern als Ordnungswidrigkeiten erscheinen, also alle Fälle, in denen der Täter nicht „sühnen", sondern nur „zur Ordnung gerufen" werden soll. Vgl. S. 8.
3. Zwangsstrafen. Sie bezwecken die Vornahme einer bestimmten Handlung oder Unterlassung. Bsp.: Haft zur Erzwingung des Zeugnisses, der Leistung des Zeugeneides oder Offenbarungseides, § 70[2] StPO., §§ 390[2], 901 ZPO., die „Ordnungsstrafen" des Registerrichters in den Fällen der §§ 14, 37, 319 HGB.

I. Die einzelnen Strafen.

A. Hauptstrafen.

Hauptstrafen sind solche Strafen, **auf die für sich allein erkannt werden kann.** Sie sind die in erster Linie zu verhängenden Strafen. Die einzelnen Hauptstrafen sind:

I. **Todesstrafe.**

1. **Bis 1933 stand** die **Todesstrafe** — von militärischen Verbrechen im Felde, z. B. Kriegsverrat, abgesehen — **nur auf den schwersten Verbrechen gegen die Einzelperson, insbesondere** auf **Mord.** Die Linksparteien erstrebten die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe. Diesen Bestrebungen nachgebend ging die Gnadenpraxis nach und nach dazu über, die Todesstrafe nicht zu vollstrecken, was praktisch einer Beseitigung der Todesstrafe gleichkam.
2. **Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus** wird nunmehr die **Todesstrafe auch bei den schwersten Treubrüchen gegenüber der Volksgemeinschaft, namentlich** bei **Hoch- und Landesverrat und Kriegsverbrechen** (Gewaltverbrechen, Verdunklungsverbrechen, Wirtschaftssabotage usw.), angedroht. Selbstverständlich wird die verhängte Todesstrafe in der Regel auch vollstreckt.

Der Vollzug der Todesstrafe erfolgt grundsätzlich durch Enthauptung, bei militärischen Verbrechen und im Felde auch bei sonstigen Verbrechen durch Erschießen. Näheres StGB. § 13, Mil. StGB. § 14, StPO. §§ 453, 454, Ges. v. 29. III. 1933 (Möglichkeit des Vollzuges durch Erhängen).

II. **Freiheitsstrafen.**

Das StGB. kennt **4 Freiheitsstrafen:** Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft. Wie die einzelnen Strafen vollzogen werden, ist eine Frage des Verfahrensrechts. Das StGB. enthält jedoch auch hierüber einige Bestimmungen, insbesondere über Zulässigkeit der Einzelhaft und des Arbeitszwangs sowie über die vorläufige Entlassung. Näheres §§ 15, 16, 22—26.

Der Entwurf unterscheidet die von ihm vorgesehenen Strafarten schärfer voneinander, sowohl im Hinblick auf die Art des Vollzuges wie im Hinblick auf die Ehrenfolgen, die mit den einzelnen Strafen verbunden sind. Außerdem sieht er die Möglichkeit von Strafschärfungen im Einzelfall vor.

1. **Zuchthausstrafe.** Sie ist die **schwerste Freiheitsstrafe,** die regelmäßig **für Verbrechen** vorgesehen ist. Sie ist **entehrend** und hat demgemäß ohne weiteres die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie die Unfähigkeit zum Wehrdienst zur Folge. § 31.

   Die Zuchthausstrafe ist lebenslang oder zeitig. Die Mindestdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist 1 Jahr, die Höchstdauer 15 Jahre. Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach vollen Jahren und Monaten zu bemessen. Vgl. §§ 14, 19.

2. **Gefängnisstrafe.** Sie ist die **mittelschwere Freiheitsstrafe,** die regelmäßig **für Vergehen** vorgesehen ist. Sie ist — nach heutiger, durch die Regelung des StGB. bewirkter Auffassung — **an sich nicht entehrend.** Jedoch können neben ihr unter bestimmten Voraussetzungen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. § 32. Vgl. S. 95 unter I 2 b.

   Mindestdauer ist 1 Tag, Höchstdauer 5 Jahre, ausnahmsweise, nämlich bei Tatmehrheit, 10 Jahre. Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach vollen Jahren, Monaten, Wochen und Tagen zu bemessen. Näheres §§ 16, 19, 74^3; vgl. auch S. 90 unter II 1.

3. **Festungshaft.** Sie ist eine **nicht entehrende Freiheitsstrafe** (custodia honesta).

   Früher war sie vor allem bei Hoch- und Landesverrat angedroht, weil man diese Verbrechen als Überzeugungstaten und die Täter demgemäß als ehrenhaft ansah. Da Hoch- und Landesverrat jetzt als schwerste Treubrüche und schimpflichster Verrat erkannt sind und die Täter deshalb nicht mehr mit Festung bestraft werden, hat die Festungshaft gegenwärtig **wesentlich an Bedeutung verloren.** Sie ist z. B. noch angedroht — wahlweise neben Gefängnis — bei Kanzelmißbrauch und feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, § 130a, §§ 102ff. Wegen der Einzelheiten vgl. §§ 17, 20.

   In einem nationalsozialistischen Strafrecht, das von der Gesinnung des Täters ausgeht, müßte die Festungshaft für solche Verstöße zugelassen werden, die einer ehrenhaften Gesinnung entspringen, andrerseits aber als grobe Ordnungsverstöße eine Reaktion — und zwar in einem Kriminalstrafverfahren, nicht in einem Ordnungsstrafverfahren — erforden.

4. **Haft.** Sie ist die **leichteste Freiheitsstrafe,** die regelmäßig **für Übertretungen,** ausnahmsweise neben Gefängnis und Geldstrafe auch für Vergehen (z. B. Beleidigung, § 185) vorgesehen ist. Sie ist **nicht entehrend.** Daher wäre die Haftstrafe nach nationalsozialistischer Auffassung dem Ordnungsstrafrecht vorzubehalten. Vgl. NS.-Leitsätze II S. 21.

   Mindestdauer ist 1 Tag, Höchstdauer 6 Wochen, ausnahmsweise bei mehrfach verwirkter Haft (Tatmehrheit) 3 Monate. Innerhalb dieses Rahmens ist die Strafe nach vollen Monaten, Wochen und Tagen zu bemessen. Näheres §§ 18, 19, 77^2.

III. Geldstrafe.

Sie ist bei zahlreichen Straftaten angedroht, und zwar meist neben Freiheitsstrafe (wahlweise oder gleichzeitig), ausnahmsweise auch als alleinige Strafe.

Außerdem kann sie allgemein verhängt werden neben Freiheitsstrafe bei Gewinnsucht (§ 27a) und muß sie verhängt werden an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten, wenn der Strafzweck durch sie erreicht wird. (§ 27b).

1. Der Strafrahmen der Geldstrafe ist:
   a) Bei Übertretungen 1—150 RM.
   b) Bei Verbrechen und Vergehen 3—10000 RM. — Der Höchstbetrag kann überschritten werden:
      α) Bei „ausdrücklicher Anordnung". § 27^2 Z. 1. Bsp.: Die Androhung von Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverrats. § 93.
      β) Bei Androhung von Multiplarstrafen, d. h. Geldstrafen, die in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages bestehen. § 27^3. Bsp.: § 145a.
      γ) Bei Delikten, die aus Gewinnsucht begangen sind; hier kann die Geldstrafe bis auf 100 000 RM. erhöht werden. § 27a.
      δ) Bei höherem Gewinn des Täters. Die Geldstrafe soll nämlich den Gewinn des Täters aus der Tat und das Entgelt, das er für sie empfangen hat, übersteigen. § 27c. Bsp.: Betrug mit Gewinn von 1 Million RM.
2. Eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt an die Stelle der Geldstrafe, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist. Für diesen Fall ist sie bereits im Strafurteil festzusetzen. Wegen der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe vgl. § 29.
3. Wegen der Bewilligung von Fristen und Teilzahlungen sowie der Beitreibung der Geldstrafe und der Vollstreckung der Ersatzstrafe siehe §§ 28—30.

Auch im nationalsozialistischen Kriminalstrafrecht kann die Geldstrafe (als Zusatzstrafe) nicht entbehrt werden; denn sie ist für gewisse Arten von Verbrechen, die gewinnsüchtigen, eigennützigen Beweggründen entspringen, eine dieser Gesinnungsart besonders angemessenen Sühne.

Der Entwurf bemißt die Geldstrafe nach Tagesbußen, die der Richter unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festzusetzen hat. Außerdem sieht er grundsätzlich die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vor.

B. Nebenstrafen.

Nebenstrafen sind solche Strafen, **die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe,** also nicht für sich allein, **verhängt werden können.** Ausnahme § 37.

I. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

1. Zwingend ist die Aberkennung der Ehrenrechte nur vereinzelt vorgeschrieben nämlich bei Meineid, § 161, schwerer Kuppelei, § 181^2, gewerbsmäßigem Wucher § 302d.
2. Nach Ermessen des Richters können die Ehrenrechte aberkannt werden:
   a) Stets neben Zuchthaus- und Todesstrafe.
   b) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten, wenn es vom Gesetz ausdrücklich zugelassen wird oder wenn die Gefängnisstrafe wegen mildernder Umstände an die Stelle von Zuchthaus getreten ist.

Der Verurteilte, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, verliert endgültig die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sowie öffentliche Ämter, Titel und Ehrenzeichen, ferner für die Dauer der Aberkennung der Ehrenrechte das Wahl- und Stimmrecht, die Fähigkeit, neue Ämter zu erlangen, usw. Näheres §§ 31^2, 32^2, 33, 34.

Im Entwurf tritt die Ehrloserklärung an die Stelle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Jedoch sind ihre Wirkungen erheblicher einschneidender für den Betroffenen. Näheres Rietzsch bei Gürtner I S. 138.

II. Verlust der Amtsfähigkeit.

1. Bei Verurteilung zu Zuchthaus tritt ohne weiteres Verlust der Amtsfähigkeit ein, § 31, neben Gefängnis kann auf diese Nebenstrafe erkannt werden, wenn an sich eine Aberkennung sämtlicher Ehrenrechte möglich wäre, § 35[1] (vgl. I 2b), ferner z. B. bei Verurteilung wegen Hoch- und Landesverrat, §§ 86, 93.
2. Verlust der Amtsfähigkeit schließt in sich den dauernden Verlust der bekleideten Ämter und die Unfähigkeit, während der im Urteil angegebenen Zeit neue Ämter zu erlangen. §§ 35[2], 31[2].

III. Urteilsbekanntmachung durch das Gericht.

Bei bestimmten Straftaten kann sie vorgenommen werden, z. B. bei Glücksspiel, § 285a[2].

IV. Polizeiaufsicht.

Sie ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig, z. B. bei Hoch- und Landesverrat und bei Zuhälterei. §§ 86, 93, 181a[3]. Sie hat u. a. die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, z. B. in Wirtschaften, polizeilich untersagt werden kann. Näheres §§ 38, 39.

V. Einziehung.

Die Einziehung ist Nebenstrafe, wenn sie auf Gegenstände beschränkt ist, die dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Dagegen ist sie Sicherungsmaßregel, wenn sie ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse vorgesehen ist (sog. „unterschiedslose Einziehung", vgl. S. 119). Vgl. RG. 50 S. 386 und 53 S. 124.

1. Die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung als Nebenstrafe ausgesprochen werden kann, sind (§ 40[1]):
   a) **Die Tat muß ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen sein.**
   b) **Gegenstand der Einziehung können nur Sachen sein, die durch die Straftat hervorgebracht sind** (z. B. gefälschte Urkunden) **oder zur Begehung derselben gebraucht** oder bestimmt gewesen sind (z. B. Dietriche), also die sog. producta und instrumenta sceleris, dagegen nicht Sachen, die durch die Straftat erlangt sind (z. B. das Diebesgut). Außerdem müssen die Sachen dem **Täter** oder einem Teilnehmer **gehören.**
2. Auf **Einziehung kann selbständig erkannt** werden, wenn die **Verfolgung** oder Verurteilung **einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.** § 42. — Bsp.: Einziehung der Dietriche, die der unbekannte oder ins Ausland geflüchtete Dieb am Tatort zurückgelassen hat.

In bestimmten Fällen des Hoch- und Landesverrats ist die **Einziehung** des ganzen Vermögens zulässig. §§ 86, 93.

VI. Verfallserklärung.

Bei Verurteilung wegen Landesverrat und Bestechung ist im Urteil das empfangene Entgelt oder dessen Wert für den Staat verfallen zu erklären. §§ 93a, 335.

VII. Buße an die Staatskasse.

Sie kann verhängt werden bei Verleumdung oder übler Nachrede gegen eine Person, die im öffentlichen Leben steht. Näheres NotVO. v. 8. XII. 1931.

Zusatz: Genugtuung für den Verletzten.

I. Buße.

Sie ist — anders als die Buße an die Staatskasse — keine Strafe, sondern eine Art des Schadensersatzes mit der Besonderheit, daß auf diesen Schadensersatz der Strafrichter erkennt. Sie kann auf Verlangen des Verletzten bei übler Nachrede, Verleumdung, Körperverletzung, unlauterem Wettbewerb und Verletzung geistigen Eigentums verhängt werden, vgl. §§ 188, 231 und die entsprechenden Nebengesetze. Die zuerkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs im Zivilprozeß aus.

II. Veröffentlichungsbefugnis

Bei bestimmten Straftaten erhält der Verletzte das Recht, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen, z. B. bei falscher Anschuldigung (§ 165) und öffentlicher Beleidigung (§ 200). Es handelt sich hier nicht um eine Nebenstrafe, sondern um eine Genugtuung für den Verletzten; RG., DJ. 1938, S. 1687 und Schäfer, DStr. 1939 S. 168. Nach RG. 73 S. 24 ist die Veröffentlichungsbefugnis sowohl Genugtuung wie Nebenstrafe.

II. Strafbemessung.

A. Strafbemessung im allgemeinen.

I. Die Strafbemessung besteht darin, daß der Richter im Einzelfall eine bestimmte Strafe festsetzt. Das Gesetz stellt dem Richter **zu diesem Zwecke** grundsätzlich bestimmte **Strafrahmen** zur Verfügung, **innerhalb deren** er die **Strafe festzusetzen** hat. Dadurch ermöglicht es ihm, Art und Maß der Strafe nach den Besonderheiten des Falles abzustufen.

In Ausnahmefällen droht das Gesetz ein für allemal nur eine Strafe an, so insbesondere bei Landesverrat und vollendetem Mord die Todesstrafe (absolute Strafe). Für eine Strafbemessung ist dann kein Raum.

II. Strafbemessungsgründe sind die Gründe, die den Richter bei der Strafbemessung leiten.

Nach welchen Gesichtspunkten der Richter sich hierbei zu richten hat, **ergibt sich aus dem Zweck der Strafe.** Der Nationalsozialismus, der die Gesinnung treffen will, sieht den Zweck der Strafe in der Sühne für schuldhaftes Unrecht; vgl. S. 10.

1. **Der Entwurf stellt** demgemäß folgende **„allgemeine" Strafbemessungsregel auf, die schon heute Anspruch auf Gültigkeit hat:**

   Der Richter soll die **Persönlichkeit des Täters,** seine Lebensführung, seine Stellung und Bewährung in der Volksgemeinschaft **würdigen und** die **Strafe so bemessen, daß sie gerechtem Sühneverlangen und** dem **Schutzbedürfnis des Volkes entspricht;** vgl. Freisler, DStr. 1939 S. 331.

   a) In erster Linie hat der Richter sich also ein Urteil über die Persönlichkeit des Täters und das Maß seiner Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft zu bilden. Dabei hat er bei vorsätzlichen Taten die verbrecherische Gesinnung des Täters, bei fahrlässigem Handeln die Größe seines Leichtsinns und seiner Gleichgültigkeit besonders zu berücksichtigen. Sein Urteil über den Täter hat er in der Strafzumessungs-

entscheidung zum Ausdruck zu bringen. Vgl. Dahm, DStr. 1934 S. 94f., Hellwig, DStrR. 1936 S. 418ff. und RG. 74 S. 177. Dabei sind z. B. ehrenvolle Teilnahme am Kriege und Betätigung in der Kampfzeit der NSDAP. in der Regel zugunsten des Täters zu berücksichtigen; vgl. RG., DRpfl. 1937 Nr. 487 u. 635.

b) Bei Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Volksgemeinschaft hat der Richter zu beachten, daß Umstände, die bereits den gesetzlichen Strafrahmen bestimmen, nicht nochmals bei der Strafbemessung zu verwerten sind. Beim Meineid darf z. B. nicht die Strafe deshalb besonders hoch bemessen werden, weil der Eid als Mittel der Wahrheitserforschung eines besonderen Schutzes bedarf, RG., DRZ. 1932, Nr. 751.

2. **Ob das kommende Strafrecht auch** einige **„besondere" Strafzumessungsregeln** aufzunehmen **haben wird, wird noch** eingehend **zu prüfen sein.** Die amtliche Strafrechtskommission hat solche besonderen Strafzumessungsregeln nicht für erforderlich gehalten. Dabei ist aber zu bedenken, daß ihre Vorschläge vor der Wiedervereinigung der Donau- und Alpen-Reichsgaue mit dem Altreich abgeschlossen wurden. Das österreichische Recht enthält aber zahlreiche besondere Strafzumessungsregeln, die sich in der Praxis der österreichischen Gerichte aufs beste bewährt haben. Zudem kann es erwünscht erscheinen, dem Richter, dem durch die Schaffung sehr weitgespannter Strafrahmen eine sehr große Ermessensfreiheit gewährt werden soll, durch solche besonderen Strafzumessungsregeln als Bewertungsmaßstäbe der Führung eine gewisse Leitung zuteil werden zu lassen.

III. **Bei der Strafbemessung** hat der Richter **auch** darüber **zu entscheiden, ob** eine vor dem Strafurteil erlittene **Untersuchungshaft** ganz oder teilweise auf die festgesetzte Strafe **anzurechnen** ist. § 60.

Die Untersuchungshaft, die nach dem Strafurteil erlitten wird, muß die Vollstreckungsbehörde von dem Verzicht des Verurteilten auf Rechtsmittel ab anrechnen. Näheres StPO. § 450.

B. Strafänderung (Strafschärfung und Strafmilderung).

1. Strafänderung im allgemeinen.

I. **Strafänderung liegt vor, wenn** an die Stelle des ordentlichen Strafrahmens ein **außerordentlicher Strafrahmen** tritt. Die Anwendung dieses Strafrahmens kann eine Strafschärfung oder eine Strafmilderung darstellen.

1. **Strafschärfungsgründe** sind:

a) **Rückfall** bei bestimmten Straftaten.

z. B. bei Diebstahl (§§ 244, 245) und bei Betrug (§ 264). Vgl. Heft 8² S. 121 u. 125.

b) **„Besonders schwere Fälle"** bei bestimmten Straftaten.

z. B. bei Verrat falscher Staatsgeheimnisse (§ 90a), Kindermißhandlung (§ 223b) und Betrug (§ 263).

Ein besonders schwerer Fall ist ein solcher, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet; RG., Z. Ak. 1940 S. 48. Im übrigen sind, um der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen, die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt. Vielmehr hat der Gesetzgeber **lediglich** bei einzelnen Straftaten **beispielsweise** angegeben, wann ein besonders schwerer Fall anzunehmen ist. So liegt bei **Betrug und Untreue** ein besonders schwerer Fall insbesondere vor:

α) Wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt hat.

β) Wenn die Tat einen andern besonders großen Schaden angerichtet hat.

γ) Wenn der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

c) **Die Tatsache, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher** ist. Näheres siehe unten.

2. **Strafmilderungsgründe** sind:

a) **Fakultative Strafmilderungsgründe:**

α) Versuch, § 44¹ i. Verb. mit § 4 GewVerbrVO.; vgl. S. 66 unter II.

β) Beihilfe, § 49² i. Verb. mit § 4 GewVerbrVO.; vgl. S. 80 unter IV 2.

γ) Verminderte Zurechnungsfähigkeit, § 51²; vgl. S. 54 oben unter 2.

b) **Obligatorische Strafmilderungsgründe:**

Die sog. mildernden Umstände, die bei zahlreichen Straftaten vorgesehen sind, z. B. bei Abtreibung (§ 218), Betrug (§ 263) und schwerer Urkundenfälschung (§ 268).

Außerdem wird bei Jugendlichen die Strafe gemildert; vgl. S. 123.

II. **Die Bedeutung der Strafänderung** ist folgende:

1. **Die Umstände, die die Strafänderung herbeiführen, sind keine Verbrechensmerkmale.**

Der Vorsatz braucht sie also nicht zu umfassen. Es ist z. B. nicht erforderlich, daß der, der Untreue verübt, sich bewußt ist, das Wohl des Volkes zu schädigen und somit einen „besonders schweren Fall" der Untreue zu begehen.

2. **Ist eine an sich mit Gefängnis zu sühnende Tat bei Strafschärfung mit Zuchthaus bedroht** — wie dies in der Regel bei allen 3 Schärfungsgründen der Fall ist — **so wird die Tat des Täters, auf den die Strafschärfung anzuwenden ist, dadurch zu einem Verbrechen.**

Hinsichtlich des Rückfalls (oben unter I 1a) ist dies allgemein anerkannt. Dagegen soll die Tat in „besonders schweren Fällen" und bei Begehung durch einen Gewohnheitsverbrecher (oben unter I b u. c) nach Ansicht des Reichsgerichts Vergehen bleiben; vgl. RG. 69 S. 49 u. Z. d. Ak. 1940 S. 162. Man wird jedoch mit der überwiegenden Meinung des Schrifttums auch in diesen Fällen die Tat als Verbrechen ansehen müssen, da der Gesetzgeber durch die Androhung von Zuchthaus zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Tat als Verbrechen gewertet wissen will; so z. B. Nüse, DJ. 1941 S. 702, Vinter, DJ. 1941 S. 1115 und Grau, Sachliches Recht und Verfahrensrecht — eine natürliche Einheit S. 20.

III. **Das zukünftige Strafrecht wird eine Strafänderung allgemein dort zulassen, wo nicht aus** zwingenden Notwendigkeiten eine absolute Strafandrohung erforderlich ist.

Selbst bei weitgespanntem Strafrahmen ist mit außergewöhnlichen, aus dem vorgesehenen Rahmen herausspringenden Fällen zu rechnen. Der Richter muß die Möglichkeit haben, in solchen außergewöhnlichen Fällen den Strafrahmen zu über- oder zu unterschreiten. Diese Befugnis wird ihm für alle Straftaten zu erteilen sein. Eine kasuistische Anfügung von Sonderstrafrahmen bei bestimmten Verbrechen, wie sie das geltende Recht für „besonders schwere" und „minder schwere Fälle" sowie bei „mildernden Umständen" kennt, ist dann überflüssig. Vgl. NS.-Leitsätze II S. 30f.

2. Strafschärfung bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern.

Die Strafschärfungsvorschrift gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und die S. 114 unter 4 erörterte Sicherungsverwahrung solcher Verbrecher sind als Kampfmaßnahmen gegen das bisher mit unzureichenden Mitteln bekämpfte Berufsverbrechertum durch das Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. XI. 1933 eingeführt worden. Durch die Strafgesetznovelle v. 4. IX. 1941 ist sodann die Möglichkeit geschaffen worden, gegen Gewohnheitsverbrecher auf Todesstrafe zu erkennen. Da diese Bestimmung auch für die Donau- und Alpen-Reichsgaue Geltung erhielt, mußte die allgemeine Strafschärfungsvorschrift, auf der sie aufbaut, ebenfalls in den Donau- und Alpen-Reichsgauen — in einer den dortigen Strafgesetzen angepaßten Fassung — eingeführt werden; DVO. v. 24. IX. 1941.

a) Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

Das Gesetz sieht einen Verbrecher als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher an, wenn er mindestens drei Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen hat und eine Gesamtwürdigung dieser Taten ergibt, daß die verbrecherische Betätigung auf einem in seiner Persönlichkeit verwurzelten Hang beruht und daß er wahrscheinlich auch künftig weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Vgl. RG. 72 S. 295.

I. Die wiederholte verbrecherische Betätigung.

Ein Verbrecher kann nur dann als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden, wenn er schon mehrere Verbrechen begangen hat. Das Gesetz verlangt als **Mindesterfordernis drei Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen.**

1. Es muß sich um drei rechtlich selbständige Taten handeln. Es genügt also nicht, wenn die drei Taten Einzelakte einer fortgesetzten Handlung sind, RG. 68 S. 297. Deshalb ist es von großer Bedeutung, daß der Begriff der fortgesetzten Handlung nicht über Gebühr ausgedehnt wird; vgl. S. 86.
2. Gleichgültig ist die Begehungsform der einzelnen Straftaten, d. h. ob sie sich als Vollendung oder Versuch, als Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe darstellen. RG. 68 S. 169.
3. Gleichgültig ist es, ob wegen einzelner Straftaten bereits eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Auch wenn der Täter überhaupt noch nicht bestraft ist, kann er beim Vorliegen von drei Straftaten als Gewohnheitsverbrecher angesehen und mit der erhöhten Strafe belegt werden. Das ist durchaus gerechtfertigt; denn oft gelingt es gerade dem gefährlichsten Verbrecher, sich jahrelang der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen.

II. Der Hang zu der verbrecherischen Betätigung.

Ein Verbrecher ist, auch bei mehrmaliger Begehung von Verbrechen, nur dann ein Gewohnheitsverbrecher, wenn seine **Taten vorwiegend nicht durch** zufällige **äußere Umstände,** z. B.

lediglich durch Not oder Verführung, **veranlaßt, sondern Ausfluß der** angeborenen oder erworbenen **Wesensart des Täters** sind. Der Täter muß durch die Art und Richtung seines Wesens, durch einen ihm innewohnenden Hang zum Verbrechen getrieben werden.

Im einzelnen gehören zu den Gewohnheitsverbrechern insbesondere die Berufsverbrecher, z. B. die gewerbsmäßigen Einbrecher und Taschendiebe, die Heiratsschwindler und Hochstapler, die Falschspieler und Zuhälter, ferner die gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrecher, endlich gewisse politische Verbrecher.

III. Die Gefahr weiterer verbrecherischer Betätigung.

Als gefährlich ist ein Gewohnheitsverbrecher anzusehen, wenn im Zeitpunkt der Hauptverhandlung **weitere Straftaten** von ihm **zu erwarten** sind, **die** entweder für sich allein oder doch im Falle häufigerer Wiederholung eine **erhebliche Störung des Rechtsfriedens** bilden; RG. 68 S. 149 (156) u. 72 S. 356.

Bsp.: Ein Ladeninhaber, der wiederholt vorschriftswidrig Sonntags Waren verkauft hat (Gew.O. §§ 41a, 146a) und von dem weitere derartige Vergehen zu erwarten sind, kann wohl ein Gewohnheitsverbrecher sein, ist aber nicht gefährlich. Dagegen kann ein Zechpreller, der wiederholt Gastwirte um, wenn auch nur kleinere Summen betrogen hat und von dem weitere derartige Zechprellereien zu erwarten sind, sehr wohl als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen werden; vgl. RG. 68 S. 98.

Zu II und III. Sowohl der **Hang zum Verbrechen** wie die **Gefahr weiterer Verbrechen müssen sich aus der Gesamtwürdigung der Taten ergeben.** Jede der erforderlichen drei Taten muß also ein Anzeichen (Symptom) für den Hang des Täters zum Verbrechen und für seine Gefährlichkeit sein.

Bsp.: A, der zweimal ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hat, macht sich, als er ergriffen wird, aus Angst vor Bestrafung einer Widerstandsleistung schuldig: er ist kein Gewohnheitsverbrecher.

b) Strafschärfung.

I. Notwendigkeit und Zulässigkeit der Strafschärfung.

1. **Zwingend vorgeschrieben** ist die Strafschärfung bei Begehung einer Tat durch einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, **wenn** die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, § 20a[1]:

   a) **Der Täter muß schon zweimal rechtskräftig zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt** sein. Verbüßung der Strafe ist nicht erforderlich.

   Bsp.: A wird rechtskräftig wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, flieht, begeht abermals einen Diebstahl, wird ergriffen und zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt; er flüchtet wiederum und begeht einen dritten Diebstahl: er kann nunmehr nicht wegen Rückfalldiebstahls nach § 244 verurteilt werden, da die bisherigen Strafen nicht verbüßt sind, wohl aber unterliegt er, wenn das Gericht einen Hang zum Verbrechen

und die Gefahr weiterer Verbrechen feststellt, der zwingenden Strafschärfung des § 20a¹.

Eine frühere Verurteilung scheidet aus, wenn der Täter zwischen der Rechtskraft des Urteils und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre in Freiheit verbracht hat (sog. Rückfallverjährung).

b) **Die zur Aburteilung stehende Tat muß ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein und ihretwegen muß eine Freiheitsstrafe verwirkt sein.** RG. 73 S. 321.

Maßgebend ist nicht, ob Freiheitsstrafe angedroht ist, sondern ob der Richter im Einzelfall auf sie erkennen will. Ist er z. B. der Auffassung, daß bei dem wegen Diebstahls abzuurteilenden Gewohnheitsverbrecher A der Strafzweck aus besonderen Gründen durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, und will er demgemäß nach § 27b auf Geldstrafe erkennen, so kommt eine Strafschärfung nach § 20a nicht in Betracht.

2. **Im übrigen steht die Strafschärfung** bei Begehung einer Tat durch einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher **im Ermessen des Richters.** § 20a². Nach dem Zweck des Gesetzes darf aber nur unter besonderen Umständen von der Strafschärfung abgesehen werden; RG., DJ. 1941 S. 87.

Bsp.: A, der wegen Hehlerei vor Gericht steht, ist bereits einmal wegen Diebstahls zu 4 Monaten und einmal wegen Hehlerei zu 3 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt: ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß A ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann die Strafschärfung des § 20a eintreten. — B, der wegen zweier Sittlichkeitsverbrechen abgeurteilt werden soll, ist früher schon einmal wegen des Delikts zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt: beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 20a kann hier die Strafschärfung in beiden Fällen eintreten; vgl. RG. 68 S. 330f.; die Einzelstrafen sind dann nach § 74 auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen. — C wird gleichzeitig wegen drei selbständiger Betrugsfälle abgeurteilt: hier kann beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 20a in allen drei Fällen Strafschärfung erfolgen.

II. **Art der Strafschärfung.**

1. **Zuchthaus** ist nach § 20a festzusetzen, und zwar:

a) Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn die abzuurteilende Tat ohne die Strafschärfung ein Vergehen wäre.

b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn die abzuurteilende Tat schon ohne die Strafschärfung ein Verbrechen wäre, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist.

Wird die Strafe aus § 20a entnommen, so ist eine Strafmilderung wegen Versuchs und Beihilfe (§§ 44, 49) nicht möglich, wohl aber wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit (§§ 51², 58²). RG. 72 S. 326. — Auch bei Jugendlichen ist eine Strafmilderung möglich; vgl. S. 123.

2. **Todesstrafe** ist nach der Novelle v. 4. IX. 1941 festzusetzen, **wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder** das Bedürfnis nach gerechter **Sühne es erfordert.**

III. **Strafschärfung bei Beteiligung mehrerer.**

Die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 50. Daraus ergibt sich:

1. Die Strafschärfung trifft von mehreren Mittätern nur diejenigen, die gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind.
2. Anstifter und Gehilfen, die keine gefährlichen Gewohnheitsverbrecher sind, sind ohne Rücksicht auf die Bestrafung des Täters nach den gewöhnlichen Vorschriften zu bestrafen.
3. Anstifter und Gehilfen, die gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind, unterliegen ohne Rücksicht auf die Bestrafung des Täters der verschärften Strafe.

III. Strafausschließung und Strafaufhebung.

A. Allgemeines.

I. **Persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe sind Umstände, die bewirken, daß trotz** Vorliegens einer **strafbaren Handlung** bei dem Täter, bei dem sie gegeben sind, **keine Bestrafung** eintritt.

1. **Persönliche Strafausschließungsgründe** sind:

a) Angehörigkeitsverhältnis zwischen dem Täter und dem Begünstigten bei der Begünstigung. § 257².

b) Verwandtschaft aufsteigender Linie und Ehe zwischen dem Täter und dem Geschädigten: bei Diebstahl und ähnlichen Delikten, nämlich Unterschlagung, Notentwendung, Notbetrug und Lebensmittelentwendung. §§ 247², 248a³, 264a⁴, 370 Ziff. 5².

2. **Strafaufhebungsgründe** sind:

a) Rücktritt und tätige Reue beim Versuch, tätige Reue auch bei einigen vollendeten Straftaten, namentlich Brandstiftung und fahrlässiger Eidesverletzung. §§ 46, 163², 310. Näheres S. 69ff. und Heft 8² S. 66.

b) Verjährung. Näheres im folgenden unter B.

c) Begnadigung. Näheres im folgenden unter C.

II. **Die Wirkung** der persönlichen Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe ist, wie schon der Name sagt, **streng persönlich,** erstreckt sich also nicht auf die Teilnehmer. Darin unterscheiden sie sich sowohl von den Rechtfertigungs- wie von den Schuldausschließungsgründen.

Bsp.: Wenn A die B überredet, ihren Ehemann zu bestehlen, so ist er wegen Anstiftung zum Diebstahl zu bestrafen, obwohl die Haupttäterin straflos ist (§ 247²).

B. Verjährung.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

I. **Die Einrichtung der Verjährung beruht auf der Auffassung, daß durch die Begehung einer strafbaren Handlung ein „staatlicher Strafanspruch" zur Entstehung komme.** Dem einzelnen Individuum, dem gegenüber dieser „Strafanspruch" entsteht, wird durch die Zulassung einer Verjährung des Strafanspruchs nach Ablauf eines gewissen Zeitraums Straflosigkeit zugesichert.

Im geltenden Recht ist daher die Verjährung nach streng formellen Vorschriften, die ein für allemal gelten, **geregelt.**

II. **Nach nationalsozialistischer Auffassung** kann von einem „staatlichen Strafanspruch“ keine Rede sein. Damit entfallen auch die liberal-rechtsstaatlichen Garantien, die hier dem Einzelindividuum in Anlehnung an das bürgerlich-rechtliche Institut der Verjährung gegeben worden sind. Für den Nationalsozialismus **kann es sich nur darum handeln, ob die Volksgemeinschaft noch** ein **Sühnebedürfnis empfindet.**

Hat z. B. ein Volksgenosse einmal einen Fehltritt begangen und wird die Tat erst nach langen Jahren entdeckt, während welcher sich der Täter einwandfrei geführt, ja vielleicht sogar besonders bewährt hat (z. B. im Kriege), so wird der Täter selbstverständlich zweckmäßigerweise nicht mehr bestraft.

Im künftigen Recht soll **daher** nach den Vorschlägen der Strafrechtskommission die **Möglichkeit** gegeben werden, den **Einzelfall zu berücksichtigen** und je nachdem, ob die Volksgemeinschaft noch ein Interesse an der Bestrafung hat oder nicht, von der Verfolgung und Vollstreckung der Tat abgesehen werden.

2. Die Regelung des geltenden Rechts.

I. **Die Verfolgungsverjährung,** d. i. die Verjährung in den Fällen, in denen über die Tat noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

1. **Die Verjährungsfristen sind abgestuft nach** der **Schwere der Straftat.**

   Die Frist bei Verbrechen beträgt 20, 15 und 10 Jahre, bei Vergehen 5 und 3 Jahre (bei Preßvergehen 1 Jahr) und bei Übertretungen 3 Monate. § 67$^{1-3}$, RPreßGes. § 22 i. d. Fass. v. 28. VI. 1935.

2. **Die Verjährung beginnt bei Erfolgsdelikten mit** dem **Eintritt des** zum Delikt gehörigen **Erfolges.** § 67^{4}.

   Bsp.: Der Verfasser eines Testaments setzt sich ohne Wissen des Erblassers ein Vermächtnis aus, indem er den Erblasser dadurch täuscht, daß er ihm die fragliche Bestimmung des Testaments nicht mit vorliest. Erst nach 9 Jahren bei Eintritt des Erbfalls tritt die zum Betruge gehörige Vermögensschädigung ein. Obwohl seit Vornahme der Täuschungshandlung mehr als 5 Jahre verstrichen sind, ist die Verjährung noch nicht eingetreten, weil sie erst mit dem Erbfall beginnt. RG. 42 S. 171.

   Wenn das Gesetz sagt, daß der Erfolg für den Beginn der Verjährung ohne Bedeutung sei, so meint es damit nur den entfernteren Erfolg, der den Charakter der „an sich schon strafbaren“ Handlung endgültig bestimmt. So RG. 62 S. 418 und v. Hippel, Z. f. d. ges. Strafr. 37 S. 7ff.; aber bestr. Bei Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 226) beginnt also die 15jährige Verjährungsfrist bereits mit dem Tage zu laufen, an dem die Körperverletzung begangen ist, nicht erst mit dem Tage, an dem der (entferntere) Erfolg des Todes eingetreten ist.

   Bei reinen **Handlungsdelikten** beginnt die Verjährung mit der Begehung der Handlung oder Unterlassung, wobei der Tag der Begehung mitgerechnet wird (anders nach § 187 BGB).

3. **Die Verjährung ruht, solange Beginn** oder Fortsetzung **der Strafverfolgung** auf Grund gesetzlicher Bestimmungen **nicht möglich oder von** einer **Vorfrage,** die **in** einem **andern Verfahren** zu entscheiden ist, **abhängig** ist.

   Bsp.: Die Verjährung des Ehebruchs beginnt erst, wenn die Ehe wegen desselben rechtskräftig geschieden ist, § 172. Bei fehlendem Strafantrag ruht jedoch die Verjährung nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Verletzte noch gar nicht die Möglichkeit hat, den Antrag zu stellen, z. B., weil er noch nicht weiß, wer der Täter ist.

4. **Die Verjährung wird unterbrochen durch** jede **richterliche Handlung, die wegen** der begangenen **Tat gegen** den **Täter gerichtet** ist.

   Bsp.: Erlaß eines Haftbefehls, Ladung zur verantwortlichen Vernehmung, Vernehmung von Zeugen durch den Richter; dagegen genügt eine Vernehmung durch die Polizei nicht.

   Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden stehen den richterlichen Handlungen in dieser Hinsicht gleich. StPO. §§ 413^{4}, 419^{3}.

   a) **Die Unterbrechung wirkt nur gegen** denjenigen **Täter** oder **Teilnehmer,** gegen den die Handlung erkennbar gerichtet war. Der gegen den Nichttäter A erlassene Haftbefehl unterbricht also nicht die Verjährung gegen den wirklichen Täter B.

   b) Nach **der Unterbrechung beginnt** jedesmal eine neue Verjährung. Anders beim Ruhen, wo die Frist nach Beendigung des Ruhens weiterläuft.

II. **Vollstreckungsverjährung,** d. i. die Verjährung in den Fällen, in denen über die Tat rechtskräftig entschieden ist.

1. **Die Verjährungsfristen** sind **abgestuft nach** Art und Höhe der **verwirkten Strafe.** Näheres § 70^{1}.
2. **Die Verjährung beginnt mit** dem Tage der **Rechtskraft des Urteils.** § 70^{2}.
3. **Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung** der Vollstreckungsbehörde. Näheres § 72.

C. Begnadigung.

1. Wesen und Arten der Begnadigung.

I. **Begnadigung ist** die **unmittelbare Beseitigung,** Ermäßigung oder Umwandlung **der Strafe durch** einen besonderen **Hoheitsakt,** der unmittelbarer Ausfluß der Hoheitsrechte **des Führers** ist (§ 8 Reichsstatthalterges. v. 30. I. 1935).

1. **In der Zeit vor der Machtübernahme war** die **Gnade** zu einem bloßen Verwaltungsakt **entwertet** worden.

   Die Ursache lag darin, daß es im vornationalsozialistischen Staat keine echte Volksführung und kein wirkliches Reichsoberhaupt gab, mit dem der einzelne Volksgenosse unmittelbar durch das Band der Treue verbunden gewesen wäre. Es gab nur ein „Staatsoberhaupt“, dem gegenüber sich jeder

„Staatsbürger" ebenso seine Stellung vorbehalten konnte wie gegenüber dem „Staat" als solchem. Die Begnadigung war daher ein **bloßer Verwaltungsakt**, durch den der Staat auf bestimmte Auswirkungen seines „Strafanspruchs" verzichtete.

2. **Heute hat der Begriff der Gnade seinen wahren Sinn wiedererlangt.**

Die Form des persönlichen Gnadengesuchs an den Führer zeigt, daß es sich hier um den Ausfluß des unbedingten Vertrauens zum Führer handelt. Damit ist die Gnadenpraxis aus einem unpolitischen verwaltungstechnischen ein unmittelbar politisches Instrument geworden.

II. **Im Verhältnis von Recht und Gnade gilt der Primat des Rechts.**

Die Gnade soll eine Ausnahme sein. Damit hat der nationalsozialistische Staat endgültig mit jener Praxis **vor 1933** gebrochen, die die **Vollstreckung** einer Strafe zur Ausnahme und den Gnadenerweis zur **Regel** machte und damit die Schlagkraft der Strafjustiz auf das schwerste beeinträchtigte. Auch der einzelne Volksgenosse will dem deutschen Gerechtigkeitsempfinden gemäß häufig keine Gnade, wenn er sich gegen eine Entscheidung wendet, sondern „sein Recht".

III. **Durch die Begnadigung kommt nur die Strafe, nicht die Verurteilung als solche in Wegfall.**

Daher bleibt z. B. die Rückfallwirkung bestehen; vgl. z. B. §§ 244, 245.

IV. **Man unterscheidet:**

1. **Nach der Zahl der Betroffenen: Einzelbegnadigung** und **Gesamtbegnadigung** (Amnestie).
2. **Danach, ob** bereits eine **rechtskräftige Verurteilung** erfolgt ist oder nicht: **Begnadigung i. e. S.** und **Niederschlagung** (Abolition).

2. Ausübung des Gnadenrechts.

I. **Die Einzelbegnadigung übt der Führer und Reichskanzler entweder selbst aus oder er überträgt die Ausübung andern Stellen.** Die nähere Regelung hat der Führer insbesondere durch Erlaß v. 1. II. 1935 getroffen.

1. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten:
   a) Die Einzelbegnadigung i. e. S. in besonders wichtigen Fällen, z. B. bei Todesstrafe, bei Hoch- und Landesverrat (falls sich nicht die Gnadenbehörde gegen einen Gnadenerweis ausgesprochen hat, Erlaß d. Führers v. 2. V. 1935, Menschell, Das gesamte deutsche Gnadenrecht S. 27) und bei Strafen gegen Soldaten, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erkannt ist.
   b) Die Einzelniederschlagung in allen Fällen.
2. Im übrigen hat der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Gnadenrechts übertragen:
   a) Dem Reichsjustizminister für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Sachen — mit dem Recht der Weiterübertragung.
   b) Verschiedenen andern Ministern, obersten Reichsbehörden und sonstigen Stellen, soweit die Sachen in deren Zuständigkeitsbereich fallen, so z. B. dem Reichsfinanzminister für Steuerzuwiderhandlungen (mit dem

Recht der Weiterübertragung) und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile für die von den Wehrmachtgerichten erkannten Strafen (vgl. Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht v. 2. IX. 1938, Menschell a. a. O. S. 27) und KrStVO. § 114.

Zu 1. u. 2. Die Vorbereitung der Entschließungen, die der Führer sich nach Ziff. 1 selbst vorbehalten hat, liegt in der Regel den gemäß Ziff. 2 zur Ausübung der Gnadenbefugnisse ermächtigten Behörden ob, in den zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Sachen also dem Reichsjustizminister.

II. **Gesamtbegnadigungen (Amnestien) erfolgen in der Form des Reichsgesetzes.** Art. 2 d. 1. Ges. zur Überleitung der Strafrechtspflege auf das Reich v. 16. II. 1934.

3. Verfahren in Gnadensachen.

Der Reichsjustizminister hat am 6. II. 1935 eine einheitlich für das ganze Reich geltende **Gnadenordnung** (Gn.O.) erlassen, die in allen Fällen Anwendung findet, in denen der Reichsjustizminister selbst das Gnadenrecht ausübt oder die Entschließung des Führers und Reichskanzlers vorbereitet. Die Gn.O. ist durch AV. v. 1936, 1937, 1938 u. 1939 geändert worden. Sie ist durch AV. v. 27. II. 1939 auch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen eingeführt worden.

I. **Gnadenbehörden.**

Sie haben den Reichsjustizminister bei der Vorbereitung zu unterstützen und u. U. auch selbständig zu entscheiden. Gnadenbehörden sind, Gn.O. § 4:

1. **Grundsätzlich der Oberstaatsanwalt** beim Landgericht.
2. **Der Generalstaatsanwalt** beim Oberlandesgericht, falls das Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.
3. **Der Oberreichsanwalt** in Volksgerichtshofsachen.
4. In bestimmten Grenzen **der Amtsrichter**; vgl. unter III.

II. **Der sofortige Gnadenerweis.**

Die Begnadigung erfolgt hier in der Weise, daß die Strafe **sofort** erlassen oder gemildert oder umgewandelt wird.

1. **Grundsätzlich** entscheidet der **Reichsjustizminister.** Die Gnadenbehörde hat seine Entscheidung vorzubereiten, indem sie die notwendigen Ermittlungen vornimmt, insbesondere bestimmte Stellen hört (z. B. den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, den Vorsteher der Gefangenenanstalt, in Devisensachen das Landesfinanzamt usw.) und dann dem Reichsjustizminister Bericht erstattet. Näheres Gn.O. §§ 7ff.
2. **Ausnahmsweise** kann die Gnadenbehörde ein Gnadengesuch selbst **ablehnen**, nämlich wenn keine der nach Ziff. 1 anzuhörenden Stellen einen Gnadenerweis befürwortet oder wenn es sich um ein wiederholtes Gnadengesuch handelt. Näheres Gn.O. § 17.

III. **Bedingte Strafaussetzung.**

Die Gnadenbehörden können Freiheitsstrafen und Freiheitsreststrafen von nicht mehr als 6 Monaten sowie Geldstrafen, falls die erkannte oder restliche Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als 6 Monate beträgt, **bedingt aussetzen.** Wenn die erkannte Strafe oder Ersatzstrafe nicht mehr als 1 Monat beträgt, so ist auch der Amtsrichter zur Strafaussetzung ermächtigt; er ist insoweit Gnadenbehörde. Gn.O. § 20[1] u. [2].

Die Strafaussetzung, die bis 1933 in immer steigendem Maße bewilligt wurde und dadurch die Achtung vor den Strafgesetzen bedenklich minderte, soll jetzt nur ausnahmsweise gewährt werden, regelmäßig nur dann, wenn die

begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist und wenn mit Sicherheit künftiges Wohlverhalten des Verurteilten zu erwarten ist. Näheres Gn.O. § 21.

1. Die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgt regelmäßig auf 3 Jahre, in besonders leichten Fällen auf 2 Jahre. Sie kann von besonderen Maßnahmen, z. B. Unterbringung in einer Lehrstelle oder Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle (Kreiswohlfahrtsamt, Trinkerfürsorgestelle usw.) abhängig gemacht werden. Näheres Gn.O. §§ 22ff.
2. Bei schlechter Führung während der Bewährungsfrist kann Verlängerung der Bewährungsfrist oder Widerruf der Strafaussetzung erfolgen, bei guter Führung wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassen. Näheres Gn.O. §§ 29ff.

Nach dem Entwurf soll die Verwarnung mit Strafvorbehalt an die Stelle der bedingten Begnadigung treten. Sie erfolgt durch Urteil, in dem die Schuld festgestellt und die Verurteilung zu der verwirkten Strafe für den Fall nicht gesetzmäßiger Führung während einer Probezeit vorbehalten wird. Näheres Grau bei Gürtner I S. 183ff.

IV. Mitwirkung der NSDAP.

Die Angehörigen der Bewegung haben alle Eingaben und Gesuche in Gnadensachen auf dem Parteidienstwege zur Vorlage zu bringen. Ausschließlich zuständig ist der Chef der Kanzlei des Führers. Vgl. Anordnung 1/38 des Chefs der Kanzlei des Führers der NSDAP. über die Behandlung von Gnadensachen v. 13. V. 1938 (Menschell a. a. O. S. 353) mit Änderung v. 20. III. 1941 (DJ. S. 792).

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln der Sicherung und Besserung.

(Im folgenden kurz „Sicherungsmaßregeln" genannt.)

I. Zweck und Wesen der Sicherungsmaßregeln und allgemeine Bestimmungen.

I. Notwendigkeit der Sicherungsmaßregeln.

1. **Durch Bestrafung des Verbrechers allein kann nicht immer ein wirksamer Schutz der Volksgemeinschaft erzielt werden.**

Besonders bestimmten Verbrechertypen gegenüber ist die Strafrechtspflege, wenn sie allein auf „Strafen" angewiesen ist, mehr oder weniger machtlos: Geisteskranke, die vielfach in bedrohlicher Weise den Rechtsfrieden brechen, können mangels Schuld überhaupt nicht bestraft werden. Das gleiche galt bisher regelmäßig von Trinkern, wenn sie im Vollrausch eine Straftat verübten. Geistig Minderwertige und Angetrunkene können manchmal, ihrer verminderten Schuld entsprechend, nur mit geringen Strafen belegt werden. Gewohnheitsverbrecher, die aus antisozialer Einstellung heraus immer wieder neue Straftaten begehen, konnten oft nicht mit

der nötigen Schärfe angefaßt werden, vor allem wenn sie wegen einer Einzeltat vor Gericht standen, die allein für sich betrachtet nicht allzu schwer wog und die ihre Schuld im gegebenen Falle nicht allzu groß erscheinen ließ.

2. **Deshalb hat die nationalsozialistische Regierung durch das sog. Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. XI. 1933 besondere Sicherungsmaßregeln eingeführt, durch welche die Volksgemeinschaft vor solchen Verbrechern geschützt werden soll.**

Die ergangenen Bestimmungen sind im wesentlichen in den Entwurf übernommen worden; vgl. Nietzsch bei Gürtner I S. 150ff.

II. Wesen der Sicherungsmaßregeln.

Sicherungsmaßregeln sind **keine Strafen.** Sie sollen nicht eine Sühne für eine vergangene Tat darstellen, sondern lediglich weitere Straftaten bestimmter Verbrechertypen verhindern. Für ihre Verhängung ist also nicht die Schuld des Täters maßgebend, sondern seine Gefährlichkeit.

Schon die früheren Entwürfe zum StGB. haben solche Maßnahmen vorgesehen. Ihr Zweck war aber entsprechend der individualistischen Einstellung der damaligen Zeit in erster Linie die Besserung des Rechtsbrechers.

III. Anordnung der Sicherungsmaßregeln.

1. **Abhängigkeit von der Bestrafung.**
   a) Regelmäßig sind die Sicherungsmaßregeln nur neben einer Strafe zu verhängen.
   b) Nur in einem Falle ist eine Sicherungsmaßregel anzuordnen, ohne daß auf Strafe erkannt wird: bei der Begehung von Straftaten durch Unzurechnungsfähige.
2. **Anordnung durch den Strafrichter.**
   a) Der Strafrichter, nicht die Verwaltungsbehörde verhängt die Sicherungsmaßregeln, obgleich sie keine „Strafen" sind. Da sich aber Strafen und Sicherungsmaßregeln häufig gegenseitig ergänzen müssen, ist es zweckmäßig, wenn sie von einer Stelle angeordnet werden. Außerdem sprechen prozeßökonomische Gründe dafür, dem Gericht, das die Persönlichkeit des Täters bereits zum Zwecke der Strafbemessung zu erforschen hat, auch die Entscheidung über die Sicherungsmaßregeln zu übertragen.
   b) Der Strafrichter ordnet die Sicherungsmaßregeln an, erklärt nicht bloß ihre Vollziehung für zulässig. Die Verwaltungsbehörde kann also nicht etwa von sich aus darüber befinden, ob die Maßregel nun wirklich durchdurchgeführt werden soll.
3. **Notwendigkeit und Zulässigkeit der Anordnung.**
   a) Zwingend vorgeschrieben sind beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die verschiedenen Arten der Unterbringung, ferner die Eidesunfähigkeit und in bestimmten Fällen die Einziehung.
   b) Zulässig ist beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Anordnung der übrigen Sicherungsmaßregeln, nämlich der Entmannung, der Untersagung der Berufsausübung und in bestimmten Fällen der Einziehung.

Gegen Jugendliche dürfen grundsätzlich keine Sicherungsmaßregeln verhängt werden. Näheres S. 124.

4. Zusammentreffen mehrerer Sicherungsmaßregeln.

Sind die Voraussetzungen für die Anordnung mehrerer Sicherungsmaßregeln gegeben, so gilt folgendes, RG. 73 S. 101:

a) Auf diejenige Maßnahme oder diejenigen Maßnahmen ist zu erkennen, deren Verhängung dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit am besten entspricht.

α) Reicht „eine" Maßnahme zur Sicherung der Allgemeinheit aus, so ist diese anzuordnen. Unter mehreren gleich wirksamen Maßregeln ist diejenige auszuwählen, welche den Umständen nach die zweckmäßigste ist. So ist z. B. bei einem vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher, der weder heilbar noch pflegebedürftig ist, in der Regel nicht auf Unterbringung in einer Heilanstalt, die für derartige Verbrecher nicht geeignet ist, sondern auf Sicherungsverwahrung zu erkennen. Vgl. auch RG. 72 S. 151.

β) Läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen, ob „eine" Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit ausreicht, z. B. mit Rücksicht auf die Unsicherheit über die weitere Entwicklung des Zustandes des Angeklagten, so sind mehrere Maßnahmen gleichzeitig anzuordnen. Es ist dann, falls es sich um mehrere mit Unterbringung verbundene Sicherungsmaßregeln handelt, der Vollstreckungsbehörde zu überlassen, den Verurteilten je nach seinem Zustand in der einen oder andern Anstalt unterzubringen und gegebenenfalls die Anstalt später zu wechseln.

b) Falls mit Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit keiner Maßregel der Vorzug zu geben ist und es auch nicht geboten ist, mehrere Maßregeln gleichzeitig anzuordnen, so ist diejenige Maßregel auszuwählen, die den Angeklagten am wenigsten schwer trifft; denn die öffentliche Sicherheit „erfordert" keine schwereren Sicherungsmaßregeln als solche, die den Schutz der Allgemeinheit in zuverlässiger und zweckmäßiger Weise sicherstellen. So ist z. B. nicht auf Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einer Heilanstalt zu erkennen, wenn die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder ein Berufsverbot (falls deren Voraussetzungen gegeben sind) zum Schutze der Allgemeinheit ausreichen und geeignet sind. — Aus dem Gesichtspunkt der geringeren Beschwer des Angeklagten kann es u. U. auch angezeigt sein, neben einer mit Unterbringung verbundenen Sicherungsmaßregel die Entmannung anzuordnen; denn dadurch wird dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet, später aus der Unterbringung entlassen zu werden, während das ohne die Entmannung u. U. nicht möglich sein würde.

IV. Maßgebendes Gesetz.

Die Anordnung von Sicherungsmaßregeln richtet sich nicht, wie die Verhängung von Strafen, nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat, sondern nach dem Gesetz, das zur Zeit der Entscheidung gilt. § 2a. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Sicherungsmaßregeln: Sie sollen nicht eine vergangene Tat sühnen, sondern eine gegenwärtige Gefahr bannen.

V. Verjährung.

1. Die Befugnis zur Anordnung von Sicherungsmaßregeln erlischt mit der Verjährung der Strafverfolgung. § 67[5].
2. Die Vollstreckung der Sicherungsmaßregeln verjährt in 10 bzw. 5 Jahren. Näheres § 70[2]. Jedoch verjährt die Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Sicherungsmaßregel nicht früher als die Vollstreckung einer zugleich mit ihr verhängten Strafe und umgekehrt. § 71.

VI. Begnadigung.

Ein gnadenweiser Erlaß von Sicherungsmaßregeln ist an sich möglich, § 1 d. Gnadenordnung v. 6. II. 1935; bisher streitig. Bei diesen Maßregeln überwiegt jedoch der Zweck, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die Rücksicht auf die Person des Betroffenen so sehr, daß ein Anlaß zu einer Milderung des Urteilsspruchs nur in seltenen Ausnahmefällen (Fehlurteil, nachträglicher Wegfall des Sicherungsbedürfnisses) eintreten kann. Näheres GnO. § 3.

II. Die einzelnen Sicherungsmaßregeln.

A. Die Unterbringung.

1. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden, die sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihrer prozessualen Behandlung verschiedenen Gesetzen unterliegen, nämlich die Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen und die Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen.

a) Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen.

Sie ist, ohne daß Bestrafung erfolgt, anzuordnen, wenn ein Unzurechnungsfähiger eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung erfordert. § 42b.

Es wurde bisher als ein außerordentlicher Übelstand empfunden, daß das Gericht keine Mittel hatte, Personen der Freiheit zu entziehen, die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit eine Straftat begangen hatten und die deshalb freigesprochen werden mußten. In einem solchen Falle konnte lediglich die Polizei eingreifen. Jetzt kann das Gericht die Unterbringung solcher Personen in einer Heilanstalt anordnen.

I. Voraussetzungen der Unterbringung.

1. **Es muß eine Tat vorliegen, die — wenn nicht infolge der Unzurechnungsfähigkeit die Schuld des Täters fehlte — eine strafbare Handlung, und zwar ein Verbrechen oder Vergehen sein würde.**

   Die Tat muß also eine rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung sein und es müssen auch sämtliche subjektiven Merkmale, sowohl diejenigen der Tatseite, wie z. B. die Absicht beim Betrug, als auch diejenigen der Schuldseite, wie z. B. Vorsatz, der allerdings nur ein „natürlicher" Vorsatz sein kann, gegeben sein. So kann z. B. gegen einen Geisteskranken, der in Notwehr einen anderen körperlich verletzt oder der ihn in Bestürzung unter Überschreitung der Notwehr erschlägt, nicht auf Unterbringung erkannt werden.

2. **Die Tat muß im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen sein.**

   Die Unzurechnungsfähigkeit muß auf einem anormalen Geisteszustand oder Taubstummheit beruhen. Vgl. oben S. 53. Außerdem muß es sich um eine mehr oder minder andauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit handeln. Personen, die in Trunkenheit einen Rechtsbruch begangen haben, gehören grundsätzlich in eine Trinkerheilanstalt; vgl. S. 113. Eine Unterbringung in einer Heilanstalt kann in solchen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn die Sucht nach Alkohol auf einer geistigen Erkrankung beruht. RG. 73 S. 44.

3. **Die öffentliche Sicherheit muß die Unterbringung erfordern.**

Dies ist der Fall, wenn weitere Straftaten zu besorgen sind, die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen, und die Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann; vgl. amtl. Begründung, Reichsanzeiger v. 27. XI. 1933 und RG. i. DStr. 1935 S. 153f.

Bsp.: Hat ein unzurechnungsfähiger Geistesschwacher ein Sittlichkeitsverbrechen begangen, so werden weitere Straftaten zu besorgen sein, wenn sein Geschlechtstrieb besonders stark oder abnorm ist, nicht dagegen, wenn er sich ohne eine solche Veranlagung in unverschuldeter Trunkenheit einmal vergangen hat. — Wenn ein geisteskranker Querulant ständig Beamte beleidigt und belästigt, so bedeutet das keine erhebliche Störung des Rechtsfriedens; anders, wenn er dauernd bei Behörden, denen sein Geisteszustand nicht bekannt ist, unbegründete Strafanzeigen gegen Dritte erstattet; vgl. RG. i. DStr. 1935 S. 184.

Um zutreffend beurteilen zu können, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert, ist nach Möglichkeit das ganze Vorleben des Unzurechnungsfähigen in den Kreis der Erwägungen zu ziehen. Dabei können auch solche früheren Verurteilungen verwertet werden, hinsichtlich deren nach § $20a^{3}$ Rückfallverjährung eingetreten ist. RG. 68 S. 351.

II. Prozeßverfahren.

Ein Strafverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn von vornherein feststeht, daß der Täter bei Begehung der Tat unzurechnungsfähig gewesen ist, also keine „strafbare Handlung" begangen hat. Um auch in einem solchen Falle die Anordnung der Unterbringung durch den Strafrichter zu ermöglichen, hat das Gesetz ein **besonderes Sicherungsverfahren** geschaffen. Näheres Grundriß Bd. 10.

b) Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen.

Sie ist neben der Strafe anzuordnen, wenn ein vermindert Zurechnungsfähiger ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und die öffentliche Sicherheit seine Unterbringung erfordert. Die Anordnung setzt Bestrafung voraus. § 42b.

Diese Bestimmung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Gefahr zu bannen, die gerade von Geistesschwachen und geistig Minderwertigen, die aber nicht als unzurechnungsfähig anzusehen sind, in hohem Maße ausgeht und der durch Bestrafung oft nicht hinreichend begegnet werden kann.

I. Voraussetzungen der Unterbringung.

1. **Es muß eine strafbare Handlung vorliegen,** und zwar ein **Verbrechen oder Vergehen.**

Die Tat muß also sämtliche objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer strafbaren Handlung erfüllen; auch zurechnungsfähig muß der Täter gewesen sein.

2. **Die Zurechnungsfähigkeit des Täters muß** bei Begehung der Tat **vermindert gewesen sein.**

Wegen des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit vgl. oben S. 53. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit muß eine mehr oder minder andauernde sein; vgl. S. 111 unter I 2.

3. **Die öffentliche Sicherheit muß die Unterbringung erfordern.**

Es gilt hier das im vorigen Abschnitt unter I 3 Ausgeführte.

II. Prozeßverfahren.

Da der Täter schuldhaft gehandelt hat, ist das gewöhnliche **Strafverfahren** gegen ihn durchzuführen. In diesem Strafverfahren muß wegen der Schuld des Täters auf Strafe erkannt werden. Neben die Strafe tritt die Unterbringung. Vgl. § $42b^{2}$.

2. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt.

Sie ist neben der Strafe anzuordnen, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Vollrausches zu Strafe verurteilt wird und seine Unterbringung erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. § 42c.

Die Voraussetzungen der Unterbringung sind hiernach im einzelnen:

I. Der Täter muß gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen.

Bsp.: Der Trinker, Morphinist, Kokainist.

Der Genuß der Rauschmittel muß auf einem Hange beruhen. Auf die Zwischenräume zwischen den einzelnen Exzessen kommt es nicht an; auch der „Quartalssäufer" gehört hierher.

II. Der Täter muß zu Strafe verurteilt werden wegen einer der folgenden Straftaten:

1. **Wegen eines Verbrechens oder Vergehens,** das er im **Rausch** begangen hat.
2. **Wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das mit der Gewöhnung zum übermäßigen Genuß von Rauschmitteln in ursächlichem Zusammenhang** steht.

Bsp.: Der Kokainist fälscht Rezepte, um sich Kokain zu verschaffen. Der Trinker hat durch seine Trunksucht Erwerb und Einkommen verloren und ist dadurch zum Dieb geworden.

3. **Wegen Vollrausches.** § 330a. Vgl. Heft 8^{2} S. 62.

III. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt **muß erforderlich sein, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.**

Die Anordnung kann z. B. entbehrlich sein, wenn der Täter sich freiwillig einer Entziehungskur unterwirft.

3. Unterbringung in einem Arbeitshaus.

Sie ist neben der Strafe zu verhängen, wenn jemand wegen Bettelns, Landstreichens, Unzucht u. dgl. zu Haftstrafe verurteilt ist und seine Unterbringung erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. § 42d.

Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist an die Stelle der bisherigen Überweisung an die Landespolizeibehörde getreten. Diese Maßnahme soll die sog. „Asozialen" treffen. Das sind Menschen, die, ohne ausgesprochen antisoziale Gesinnung oder verbrecherische Neigung zu haben, zu willensschwach oder haltlos sind, um ihren Lebensunterhalt durch geregelte Arbeit zu verdienen.

Die Voraussetzungen der Unterbringung sind im einzelnen:

I. **Der Täter muß zu Haftstrafe verurteilt werden wegen einer der folgenden Übertretungen:**

1. Wegen Bettelns, aber nur dann, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig — also nicht etwa aus Not — gebettelt hat, ferner wegen Ausschickens zum Betteln. § 361 Z. 4.
2. Wegen Landstreicherei und wegen anderer Übertretungen, die in Arbeitsscheu ihren Grund haben. § 361 Z. 3, 5, 7 u. 8.
3. Wegen Aufforderung zur Unzucht, § 361 Z. 6, wenn der Täter die Unzucht gewohnheitsmäßig zum Erwerbe treibt, und wegen sonstiger Unzuchtsdelikte, § 361 Z. 6a—c.

Der Entwurf sieht auch bei Verletzung der Unterhaltspflicht Arbeitshaus vor; vgl. Nietzsch bei Gürtner I S. 155.

II. **Die Unterbringung muß erforderlich sein, um den Täter zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.**

Arbeitsunfähige können nicht zur Arbeit angehalten werden. Gegen sie ist deshalb nicht auf Arbeitshaus zu erkennen. Stellt sich ihre Arbeitsunfähigkeit erst nach der gerichtlichen Anordnung heraus, so können sie in einem Asyl untergebracht werden.

4. Sicherungsverwahrung.

Sie ist neben der Strafe zu verhängen gegen den, der als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a verurteilt wird, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert. § 42e.

Bei Gewohnheitsverbrechern ist also nicht nur Strafschärfung nach § 20a vorgesehen, vgl. oben S. 100, sondern es muß auch, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert, neben der Strafe Sicherungsverwahrung verhängt werden. Die Berufsverbrecher sollen auf diese Weise dauernd unschädlich gemacht werden.

Die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sind im einzelnen:

I. **Der Täter muß verurteilt werden:**

1. **Entweder als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher** nach § 20a.

Die Sicherungsverwahrung ist also u. U. gegen jemanden zu verhängen, der überhaupt noch nicht vorbestraft ist. In dieser Hinsicht geht das Gesetz weit über die Vorschläge des Entwurfs 1927 nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses hinaus, wonach Sicherungsverwahrung nur dann zulässig sein sollte, wenn der Täter bereits zweimal zu erheblicher Strafe, darunter einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt worden war; bezeichnenderweise sollten dabei Verurteilungen wegen politischer Delikte, insbes. wegen Hoch- und Landesverrats, außer Betracht bleiben.

Die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erfordert nicht, daß die Strafe nach § 20a „bestimmt" ist (was u. U. im Ermessen des Richters liegt, vgl. S. 102), sondern nur, daß die Voraussetzung für die Anwendung des § 20a, d. h. die Eigenschaft des Verurteilten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, festgestellt ist. RG. 68 S. 295 u. 70 S. 129.

2. **Oder wegen Landesverrats.** § 93.

Hier kann eine einzige Tat die Gefährlichkeit des Täters für die Volksgemeinschaft hinreichend dartun.

Der Entwurf läßt auch bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechen „eine" Straftat als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung genügen; Nietzsch bei Gürtner I S. 154.

II. **Die öffentliche Sicherheit muß die Sicherungsverwahrung erfordern.**

Das ist der Fall, wenn nach Entlassung aus der Strafhaft weitere Straftaten zu besorgen sind, die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen, und die Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann; vgl. RG. 68 S. 149ff. (157) u. 271 und 72 S. 295.

Grundsätzlich sind bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher derartige Rechtsbrüche auch in Zukunft zu befürchten. Die unbestimmte Hoffnung auf Besserung rechtfertigt es nicht, von der Sicherungsverwahrung abzusehen. Dies darf vielmehr nur geschehen, wenn nach der Persönlichkeit des Täters eine nachhaltige Besserung, insbesondere durch den Vollzug der gleichzeitig angeordneten Freiheitsstrafe, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. RG. 73 S. 303. Anders allerdings, wenn wegen der Tat auf Todesstrafe erkannt wird; neben ihr erfordert die öffentliche Sicherheit die Sicherungsverwahrung nicht; RG., DR. (Rpfl.) 1939 S. 441.

Zu 1—4. Dauer der Unterbringung.

Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert, also u. U. lebenslänglich. § 42f[1].

Im Urteil ist deshalb nur Unterbringung schlechthin anzuordnen, nicht ihre Dauer; vgl. RG., JW. 1936 S. 2993.

I. **Bei bestimmten Unterbringungsarten ist allerdings eine Höchstfrist von 2 Jahren** vorgeschrieben, nämlich bei der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt und bei der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus. § 42f[2].

II. **Im übrigen hat die höhere Vollzugsbehörde** (Generalstaatsanwalt) **jeweils vor Ablauf bestimmter Fristen zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht**

ist. Bejaht sie dies, so hat sie die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen. § 42f[3]. Bleiben begründete Zweifel bestehen, so wird die Verwahrung fortgesetzt.

III. Die höhere Vollzugsbehörde (Generalstaatsanwalt) kann stets, also schon vor Ablauf der unter I und II genannten Fristen prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, und hat, wenn sie dies bejaht, die Entlassung anzuordnen. § 42f[4].

Zu II u. III. Die Entlassung gilt nur als bedingte Aussetzung; sie kann also, falls noch nicht Verjährung eingetreten ist, jederzeit widerrufen werden. Näheres § 42h.

Die Entscheidung über die Entlassung und den Widerruf der Entlassung ist durch die Strafgesetznovelle v. 4. IX. 1941 der höheren Vollzugsbehörde übertragen worden. Bis dahin hatte das Gericht hierüber zu befinden. Das entsprach aber nicht dem immer mehr zu verwirklichenden Gedanken, im Verfahren nach dem Urteil die Vollstreckungsbehörde als verantwortliche Stelle auszugestalten. Außerdem war das Gericht zu solchen Entscheidungen weniger gut in der Lage. Es konnte sich in dem Zeitpunkt, in dem über eine Entlassung zu entscheiden war, meist gar nicht mehr des Untergebrachten erinnern, zumal es in der Regel ganz anders zusammengesetzt war als bei Urteilsfällung und es war deshalb im wesentlichen auf die Beurteilung der Vollzugsbehörde angewiesen. Deshalb war es sachgemäß, die Entscheidung unmittelbar der Vollzugsbehörde zu übertragen.

B. Die übrigen Sicherungsmaßregeln.

1. Entmannung.

Mit der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, § 42k, hat die Reichsregierung eine Maßregel geschaffen, die sich nur im Recht weniger Staaten findet; es sind dies einige Staaten Nordamerikas sowie Dänemark, wo indessen die Entmannung nur auf Antrag des zu Entmannenden möglich ist. Die früheren Entwürfe kannten diese Maßregel nicht. Sie schien dem damals herrschenden Individualismus nicht tragbar, da sie einen außerordentlich starken Eingriff in die „Freiheitssphäre des einzelnen" darstellt. Vor allem aber wurde sie von bestimmten konfessionellen Kräften bekämpft. Entgegen der damals herrschenden Auffassung hat schon seit Jahren der Medizinalrat Boeters-Zwickau die Notwendigkeit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern verfochten. Vgl. z. B. Arch. f. Krim. Bd. 91 S. 61ff.

I. **Die Entmannung** (Kastration), die bei Sittlichkeitsverbrechern zur Anwendung kommt, **ist wohl zu unterscheiden von der** im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorgesehenen **Unfruchtbarmachung** (Sterilisation).

1. **Der operative Eingriff** ist verschieden.

a) **Bei der Sterilisation werden die Ausführungsgänge der Keimdrüsen unterbunden.** Es werden also, ohne daß die Hoden oder Eierstöcke entfernt werden, die Samenstränge oder Eileiter verlegt, unburchgängig gemacht oder durchgetrennt. § 1[4] VO. z. Ausf. d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. XII. 1933.

b) **Bei der Kastration werden die Keimdrüsen entfernt.**

2. **Die Wirkung** der Kastration ist weitergehend als die der Sterilisation.

a) **Die Sterilisation beseitigt lediglich die Fortpflanzungsfähigkeit.** Das Geschlechtsempfinden und die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation nicht beeinträchtigt. Vgl. Merkblatt über die Unfruchtbarmachung, Anlage zur VO. vom 5. XII. 1933. Die Sterilisation genügt also zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, ist aber nicht ausreichend, um die Volksgemeinschaft vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen zu schützen.

b) **Die Kastration beseitigt ebenfalls die Fortpflanzungsfähigkeit; außerdem** merzt sie aber auch den Trieb als solchen ganz oder fast ganz aus.

II. **Die Voraussetzungen der Entmannung sind:**

1. **Der Täter muß ein Mann und zur Zeit der Entscheidung 21 Jahre alt sein.**

2. **Der Täter muß wegen Sittlichkeitsdelikts verurteilt werden.**

Als Sittlichkeitsdelikte in diesem Sinne betrachtet das Gesetz: Nötigung zur Unzucht, § 176 Z. 1, Schändung, § 176 Z. 2, Unzucht mit Kindern, § 176 Z. 3, Notzucht, §§ 177, 178, ferner Mord, Totschlag, Körperverletzung und öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen, wenn diese Delikte zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangen werden (z. B. Lustmord, Exhibitionismus). — Nicht zu den Sittlichkeitsdelikten in diesem Sinne gehören z. B. Blutschande, Unzucht mit Pflegebefohlenen und widernatürliche Unzucht (RG., DStr. 1941 S. 168). — Nach dem Entwurf soll widernatürliche Unzucht in bestimmten Fällen die Entmannung rechtfertigen; Nietzsch bei Gürtner I S. 157.

Im einzelnen ist erforderlich:

a) **Wenn der Täter noch nicht einschlägig vorbestraft ist:**

α) Verurteilung wegen Lustmords, d. h. wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Mordes oder Totschlags.

β) Oder Verurteilung wegen „zweier" Sittlichkeitsdelikte anderer Art zu Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr.

b) **Wenn der Täter bereits einschlägig vorbestraft ist:**

Verurteilung wegen „eines" Sittlichkeitsdelikts zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten. — Taten, die der sog. Rückfallverjährung anheimgefallen sind, scheiden aus. Vgl. S. 102 oben unter a.

Zu a u. b. Auf die Begehungsform kommt es nicht an. Es ist also gleichgültig, ob die gegenwärtige oder frühere Verurteilung wegen Vollendung oder Versuch, wegen Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe erfolgt ist. RG. 68 S. 169f.

3. **Die Gesamtwürdigung der Taten muß ergeben, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist.**

Das Gericht muß sich also ein Bild von der Persönlichkeit des Täters machen. Dabei hat es sich nicht auf die Würdigung der der Verurteilung als Grundlage dienenden Taten zu beschränken, sondern alle in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände sorgfältig zu berücksichtigen. Insbesondere können auch frühere Taten, die der Rückfallverjährung unterliegen (vgl. oben unter 2b), als Beweisanzeichen verwertet werden.

Bei Lustmord (oben 2 a α) bedarf es keiner Feststellung, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, da dies hier klar auf der Hand liegt.

III. **Die Anordnung der Entmannung ist fakultativ.**

Das Gericht kann also, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Entmannung anordnen, braucht es aber nicht. Es wird z. B. davon

Abstand nehmen, wenn nach ärztlichem Gutachten die Entmannung bei dem Täter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die erstrebte Wirkung haben wird — was z. B. vielfach bei Exhibitionisten und gleichgeschlechtlich Veranlagten der Fall ist, RG. 68 S. 230ff. u. 292ff. — oder wenn die Delikte sich als jugendliche Verirrungen darstellen und begründete Hoffnung besteht, daß der Täter auch ohne einen solchen Eingriff auf den rechten Weg gebracht werden kann. Vgl. RG. 68 S. 194ff. (197) und DJ. 1933 S. 748.

IV. **Die Ausführung der Entmannung** wird **in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt** vorgenommen. § 456c StPO.

2. Untersagung der Berufsausübung.

Nach früherem Recht konnte einem Verurteilten, der unter Mißbrauch seines Gewerbes oder unter Verletzung seiner Berufspflichten eine strafbare Handlung begangen hatte, nur in wenigen Einzelfällen die Ausübung seines Gewerbes untersagt werden, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen das Lebensmittelges. und das Lichtspielges. und bei unrichtiger Buchführung zum Zwecke der Steuerhinterziehung nach § 198 RAbgO. Im übrigen konnte ein Verurteilter nach Verbüßung der Strafe sein Gewerbe wieder aufnehmen und zu neuen gleichartigen Straftaten übergehen. Der nationalsozialistische Staat kann das nicht zulassen. Wer sein Gewerbe dazu benutzt, die Volksgemeinschaft zu schädigen, hat das Recht zur Ausübung dieses Gewerbes verwirkt. Die Reichsregierung hat demgemäß eine Vorschrift erlassen, nach welcher die Gerichte allgemein zur Untersagung der Berufsausübung ermächtigt sind. § 421.

I. **Voraussetzungen der Untersagung der Berufsausübung.**

1. **Der Täter muß unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes** oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten ein **Verbrechen oder Vergehen begangen haben.**

   Bsp.: Eine Hebamme nimmt Abtreibungen vor, ein Hypothekenvermittler begeht bei der Vermittlung Betrügereien, ein Althändler hehlt Diebesgut.

2. **Der Täter muß zu Freiheitsstrafe von** mindestens **3 Monaten verurteilt werden.**

3. **Die Untersagung** der Berufs- oder Gewerbeausübung **muß erforderlich sein, um die Allgemeinheit** vor weiterer Gefährdung **zu schützen.**

II. **Ausspruch des Verbots.**

1. Das Verbot betrifft den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig, den der Verurteilte ausgeübt hat.
2. Der Ausspruch steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.
3. Die Untersagung erfolgt auf die Dauer von 1—5 Jahren.

III. **Wirkung des Verbots.**

Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig weder selbst noch durch andere noch für andere ausüben. Tut er dies doch, so macht er sich strafbar. § 145c.

IV. **Wiederaufhebung des Verbots.**

Das Gericht 1. Instanz als Vollstreckungsgericht kann — frühestens jedoch nach 1 Jahr — das Verbot wieder aufheben, wenn die Maßregel nicht mehr erforderlich erscheint. Die Aufhebung gilt aber nur als bedingte Aussetzung. § 421^{4}, eingef. durch Ges. v. 28. VI. 1935, §§ $463a^{3}$, 462^{1} StPO.

3. Einziehung und Unbrauchbarmachung.

I. **Die „unterschiedslose" Einziehung.**

Wenn die **Einziehung** auf Gegenstände beschränkt ist, die dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, so ist sie Nebenstrafe; vgl. S. 96 unter V. Ist sie dagegen **ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Gegenstände stehen**, anzuordnen, um die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die wegen der Beschaffenheit des einzuziehenden Gegenstandes oder seiner Eignung zur Begehung weiterer Straftaten drohen, so ist sie eine **Sicherungsmaßregel.** Vgl. RG. 50 S. 386.

1. Nur bestimmte, im Gesetz genau bezeichnete Gegenstände können unterschiedslos eingezogen werden, z. B. Glücksspieleinrichtungen, § 284b, gesundheitsschädliche Lebensmittel, Lebensmittel-Ges. § 13.
2. Die Anordnung ist manchmal zwingend vorgeschrieben, z. B. die Einziehung von Falschgeld, § 152, manchmal steht sie im Ermessen des Richters, z. B. die Einziehung von Platten zur Anfertigung von Geld, § 360 Ziff. 4.
3. Auf Einziehung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen selbständig erkannt werden, z. B. bei Falschgeld, § 152.

II. **Unbrauchbarmachung.**

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist die Unbrauchbarmachung aller Exemplare sowie der zur Herstellung bestimmten Platten und Formen, die sich im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden, zwingend vorgeschrieben. Näheres §§ 41, 42.

4. Eidesunfähigkeit.

Bei Verurteilung wegen Meineids ohne Strafmilderung (vgl. Heft 8^{2} S. 85) muß auf dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt werden. § 161^{1}. Leistung eines Parteieides bleibt möglich.

Dritter Abschnitt.

Maßnahmen gegen Jugendliche.

I. Überblick über die Entwicklung des Jugendstrafrechts.

I. **Das StGB. sah für Jugendliche**, denen die erforderliche Einsicht zugesprochen wurde, in gleicher Weise wie für Erwachsene **lediglich Strafen vor.** Dem jugendlichen Alter des Täters wurde nur dadurch Rechnung getragen, daß auf bestimmte Haupt- und Nebenstrafen nicht erkannt werden durfte und daß die verhängten **Strafen gemildert** werden mußten.

II. **Nach und nach** setzte sich die **Erkenntnis** durch, **daß die Strafen in vielen Fällen für Jugendliche nicht angemessen** sind. Das **Jugendgerichtsgesetz** von 1924 **führte deshalb** neben den Strafen **Erziehungsmaßregeln ein.** Nur wenn sie nicht ausreichten, sollte Bestrafung eintreten.

III. **Es gibt nun aber viele Fälle, in denen Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, es aber doch unangemessen** ist, den **Jugendlichen** zu bestrafen, insbesondere ihn **ins Gefängnis zu bringen.** In solchen Fällen half man sich bisher vielfach in der Weise, daß man auf Strafe erkannte, diese aber bedingt aussetzte. Das war jedoch pädagogisch verkehrt. Eine Strafe, die grundsätzlich nicht vollstreckt wird, wirkt nicht. Der Jugendliche kann sie nicht ernst nehmen. Dies wird aber bezweckt. Der Jugendliche soll einen wirksamen Denkzettel erhalten, der ihn veranlaßt, in sich zu gehen und in Zukunft Straftaten zu unterlassen. **Für solche Fälle hat** nunmehr die **VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. X. 1940** den **Jugendarrest geschaffen,** der durch mehrere Durchführungsverordnungen zu dieser VO. (v. 28. XI., 20. XII. 1940, 27. I. u. 16. V. 1941) näher ausgestaltet worden ist.

IV. **Nicht nur** die eigentlichen **Erziehungsmaßregeln, sondern auch** die **Strafen bezwecken** in erster Linie, den **Jugendlichen,** soweit es möglich ist, zum brauchbaren Volksgenossen **zu erziehen. Um diese Erziehung im Strafvollzuge durchführen zu können,** bis sie den gewünschten Erfolg gezeitigt hat, hat die VO. v. 10. IX. 1941 die **unbestimmte Verurteilung** Jugendlicher eingeführt.

II. Die Maßnahmen des geltenden Rechts.

Hat ein Jugendlicher, der die erforderliche Einsicht besitzt, eine Straftat begangen, so stehen dem Richter jetzt 3 Maßnahmen zur Verfügung, nämlich Erziehungsmaßregeln (vgl. unter A), Jugendarrest (vgl. unter B) und Strafen (vgl. unter C). Außerdem können, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, bestimmte Sicherungsmaßregeln gegen den Jugendlichen verhängt werden (vgl. unter D).

A. Erziehungsmaßregeln.

I. **Erziehungsmaßregeln** sind **anzuordnen, wenn** das Gericht sie für **erforderlich** hält. § 5 JGG. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn eine dauernde erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen nötig ist. Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist auf sie **allein** zu erkennen und von Jugendarrest und Strafe abzusehen, § 6 JGG.; andernfalls

sind Erziehungsmaßregeln **auch neben Jugendarrest oder Strafe** anzuordnen.

II. **Die einzelnen Erziehungsmaßregeln** sind, § 7 JGG.:

1. **Verwarnung.**
2. **Überweisung in die Zucht des Erziehungsberechtigten** oder der Schule — praktisch ohne große Bedeutung.
3. **Auferlegung besonderer Verpflichtungen.**
4. **Unterbringung** — praktisch ohne große Bedeutung.
5. **Schutzaufsicht.**
6. **Fürsorgeerziehung** — die praktisch bisher wichtigste Maßnahme.

B. Jugendarrest.

Der **Jugendarrest ist weder Strafe noch Erziehungsmaßregel, sondern** ein zwischen diesen beiden Maßnahmen stehendes **Zuchtmittel.** §§ 1[1], 2 d. 1. DVO. zur VO. v. 4. X. 1940. Er füllt aber nicht etwa bloß eine Lücke zwischen diesen beiden Maßnahmen aus, sondern ist das Kernstück des Jugendstrafrechts.

Da der Jugendarrest keine Strafe ist, begründet er keine Rückfallwirkung, § 2 d. 1. DVO. Ferner wird er nicht in das Strafregister eingetragen; lediglich ein vorübergehender Vermerk wird gemacht, vgl. AV. d. RJM. v. 9. XII. 1940 (DJ. S. 1391).

I. **Auf Jugendarrest ist zu erkennen, wenn** der Richter eine **Strafe,** die den Jugendlichen zum Vorbestraften stempelt, **nicht** für **angezeigt** hält, **dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß.** § 1[1] d. VO., §§ 1[2], 3 d. 1. DVO.

Danach wird Jugendarrest in der Regel in denjenigen Fällen zu verhängen sein, die früher mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet wurden; AV. d. RJM. v. 6. XI. 1940 (DJ. S. 1243) u. RG., DJ. 1942 S. 139. Indessen ist selbst dann, wenn die Mindeststrafe des betreffenden Delikts 6 Monate beträgt, die Verhängung von Jugendarrest nicht ohne weiteres ausgeschlossen; RG., DJ. 1942 S. 203. Auch an Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe kann auf Jugendarrest erkannt werden; vgl. § 3 d. 1. DVO.

Eine Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf den Jugendarrest ist grundsätzlich möglich; jedoch ist jeweils besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Zweck, der mit der Vollziehung des Jugendarrestes erstrebt wird, durch die Untersuchungshaft bereits erreicht ist. RG. 75 S. 279.

III. **Zwei Formen des Jugendarrestes** sind vorgesehen:

1. **Dauerarrest.**

Das Höchstmaß beträgt 1 Monat, das Mindestmaß 1 Woche. Der Dauerarrest wird nach vollen Tagen oder Wochen oder auf die Dauer eines Monats bemessen. § 1[2] d. VO. Auch bei Tatmehrheit darf 1 Monat nicht überschritten werden. § 6[1] d. 1. DVO.

2. **Wochenendkarzer.**

Er beginnt am Sonnabend nach Arbeitsschluß und endet am Montag vor Arbeitsbeginn. Er darf nur von 1 bis zu höchstens 4 Wochenenden verhängt

werden. § 1² d. VO. Er kann auch als 24 bis 48stündiger Kurzarrest an Werktagen vollstreckt werden. § 1 d. 3. DVO.

III. **Neben Jugendarrest kann auf Erziehungsmaßregeln erkannt werden.** § 1³ d. 1. DVO.

Dagegen dürfen nicht Jugendarrest und Freiheitsstrafe nebeneinander verhängt werden. § 6¹ d. 1. DVO.

IV. **Die Vollstreckung** des Jugendarrestes **liegt dem Jugendrichter ob** und erfolgt unter seiner Aufsicht in Räumen der Reichsjustizverwaltung. § 1³ d. VO.

Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung des Jugendarrestes für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. § 2² d. VO. — Eine Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Probezeit ist bei Verurteilung zu Jugendarrest nicht zulässig. § 4 d. 1. DVO. Wird jedoch der zu Jugendarrest Verurteilte vor Einleitung des Vollzuges zum Reichsarbeitsdienst einberufen, so ist grundsätzlich für die Dauer der Arbeitsdienstzeit die Vollstreckung zurückzustellen. AV. v. 30. VI. 1941 (DJ. S. 744).

Wegen der Ausgestaltung des Vollzuges im einzelnen vgl. die vom RJM. erlassene Jugendarrestordnung v. 1. XI. 1940 (DJ. S. 1243) mit einigen späteren Änderungen, Freisler, DJ. 1940 S. 1411ff. und Bd. 10.

V. **Die Vollstreckung** rechtskräftig erkannten Jugendarrestes **verjährt in 1 Jahr.** § 3 d. 3. DVO.

VI. **Gnadenbehörde ist** bei Urteilen, die auf Jugendarrest lauten, **der Jugendrichter,** dem die Vollstreckung obliegt. Näheres AV. v. 2. II. 1942 (DJ. S. 102).

Gleichzeitig mit dem Jugendarrest ist durch den Reichsjugendführer als neue Dienststrafe zur Ahndung grober Verstöße gegen die Dienststrafordnung der HJ. der Jugenddienstarrest eingeführt worden. Über sein Verhältnis zum Jugendarrest vgl. den Erlaß des Jugendführers v. 17. IX. 1940 (DJ. S. 1392). Wegen seines Vollzuges vgl. Bd. 10.

C. Strafen.

I. **Auf Strafe ist zu erkennen, wenn** nach der Persönlichkeit des jugendlichen Täters ein **Hinausgehen über** das **Zuchtmittel des Jugendarrestes erforderlich** ist; Freisler a. a. O. S. 1407.

Das wird insbesondere bei solchen Jugendlichen der Fall sein, bei denen Jugendarrest nicht die erforderliche Wirkung verspricht, z. B. weil die Tat eine verbrecherische Gesinnung offenbart oder weil gegen den Jugendlichen bereits einmal (erfolglos) Jugendarrest verhängt worden ist; allerdings kann bei Jugendlichen, die bereits einmal Wochenendkarzer verbüßt haben, u. U. noch einmal ein Versuch mit Dauerarrest gemacht werden; vgl. AV. d. RJM. v. 6. XI. 1940 (DJ. S. 1243) und Freisler, a. a. O. S. 1410.

Als Strafen kommen gegen Jugendliche in der Regel nur länger dauernde Gefängnisstrafen in Betracht. Geldstrafe ist im allgemeinen unangemessen, weil sie vermögende Jugendliche ungerecht bevorzugt und weil im Jugendlichen

nicht die Meinung aufkommen darf, gemeinschaftswidrige Taten könnten mit Geld wieder gutgemacht werden; vgl. Freisler, a. a. O. S. 1408. Geldstrafe soll deshalb regelmäßig nicht verhängt werden, AV. d. RJM. v. 6. XI. 1940 (DJ. S. 1243). Haft und kurzzeitige Gefängnisstrafen sind unzweckmäßig, weil sie nicht die Möglichkeit bieten, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, und weil sie dem Jugendlichen die Scheu vor der Freiheitsstrafe nehmen. An ihrer Stelle soll auf Jugendarrest erkannt werden.

II. **Die einzelnen Strafen** sind dieselben **wie bei Erwachsenen mit folgenden Einschränkungen:**

1. **Nicht erkannt werden darf auf Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus** sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. § 9² u. ⁵ JGG.

Statt auf Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von 1—10 Jahren zu erkennen.

2. **Im übrigen** ist die Strafe zwischen dem **gesetzlichen Mindestmaß der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe** zu bestimmen. Ist zeitige Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnis. § 9³ JGG.

Bei Gefängnisstrafe beträgt also der Strafrahmen 1 Tag bis 2 Jahre 6 Monate. Ist Zuchthaus angedroht, so beträgt der Strafrahmen 6 Monate bis 7 Jahre 6 Monate Gefängnis.

Auch gegen jugendliche Gewohnheitsverbrecher ist die nach § 20a zu verhängende Strafe nach § 9 JGG. zu mildern — soweit nicht der Täter als jugendlicher Schwerverbrecher anzusehen ist, vgl. S. 124 unter III.

III. **Wenn** eine **längere Freiheitsstrafe geboten** ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf eine feste Strafe, sondern **auf Strafe von unbestimmter Dauer zu erkennen.** VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. IX. 1941.

Die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher ist durch die genannte VO. (mit DVO. v. 6. I. 1942) eingeführt worden, um dem bei Jugendlichen im Vordergrund stehenden Erziehungszweck der Strafe gerecht werden zu können. Bisher mußten Jugendliche vielfach aus dem Strafvollzug entlassen werden, bevor ihre Erziehung zu brauchbaren Volksgenossen beendet war. Jetzt ist die Möglichkeit gegeben, sie so lange im Strafvollzuge zu belassen, bis sie so weit gefestigt sind, daß eine Bewährung in der Freiheit anzunehmen ist.

1. **Voraussetzungen der unbestimmten Verurteilung im einzelnen.**

a) Eine Gefängnisstrafe von mindestens 9 Monaten und nicht mehr als 4 Jahren muß geboten sein.

b) Wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen muß unvoraussehbar sein, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzugliedern. Dies wird praktisch wohl in den meisten Fällen nicht voraussehbar sein.

c) Der Täter darf zur Zeit des Urteils noch nicht 20 Jahre alt sein.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so können auch bestimmte Freiheitsstrafen, auf die vor Verkündung der VO. erkannt worden ist, in unbestimmte Strafen umgewandelt werden. Näheres DVO. § 5.

2. **Mindest- und Höchstmaß der unbestimmten Strafe.**
   a) Das Mindestmaß der Strafe setzt der Richter im Urteil fest.
   b) Das Höchstmaß der Strafe beträgt 4 Jahre. Dies gilt auch dann, wenn die obere Grenze des gesetzlichen Strafrahmens niedriger liegt, wie z. B. bei Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, die mit höchstens 2 Jahren Gefängnis bedroht ist. In solchen Fällen kann also u. U. im Interesse des Erziehungszwecks eine höhere Strafe verbüßt werden, als das Gesetz mit Rücksicht auf den Sühnezweck vorsieht; vgl. Freisler, DJ. 1941 S. 985.
3. **Entlassung.**

   Erscheint der Verurteilte nach Verbüßung des Mindestmaßes der Strafzeit oder später hinreichend gefestigt, so wird er vom Jugendrichter als Vollstreckungsbehörde unter Festsetzung einer Probezeit von 1—5 Jahren entlassen. Bewährt er sich während der Probezeit nicht, so wird die Entlassung widerrufen. Näheres § 2 der VO.

IV. **Neben der Strafe kann auf Erziehungsmaßregeln erkannt werden.** § 5 JGG.

Dagegen dürfen nicht Freiheitsstrafe und Jugendarrest nebeneinander verfügt werden. Vgl. S. 122 unter III.

V. **Eine Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe** findet grundsätzlich **nicht** statt.

Sie ist nur ausnahmsweise bei Fahrlässigkeitsdelikten zulässig. Näheres § 8 d. 1. DVO.

VI. **Für das Gnadenrecht gelten einige besondere Bestimmungen.**

1. Die Gnadenbehörde hat außer den bei Erwachsenen zu befragenden Stellen (vgl. S. 107) das Vormundschaftsgericht zu hören. § 9 Gn.O.
2. Die Aussetzung der Strafvollstreckung kann, abgesehen von den übrigen in der Gn.O. vorgesehenen Maßnahmen (vgl. S. 108) auch von der Fürsorgeerziehung oder von sonstigen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht werden. § 22 Gn.O.

D. Sicherungsmaßregeln.

Als Sicherungsmaßregeln sind gegen Jugendliche **nur** Unterbringung in einer **Heilanstalt und** Unterbringung in einer **Trinkerheilanstalt zulässig,** also insbesondere nicht Sicherungsverwahrung und Entmannung. § 9⁵ JGG.

III. Bestrafung jugendlicher Schwerverbrecher.

Die sittliche Verdorbenheit frühreifer Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren kann im Kriege besonders gefährlich werden. Gerade in Kriegszeiten verlieren diejenigen Jugendlichen, die den Verbrechernachwuchs bilden, leicht alle Hemmungen und können der Volksgemeinschaft größten Schaden zufügen. Ihnen gegenüber sind Erziehungsmaßregeln, Jugendarrest und die Strafmilderungen, die bei Jugendlichen vorgesehen sind,

unangebracht. Die **VO. gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. X. 1939 hat** deshalb die **Möglichkeit geschaffen,** solche **jugendlichen Verbrechernaturen in gleicher Weise wie Erwachsene abzuurteilen.** Im einzelnen gilt folgendes:

I. **Der Staatsanwalt kann** die **Anklage gegen einen Jugendlichen,** der bei Begehung der Tat **über 16 Jahre** alt ist, **vor** dem Amtsrichter oder der Strafkammer **„als Erwachsenengericht" erheben.**

II. **Das Gericht verhängt** in diesem Falle gegen den Täter diejenigen **Strafen** und Maßnahmen, **die gegen Erwachsene angedroht** sind, **wenn** die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Der Täter** muß **nach** seiner geistigen und sittlichen **Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten** sein.
2. **Die** bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche **verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes** muß eine **solche Bestrafung erfordern.**

Zu beachten ist, daß der Grundgedanke der VO. nicht in einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze des JGG. je nach dem Entwicklungsgrad des Täters liegt, sondern in der Heraushebung des Tätertyps des frühreifen jugendlichen Kriminellen, den stark entwickelte sittliche Verderbtheit und eine besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung kennzeichnen. RG., DRM. 1941 Nr. 74. Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Jugendliche diesen Typ nicht verwirklicht, so verfährt das Gericht wie gegen Jugendliche im allgemeinen, d. h. es verhängt je nach der Persönlichkeit des Täters Erziehungsmaßregeln, Jugendarrest oder die nach den Bestimmungen des JGG. gemilderten Strafen.

Anhang.

Polenstrafrecht.

Um das **deutsche Aufbauwerk in** den **eingegliederten Ostgebieten zu gewährleisten** und Störungen durch Polen und Juden mit aller Schärfe begegnen zu können, ist durch die VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 4. XII. 1941 — in Weiterbildung der in der VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. X. 1939 enthaltenen Ansätze — ein **besonderes Strafrecht für Polen und Juden** in den eingegliederten Ostgebieten geschaffen worden. Die einzelnen **Bestimmungen ergeben sich** nicht, wie bei dem für Deutsche geltenden Strafrecht, aus der völkischen Treuepflicht, sondern **aus der Pflicht zur Einordnung in den deutschen Herrschafts- und Schutzbereich.** Die staatsrechtliche Stellung der Polen und Juden verlangt von ihnen

unbedingten Gehorsam gegenüber dem Deutschtum und den deutschen Dienststellen und ihren Anordnungen. Diese Gehorsamspflicht muß auch in dem für Polen und Juden geltenden Strafrecht zum Ausdruck kommen.

I. Geltungsbereich.

Das Polen- und Juden-Strafrecht gilt für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten sowie für solche Polen und Juden, die in einem anderen Gebiet des deutschen Reiches eine Straftat begehen, falls sie am 1. IX. 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates gehabt haben. Näheres Ziff. I und XIV und Gräu, DJ. 1942 S. 226.

II. Strafensystem.

Strafen gegen Polen und Juden sind: **Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Vermögenseinziehung**, dagegen z. B. nicht Ehrenstrafen. Freiheitsstrafe ist Straflager von 3 Monaten bis zu 10 Jahren, in schweren Fällen verschärftes Straflager von 2—15 Jahren. Ziff. III[1].

III. Die einzelnen Straftaten.

1. Besondere Delikte der Polenstrafverordnung.

Die PolenstrafVO. bedroht besonders grobe Verstöße der Polen und Juden gegen die Gehorsamspflicht gegenüber dem Deutschtum mit hoher Strafe (Todesstrafe und regelmäßig in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe). Es handelt sich vor allem um gehässige oder hetzerische Betätigung einer deutschfeindlichen Gesinnung, um Schädigung des Wohles oder Herabsetzung des Ansehens des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes, um Gewalttätigkeiten gegen Deutsche, Beschädigung von Einrichtungen deutscher Dienststellen, Aufforderung zum Ungehorsam gegen deutsche Anordnungen und unerlaubten Waffenbesitz. Näheres Ziff. I.

2. Zuwiderhandlungen gegen deutsche Strafgesetze.

Daneben gelten für Polen und Juden auch die **Vorschriften der deutschen Strafgesetze** — soweit sie in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt sind oder werden — mit folgenden Änderungen:

a) **Neben dem ausdrücklichen Verstoß gegen ein Strafgesetz werden auch Handlungen bestraft, die nach dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes und nach den in den eingegliederten Ostgebieten Staatsnotwendigkeiten Strafe verdienen.** Ziff. II. An die Stelle der für deutsche Volksgenossen maßgebenden Strafwürdigkeiten nach gesundem deutschen Volksempfinden (§ 2), auf das man sich Polen und Juden gegenüber nicht berufen kann, tritt also die Strafwürdigkeit nach Staatsnotwendigkeit. Das zeigt deutlich den autoritären Charakter des Polenstrafrechts. Vgl. Freisler DRA. 1941 S. 2629 und DJ. 1942 S. 25ff.

b) **Strafe gegen Polen und Juden ist die Todesstrafe, wenn das deutsche Gesetz sie androht oder** wenn die **Tat besonders schwer ist. Im übrigen** kann ohne Rücksicht auf den **Strafrahmen der deutschen Strafgesetze Freiheitsstrafe, Geldstrafe** oder **Vermögenseinziehung** verhängt werden. Jedoch dürfen Mindeststrafen der deutschen Strafgesetze nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet. Näheres Ziff. III.)

Die PolenstrafrechtsVO. hat für die Aburteilung von Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten ein besonderes Strafverfahren geschaffen. Näheres Bd. 10.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 1. Teil, 2. Teil

Neues Staatsrecht I u. II

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im
Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Rolf Schiedermair
Oberregierungsrat im
Reichsministerium des Innern, Berlin

13 1 Neues Staatsrecht I. **Der neue Staatsaufbau.**
17. umgearbeitete und ergänzte Auflage.
147 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3,00 M.

13 2 Neues Staatsrecht II. **Die Errichtung des Großdeutschen Reiches.** 16. bis 17. vollkommen umgearbeitete Auflage.
125 Seiten. Ladenpreis kartoniert 2,40 M.

Das Werk gibt einen vortrefflichen Überblick über die Entwicklung des Staatsrechts seit der nationalsozialistischen Machtergreifung, in dem es in der den Schaefferschen Grundrissen eigenen straffen und übersichtlich geordneten Art nicht nur die einzelnen staatsrechtlichen Gesetze darstellt, sondern auch die Zusammenhänge zwischen ihnen aufdeckt und so wesentlich zum Verständnis der großen Richtlinien beiträgt. Das Werk entspricht hiernach geradezu einem Bedürfnis und ist nicht nur Studierenden und Referendaren, sondern jedem Volksgenossen dringend zur Anschaffung zu empfehlen. (Deutsche Rechtspflege)

Kein schwer verständliches staatsrechtliches Lehrbuch, sondern ein aufschlußreiches Unterrichtsmittel über die staatspolitische Entwicklung der letzten acht Jahre und ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für Schulungszwecke. (Reichsarbeitsblatt)

Die Schrift trägt nicht nur den Zwecken der Rechtsstudierenden Rechnung, sondern auch dem Bedürfnis des im Dienst stehenden Beamten, ja jedes an der Neugestaltung des öffentlichen Lebens tieferen Anteil nehmenden Deutschen. (Deutsche Verwaltungsblätter)

Das in der knappen, übersichtlichen und einzigartigen Darstellungsart der Schaefferbände neu herausgegebene Buch gehört zu den besten Werken des Verlags. Güte und Preis des Buches werden dem Werk weiteste Verbreitung sichern. (Beamtenfortbildung)

„Eine lebensnahe und zugleich peinlich genaue Zusammenstellung und leicht verständliche Erläuterung der staatsrechtlichen Entwicklung des neuen Führerstaates aus nationalsozialistischer Feder. Sie vermittelt jedem Volksgenossen die neuen Staatsgrundsätze des Großdeutschen Reiches. Für die eigene Information wie auch zu Lehr- und Schulungszwecken durch klare Übersichtlichkeit und Art der Darstellung ganz hervorragend geeignet."

(Der Schulungsbrief. Reichsschulungsamt der NSDAP. und der DAF.)

„Wer sich über den Aufbau und die Organisation des neuen Staates unterrichten will, kommt ohne den zuverlässigen Schaefferschen Wegweiser kaum aus." (Schlesische Hochschulblätter)

Die Neuauflage gibt wiederum einen vorzüglichen Überblick über den nationalsozialistischen Staatsaufbau und die Neugestaltung des öffentlichen Rechts seit der Machtergreifung. Durch die erschöpfende Kürze und die grundrißartige Druckanordnung ist das Werk für Unterrichtszwecke besonders geeignet. (Luftwaffenverordnungsblatt)

Die Anschaffung des Buches kann wegen der kurzen, klaren und übersichtlichen Darstellung nur empfohlen werden. (Die Reichsbahn)

Ein ausgezeichneter, durchaus zuverlässiger Führer und Berater für jeden Verwaltungsbeamten (Archiv für Post und Telegraphie)

Sehr zuverlässig, knapp, praktisch und übersichtlich. (Steuerblatt)

Wer sich einen Überblick über den Werdegang und die Verfassungseinrichtungen des Großdeutschen Reiches verschaffen will, der greife zu diesem Werk. Es eignet sich für alle Kreise des deutschen Volkes, die am Aufbau des Staates Adolf Hitlers in irgendeiner Beziehung mithelfen und mittätig sind. Die besonders allgemeinverständliche Behandlung der Gesetze macht das Werk auch jedem schlichten Volksgenossen zugänglich. (Die Nationalsozialistische Gemeinde) (Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik)

Über Wert und Vorzüge der Schaefferschen Darstellungskunst ist kein Wort mehr zu verlieren. Sie ist für den praktischen Rechtsunterricht schlechterdings unentbehrlich.
(Fortbildung. Zeitschrift zur Förderung der Berufs- und Allgemeinbildung für Versorgungs- und Beamtenanwärter, Angehörige der Polizei, der Reichswehr und des Arbeitsdienstes)

Ich halte Schaeffers Neues Staatsrecht, wie allgemein die Schaefferschen Grundrisse für durchaus empfehlenswert und glaube auch, daß sie mit Erfolg zu Lehrzwecken im Rahmen der Polizei Verwendung finden können. (Dr. Bartsch, Leiter der Abteilung Fachliche Fortbildung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten)

Es darf erwartet werden, daß sich das Büchlein in der Hand jedes Volksgenossen befindet (NSBZ. Der Sozialversicherungsbeamte)

Dies Heft kann auch dem Geschichtslehrer an Volks- und Mittelschulen und Schulungsleitern in Lagern und Formationen ein guter Wegweiser sein. Es ist aus eingehender staatswissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes erwachsen und hämmert geradezu dem Leser mit seinen scharf formulierten, klaren Sätzen die wesentlichsten staatsrechtlichen Erkenntnisse ein. (Vergangenheit und Gegenwart)

Die Sprache ist einfach und allgemeinverständlich, deswegen sollte das „Neue Staatsrecht" nicht nur von den jungen Juristen gelesen werden, sondern jeder Deutsche sollte dieses Buch in seinen Bücherschatz einreihen. Insbesondere ist es so empfehlenswert, weil es von ganz ausgezeichneten Kennern des nationalsozialistischen Gedankengutes und hervorragenden Juristen geschrieben ist. Es ist das erste Werk, das in einer so übersichtlichen Art und Weise die politisch und geschichtlich so überaus wichtigen Ereignisse, die wir alle mit erleben durften, schriftlich zusammengefaßt hat. Das Buch ist für jede Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront und deren Mitarbeiter zu empfehlen. (Informationsdienst. Amtliche Korrespondenz der NSBO. und der DAF.)

Jeder Parteigenosse und vor allem Amtswalter sollte zum mindesten die Grundlagen unseres geltenden Staatsrechtes kennen. Dazu bietet dieses klare und gemeinverständliche Heft eine ausgezeichnete Grundlage. (Unser Wille und Weg)

„Schaeffers „Neues Staatsrecht" gehört in die Hand eines jeden Deutschen!" (Wehrfront)

Schaeffers „Neugestaltung"

1. Heft

Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild

Von

Hermann Messerschmidt

Regierungsrat,
Lehrbeauftragter für staatspolitische Erziehung an der Universität Göttingen
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

6. vollkommen neu bearbeitete Auflage. 126 Seiten
Ladenpreis kartoniert 2,50 M.

In dem in der NS.-Bibliographie geführten Hefte ist alles enthalten, was jedem Volksgenossen über das politische und staatliche Leben gegenwärtig sein soll. Überall von den weltanschaulichen Grundideen und der geschichtlichen Entwicklung ausgehend, bietet die Darstellung ein ungemein klares und fesselndes Bild von den Grundlagen und dem Aufbau unseres Reiches. Ein besonderer Vorzug des Heftes ist — wie immer bei den Schaefferbänden — die leichte Verständlichkeit.

Das Heft ist nicht nur für das Studium unentbehrlich, sondern darüber hinaus das gegebene Hilfsmittel für die gesamte politische Schulung. Seines niedrigen Preises wegen ist es für jedermann erschwinglich.

(Polizeibeamtenblatt, München)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 3. Teil

Deutsche Verfassungsgeschichte

Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich

Von

Dr. Walther Eckhardt
Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium in Berlin

Dr. Harry von Rosen-von Hoewel
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern in Berlin

3. durchgesehene und vermehrte Auflage. 170 Seiten. Kartoniert 3,50 M.

Die anschauliche und einprägsame Schrift stellt das Werden und Wesen der deutschen Verfassung dar. Zum ersten Male seit langem erscheint damit wieder eine vollständige Deutsche Verfassungsgeschichte, die sich mit den großen politischen und staatsrechtlichen Problemen unserer Vergangenheit auseinandersetzt.

Zunächst werden die Grundlagen der Entwicklung, der germanische und der fränkische Staat, behandelt. Dabei entsteht ein packendes Bild germanischen Führertums. Es folgen die Darstellung des altdeutschen Reichs im Glanz der Kaiseridee und in seinem ruhmlosen Niedergang, die Geschichte der Einheits- und Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert und der kleindeutschen Lösung der deutschen Frage durch Bismarck, schließlich die Schilderung des Zusammenbruchs von 1918 und des Weimarer Zwischenreichs bis zu seinem Ende. Auch für den Kenner anregend ist die Behandlung von Problemen wie dem Entstehen der Städte und Landesfürstentümer, den Wandlungen des Heerwesens, der Leistung des friderizianischen Preußens, dem zerstörenden Einfluß der Reichsfeinde im Zweiten Reich.

In ihrer lebendigen Gestaltung, ihrem Stoffreichtum und ihrer klaren Gliederung ist Schaeffers Deutsche Verfassungsgeschichte zur Einführung wie zum gründlichen Studium gleich geeignet.

(Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte"

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Heft		Fest kartoniert RM
1.	**Abriß der Germanischen Vorgeschichte.** In Vorbereitung.	
2.	**Abriß der Germanischen Geschichte** (Vom Kimbernzug bis zu Karl dem Großen und der Wikingerzeit). 2. Auflage	1,80
3.	**Abriß der Deutschen Kaisergeschichte** (900 bis 1250). (Deutsche Volkwerdung im Mittelalter.) 4. Auflage	1,80
4.	**Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648** (Vom Untergang der Staufer bis zum Westfäl. Frieden). Erscheint 1943	
5.	**Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792** (Vom Westfälischen Frieden bis zur Französ. Revolution). 5. Aufl.	1,50
6.	**Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1942** (Von der Französischen Revolution bis zum Großdeutschen Reich). 7. Auflage	1,80
7.	**Abriß der Antiken Geschichte** (griechisch-römische Geschichte). In Vorbereitung.	
8.	**Abriß der Kolonialkunde.** In Vorbereitung.	
9.	**Abriß der Auslandskunde.** In Vorbereitung.	
10.	**Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie.** 1. Auflage	1,50
12.	**Abriß der Deutschen Erziehungsgeschichte.** 1. Auflage	2,80

Weitere Hefte in Vorbereitung

Das schmale 5. Heft gibt nicht nur eine klar zu überschauende Anordnung der bedeutendsten politischen Tatsachen, sondern weiß auf eine geistvolle und doch gründliche Art mit kurzen charakterisierenden Sätzen, mit aufhellenden Einzelzügen und querschnittartigen Rundblicken über alle europäischen Länder ein lebendiges Bild des großen Zeitraumes zu skizzieren. Hervorzuheben ist die maßvolle Gerechtigkeit gegenüber den Gegnern Deutschlands, sofern sie wahre Größe besaßen. Kunst, Wissenschaft und Dichtung sind in die Darstellung der politischen Geschichte eingeflochten. (Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schrifttums)

Geschichte im Telegrammstil geschrieben, aber in ihren Wesenszügen erfaßt und dargestellt, liest sich wie ein hinreißendes Drama, dessen einzelne Akte man ebensowenig vergessen kann wie die Szenen eines bedeutenden Bühnenstückes. Diese Wirkung ist dem Verfasser gelungen. Schon die Einteilung zeigt die von veralteten, starren Gesichtspunkten freie, auf die sich steigernde Entwicklung eingestellte Schau des Verfassers. Durch die bereits gerühmte Darstellungsart wird das schnelle Erfassen des miterlebten geschichtlichen Stoffes wesentlich erleichtert.
(Nationalsozialistisches Mitteilungsblatt des Gauamtes für Kommunalpolitik, Dresden)

Beide Hefte (5 u. 6) zeichnen sich durch eine außerordentlich klare Darstellung aus, die durch Anwendung verschiedener Drucktypen und wohldurchdachte Disposition auch für das Auge unmittelbar anschaulich wird und die Hefte als Lern- und Repetitionshefte auch für die höheren Schulen sehr geeignet erscheinen läßt. (Das Gymnasium)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Für die Schulungslehrgänge mancherlei Art sind die beiden Bücher äußerst geeignet. In klarer und übersichtlicher, von allem unnötigen Ballast freier Darstellung geben sie von der politischen Entwicklung Deutschlands in den genannten Abschnitten einen unübertreffbaren Überblick. Sie sind als Grundlage für den Vortragenden wie den Zuhörer in gleicher Weise ausgezeichnet geeignet.
(Zeitschrift für Heimatwesen. Senatspräsident Dr. Johannes Müller)

Die eingehende Beschäftigung mit dem Abriß von 1648 bis 1792 wirkte auf mich wie das Lesen eines sehr guten, fesselnden Geschichtswerkes. Aus diesem auf die kürzeste Form gebrachten Werk sprechen nicht farblose Namen und seelenlose Zahlen — wir fühlen in ihm das Werden und Wachsen der Spannungen, deren Entladung den Beginn der Neuzeit bedeutet.

Hinter der knappen Sachlichkeit des Abrisses rollt sich ein Akt des deutschen Lebenskampfes erschütternd und erhebend ab, und mit künstlerischem Empfinden sind die großen Deutschen der Zeit als Träger des Geschehens dargestellt und sind ihnen die verhängnisvollen Gewalten des Gegenspiels gegenübergestellt. (Professor Karl Kasper)

Eine besondere Bedeutung für jeden Geschichtslehrer haben die Geschichtsübersichten von Eckhardt und Stieve. Der umfangreiche Stoff seit 1648 bis in die jüngste Zeit ist wunderbar übersichtlich und klar dargestellt und trotz der Knappheit der Darstellung fließend geschrieben. Dabei begnügen sich die Hefte nicht nur mit trockener Zusammenstellung von Daten und Ereignissen, sondern es werden auch die jeweiligen weltanschaulichen Hintergründe aufgezeigt. Diese beiden Hefte möchte man in die Hand eines jeden Lehrers wünschen.
(Mitteilungsblatt des NSLB. [Amt für Erzieher], Gau Koblenz-Trier)

Der vorliegende Abriß der Geschichte füllt eine wirkliche Lücke aus. Die ausgezeichnete und bewährte Darstellung in der sogenannten Schaefferform wirkt besonders gut. Er dürfte deshalb auch als Schulbuch mit besonderem Erfolg verwendet werden.
(Diplomvolkswirt, Studienrat Dr. Dr. Albert Koch, Dozent und Studienleiter der Verwaltungsakademie)

Schaeffers „Abrisse der Geschichte von 1648 bis 1937" empfinde ich als außerordentlich günstige Unterstützung im staatsbürgerlichen Unterricht. Die Abhandlungen sind kurz gehalten, holen das Wesentlichste heraus und machen scheinbar auch unseren jungen Leuten, die vor den dickbändigen Lehrbüchern der Geschichte eine gewisse Scheu haben, große Freude.
(Professor Dr. Dr. Carl Eichenseer)

Studenten der Rechtswissenschaft werden die vorliegende Schrift besonders bei der Vorbereitung für die geschichtliche Prüfungsarbeit mit Erfolg verwenden. (Der Junge Rechtsgelehrte)

Alle Lernenden und Lehrenden werden mit Nutzen nach den beiden Schriften greifen.
(Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern)

Gerade in dieser Form entspricht das Buch einem starken Bedürfnis. (Reichsverwaltungsblatt)

„Ein Überblick, wie er so anschaulich so leicht nicht wieder geboten werden kann."

Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte“

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir an dieser Stelle noch Worte über die vorzügliche Eignung der Schäfferschen Lehrmethode für Lehr- und Lernzwecke verlieren. Unsere Leser kennen unsere Auffassung über den hohen Wert dieser Schriftenreihe für die Vorbereitung zu Prüfungen und für die Auffrischung von Schulwissen und Verwaltungskenntnissen. Es sei deshalb zu den vorliegenden beiden Neuerscheinungen nur vermerkt, daß sie beide anschaulich und packend geschrieben sind und ihrer Zielsetzung, schnell und zuverlässig zu unterrichten, in jeder Hinsicht gerecht werden. (Nationalsozialistische Beamtenzeitung Steuer-Warte)

Die neuen „Schaeffer-Hefte“, die die bekannten Vorzüge dieser Sammlung aufweisen, sind auch für den Hörer der Verwaltungsakademie besonders willkommen, weil Deutsche Geschichte nicht nur Lehr-, sondern auch Prüfungsfach geworden ist. (Beamtenfortbildung)

Jeder wird mit größtem Nutzen nach der fesselnden Schrift greifen, die in hohem Maße zum Verständnis unserer jüngsten Geschichte beiträgt.
(Amtliches Mitteilungsblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier, Wiesbaden)

Der Beamte braucht Allgemeinwissen; dazu gehört vor allem die Kenntnis der Deutschen Geschichte. Hier ist Gelegenheit gegeben, für wenig Geld die nötigen Unterlagen zu erwerben. Trotz der Zusammenballung und unterrichtlich straffen Gliederung behält der Stoff doch seine Fülle und Anziehungskraft. Wer die bekannte Schaeffersche Darstellungsart mit ihrer Leichtverständlichkeit und klaren Hervorhebung alles Wesentlichen kennt, weiß, daß wir damit nicht zuviel sagen. (Der Eisenbahnfachmann)

Die Reihe hat soviel begeisterte Freunde gefunden, daß sie ihr Daseinsrecht damit selbst bewiesen hat. Lernende und Lehrende greifen gleich gern zu den Heften. (Wehrmachtfachschule)

Die Veröffentlichungen von Schaeffer zeichnen sich durch hervorragende Übersichtlichkeit in der Stoffgliederung, durch Vollständigkeit und durch eine allgemeinverständliche Fassung aus. Die vorliegenden Hefte geben, klar gegliedert und übersichtlich eingeteilt, unter besonderer Hervorhebung der wichtigsten Ereignisse, einen auf das Wesentlichste beschränkten und doch reichhaltigen Überblick über den Werdegang des deutschen Volkes in den letzten 300 Jahren. Für den Unterricht in der Deutschen Geschichte und für das Selbststudium sind die Schriften ein wertvolles Hilfsmittel.
(Der SA.-Führer. Zeitschrift der SA.-Führer der NSDAP.)

Wer je mit dem „Schaeffer“ gearbeitet hat, wird die Leichtigkeit, mit der man sich aus ihm orientieren kann, festgestellt haben. (Deutsches Ärzteblatt)

Dieser Grundriß Deutscher Geschichte ist ein Meisterwerk der Kürze. Er liest sich wie ein politischer Roman. (Der Deutsch-Afrikaner)
(Deutsche Wochenschrift für Süd- und Südwestafrika und Mosambik)

„Die Darstellung ist geeignet, die Kenntnis der Deutschen Geschichte, die dringend nottut, zu verbreiten und vertiefen.“ (Der Deutsche Justizbeamte)

Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band		Fest kartoniert M
1	BGB. Allgemeiner Teil. 98.—101. Aufl. 1942	2,80
2^{1}	BGB. Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil. 86.—87. Aufl. 1942	2,50
2^{2}	BGB. Schuldverhältnisse. Besonderer Teil. 80.—81. Aufl. 1942	3,40
3	BGB. Sachenrecht (Boden- und Fahrnisrecht). 85.—88. Aufl. 1942	3,50
4	BGB. Familienrecht. 76.—80. Aufl. 1942	3,25
5	BGB. Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts. 67.—70. Aufl. 1942	2,80
6^{1}	Zivilprozeß. 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 70.—72. Aufl. 1942	3,50
6^{2}	Zivilprozeß. 2. Teil. 67.—69. Aufl. 1942	2,50
6^{3}	Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz. 42.—44. Aufl. 1943	2,50
7^{1}	Handelsrecht (Vom Handelsstand) 63.—65. Aufl. 1942	2,00
7^{2}	Handelsrecht II. (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 61.—63. Aufl. 1943	3,60
7^{3}	Gesellschaftsrecht. 67.—70. Aufl. 1942	2,80
9	Recht der Wertpapiere. (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 9.—11. Aufl. 1941	2,50
10	Strafverfahrensrecht und Strafvollstreckungsrecht unter Berücksichtigung des Führererlasses vom 21. 8. 1942 und der Verordnungen vom 13. 8. 1942. 61.—65. Aufl. 1943	3,80
15	Völkerrecht. 24. Aufl. In Vorbereitung.	
18	Finanzwissenschaft. Grundlagen, Lehre und Praxis der Finanzwirtschaft. 38.—42. Aufl. 1943	3,30
	Steuerrecht. Siehe „Schaeffers Neugestaltung“ Heft 14^{3}.	
20	Kirchenrecht. 15. Aufl. Erscheint später.	
21	Römisches Recht. Rechtsgeschichte und Privatrecht 19.—20. Aufl. 1943	3,00
23^{1}	Germanische Rechtsgeschichte. 4.—6. Aufl. 1942	2,00
23^{2}	Rechtsgeschichte der Neuzeit. 4.—6. Aufl. 1943	1,80
26	Freiwillige Gerichtsbarkeit. 16.—18. Aufl. 1943	2,80
27	Soziale Versicherung. 24.—26. Aufl. 1942	2,40

Schaeffers Rechtsfälle, praktische Fälle mit Lösungen

Band		Fest kartoniert M
1	BGB. Allgemeiner Teil (85 Fälle mit Lösungen). 12.—14. Aufl. 1942	2,50
2	BGB. Schuldrecht (75 Fälle mit Lösungen). 13.—14. Aufl. 1942	2,50
3	BGB. Sachenrecht (80 Fälle mit Lösungen). 11.—12. Aufl. 1942	2,50
4	BGB. Familien- und Erbrecht (70 Fälle mit Lösungen). 10.—12. Aufl. 1943	2,50
5	Reichserbhofrecht (45 Fälle mit Lösungen). 6.—7. Aufl. 1940	1,80
6	Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung (40 Fälle mit Lös.). 1.—3. Aufl. 1939	2,50
7	Handelsrecht (Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung	
8	Strafrecht (57 Fälle mit Lösungen). 6.—8. Aufl. 1942	2,10
9	Arbeitsrecht (40 Fälle mit Lösungen). 4.—5. Aufl. 1942	1,80
10	Öffentliches Recht (50 Fälle mit Lösungen). Nebst einer Zusammenstellung von öffentlich-rechtlichen Themen 7.—9. Aufl. 1943	2,80

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.

— Nach dem Stande Ende 1942 —

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Heft		Fest kartoniert M
1	Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild. 6. Aufl. 1943	2,50
2	Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. Grundzüge des Deutschen Rechts. 4. Auflage. In Vorbereitung.	
4^{1}	Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre. 3. Aufl. 1943	1,40
4^{4}	Das neue Eherecht für Großdeutschland. 3. Aufl. 1943	2,15
5^{1}	Erb- u. Rassenlehre. In Vorbereitung.	
5^{2}	Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches. 3. Aufl. 1942 .	2,50
8^{1}	Strafrecht. Allgemeiner Teil. 9. Aufl. 1943 .	2,70
8^{2}	Besonderer Teil. 8. Aufl. 1942 .	3,40
10	Jugendrecht. In Vorbereitung.	
11	Grundriß der Deutschen Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1943 . . . . . etwa	3,00
12^{1}	Wettbewerbsrecht und neues Warenzeichenrecht. 1. Aufl. 1937	1,50
12^{2}	Neues Patentrecht u. neues Gebrauchsmusterrecht. Nebst Grundzügen des Urheberrechts. 1. Aufl. 1938. Mit Einl.	1,80
13^{1}	Neues Staatsrecht I. Der Neue Staatsaufbau. 17. Aufl. 1943	3,00
13^{2}	Neues Staatsrecht II. Die Errichtung d. Großdeutschen Reiches. 16.—17. Aufl. 1942	2,40
13^{3}	Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Germanischen Volksstaat bis zum Großdeutschen Reich. 3. Aufl. 1942 .	3,50
13^{4}	Der Staatsaufbau des Deutschen Reichs. In systemat. Darstellung. 1. Aufl. 1943	
14^{1}	Verwaltungsrecht. 7. Aufl. 1943 . .	2,60
14^{2}	Neues Gemeinderecht. Mit einer Darstellung der Gemeindeverbände. 8. Aufl. 1942	2,40
14^{3}	Steuerrecht. 5. Aufl. 1942	3,00
14^{4}	Reichspolizeirecht. 3. Aufl. 1942 . .	2,80
14^{5}	Neues Beamtenrecht für Großdeutschland. 6. Aufl. 1942	2,40
14^{6}	Öffentliches Haushaltsrecht in Reich, Ländern und Gemeinden. 2. Aufl. 1941	2,80
14^{7}	Gewerberecht. In Vorbereitung	
15^{1}	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. In Vorbereitung	
15^{2}	Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. In Vorbereitung.	
15	Grundzüge der neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. 2. Aufl. 1941 . . .	3,25
16^{1}	Preisrecht und Preisordnung. 1. Aufl. 1942	4,00
18^{1}	Betriebswirtschaftslehre. Erscheint 1943.	
18^{2}	Einführung in die Buchhaltung. In Vorbereitung.	
18^{3}	Grundriß der Buchhaltungslehre. 3. Aufl. 1941	2,10
18^{4}	Bilanzrecht. In Vorbereitung.	
18^{5}	Grundriß der Kostenrechnung. In Vorbereitung.	
19^{1}	Arbeitsrecht I. Grundlagen u. Wesen des Arbeitsrechts. 3. Aufl. 1942 . .	1,50
19^{2}	Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 9. Aufl. 1943	3,60
28^{1}	Raumbild der Wirtschaft. 1. Teil: Deutsches Reich. 3. Aufl. 1942 . . .	1,80
28^{2}	Raumbild der Wirtschaft. 2. Teil: Europa. 1. Aufl. 1943	2,80
32^{1}	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 3. Aufl. 1942	1,50
32^{2}	Deutsches Bauernrecht. 4. Aufl. 1942	2,80
32^{3}	Agrarpolitik. 1. Aufl. 1942 . . .	2,40
35	Aufgabe u. Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 3. Aufl. 1942.	1,00
40^{1}	Die Reichsverteidigung (Wehrrecht). 1. Aufl. 1940	1,60
40^{2}	Die Kriegswirtschaft. 1. Aufl. 1940. (Siehe auch „Neugestaltung" Heft 15^{3}).	1,50

* Die neuesten Kriegsverordnungen werden, wie bisher, laufend in Nachträgen behandelt und den Schaefferbänden, soweit möglich, ohne Preiserhöhung beigegeben.